Staatl. Bibliothek
Regensburg

Class. 404
12

Des

Marcus Tullius Cicero

Reden

für

den Cajus Rabirius

den Lucius Flaccus

und

den Publius Sextius

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Altona

bei Johann Friederich Hammerich

1824

Neue Sammlung auserlesener Reden

des

Marcus Tullius Cicero

übersetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Zweiter Band

welcher

die Reden für den Cajus Rabirius,

für den Lucius Flaccus und für den Publius Sextius

enthält

Altona

bei Johann Friederich Hammerich

1824

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den des Hochverrathes angeklagten

Cajus Rabirius.

Historische Einleitung.

L. Apulejus Saturninus, ein unruhiger und ehrsüchtiger Mann, wurde zuerst gegen den Senat erbittert, als dieser, während er als Quästor im J. R. 648 der ostiensischen Provinz vorstand, die Besorgung der Getreidezufuhren, welche sonst von dieser Quästur abzuhängen pflegte, dem M. Scaurus, einem der vielgeltendsten Männer im Staate, übertrug. Um sich dieser ihn sehr schmerzenden Beschimpfung wegen zu rächen, suchte er sich in die Volksgunst einzuschmeicheln, und der Parthei des Marius anzuschliessen, die damals beim Volke im vorzüglichen Ansehen stand. Für das J. 652 wurde er zum Volkstribunen ernannt. Während seines Tribunates bewirkte er ein Gesetz über Majestätsverbrechen, und nöthigte den Marius, der sich den Schein eines Wegernden gab, sich zum vierten Male um das Consulat zu bewerben. Nach geendigtem Tribunate wollte ihn wegen seines schandbaren Lebens der Censor Q. Cäcilius Metellus aus dem Senate stossen, wurde aber von seinem Collegen daran verhindert. Durch diese Beleidigung von neuem gereizt, bewarb er sich wieder für das J. 654 um das Tribunat; aber da alle Gutdenkende sich gegen ihn vereinigten, setzten sie es durch, dass, als schon neun Volkstribunen erwählt

waren, ihm A. Nonius Suffenas bei der Wahl vorgezogen wurde. Voll Erbitterung hierüber sandte er, begünstiget von dem Consul Marius und dem designirten Prätor Glaucia, eine Rotte bewaffneter Anhänger gegen den Nonius, als er nach der Wahl in sein Haus zurückkehrte, welche diesen, der sich in eine Schenke geflüchtet, hervorschleppten und ermordeten. Am folgenden Morgen wurde, ehe noch das Volk sich zahlreich versammelt hatte, Saturninus zum Volkstribunen erwählt. Während seines Tribunates schlug er mehrere verderbliche Gesetze, besonders nach dem Wunsche des Marius, vor. Nach seinem Antrage sollte das gallische Gebiet, aus welchem Marius die Cimbern vertrieben, unter das römische Volk vertheilt, und den Veteranen in Africa ein Bezirk von je hundert Morgen angewiesen werden. Ferner verlangte er, daſs man Colonien nach Sicilien, Macedonien, Achaja abführen, und Marius die Freiheit haben sollte, für jede einzelne Colonie drei römische Bürger auszuwählen. Auſserdem wollte er Getreide unter das Volk nach dem sempronischen Gesetze für einen bestimmten Preis vertheilt wissen. Um seinen Gesetzen Gültigkeit zu verschaffen, verordnete er, daſs dasjenige, was das Volk in den Versammlungen der Tribus beschlossen, für das ganze Volk verbindende Kraft haben, daſs derjenige, der dem vortragenden Tribunen Widerstand leistete, eines Majestätsverbrechens schuldig sein, daſs der Senat, was das Volk befohlen, innerhalb fünf Tage bestätigen, daſs jeder Senator den Volksbeschluſs eidlich bekräftigen,

und daſs, wer ſich deſſen wegerte, aus dem Senate verſtoſsen, und zwanzig Talente dem Volke als Strafe bezahlen ſollte. Dieſe Anträge wurden nicht ohne groſsen Widerſtand aller Gutdenkenden durchgeſetzt. Marius, der es in ſeinem Herzen mit dem Saturninus hielt, gab ſich im Senate das Anſehen, als wenn er dieſes Geſetz miſsbillige, und erklärte, daſs er ſeinen Eid verwegern würde. Aber fünf Tage ſpäter lieſs er den Senat eilfertig berufen, ſtellte ſich, als wenn er den Unwillen des Volkes, das dieſem Geſetze geneigt wäre, fürchtete, und äuſserte, daſs er das Geſetz beſchwören wollte, doch nur in ſo ferne es rechtmäſsig wäre; aber gegen die Rechtmäſsigkeit würde man leicht allerlei einwenden können. Nachdem er dies geſagt, ſtand er auf, ging nach dem Tempel des Saturnus, und beſchwor dort zuerſt das Geſetz mit ſeinen Freunden. Ein Gleiches thaten die andern Senatoren aus Beſorglichkeit. Metellus allein wegerte ſich, den Eid zu ſchwören, und begab ſich, als deshalb unruhige Bewegungen entſtanden, freiwillig ins Exil, welches ihm hierauf als Strafe zuerkannt wurde. Saturninus bewirkte jetzt, daſs er zum dritten Male zum Volkstribunen, und zugleich mit ihm ein gewiſſer Freigelaſſener L. Equitius Firmianus, den er für einen Sohn des Tib. Gracchus ausgab, erwählt wurde. Jetzt wollte er auch, als die conſulariſchen Comitien gehalten wurden, dem damaligen Prätor Glaucia, in dem er einen treuen Genoſſen gehabt, das Conſulat verſchaffen, und lieſs deshalb den Mitbewerber C. Memmius, zu deſſen Gunſten die

Wahl ausfallen zu wollen ſchien, ermorden; und zerſtreuete die Wahlverſammlung. In der folgenden Nacht wurden in ſeinem Hauſe verderbliche Plane geſchmiedet. Dieſe Schandbarkeiten hatten die Folge, daſs nicht bloſs der Senat, ſondern auch der gröſste Theil des Volkes ſich von Unwillen gegen den Saturninus durchdrungen fühlte. Dieſer aber nahm mit dem Glaucia, Sauſejus und Q. Labienus, nachdem ſie neue Genoſſen vom Lande um ſich verſammelt hatten, das Forum und das Capitol in Beſitz. Unterdeſſen vereinigen ſich alle Gutgeſinnten; Saturninus wird durch einen Senatsbeſchluſs für einen Feind des Vaterlandes erklärt, und den Conſuln dictatoriſche Gewalt, um für die Sicherheit des Staates zu wachen, bewilliget. C. Marius, wiewohl ungern, entſchloſs ſich, ſeine Freunde, da er ſie bei der gegenwärtigen Volksſtimmung nicht vertheidigen konnte, aufzuopfern. Er zwang die nicht ohne blutigen Kampf vom Forum vertriebenen Anhänger des Saturninus, ſich nach dem Capitol zurückzuziehen. Hier wurden ſie belagert, und endlich zur Uebergabe genöthiget. Marius hatte ihnen Erhaltung des Lebens zugeſichert; aber er vermochte es nicht, ſie gegen die Erbitterung des Volkes zu ſchützen, welches den Saturninus und Glaucia mit allen ihren Anhängern ermordete. Unter den Getödteten war auch Q. Labienus. Ein Urneffe von dieſem, T. Attius Labienus, klagte ſechs und dreiſsig Jahre ſpäter den C. Rabirius des Hochverrathes an, ihn beſchuldigend, daſs er den Saturninus, einen Volkstribunen, den ſein Amt hätte un-

verletzlich machen sollen, getödtet hätte. Diese Sache erregte bei dem ganzen Senate grosse Besorglichkeit, da durch diese Anklage sein eignes Ansehen bedroht wurde, weil der Senat selbst zur Ermordung des Saturninus aufgefordert hatte. Die Klage wurde zuerst vor Duumvirn verhandelt. So war es freilich der Sitte gemäss; aber die Duumvirn, die über Hochverrath richten sollten, pflegten sonst vom Volke erwählt zu werden. Jetzt aber waren sie vom Prätor durch das Loos gewählt worden. Die beiden Richter waren L. Cäsar und C. Julius Cäsar, welcher selbst den Labienus nach Sueton in Jul. c. 12 angestiftet haben soll, den Rabirius anzuklagen. Von den Duumvirn wurde deshalb auch Rabirius als schuldig verurtheilt. Dieser aber appellirte an das Volk, und wurde vor demselben von Cicero und Q. Hortensius vertheidiget. Aber vielleicht würde Rabirius auch vom Volke verurtheilt sein, wenn nicht der Augur und Prätor Metellus Celer die Fahne vom Janiculum weggerissen hätte, welches der Sitte gemäss die Folge hatte, dass die Comitien der Centurien für den Tag aufgehoben wurden. Labienus konnte nun freilich das unterbrochene Gericht wieder erneuern, aber er gab die Hochverrathsklage freiwillig auf. Gewöhnlich glaubt man nun, durch Dio Cassius l. XXXVII c. 27, 28 verleitet, dass Cicero diese Rede zur Vertheidigung des Rabirius gehalten habe, als das durch den Metellus unterbrochene Volksgericht statt fand. Aber in der ganzen Rede kömmt nichts vor, welches dieses glaublich macht; denn Cicero's Vertheidigung

bezieht ſich auf die Abwendung einer Geldſtrafe, wie er ſelber C. 3 äuſsert, indem er ſich zugleich rühmt, daſs er den Henker vom Forum und den Marterpfahl vom Campus entfernt habe. Auch erwähnt der Schluſs der Rede, den uns die von Niebuhr entdeckte vaticaniſche Handſchrift erhalten hat, nichts von der gewöhnlichen für Hochverrath beſtimmten Strafe, ſondern verbittet nur das Exil für den Beklagten. Dieſer Umſtand macht Niebuhr's Vermuthung ſehr wahrſcheinlich, daſs Labienus zwar die Hochverrathsklage aufgegeben, aber dafür auf eine Geldſtrafe gegen denſelben angetragen habe. Gegen dieſen Antrag vertheidiget Cicero den Rabirius, nachdem vermuthlich ſchon vorher durch ein vom Conſul bewirktes Gutachten des Senates das Urtheil der Duumvirn für ungültig erklärt war, welches man aus in Piſ. c. 2 ſchlieſsen darf. Unſtreitig wurde Rabirius nach Cicero's Vertheidigung vom Volke losgeſprochen, welches auch Sueton Jul. 12 zu verſtehen giebt. Dem Cicero war übrigens für die Vertheidigung nur eine halbe Stunde bewilliget, wiewohl man nicht recht begreift, wie er dieſe Rede, die wir noch dazu nicht vollſtändig haben, in einer halben Stunde habe beendigen können.

Entwurf der Rede.

Eingang.

(1—6.)

Im Eingange giebt Cicero zuerst Rechenschaft von den Gründen, die ihn bewogen haben, sich der Vertheidigung des Rabirius zu unterziehen, und dann ermahnt er das Volk, sich der gemeinschaftlichen Gefahr anzunehmen. Bewogen zur Vertheidigung haben ihn theils alte Freundschaft, die Würdigkeit des Mannes, Menschenfreundlichkeit und stete Gewohnheit, theils die Wohlfahrt des Staates und die Pflicht des Consuls. Denn nicht so wohl den Rabirius zu verderben, ist der Zweck der Anklage, als das Ansehen des Senates und der consularischen Herrschaft zu vernichten, und die Uebereinstimmung aller Gutdenkenden unkräftig zu machen (1 — 2). Daher ist es die Pflicht des Volkes, der allgemeinen Wohlfahrt zu Hülfe zu kommen, und die Plane aufrührerischer Bürger zu vereiteln, welche es beabsichtigen, den öffentlichen Rath zu vernichten, und dem Staate das letzte Hülfsmittel in gefährlichen Zeiten zu rauben. Der Redner erwartet also, dass das Volk Mitleiden gegen einen unschuldigen Unglücklichen, und Weisheit für die Erhaltung des Staates beweisen werde (5 — 6).

Entwickelung der Rede.

(7 — 44.)

Nachdem sich der Redner darüber beschwert, dass der Ankläger ihm nur eine halbe Stunde zur Vertheidigung gestattet, widerlegt er die einzelnen Beschuldigungen, die gegen den Rabirius vorgebracht sind (7).

1) Ganz in der Kürze werden die Beschuldigungen abgefertigt, dass Rabirius heilige Plätze und Haine entweiht, dass er Unterschleif begangen, das Archiv angezündet, dass er seiner Schwester Sohn ermordet, dass er fremde Sklaven gegen das fabische Gesetz zurückbehalten, römische Bürger gegen das porcische geschlagen, die eigene und fremde Keuschheit verletzt habe. Widerlegt wird die erste Beschuldigung durch den Urtheilsspruch eines frühern Gerichtes, die zweite und dritte durch die Behauptung, dass Rabirius nie eines solchen Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen und in Verdacht gewesen, die vierte durch die gänzliche Unwahrscheinlichkeit der Sache, die fünfte durch das Zeugniss Apulien's und Campanien's; die sechste endlich wird spottend abgewiesen (8 — 12).

2) Wenn Labienus klagt, dass das Gericht über Hochverrath von Cicero aufgehoben sei, so ist dies eine Beschuldigung, die nicht den Rabirius, sondern den Redner selbst betrifft. Bei dieser Gelegenheit rühmt sich der Consul, dass er, die porcischen und sempronischen Gesetze vertheidigend,

den Henker vom Forum und den Marterpfahl vom Campus entfernt habe, und macht dem Volkstribunen bittere Vorwürfe, dafs er das römische Volk zur Grausamkeit habe verleiten, und auf einen römischen Bürger habe Strafen anwenden wollen, die schon lange seit den Zeiten der Gracchen vom Volke verabscheuet würden (13 — 21).

3) Wenn Labienus den Rabirius beschuldiget, dafs er den Saturninus getödtet habe; so ist diese Beschuldigung schon vorher von Hortensius als falsch erwiesen. Aber gesetzt, er hätte die That verübt, so würde sie ihn nicht der Bestrafung, sondern der Belohnung würdig machen. Denn Saturninus ist rechtmäfsig getödtet worden. Der Senat selbst hatte zur Bewaffnung gegen ihn aufgefordert; alle Obrigkeiten und Gutdenkenden leisteten dieser Aufforderung Folge. Da die berühmtesten und edelsten Männer, die namentlich aufgeführt werden, sich bewaffnet um die Consuln versammelten: wie konnte Rabirius eine andre Parthei ergreifen? (22 — 33). Auch hat man öffentlich die Ermordung des Saturninus gebilliget, da man den C. Decianus, weil er den Tod des Saturninus in der Volksversammlung zu bedauern wagte, und den Sex. Titius, weil er ein Bildnifs desselben in seinem Hause aufgestellt hatte, verurtheilte. Bei dieser Gelegenheit tadelt Cicero den Labienus wegen seiner Unvorsichtigkeit, dafs er es gewagt, ein Bildnifs des Saturninus in der Volksversammlung vorzuzeigen (34 — 35). Endlich wenn Labienus dem

Rabirius die Ermordung des Saturninus zum Vorwurfe macht; so klagt er zugleich viele noch jetzt Lebende an, und ausserdem nach ihrem Tode die edelsten und ruhmwürdigsten Männer, einen Q. Catulus, M. Scaurus, die beiden Mucius, L. Crassus, M. Antonius, ja die beiden damaligen Consuln selbst, L. Flaccus und C. Marius (36 — 44). — Einiges aus dem Theile der Rede, der die Ermordung des Saturninus rechtfertigt, ist verloren.

Schluss der Rede,
soweit er aus der vaticanischen Handschrift bekannt geworden.

Der Schluss der Rede enthält zweierlei.

1) Ermahnt Cicero das Volk, sich vor unruhigen und neuerungssüchtigen Menschen in Acht zu nehmen, und der Stimme des Consuls zu vertrauen, wenn er zur Erhaltung des Staates auffordert.

2) Bittet er das Volk, den Angriff, der durch ein grausames Gericht seine Majestät bedrohe, durch gerechtes Stimmen abzuwenden, und dem unschuldigen Angeklagten den Tod und ein Begräbniss im Vaterlande zu gestatten, das er auf das tapferste vertheidigt hat.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den des Hochverrathes angeklagten

Cajus Rabirius.

Wiewohl es meiner Gewohnheit nicht gemäſs ist, ihr Quiriten, im Anfange des Vortrages Rechenſchaft zu geben, aus welchem Grunde ich jemand vertheidige, deswegen, weil ich, allen meinen Mitbürgern befreundet zu ſein, wenn es ihre Gefahren gilt, immer einen hinlänglich rechtmäſsigen Grund zu haben glaubte: ſo glaube ich doch bei dieſer Vertheidigung, die das bürgerliche Leben [1]), den Ruf und den ganzen Wohlſtand des C. Rabirius betrifft, Rechenſchaft ablegen zu müſſen von meinem Dienſteifer, weil dieſelbe Urſache, die mir, dieſen zu vertheidigen, die rechtmäſsigſte ſchien, auch euch, um ihn loszuſprechen, eben ſo ſcheinen muſs. Denn mich hat theils das Alter der Freundſchaft, theils die Würdigkeit des Mannes, theils die Menſchenfreundlichkeit meines Herzens, theils die beſtändige Gewohnheit meines Lebens, den C. 1

Rabirius zu vertheidigen, aufgemuntert; besonders aber hat mich, dies mit dem gröſsten Eifer zu thun, das Heil des Staates, die consularische Pflicht, endlich das Consulat selber [2]), das mir vor allen von euch zugleich mit der Wohlfahrt des Staates empfohlen ist [3]), gezwungen. Denn dem C. Rabirius hat nicht die Schuld des Vergehens, nicht der üble Ruf des Lebens [4]), nicht endlich alte, rechtmäſsige, drückende Feindschaften der Bürger eine peinliche Klage veranlaſst; sondern damit jene höchste Stütze der Majestät und Herrschaft, welche uns die Vorfahren hinterlassen haben, aus dem Staate vertilgt würde, damit nichts in Zukunft das Ansehen des Senates, nichts die consularische Herrschaft, nichts die Uebereinstimmung der Vaterlandsfreunde gegen die Pest und das Verderben des Staates auszurichten vermöchte, deshalb ist [5]) eines einzelnen Mannes Alter, Unvermögen und Hülflosigkeit [6]) angegriffen worden. Ist es also die Pflicht des guten Consuls, wenn er alle Stützen des Staates wankend gemacht und erschüttert werden sieht, Hülfe zu leisten dem Vaterlande, Beistand zu gewähren dem allgemeinen Besten und der gemeinsamen Wohlfahrt, anzuflehen den Schutz der Bürger, sein Wohl dem allgemeinen Wohle nachzusetzen [7]): so ist es auch Pflicht guter und braver Bürger, wie ihr euch in allen Zeiten des Staates bewiesen habt, zu verschlieſsen alle Wege zum Aufstande, zu befestigen die Bollwerke des Staates, zu glauben, daſs die oberste Herrschermacht den Consuln, die oberste Berathung dem Senate zustehe, und denjeni-

gen, der ſich dadurch beſtimmen lieſs, eher des Lo-
bes und der Ehre, als der Strafe und Marter würdig
zu achten. Die Anſtrengung alſo, den Rabirius zu 2
vertheidigen, wird vorzugsweiſe meine Sache ſein;
den Eifer aber, den Mann zu erhalten, werde ich
mit euch gemeinſchaftlich haben müſſen. Denn ſo
müſst ihr urtheilen, ihr Quiriten, daſs nach Men-
ſchengedenken keine wichtigere, keine gefährlichere,
keine eure Vorſorge mehr erfordernde Sache weder
von einem Volkstribunen übernommen, noch von ei-
nem Conſul vertheidigt, noch vor das Volk gebracht
worden ſei [8]). Denn nichts andres wird bei dieſer
Gelegenheit bezweckt, ihr Quiriten, als daſs künftig
kein öffentlicher Rath im Staate, keine Zuſammen-
ſtimmung der Vaterlandsfreunde gegen der Frevler
Rottenſucht und Verwegenheit, keine Zuflucht und
kein ſicherheitgewährender Schutz in gefährlichen
Lagen des Staates ſein möge. Da ſo die Sache ſich
verhält, ſo halte ich es für das erſte, was in einem
ſo wichtigen Kampfe, der das Leben, den Ruf und
den ganzen Wohlſtand betrifft, geſchehen muſs, von
Jupiter, dem Allmächtigen und Allgütigen, und den
übrigen unſterblichen Göttern und Göttinnen, durch
deren Beiſtand und Hülfe dieſer Staat mehr, als durch
der Menſchen Ueberlegung und Klugheit regiert wird,
Friede und Gnade [9]) zu erbitten, und von ihnen die
Gewährung des Wunſches zu erflehen, daſs der heu-
tige Tag ſowohl dem Rabirius zur Erhaltung ſeines
Heiles, als dem Staate zur Sicherſtellung ſeiner Ver-
faſſung geleuchtet haben möge. Dann erſuche ich

euch, ihr Quiriten, deren Macht der unſterblichen Götter Majeſtät am naheſten kömmt, flehentlich, daſs ihr, da zu Einer Zeit das Leben des C. Rabirius, des unglücklichen und unſchuldigen Mannes, und [10]) das Heil des Staates euern Händen und Stimmen anvertraut wird, für des Mannes Glückslage Mitleiden, für die Wohlfahrt des Staates, wie gewöhnlich, Weisheit zeigen möget.

Da du jetzt, T. Labienus, meine Thätigkeit durch die Enge der Zeit behindert, und mich aus dem Zeitraume, den ich mir für die Vertheidigung angeordnet und beſtimmt hatte, in den Umlauf einer halben Stunde eingezwängt haſt [11]); ſo muſs man Folge leiſten, theils, (und dieſes iſt äuſserſt unbillig), der Bedingung des Anklägers, theils, (und dieſes iſt äuſserſt traurig), der Macht des Feindes. Doch haſt du mir bei dieſer halben Stunde, was dem Schutzredner obliegt, übrig gelaſſen, was dem Conſul, genommen; denn zur Vertheidigung wird dieſe [12]) Zeit [13]) beinahe hinreichend, für die Klage [14]) zu kurz ſein. Du möchteſt denn etwa glauben, ich müſste dir über die geheiligten Plätze und Haine, die Rabirius nach deiner Beſchuldigung entweiht haben ſoll, umſtändlich antworten, für welche Beſchuldigung du weiter nichts angeführt haſt, als daſs von C. Macer [15]) dieſer Vorwurf dem C. Rabirius gemacht ſei. Hierbei befremdet mich ſehr, daſs du erinnerſt, was Macer, der Feind, dem C. Rabirius vorgeworfen, vergeſſen habeſt, was billige und geſchworene Richter entſchie-
3 den [16]). Muſs ich über den verübten Unterſchleif,

oder über das angezündete Staatsarchiv [17]) eine weitläuftige Rede zu Tage fördern [18])? Aber was diese Beschuldigung betrifft, so ist der Verwandte des C. Rabirius, C. Curius [19]), durch ein achtungswürdiges Gericht, wie seine Tugend es verdiente, auf das ehrenvollste losgesprochen worden; Rabirius selber aber ist nie durch ein einziges Wort dieser Verbrechen wegen, ich sage nicht, vor Gericht, sondern selbst nicht einmal in den geringsten Verdacht gezogen worden. Muss ich über den Schwestersohn umständlich antworten, der nach deinem Vorgeben von Rabirius getödtet sein soll, weil man, um das Gericht aufzuhalten [20]), den Vorwand eines Familienleichenbegängnisses suchte? [21]) Denn was ist weniger wahrscheinlich [22]), als dass er den Mann seiner Schwester lieber gehabt habe, als den Sohn der Schwester? und zwar um so viel lieber, dass er dem einen das Leben auf das grausamste raubte, um dem andern einen zweitägigen Aufschub für das Gericht zu suchen? Muss ich von dem mit Gewalt gegen das fabische Gesetz [23]) zurückgehaltenen fremden Sklaven, oder von dem gegen das porcische Gesetz [24]) geschlagenen oder getödteten römischen Bürger umständlich reden, da die grosse Vorliebe des ganzen Apuliens, die ausgezeichnete Zuneigung Campaniens [25]) den C. Rabirius mit ehrenden Zeugnissen verlieht? und da, um von ihm die Gefahr abzuwenden, nicht bloss Menschen, sondern Landschaften selbst zusammengeströmt [26]), und sogar etwas weiter in Bewegung gesetzt sind, als die Nachbarschaft und die Grenzen es verlangten?

Denn warum ſoll ich für die Beſchuldigung eine lange Rede in Bereitſchaft halten, welche in derſelben die Geldſtrafe betreffenden Anfrage [27]) zu ihrer Begründung angeführt iſt [28]), daſs dieſer weder ſeiner eigenen noch fremden Keuſchheit geſchont habe? Ja ich vermuthe ſogar, daſs Labienus mir deswegen die halbe Stunde voraus beſtimmt habe, damit ich nicht zu weitläuftig über die Keuſchheit reden möchte [29]). Was alſo dieſe Beſchuldigungen betrifft, welche die ſorgfältige Widerlegung des Schutzredners verlangen, ſo war mir, wie du ſiehſt, dieſe halbe Stunde gar zu lange.

Jenen andern Theil, der den gewaltſamen Tod des Saturninus betrifft, haſt du gar zu ſehr einſchränken und beengen gewollt, welcher nicht des Redners Talent, ſondern des Conſuls Hülfe anfleht und erfordert. Denn wenn du, wie du pflegſt, mich beſchuldigeſt, daſs ich das Gericht über Hochverrath aufgehoben habe [30]), ſo iſt das mein Verbrechen, nicht des Rabirius. Und o möchte ich doch, ihr Quiriten, es entweder [31]) zuerſt oder allein aus dieſem Staate entfernt haben! o möchte doch, was jener für Verbrechen angeſehn wünſcht, ein eigenthümliches Zeugniſs meines Verdienſtes ſein! Denn was könnte mir unter den begehrungswürdigen Dingen erwünſchter ſein, als daſs ich in meinem Conſulate den Henker vom Forum, den Marterpfahl von dem Marsfelde entfernt habe? Aber dieſes Verdienſt gebührt zuerſt unſern Vorfahren, ihr Quiriten, welche, nach Vertreibung der Könige, in einem freien Volke keine Spur

der königlichen Grauſamkeit zurückbehalten haben; dann vielen wackern Männern, die eure Freiheit nicht durch die Grauſamkeit der Strafen verhaſst, ſondern durch die Sanftmuth der Geſetze geſchützt wünſchten [32]). Wer von uns beiden alſo, Labienus, 4
iſt ein Volksfreund? du, der du glaubſt, daſs man gegen römiſche Bürger in der Volksverſammlung ſelbſt Henker, Bande gebrauchen müſſe, der du auf dem Marsfelde, bei den Comitien nach Centurien, an einem durch Auſpicien geweiheten Orte, den Marterpfahl für die Todesſtrafe der Bürger eingraben und aufſtellen heiſseſt [33]), oder ich, der ich die Volksverſammlung durch die Anſteckung des Henkers zu entweihen nicht geſtatte? [34]) der ich behaupte, das Forum des römiſchen Volkes müſſe von den Spuren des ruchloſen Gräuels durch Sühnopfer gereinigt werden? [35]) der ich verlange, die Volksverſammlung müſſe unbefleckt, das Marsfeld unentweiht, die Körper aller römiſchen Bürger unverletzt, das Recht der Freiheit ungekränkt erhalten werden? Der das Volk begünſtigende Volkstribun aber, der Obhüter und Vertheidiger des Rechtes und der Freiheit, was macht er? Das porciſche Geſetz hat die Ruthen von dem Körper aller römiſchen Bürger entfernt; dieſer Mitleidige hat die Geiſsel zurückgebracht! Das porciſche Geſetz hat die Freiheit der Bürger dem Lictor entriſſen; Labienus, der Volksfreund, hat ſie dem Henker übergeben! C. Gracchus hat das Geſetz verordnet, daſs nicht über das Leben römiſcher Bürger ohne euern Befehl gerichtet würde [36]); dieſer hat

Duumvirn, ohne euer Geheiſs, nicht über einen römiſchen Bürger zu richten, ſondern ungehörter Sache [37]) einen römiſchen Bürger zum Tode zu verurtheilen gezwungen! Du wagſt mir noch des porciſchen Geſetzes, du der Freiheit deiner Mitbürger [38]), du des C. Gracchus, du endlich irgend eines Volksfreundes Erwähnung zu thun, der du nicht nur durch ungewöhnliche Strafen, ſondern ſelbſt auch durch unerhörte Grauſamkeit der Worte die Freiheit dieſes Volkes zu entweihen, die Sanftmuth deſſelben anzugreifen, die Staatsordnung zu verändern dich erkühnt haſt? Denn die Worte, die dich, den ſanften und volkliebenden Mann, erfreuen: „Gehe, Lictor, binde die Hände!„ ſtammen nicht nur nicht von der Sanftmuth unſerer Freiheit, ſondern nicht einmal von Romulus oder Numa Pompilius; von Tarquinius, dem übermüthigſten und grauſamſten Könige, ſind jene Marterformeln, welche du, ſanfter und volkliebender Mann, ſo gerne erwähnſt: Verhülle das Haupt, hänge auf an einen unglücklichen Baum! Dieſe Worte, ihr Quiriten, ſind ſchon lange in dieſem Staate nicht nur durch die Finſterniſs des Alterthums, ſondern auch durch das Licht der Freiheit unterdrückt worden [39]).

5 Wäre ein ſolcher Antrag dem Volke angenehm, hätte er einige Billigkeit und Rechtmäſsigkeit, würde C. Gracchus ihn verabſäumt haben? [40]) Nicht wahr? dir hat einen empfindlichern Schmerz des Oheims [41]), als dem C. Gracchus des Bruders Tod

veranlafst? und dir ist bitterer des Oheims Tod, den du nie gesehen, als jenem des Bruders, mit dem er in der gröfsten Eintracht gelebt hatte; und mit ähnlichem Rechte [42]) ahndest du des Oheims Tod, wie jener seines Bruders Tod gerächt haben würde, wenn er auf diese Weise hätte verfahren wollen; und gleiche Sehnsucht nach sich hinterliefs bei dem römischen Volke jener T. Labienus [43]), was für ein Mann er auch war [44]), als Tib. Gracchus hinterlassen hatte? War stärker bei dir, als bei C. Gracchus die Verwandtenliebe? der Muth? die Klugheit? der Einflufs? das Ansehen? die Beredsamkeit? Und hätte der letztere diese Vorzüge auch in sehr geringem Maafse gehabt, so würde man sie doch in Vergleichung mit dem, was dir zu Gebote steht [45]), für sehr grofs halten. Da aber an allen diesen Vorzügen C. Gracchus alle übertroffen hat, ein wie grofser Abstand, meinst du, liege zwischen dir und jenem? Aber Gracchus wäre lieber tausendmal des grausamsten Todes gestorben, als dafs er einen Henker in seiner Volksversammlung geduldet hätte, dem die censorischen Verordnungen nicht nur nicht das Forum, sondern nicht einmal die Luft und den Athem hier, und die Wohnung in der Stadt vergönnen wollten [46]). (Labienus wagt sich einen Volksfreund zu nennen, mich einen Widersacher eurer Vortheile, obgleich jener alle Grausamkeiten sowohl der Strafen als der Worte [47]) nicht aus eurer und eurer Väter Erzählungen, sondern aus den Urkunden der Jahr-

bücher und aus den Denkschriften der Könige [48]) zusammengesucht hat; ich durch allen meinen Einfluss, durch alle meine Rathschläge, durch alle Worte und Thaten der Grausamkeit entgegengekämpft und widerstanden habe? Ihr mögt denn etwa diese Lage für euch wünschen, welche die Sklaven, wenn sie sich nicht mit der Hoffnung der Freiheit schmeichelten [49]), auf keine Weise ertragen könnten. Traurig ist die Beschimpfung peinlicher Gerichte, traurig die Einbusse der Güter, traurig die Verbannung aus dem Vaterlande; aber dennoch so traurig auch das Jammergeschick ist, wird einige Spur der Freiheit erhalten. Endlich wenn der Tod unser Loos sein soll, so lasst uns in der Freiheit sterben [50]); der Henker aber und die Verhüllung des Hauptes, und selbst der Name des Marterpfahles sei nicht nur ferne von dem Körper römischer Bürger, sondern selbst von ihren Vorstellungen, Augen, Ohren! Denn alle diese Dinge nicht bloss in Anwendung gebracht zu sehen und zu dulden, sondern sie nur als möglich zu denken [51]), sie zu erwarten, endlich selbst sie zu erwähnen, ist eines römischen Bürgers und eines freien Mannes unwürdig. Unsere Sklaven soll der Furcht vor allen diesen Martern die Güte der Herren durch die blosse Berührung des Freiheitsstabes entledigen [52]); uns sollen vor den Geisselungen, vor dem Haken [53]), vor dem Schrecken des Marterpfahles endlich, weder die vollendeten Thaten, noch das geführte Leben, noch unsere [54]) Ehren-

ämter [55]) schützen? Ich gestehe also, T. Labienus, ja ich bekenne freimüthig, und erkläre öffentlich, daſs ich dir jenen grausamen, scheuslichen, nicht von einem Tribunen, sondern von einem Könige zu erwartenden Antrag durch meine Klugheit, meine Entschlossenheit, mein Ansehen vereitelt habe [56]). Wiewohl du bei diesem Antrage alle Beispiele der Vorfahren, alle Gesetze, alles Ansehen des Senates, alle Religionspflichten, und die öffentlichen Rechte der Auspicien [57]) vernachläſſiget hast; so wirst du dieses doch von mir, da mir die Zeit so beschränkt ist, nicht hören. Es wird mir eine freie Zeit, um dieses zu entwickeln, gewährt werden.

Jetzt wollen wir über des Saturninus Verbrechen,
und deines glorreichen [58]) Oheims Tod reden. Du 6
beschuldigest, daſs C. Rabirius den L. Saturninus getödtet habe, und C. Rabirius hat nach vieler Zeugnissen, durch des Q. Hortensius beredte Vertheidigung [59]), dies vorher als falsch erwiesen. Ich aber würde, wenn ich, was ich wollte, mir zu thun vergönnt wäre, diese Beschuldigung mir gefallen lassen, anerkennen, gestehen. Und o möchte mir die Sache diese Freiheit gestatten, rühmen zu können, daſs C. Rabirius mit eigener Hand den L. Saturninus, den Feind des römischen Volkes, getödtet habe! Nicht unwillig macht mich jenes Geschrei [60]), sondern Trost gewährt es mir, indem es anzeigt, daſs es unverständige Bürger giebt, aber nicht viele. Niemals, glaubt es mir, würde das römische Volk hier, welches schweigt, mich zum römischen Consul er-

wählt haben, wenn es durch euer Geſchrei ſich irre machen zu laſſen glaubte! — Wie viel geringer iſt jetzt ſchon der Aufſchrei [61])! Warum zähmt ihr nicht eure Stimme [62]), die eure Unvernunft verräth, eure geringe Anzahl bezeugt? — Gerne, ſage ich, würde ich es geſtehen, wenn ich es mit Wahrheit könnte, oder, wenn mir auch, was ich wollte, zu thun vergönnt wäre, daſs C. Rabirius mit eigener Hand den L. Saturninus getödtet habe, und würde dieſe That für eine ſehr ſchöne halten; aber da ich dieſes nicht thun kann, will ich das geſtehen, was den Ruhm verringern, die Beſchuldigung nicht verringern wird. Ich geſtehe, daſs C. Rabirius, um den Saturninus zu tödten, die Waffen ergriffen habe. Wie, Labienus? Was für ein härteres Geſtändniſs, oder was für eine gröſsere Beſchuldigung gegen dieſen erwarteſt du [63])? Du magſt denn etwa glauben, daſs ein Unterſchied ſei zwiſchen dem, der einen Menſchen tödtet, und dem, der, um einen Menſchen zu tödten, ſich mit einer Waffe verſehen hat. War den Saturninus zu tödten unerlaubt, ſo kann man ſich nicht ohne Verbrechen gegen den Saturninus bewaffnet haben. Giebſt du aber zu, daſs man ſich mit Recht bewaffnet habe, ſo muſst du zugeben, daſs er mit Recht getödtet ſei.

(Es ſcheint etwas weniges zu fehlen.) [64])

7 Abgefaſst wird ein Senatsſchluſs, nach welchem die Conſuln C. Marius und L. Valerius die ihnen beliebigen Volkstribunen und Prätoren zu Rathe ziehen, und Fleiſs anwenden ſollen, die Herrſchaft und Ma-

jeſtät des römiſchen Volkes zu erhalten. Sie ziehen zu Rathe alle Volkstribunen, auſser Saturninus, alle [65]) Prätoren, auſser Glaucia, und heiſsen diejenigen, welche die Erhaltung des Staates wünſchen [66]), die Waffen ergreifen, und ihnen folgen. Alle gehorchen; aus den Tempeln [67]) und öffentlichen Rüſtkammern werden Waffen dem römiſchen Volke nach der Vertheilung des Conſuls Marius gereicht. Hier, um andres zu übergehen, frage ich dich ſelber, Labienus: da Saturninus bewaffnet das Capitol beſetzt hielt [68]), bei ihm war C. Glaucia, C. Saufejus [69]), auch jener aus den Feſſeln und dem Werkhauſe befreiete Gracchus [70]), (zu dieſen will ich hinzufügen, da du es ſo wünſcheſt, den Q. Labienus, deinen Oheim), auf dem Forum aber die Conſuln C. Marius und L. Valerius Flaccus, hinter ihnen der geſammte Senat, und zwar jener Senat, den ihr ſelber ſogar, die ihr die gegenwärtigen Mitglieder der Väter gehäſſig macht, um deſto leichter den jetzigen Senat verkleinern zu können, zu loben gewohnt ſeid; da der Ritterorden, (aber welche Männer [71]) enthielt er, ihr unſterblichen Götter!) unter unſern Vätern, und aus dem Zeitalter, in welchem [72]) er einen ſo groſsen Antheil an der Staatsverwaltung und die ganze Würde der Gerichtsbarkeit hatte [73]); da alle Menſchen aller Stände, welche ihre Wohlfahrt von der Wohlfahrt des Staates abhängig glaubten, die Waffen ergriffen hatten: was muſste wohl C. Rabirius thun? Dich ſelber, Labienus, frage ich, da zu den Waffen die Conſuln nach einem Senatsbeſchluſ-

ſe aufgefordert; da bewaffnet M. Aemilius, das Haupt des Senates [74]), ſich auf dem Comitium aufgeſtellt hatte, der, wiewohl er kaum gehen konnte, nicht zum Verfolgen die Langſamkeit der Füſse, ſondern zum Fliehen als Hinderniſs betrachtete; da endlich Q. Scävola [75]), abgezehrt von Alter, durch Krankheit verwüſtet [76]), verſtümmelt, an allen Gliedern gelähmt und kraftlos, geſtützt auf den Schaft ſeines Spieſses, zugleich Seelenkraft und Körperſchwäche zeigte; da L. Metellus, Ser. Galba, C. Serranus, P. Rutilius, C. Fimbria, Q. Catulus [77]), und alle damaligen Conſularen für das gemeinſame Heil die Waffen ergriffen hatten; da alle Prätoren, der ganze Adel, die ganze junge Mannſchaft herbeiliefen, Cn. und L. Domitius, L. Craſſus, Q. Mucius, C. Claudius, M. Druſus [78]); da alle Octavier, Meteller, Julier, Caſſier, Catone, Pompejer, da L. Philippus, L. Scipio, da M. Lepidus, D. Brutus, da dieſer P. Servilius ſelber [79]), der dein Feldherr war, Labienus, als du dienteſt; da Q. Catulus hier [80]), damals noch ein zarter Jüngling, da C. Curio hier [81]), da endlich alle berühmten Männer bei den Conſuln waren: was geziemte wohl dem C. Rabirius zu thun? eingeſchloſſen und verſteckt ſich im abgelegnen Winkel verborgen zu halten, und ſeine Feigheit unter dem Schutz der Finſterniſs und der Wände zu verdecken, oder auf das Capitol zu gehen, und ſich dort deinem Oheime und den übrigen, die zum Tode ihres ſchandbaren Lebens wegen flüchteten, beizugeſellen? oder mit Marius, Scaurus, Catulus, Metellus, Scävola,

kurz mit allen Redlichgesinnten einzugehen den Bund nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Gefahr?

Was endlich, Labienus, was würdest du in 8
einem solchen Falle und in einer solchen Zeit thun? wenn dir Feigheit Flucht und Verstecken anriethe [82]), die Ruchlosigkeit und das tollkühne Unternehmen des L. Saturninus dich nach dem Capitol riefe, die Consuln zur Rettung des Vaterlandes und zur Freiheit aufforderten: wessen Beispiele, welcher Stimme, wessen Anhange wolltest du am liebsten folgen, wessen Befehle gehorchen? „Mein Oheim„, sagt er, „war bei dem Saturninus!„ Wie? dein Vater bei wem? eure Verwandte, die römischen Ritter? wie? eure ganze Präfectur [83]), Gegend, Nachbarschaft? wie? die gesammten Einwohner des picenischen Gebietes, folgten sie dem rasenden Unternehmen des Tribunen, oder dem consularischen Ansehen? Ich meines Theiles betheure, dass das, was du jetzt als rühmlich von deinem Oheim erwähnst, noch niemand jemals von sich bekannt habe; niemand, sage ich, ist so entartet, so ruchlos erfunden worden, so alles Ehrgefühles nicht bloss, sondern alles Scheines von Ehrgefühl entblösst, der auf dem Capitole bei dem Saturninus gewesen zu sein gestünde? — Aber euer Oheim war dort! — Möge er dort gewesen sein; und möge er dort gewesen sein, nicht durch Verzweiflung an seinen Vermögensumständen, nicht durch häusliche Wunden [84]) gezwungen; möge ihn verleitet haben das trauliche Verhält-

niſs mit dem L. Saturninus, die Freundſchaft dem Vaterlande vorzuziehen: muſste deshalb C. Rabirius dem Staate abtrünnig werden? nicht erſcheinen unter
8 der bewaffneten Menge der Vaterlandsfreunde? der Conſuln Stimme und Befehle nicht gehorchen? Aber wir ſehen, daſs nach der Natur der Sachen drei Fälle möglich waren, entweder bei dem Saturninus zu ſein, oder bei den Vaterlandsfreunden, oder ſich verſteckt zu halten. Sich verſteckt zu halten, war nicht beſſer, als ein ſchimpflicher Tod; es mit dem Saturninus zu halten, Beweis von raſender Tollkühnheit und von Ruchloſigkeit; Tapferkeit, Tugend und Sittſamkeit zwangen, es mit den Conſuln zu halten. Das alſo machſt du zum Verbrechen, daſs C. Rabirius es mit denen hielt, die er nicht ohne den gröſsten Wahnſinn angreifen, nicht ohne die gröſste Schande
9 verlaſſen konnte? Aber C. Decianus [85]), deſſen du oft gedenkſt, wurde, weil er bei der Gelegenheit, als er den mit allen Merkzeichen der Schandbarkeit befleckten P. Furius, ganz nach dem Wunſche aller Redlichen, anklagte, den Tod des Saturninus in der Volksverſammlung zu bedauern gewagt hatte, verurtheilt; und Sex. Titius ward, weil er ein Bildniſs des Saturninus in ſeinem Hauſe gehabt hatte [86]), verurtheilt. Es erklärten die römiſchen Ritter in jenem Gerichte, daſs es ein ruchloſer und nicht im Staate zu duldender Bürger wäre, der durch eines auf feindſelige Weiſe aufſätzigen Menſchen Bildniſs entweder ſeinen Tod ehrte, oder durch Mitleiden die Sehnſucht der Unverſtändigen erregte, oder ſeinen Wunſch,

die Ruchlosigkeit nachzuahmen, andeutete. Es scheint mir daher befremdend, woher du, Labienus, das Bild, welches du hast, gefunden haben magst [87]. Denn nach der Verurtheilung des Sex. Titius ist niemand, der dieses zu haben wagte, gefunden worden. Hättest du dies gehört, oder deines Alters wegen es wissen können, so würdest du wahrlich nie das Bildniss, das, im Hause aufgestellt, Verderben und Verbannung aus dem Vaterlande [88]) dem Sex. Titius verursacht hatte, auf die Rednerbühne und in die Volksversammlung gebracht, und dein Heil [89]) nicht jenen Klippen genähert haben, an denen du des Sex. Titius Schiff zerschellt, und des C. Decianus Wohlstand Schiffbruch leiden sahst. Aber in allen diesen Dingen irrst du aus Unverstand. Denn du hast eine Sache übernommen, die über dein Gedächtniss hinausgeht [90]), eine Sache, die eher gestorben [91]), als du geboren warst; eine Sache, woran du selber wahrscheinlich Theil genommen, wenn du es nach deinem Alter gekonnt hättest, ziehst du jetzt in gerichtliche Untersuchung. Erkennst du nicht, zuerst, welche Menschen und wie würdige Männer du im Tode des höchsten Frevels beschuldigest? Zweitens, wie vielen von denen, welche leben, du durch dieselbe Beschuldigung die grösste Lebensgefahr zuzieheſt? Denn hat C. Rabirius ein Todesverbrechen begangen, weil er die Waffen gegen den L. Saturninus trug; so würde diesem zur Abwendung der Gefahr das Alter, worin er damals war, einige Entschuldigung gewähren [92]): den Q. Catulus aber, den Vater des hier ge-

genwärtigen, der eine ſo groſse Weisheit, eine ſo ausgezeichnete Tugend, eine ſo ſeltene Menſchenfreundlichkeit, beſaſs; den M. Scaurus, den ſo ehrwürdigen, ſo bedächtigen, ſo verſtändigen Mann, die beiden Mucier [93]), den L. Craſſus, den M. Antonius [94]), der damals auſserhalb der Stadt mit einer Schutzmacht war, Männer, die in dieſem Staate durch Rathſchläge und Geiſtesgaben ſich vor allen auszeichneten, die übrigen, eben ſo würdigen Männer, die Obhüter und Steurer des Staates, wie wollen wir ſie im Tode vertheidigen? Was ſollen wir von jenen glanzvollen Männern und braven Bürgern, den römiſchen Rittern, ſagen, welche damals zugleich mit dem Senate das Heil des Staates vertheidiget haben? Was von den Schatztribunen [95]), und den Menſchen aller übrigen Stände, welche damals für die gemeinſchaftliche Freiheit zu den Waffen griffen?

10 Aber warum rede ich von allen denen, die dem conſulariſchen Befehle gehorchten? Wie wird es dem Ruhme der Conſuln ſelbſt ergehen? Den L. Flaccus, einen Mann, der immer ſowohl im Staate, als bei der Verwaltung obrigkeitlicher Aemter, im Prieſterthume [96]), bei der Gottverehrung, die er leitete, ſich ſo gewiſſenhaft betrug, wollen wir eines ruchloſen Frevels und Hochverrathes im Tode ſchuldig erklären? Anfügen wollen wir dieſen Schandfleck, dieſe Beſchimpfung nach dem Tode dem Namen des C. Marius? Den C. Marius, den wir mit Wahrheit den Vater des Vaterlandes, den Vater, ſage ich, eurer Freiheit und dieſes Staates nennen

können [97]), sollen wir des ruchlosen Frevels und Hochverrathes nach seinem Tode schuldig erklären? Denn hat für C. Rabirius, weil er die Waffen ergriff, T. Labienus einen Marterpfahl auf dem Marsfelde eingraben zu müssen geglaubt, welche Strafe wird man wohl gegen den ausdenken müssen, der dazu aufforderte? Und ist dem Saturninus Sicherheit versprochen [98]), wie du so oft sagst, so hat nicht C. Rabirius, sondern C. Marius sie versprochen; und eben dieser ist der Verletzer, wenn er das Versprechen nicht gehalten. Aber wie konnte man diese Sicherheit, Labienus, ohne einen Senatsbeschluss versprechen [99])? Bist du so sehr nur Gast in dieser Stadt, so unbekannt mit unserer Staatsverfassung und Gewohnheit, dass du dieses nicht wissen, dass du als Fremdling in einem auswärtigen Staate, nicht in dem deinigen ein obrigkeitliches Amt zu verwalten scheinst? „Was„, sagt er, „kann dies dem C. Marius schaden, da [100]) er ohne Empfindung und Leben ist?„ Wirklich? Würde C. Marius in so grossen Mühseligkeiten und Gefahren gelebt haben, wenn er nicht weiter hinaus, als die Grenzen des Lebens es verlangten, Hoffnungen und Gedanken über sich und seinen Ruhm ausgedehnt hätte? Nicht wahr? als er unzählbare Truppen der Feinde geschlagen und den Staat von Umlagerung befreiet hatte [101]), glaubte er, dass alle seine Thaten zugleich mit ihm sterben würden? So ist es nicht, ihr Quiriten; keiner von uns beträgt sich bei den Gefahren des Staates löblich und verdienstlich, ohne dass ihn die Hoffnung

und der Genuſs des Nachruhms anſpornet. Daher ſcheinen mir ſowohl aus vielen andern Gründen der rechtſchaffenen Männer Seelen göttlich und von ewiger Dauer zu ſein, als beſonders deshalb, weil jedes Beſten und Weiſeſten Seele ſo das Zukünftige vorahndet, daſs ſie nichts als das Immerwährende zu berückſichtigen ſcheint. Deshalb bezeuge ich bei des C. Marius und der übrigen weiſen und braven Bürger Seelen, welche mir aus dem Leben der Menſchen zu der Götter Heiligkeit und Unſträflichkeit hinübergewallt zu ſein ſcheinen, daſs ich für ihren Namen, Ruhm, ihr Andenken, nicht anders, als für vaterländiſche Heiligthümer [102]) und Tempel kämpfen zu müſſen glaube; und wenn ich für ihren Ruhm die Waffen ergreifen müſste, ſo würde ich ſie nicht weniger unverdroſſen ergreifen, als jene ſie für die allgemeine Wohlfahrt ergriffen haben. Denn, ihr Quiriten, eine enge Bahn für das Leben hat uns die Natur verzeichnet [103]), eine unermeſsliche für den Ruhm!

11 Wenn wir alſo diejenigen, die ſchon aus dem Leben abgeſchieden ſind, verherrlichen, ſo werden wir uns für den Tod eine beſſere Bedingung zurücklaſſen [104]). Aber wenn du auch diejenigen, Labienus, die wir nicht mehr ſehen können, vernachläſſigeſt, glaubſt du nicht einmal diejenigen, welche du ſiehſt, berückſichtigen zu müſſen? Niemanden, ſage ich, gab es von allen denjenigen, die an dieſem Tage zu Rom waren, den du vor Gericht anklagſt, und die damals die Jahre der Mannbarkeit erreicht hatten [105]).

der nicht die Waffen ergriffen hätte, der nicht den Consuln gefolgt wäre; alle diejenigen, nach deren Alter du schliessen kannst, was sie damals gethan haben, werden als Staatsverbrecher unter dem Namen des C. Rabirius von dir vorgeladen. — Aber getödtet hat Rabirius den Saturninus. — O möchte er es gethan haben! nicht Strafe würde ich verbitten, sondern Belohnung fordern! Denn wurde dem Scäva, dem Sklaven des Q. Croto, der den L. Saturninus tödtete, die Freiheit geschenkt: welche Belohnung musste billiger Weise einem römischen Ritter gegeben werden? und wenn C. Marius, weil er die Röhren, wodurch den Tempeln und Wohnsitzen des allmächtigen und allgütigen Jupiters Wasser zugeführt wurde, abzuschneiden [106]) befohlen hatte, weil er auf dem capitolinischen Hügel ruchlose Bürger [107])...

(Es fehlt nicht weniges.)

Bruchstücke aus dem Schlusse der Rede für den C. Rabirius, wie sie Niebuhr in einer vaticanischen Handschrift entdeckt und nach den Spuren derselben wiederhergestellt hat.

Es war nun der Senat, als er auf meinen Vortrag die Sache untersuchte [108]), nicht gewissenhafter und unsanfter, als ihr gesammt es waret, als ihr die Vertheilung des Erdkreises und jenes campanische Land durch Herzen, Hände, Stimmen von euch ablehntet.

Auf eben diese Weise, als der Urheber dieses Gerichtes, rufe, erkläre, verkündige ich: Nirgends

ist übrig ein König, ein Volk, eine Nation, die ihr fürchten dürft; nicht aus der Fremde, nicht vom Auslande her giebt es ein Uebel, das eindringen kann in diese Republik. Wenn ihr Unsterblichkeit diesem Staate wünscht, ewige Fortdauer der Herrschaft, immerwährende dem Ruhme; so müssen wir uns vor unsern Begierden, vor unruhigen und neuerungssüchtigen Menschen, vor innern Uebeln, vor heimischen Planen in Acht nehmen. Gegen diese Uebel aber haben euch eure Vorfahren ein grosses Schutzmittel zurückgelassen, jene Stimme des Consuls, der die Erhaltung des Staates wünscht. Diese Stimme begünstigt, ihr Quiriten, und wollet mir nicht durch euer Gericht entreissen den Staat, wollet nicht rauben dem Staate die Hoffnung für Freiheit, die Hoffnung für Rettung, die Hoffnung für Würde!

Was würde ich thun, wenn T. Labienus die Bürger gemordet, wie Saturninus, wenn er die Kerker erbrochen, wenn er das Capitol mit Bewaffneten besetzt hätte? Thun würde ich, was C. Marius that, dem Senate einen Antrag machen, euch zur Vertheidigung der Staatsverfassung aufmuntern, bewaffnet selber mit euch den Bewaffneten Obstand leisten. Jetzt, da ich Bewaffnung nicht argwöhne, keine Mordgewehre erblicke, nicht Gewalt, nicht Mord, nicht Besetzung des Capitols und der Burg statt findet, sondern eine verderbliche Anklage, ein grausames Gericht, da die ganze Sache von einem Volkstribunen angezettelt ist, habe ich euch nicht zu den Waffen rufen, sondern zum Stimmen gegen den eure Majestät

bedrohenden Angriff auffordern zu müssen geglaubt.

Daher bitte, beschwöre und ermahne ich euch alle. Nicht so ist es die Sitte, dass der Consul . Er, der vorn im Gesichte für den Staat diese Narben und Merkmahle der Tapferkeit empfangen, fürchtet, dass sein Ruf eine Wunde erleide; ihn, dem nie die Anfälle der Feinde den Platz verrücken konnten, durchdringt jetzt bei dem Anstürmen der Bürger, dem er nothgedrungen weichen muss, ein Schauder. Doch nicht mehr, dass ihm tugendhaft zu leben, sondern rühmlich zu sterben vergönnt sein möge, ersucht er euch, und nicht so wohl, dass er seines Hauses geniesse, als dass er nicht des väterlichen Grabmahles beraubt werde, ist seine Sorge. Um nichts andres bittet und beschwört er euch, als dass ihr ihn nicht der gesetzmässigen Leichenbestattung und des Todes in der Heimath beraubet; dass ihr ihn, der keine Todesgefahr je mied, im Vaterlande sterben lasst.

Ich habe für die Zeit geredet, die mir von dem Volkstribunen bestimmt ist; euch bitte und ersuche ich, diese Vertheidigung für die Gefahr eines Freundes, der Treue, für die Wohlfahrt des Staates, des Consuls würdig zu achten.

Anmerkungen.

1) Beck erklärt mit Hottomann und Manutius *caput* durch *vita;* und so muss man allerdings erklären, wenn Cicero den Rabirius durch diese Rede gegen eine Anklage des Hochverrathes vertheidigte. Denn die des Hochverrathes schuldig Befundenen wurden gegeisselt, durch die Strassen der Stadt mit einem Haken geschleift, und zuletzt an einen Pfahl aufgehängt. Wenn aber gegen den Rabirius nur auf eine Geldstrafe angetragen war, (man sehe die historische Einleitung), so kann *caput* hier nur das bürgerliche Leben oder die bürgerliche Existenz andeuten.

2) Das Heil des Staates beruht darauf, dass das Ansehen des Senates erhalten wird, welches die Menschen, die den Rabirius anklagten, zu erschüttern suchten; denn Saturninus war mit Billigung des Senates getödtet worden. Die Pflicht des Consuls erheischt, dass er den Befehl des Consuls und des Senates, nach welchem Saturninus das Leben eingebüsst, aufrecht erhalte. Das Consulat endlich verpflichtet den Consul, die Rechte des Consulates zu vertheidigen.

3) Die gewöhnliche Lesart ist: *mihi una vobiscum cum salute reipublicae commendatus*, und aus den Handschriften ist nichts angemerkt. Gleichwohl kann diese Lesart nicht geduldet werden. Nie würde Cicero gesagt haben: *vobiscum cum.* Auch ist der Sinn dieser Lesart nicht annehmlich. Denn wie kann Cicero sagen, dass das Consulat dem römischen Volke, wie ihm selber, empfohlen sei? Das römische Volk empfiehlt wohl das Consulat, weil es dasselbe vergiebt; aber von wem sollte ihm dasselbe empfohlen werden? Ernesti hält die Worte *cum salute reipublicae* für eine Glosse. Aber wenn man diese Worte auch tilgt, so wird dadurch doch der Sinn nicht verbessert. Beck dagegen hält *vobiscum* für unächt, durch

dessen Tilgung man freilich dem Sinne zu Hülfe kommt. Aber woher ist denn *vobiscum* entstanden? Ernesti schlägt auch vor: *mihi a vobis cum salute reipublicae commendatus*, und diese Emendation nahm Schütz in den Text auf. Aber *una* fällt bei dieser Lesart weg. Warum liest man nicht mit Manutius: *mihi uni a vobis cum salute reipublicae commendatus?* Da Manutius nicht erwähnt, daſs er so emendirt habe, so scheint er diese Lesart in Handschriften gefunden zu haben. Sollte dies aber auch nur eine Verbesserung sein, so verdient doch diese Emendation von allen angenommen zu werden, weil bei derselben die Entstehung der gewöhnlichen Lesart so leicht begreiflich ist. *Vobiscum* entstand, weil das *cum* vor *salute* zu nahe an *vobis* gerückt war, und *uni a* konnte leicht in *una* übergehen. Daſs aber *consulatus mihi uni commendatus* nicht eben heiſse: das Consulat, das mir allein empfohlen, sondern nur: das Consulat, das mir vorzüglich empfohlen worden, kann niemand bezweifeln, wenn er den Gebrauch von *unus* auch nur aus den Wörterbüchern kennt.

4) Die gewöhnliche Lesart ist: *invidia vitaeque turpitudo.* Aber ob *turpitudo* überhaupt in Handschriften gefunden wird, ist zweifelhaft; wenigstens haben die besten derselben und die ältesten Ausgaben es nicht. Man findet dagegen entweder *invidia vitiaque* oder *invidia vitaeque* oder *invidia vitae quae;* der cod. Franc. aber giebt *invidia vitae.* Und daſs dies die wahre Lesart ist, leidet keinen Zweifel. Die verschiedenen Lesarten entsprangen, weil man *invidia vitae* nicht verstand, und sich an *vitae* etwas angehängt hatte, was man als *que* deutete.

5) Sehr richtig erkannte Ernesti, daſs die Worte: *in his rebus evertendis*, die man nach *idcirco* in den gewöhnlichen Ausgaben findet, eine Glosse zu *idcirco* sind. Beck hat sie deshalb eingeklammert, und Schütz sie ganz aus dem Texte getilgt.

6) Das heifst: deshalb ift ein einzelner, alter, unvermögender, hülflofer Mann angegriffen worden. Rabirius, der fchon vor fechs und dreifsig Jahren den Saturninus getödtet zu haben, befchuldiget wurde, war jetzt fchon ein fehr bejahrter Mann. Das Unvermögen des Rabirius bezieht fich auf feinen Mangel an Vermögen, feine hülflofe Lage darauf, dafs er entweder keine mächtige Freunde oder nahe Verwandte hatte, die fich feiner annahmen.

7) Cicero giebt auf eine fchlaue Art zu verftehen, dafs Labienus gegen fein Leben Nachftellungen bereite.

8) Der Gedanke ift: Obgleich die Volkstribunen in den vier Jahrhunderten ihrer Dauer viele Sachen unternommen und vor das Volk gebracht haben; fo giebt es doch keine Sache, die der gegenwärtigen von Labienus übernommenen Sache an Wichtigkeit und Gefährlichkeit gleichkömmt, da, wenn man den Rabirius verurtheilt, keiner es wagen wird, zur Vertheidigung und Ausführung eines Gutachtens des Senates gegen unruhige Bürger die Waffen zu ergreifen.

9) Frieden bezieht fich auf die verföhnten Götter, nicht, wie Manutius meint, auf den Frieden unter Menfchen, Gnade dagegen auf die geneigten Götter. *Pax* und *venia* werden oft von Göttern gebraucht, die wir verföhnt und gnädig wünfchen.

10) Die Copula *et* vor *falus*, welche fonft in allen neuern Ausgaben fehlt, hat Ernefti nach der edit. Junt. mit Recht hinzugefügt. Er wünfchte aber, weil *uno tempore* vorhergeht, noch lieber *et vita* im erften Satze, und *et falus* im zweiten zu lefen.

11) Statt *curriculum* fand Lambin *circulum* in einer einzigen Handfchrift, welches er vorzog, und Hottomann fchon gemuthmafst hatte. Es ift aber durchaus kein Grund zur Aenderung.

12) Es scheint, daſs dem Kläger, wenn er auf eine Geldstrafe gegen den Beklagten angetragen hatte, vergönnt war, diesem die Zeit für seine Vertheidigung zu bestimmen. Manutius glaubt, daſs dieses bei dem Gerichte über Hochverrath der Fall gewesen sei; aber Rabirius war jetzt nicht des Hochverrathes angeklagt worden. Man sehe die historische Einleitung.

13) Ernesti wollte *hoc* vor *mihi temporis* tilgen, und *temporis* von *satis* abhängig machen; aber mit Recht bemerkt Beck, daſs nothwendig die von Labienus bestimmte Zeit hier bezeichnet werden müsse.

14) Die gewöhnliche Lesart ist: *verum ad conquerendum.* Aber *verum* findet man in einigen Handschriften dem Worte *conquerendum* nachgesetzt, in andern dafür *vero,* und in zwei oxfurd. fehlt es ganz. Mit Recht hat es daher Ernesti getilgt.

15) Dieser C. Macer hatte den Rabirius vorher wegen Verletzung heiliger Oerter und Haine angeklagt, ohne seine Verurtheilung bewirken gekonnt zu haben. Es ist wahrscheinlich C. Licinius Macer gemeint, der, wegen Erpressungen im J. 688 angeklagt, als er voraussah, daſs er durch den Prätor Cicero verurtheilt werden würde, der Entscheidung durch einen freiwilligen Tod zuvorkam.

16) Die Richter hatten ihn nemlich von der Beschuldigung losgesprochen.

17) Bei den Unruhen, welche Saturninus veranlaſste, wurde auch das Staatsarchiv angezündet. Urheber dieser Frevelthat war nach Cic. de orat. III, 30 Q. Sosius, ein römischer Ritter.

18) Ich lese mit Manutius, Lambin, Ernesti und Schütz *expromenda* statt *exprimenda. Expromere* aber steht hier nicht für *commemorare,* sondern bedeutet hervorlangen, vorbringen, zu Tage fördern. Ob die Handschriften bloſs *exprimenda,* oder auch *expromenda* haben, ist ungewiſs. Will man indessen *exprimenda* wegen der

Auctorität der Handschriften erhalten wissen, so muss man übersetzen: Soll mir über den begangenen Unterschleif, über das angezündete Archiv eine lange Rede abgenöthiget werden?

19) Ob man *Curius* oder *Curtius* lesen müsse, ist zweifelhaft. Denn beide Namen finden sich in den verschiedenen Handschriften. Doch scheint nach orat. pr. Rabir. Posth. 2, 17 *Curius* hier den Vorzug zu verdienen. C. Curius hatte die Schwester des Rabirius zur Ehe, von welcher ein Curius geboren wurde, den sein Oheim, wie Hottomann behauptet, adoptirte.

20) Das Gericht ist unstreitig gemeint, vor welchem Curius angeklagt war.

21) Zu den rechtmässigen Entschuldigungen, unter welchen man sich der Erscheinung vor Gericht nach dem Edikte des Prätors entziehen durfte, gehörte auch die Besorgung eines Familienbegräbnisses.

22) Im Lateinischen steht: *quid enim est tam verisimile.* Wenn die Lesart gesund ist, so müssen die Worte ironisch verstanden werden. Aber die Ironie scheint mir hier weniger passend, und ich glaube mit Ernesti, dass *parum* zwischen *tam* und *verisimile* ausgefallen ist, nach welcher Vermuthung ich übersetzt habe.

23) Das fabische Gesetz verbot, einen fremden Sklaven wider Willen des Herrn zu verbergen, zu fesseln oder zu kaufen.

24) Das porcische Gesetz, das wahrscheinlich nicht von dem berühmten Cato, wie Manutius und Beck meinen, sondern von Porcius Lecca herrührte, der im J. 556 Volkstribun war, verordnete, dass keiner einen römischen Bürger fesseln, oder schlagen, oder tödten sollte.

25) Im Lateinischen steht: *Campaniae vicinitatis.* Wenn die Lesart unverdorben ist, so muss *Campaniae* der Genitiv sein, wie Ernesti richtig bemerkt; denn dass Cicero *Campaniae* statt *Campanae* gebraucht habe, wie man

aus Sallust's Fragmenten *Gallia mulier* anführt, davon kann ich mich durchaus nicht überzeugen. Ernesti glaubt daher, dafs man *Campanae vicinitatis* lesen müsse, wie schon einige alte Ausgaben die Lesart bieten sollen, und Schütz änderte so. Aber ich glaube mit Beck, dafs *vicinitatis* aus dem nachfolgenden *vicinitatis* in den Text gekommen ist. Uebrigens hielt Rabirius wahrscheinlich in den Bergtriften Apuliens eine Menge von Sklaven. Dafs er aber aus Campanien stammte, vermuthet Hottomann, weil er in Neapolis ein Haus hatte, wie wir aus einem Briefe des Cicero an Atticus wissen.

26) Für *convenerint* gab Grävius zuerst nach dem cod. Franc. *concurrerint*, und ihm sind die spätern Herausgeber mit Recht gefolgt.

27) Aus dieser Stelle folgt, dafs Rabirius nicht des Hochverrathes wegen jetzt beim Volke angeklagt worden; denn die Strafe, welche auf Hochverrath stand, war nicht eine Geldstrafe, sondern an einen Pfahl aufgehängt zu werden. Man kann freilich sagen, durch die sempronischen und porcischen Gesetze seien die Todesstrafen für die römischen Bürger abgeschafft worden; aber unmöglich kann es die Absicht dieser Gesetze gewesen sein, auch dem Volke das Recht zu nehmen, römische Bürger zum Tode zu verurtheilen. Sie untersagten vielmehr nur den Obrigkeiten und den gewöhnlichen peinlichen Gerichten, über römische Bürger das Todesurtheil auszusprechen. Das crimen perduellionis aber gehörte eigentlich für ein Volksgericht; und grade deshalb, weil der Prätor die Richter ernannt hatte, die über den des Hochverrathes angeklagten Rabirius urtheilen sollten, war Rabirius befugt, an das Volk zu appelliren, zumal da die Richter ihn, wie es scheint, gegen die Gesetze zu der für den Hochverrath bestimmten Strafe verurtheilt hatten. S. die histor. Einleit.

28) Ob man *praescriptum* oder *perscriptum* lesen müsse, ist einigermafsen zweifelhaft. Doch habe ich mich mit

Garatoni für *praescriptum* entschieden wegen der Auctorität der besten und meisten Handschriften, und weil es mir gewählter scheint. In *praescriptum* liegt der Gedanke: Die Anführung der Verbrechen wurde der die Geldstrafe betreffenden Anfrage vorausgeschickt, um diese nemlich zu begründen. Ernesti, Beck und Schütz haben sich für *perscriptum* erklärt, weil ihnen dies das in solchen Fällen übliche Wort zu sein scheint, und beide Wörter häufig in den Handschriften mit einander vertauscht werden. Aus dem Umstande aber, dass Labienus nur auf eine Geldstrafe angetragen, folgt, dass er die Klage über Hochverrath, nachdem sie früher vereitelt worden, aufgegeben hatte.

29) Cicero giebt zu verstehen, dass Labienus, eigener Unzüchtigkeit sich bewusst, gefürchtet habe, Cicero möge, wenn er zu viele Zeit hätte, sich über diesen Gegenstand zu verbreiten, ihm die eigenen Vergehungen in dieser Rücksicht vorhalten.

30) Aus dieser Stelle scheint zu folgen, dass der Senat, auf den Antrag des Consuls, den Urtheilsspruch, den die vom Prätor erwählten Duumvirn über den Rabirius gefällt hatten, für ungültig und ungesetzmässig erklärte. Denn nicht durch ein von Cicero vorgeschlagenes Gesetz geschah dieses.

31) Die gewöhnliche Lesart ist: *Quod utinam, Quirites, ego id aut* —. Beck tilgte *id* als überflüssig. Aber Schütz zeigt, dass *quod* zuweilen pleonastisch vor *utinam* hinzugefügt wird. S. Terent. Phorm. 1, 3, 5. Sall. Jug. 14, 21. *Quod* steht nemlich für *quod attinet ad id.*

32) Aus dieser Stelle darf nicht gefolgert werden, dass die sonst für den Hochverrath angeordnete Strafe durch das porcische und sempronische Gesetz abgeschafft war. Es folgt nur, dass vor den gewöhnlichen peinlichen Gerichten nicht über Hochverrath entschieden werden durfte. Denn wie hätte Labienus sonst es wagen dürfen, die Be-

ſtätigung der durch das Gericht erkannten Strafe zu verlangen? Cicero freilich ſucht die Sache ſo zu wenden, als wenn überhaupt keine martervolle Strafe ſtatt finden dürfte.

33) Dies heiſst nichts weiter, als: der du in der Volksverſammlung jemanden des Hochverrathes anklagſt, und verlangſt, daſs er mit den für daſſelbe beſtimmten Strafen belegt werde.

34) Oder mit andern Worten: der ich nicht geſtatte, daſs man in der Volksverſammlung jemanden zu einem martervollen Tode verurtheile. Es ſcheint, daſs Labienus dem Cicero die Störung des Volksgerichtes, die eigentlich von Metellus herrührte, zugeſchrieben hatte, weil er vermuthete, daſs dieſer auf Cicero's Antrieb gehandelt. Und Cicero ſcheint die Beſchuldigung nicht abzulehnen.

35) Dies bezieht ſich auf das Urtheil, das die von dem Prätor erwählten Duumvirn über den Rabirius ausgeſprochen hatten. Uebrigens muſs man bei den Worten: des ruchloſen Gräuels, an Marterpfahl und Henker denken, die zur Beſtrafung des Hochverrathes gebraucht wurden.

36) Sonſt pflegten, wenn über Hochverrath gerichtet werden ſollte, Duumvirn vom Volke erwählt zu werden. In der Sache des Rabirius aber hatte der Prätor ſie durchs Loos erwählt.

37) Ungehörter Sache war Rabirius wohl nicht verurtheilt worden; aber weil man ihn vor ein widerrechtliches Gericht gezogen, gebraucht Cicero dieſen gehäſſigen Ausdruck. Vielleicht hatte ſich Rabirius auch nicht einmal gehörig vertheidigen wollen.

38) Beck vermuthet, daſs der Satz *tu horum libertatis* gleich nach *legis Porciae* ſtehen müſſe, weil *tu cuj. den. hom. pop. ment. facis* in Verbindung mit *C. Gracchi* gedacht werden muſs. Seine Vermuthung iſt nicht unwahrſcheinlich. Schütz änderte nach derſelben den

Text, und ich bin ihm in meiner Ueberſetzung gefolgt.

39) Die Worte *oppreſſa ſunt* ſind durch ein Zeugma auch mit *luce libertatis* verbunden worden, obgleich ſie eigentlich nur für *tenebris vetuſtatis* angemeſſen ſind.

40) C. Gracchus, da er den Tod ſeines Bruders zu rächen wünſchte, würde auf die Strafe des Hochverrathes gegen Scipio Naſica angetragen haben, wenn er geglaubt, daſs ein ſolcher Antrag dem Volke angenehm wäre.

41) Der Oheim des Labienus war T. Labienus, der zugleich mit dem Saturninus getödtet wurde. Uebrigens glaube ich mit Erneſti, daſs man *tui* nach *patrui* tilgen müſſe, da nachher bloſs *fratris* ſteht. Auch Schütz tilgte es.

42) Mit Recht fand Erneſti *ſimilis viri*, welches zu *atque ille perſequeretur* nicht paſst, anſtöſsig. Statt *viri* findet man in einer oxf. Handſchrift *juri*. Beck vermuthet daher ſehr wahrſcheinlich, daſs man *ſimili jure* leſen müſſe. Seiner Vermuthung bin ich mit Schütz gefolgt.

43) Nach *Labienus iſte* findet man noch den Zuſatz *patruus veſter*. Mit Recht hält Erneſti dieſe Worte für eine Gloſſe, da *Ti. Gracchus* keinen Beiſatz hat, zumal da die Handſchrift des Francius dafür *patruus veſtri* giebt. Ich habe deshalb die Worte, die auch Schütz getilgt, in der Ueberſetzung nicht ausgedrückt.

44) Dieſe Worte ſind hinzugefügt, um die Unbedeutſamkeit des Mannes zu bezeichnen.

45) Erneſti hält *facultatibus* für verdächtig, und glaubt, daſs Cicero bloſs *prae tuis* geſchrieben habe, weil durch *facultatibus* nicht alles bezeichnet werden könne, was vorher von Gracchus erwähnt worden. Beck klammerte daher *facultatibus* ein, und hält es auch für unächt. Aber *facultas*, meine ich, bezeichnet alles, was uns zu Gebote ſteht.

46) Der Henker durfte, wie wir aus dieser Stelle sehen, nicht in der Stadt wohnen, und wurde nur bei Strafen gebraucht, die man gegen Sklaven oder Fremde ausübte.

47) Grausamkeit der Worte bezieht sich auf die grausame Formel, die Cicero eben erwähnt hat. Die andre Lesart *verberum*, also statt *verborum*, verdient keine Aufmerksamkeit.

48) Daſs es noch Denkschriften aus den Zeiten der Könige zu Cicero's Zeiten gegeben habe, kann man mit Recht bezweifeln. Cicero scheint hier *commentarii regum* alte Jahrbücher zu nennen, worin die Handlungen der Könige verzeichnet waren. Uebrigens scheint unter Königen hier besonders Tullus Hostilius gemeint zu sein, unter welchem zuerst ein Gericht über Hochverrath von Duumvirn gehalten wurde.

49) Die römischen Sklaven konnten, wenn sie sich ordentlich betrugen und wirthschaftlich waren, sich leicht durch ihr erspartes Geld loskaufen.

50) Mit Recht hat Beck die Interpunction geändert, vor *mors* ein vollständiges Punkt, und nach *moriamur* dagegen nur ein Semicolon gesetzt. Denn der Tod gehörte eigentlich nicht zu den rechtmäſsigen Strafen römischer Bürger, da ihnen das papische Gesetz erlaubte, dafür das Exil zu wählen. Der Gedanke also, den Cicero hier ausdrücken will, ist folgender: Wenn es uns auch einmal treffen sollte, mit dem Tode bestraft zu werden, so laſst uns wenigstens als freie Bürger sterben. Unnöthig ist es daher, mit Ernesti *moriamur* in *morimur* oder *moriemur* zu verändern.

51) Muretus wollte *conditio* in *condictio* verändern, welches er durch *denuntiatio* erklärt. Aber Grävius behauptet mit Recht, daſs *condictio* diese Bedeutung bei Cicero nicht haben könne. Auch läſst sich *conditio* gut erklären. Es bedeutet den möglichen Fall nach der Lage,

in welcher wir leben; und der Gedanke ist: Es ist eines römischen Bürgers schon unwürdig, den Fall nur als möglich zu denken, einmal an den Marterpfahl aufgehängt zu werden.

52) Mit Recht haben alle Ausleger Manutius Emendation *liberabit* statt *liberavit* aufgenommen, wiewohl vielleicht alle Handschriften *liberavit* geben. Uebrigens gab es dreierlei Arten, nach welchen man Sklaven aus der Knechtschaft entliess: entweder *per censum*, wenn ein Sklave mit Wissen und Willen seines Herrn in die Bürgerliste eingetragen wurde; oder *per vindictam*, wenn der Prätor den von seinem Herrn ihm zugeführten Sklaven mit einem Stabe berührte und ihn nach dem Verlangen seines Herrn feierlich für frei erklärte; oder *per testamentum*, wenn der Herr in seinem Testamente die Freiheit ertheilte.

53) Die des Hochverrathes Verurtheilten wurden zuerst gegeisselt, dann mit einem Haken zum Gerichtsplatze geschleppt, und endlich mit verhülltem Haupte an einen Pfahl aufgehängt, auch nach ihrem Tode mit einem Haken nach der Tiber geschleift, um in dieselbe geworfen zu werden.

54) Garatoni folgert aus diesen Worten, dass Rabirius, wiewohl er nach Cap. 11 zum Ritterstande vorher gehörte, doch jetzt, als die Sache verhandelt wurde, ein Mitglied des Senates gewesen sei.

55) Mehrere oxf. Handschriften haben *vestri* statt *nostri*, welches erstere vielleicht den Vorzug verdient, weil es den Unwillen erhöht.

56) Aus dieser Stelle folgt nicht, dass Cicero ein Gesetz zur Abschaffung des Gerichtes über Hochverrath veranlasst habe, wie Manutius zu verstehen giebt; denn von einem solchen Gesetze weiss man nicht das geringste. Es scheint vielmehr nur zu folgen, dass das von den Duumvirn über den Rabirius ungesetzmässig gefällte Urtheil

durch die Vermittlung des Consuls und Senates für ungültig erklärt wurde.

57) Dies bezieht sich auf eine vorhergegangene Aeusserung des Cicero, wodurch er gesagt, Labienus habe verlangt, dass auf dem durch die Auspicien geweiheten Marsfelde der Marterpfahl errichtet werden sollte.

58) Manutius wollte *carissimi* statt *clarissimi* lesen, aber ohne hinlänglichen Grund. Cicero spricht ironisch.

59) Hortensius hatte den Rabirius nicht in der Volksversammlung, sondern vor den Duumvirn vertheidigt.

60) Als Cicero den Saturninus einen Feind des römischen Volkes genannt hatte, gaben einige durch ein misstönendes Geschrei ihr Missfallen zu erkennen. Es ist bekannt, dass die Volksversammlung nicht selten dem Redner durch laute Töne bald ihre Zufriedenheit, bald ihr Missfallen über seine Aeusserungen zu erkennen gab.

61) Man hörte zum zweiten Male schreien, aber schon viel schwächer.

62) Bei Quintil. inst. orat. XI, 3 haben alle Handschriften: *quin compescitis vocem istam*, und Jul. Ruf. de fig. 33 giebt: *quin continetis vocem vestram.*

63) Nach dem cornelischen Gesetz über Meuchelmord war nicht bloss derjenige strafbar, der selbst gemordet, sondern auch derjenige, der sich, um einen Mord zu begehen, bewaffnet hatte.

64) In einigen alten Handschriften wird angemerkt, dass hier ein ganzes Blatt mangele. In andern ist nur ein leerer Platz für wenige Zeilen gelassen. Uebrigens scheint der Anfang der Erzählung von den Unruhen zu mangeln, die Saturninus durch die Ermordung des Memmius, der sich mit dem Glaucia zugleich um das Consulat bewarb, erregt hatte.

65) *Omnes* vor *praeter* wünschten Turnebus, Augustinus und Pantagathus gegen die Handschriften hinzugefügt, und Schütz nahm es auf. Durchaus nothwendig indessen scheint es mir nicht.

66) Dies waren die gewöhnlichen Worte, wenn man bei gemeinſchaftlichen Gefahren zu allgemeiner Bewaffnung aufforderte.

67) Die gewöhnliche Lesart iſt: *ex aediſiciis*. Aber mit Recht findet Erneſti dieſen Ausdruck zu allgemein. Eine oxf. Handſchrift bietet *aediſiciis aedibus ſacris*. Daher gab Schütz *aedibus ſacris* ohne *aediſiciis*. Ihm bin ich in der Ueberſetzung gefolgt.

68) Als Saturninus mit ſeiner Parthei vom Forum vertrieben war, wuſste er ſich des Capitols zu bemächtigen.

69) Glaucia war damals Prätor und C. Saufejus Quäſtor.

70) Dieſer hieſs eigentlich L. Equitius, und gehörte zu den Freigelaſſenen. Er gab ſich für einen Sohn des Tib. Gracchus aus, und war dieſes Vorgebens wegen zum Volkstribunen erwählt worden.

71) Nach *quorum equitum* fügen die neuern Ausgaben noch *Romanorum* hinzu. Aus den Handſchriften wird keine Verſchiedenheit der Lesart angemerkt. Da aber die editt. Wald. und 1480 dieſen unnöthigen Beiſatz nicht haben, ſo tilgte Erneſti mit Recht das Wort.

72) Alle Ausleger, auſser Lambin, haben an der Lesart keinen Anſtoſs genommen. Und doch iſt ſie offenbar verdorben. Denn wie kann Cicero ſagen, daſs das Zeitalter damals einen groſsen Antheil an der Staatsverwaltung und die ganze Würde der Gerichte gehabt habe? Lambin wollte *quae tum — tenebat* in *qui tum — tenebant* verändern. Dieſe Aenderung iſt deshalb nicht billigungswürdig, weil *ejus aetatis* ein Beziehungswort zu verlangen ſcheint. Ich glaube durch eine leichte Aenderung der Lesart zu Hülfe zu kommen, wenn ich verbeſſere: *qua tam — tenebat*, in welchem er einen ſo groſsen Antheil an der Staatsverwaltung und die ganze Würde der Gerichtsbarkeit hatte. Dieſer Ver-

änderung gemäſs zu überſetzen, habe ich nicht die geringſte Bedenklichkeit gehabt.

73) Die Ritter verwalteten die Gerichtsbarkeit von den Zeiten des C. Gracchus bis zum Sulla, der ſie dem Senate wieder übergab, beinahe funfzig Jahre. Endlich erhielten durch das aureliſche Geſetz alle drei Stände Antheil an derſelben.

74) Der bekannte M. Aemilius Scaurus iſt gemeint, deſſen wir ſchon oft gedacht haben, der ſeines ehrwürdigen Charakters wegen ſo lange als der vorragendſte Mann im Senate betrachtet wurde.

75) Es iſt hier die Rede von dem Q. Scävola, der zur Unterſcheidung von dem gleichzeitigen, unter dem Namen des Pontifex Maximus bekannten Q. Scävola, gewöhnlich Augur genannt wird. Dieſer Augur war Conſul zugleich mit dem L. Metellus Dalmaticus im J. 637.

76) Ich ziehe mit Grävius die Lesart *perditus* der andern *praepeditus* vor, da *praepeditus* in Vergleichung mit den übrigen Beiwörtern zu ſchwach ſcheint.

77) L. Metellus verwaltete das Conſulat mit dem Augur Q. Scävola im J. 637, Servius Galba, der berühmte Redner, mit dem M. Aemilius Scaurus, als dieſer zum zweitenmal Conſul war, im J. 646, C. Serranus mit dem Q. Servilius Cäpio im J. 648, P. Rutilius mit dem Cn. Manlius im J. 643, C. Fimbria mit dem C. Marius 650, Q. Catulus der ältere mit eben dieſem Marius im J. 652.

78) Cn. und L. Domitius Ahenobarbus waren Conſuln, der erſtere mit Caſſius Longinus 658, der andre mit C. Cälius Caldus 660. L. Craſſus, der berühmte Redner, und Q. Mucius Scävola, der Pontifex Maximus, verwalteten das Conſulat 659. C. Claudius war Conſul mit dem M. Perperna 662. M. Druſus gelangte nicht zum Conſulate, ſondern wurde als Tribun im Anfange des marſiſchen Krieges durch einen Unbekannten ermordet.

79) Drei Octavier waren Consuln: Cnejus, der Sohn des Cn., 668, der von seinem Collegen L. Cinna getödtet wurde; ein zweiter Cnejus, der Sohn des Marcus, mit dem C. Curio 678; und L. Octavius mit dem C. Cotta 679. Q. Metellus Nepos, der hier wahrscheinlich gemeint ist, war Consul mit T. Didius 656, Sex. Julius mit dem L. Philippus 663, L. Cäsar mit dem P. Rutilius Lupus 664, C. Cassius Varus mit dem M. Terentius Varro Lucullus 681, L. Porcius Cato mit dem Cn. Pompejus Strabo 665, Q. Pompejus Rufus mit dem L. Sulla 666, L. Philippus mit Sex. Julius 663, L. Scipio mit dem C. Junius Norbanus 671, M. Lepidus mit dem Q. Catulus 676, Decius Brutus mit Mamercus Aemilius Lepidus 677, P. Servilius Isauricus mit dem Appius Claudius Pulcher 675.

80) Q. Catulus, der Sohn des Q. Catulus, der mit Marius die Cimbern und Teutonen schlug, war Consul im J. 676 mit dem M. Lepidus, und im J. 654 noch sehr jung.

81) C. Curio, der Vater des C. Curio, der im bürgerlichen Kriege, für Cäsar kämpfend, in Africa umkam, war Consul im J. 678 mit dem oben erwähnten Cn. Octavius.

82) Ernesti möchte *compelleret* statt *impelleret* lesen. Aber die Redensarten *compellere in fugam* und *impellere in fugam* scheinen zwei verschiedene Begriffe auszudrücken. Die erste heisst zur Flucht nöthigen, die andre antreiben, ermuntern, dass man die Flucht nehme.

83) Was für eine Präfectur hier gemeint ist, darüber kann man nur Muthmassungen haben. Turnebus glaubt, die reatinische sei gemeint, die in der Nähe des picentinischen Gebietes liegt. Wahrscheinlicher indessen vermuthet Manutius, dass eine Präfectur im picentinischen Gebiete selbst angedeutet werde. Uebrigens hiessen Präfecturen solche Städte Italiens, die keine eigene Obrigkeiten hatten, und nach welchen jährlich von Rom Prä-

fecten, um Recht zu ſprechen, geſandt wurden. Dieſe Präfecten wurden für einige vom Volke erwählt; nach andern ſandte ſie der Stadtprätor.

84) Die häuslichen Wunden bezeichnen die Schulden, in welche er verſunken war, und für welche er keine andre Hülfe, als durch Umkehrung der Dinge ſah.

85) C. Decianus war nach Valerius Maximus VIII, 1 ein Mann von bewährter Rechtſchaffenheit. Er konnte nicht nur die Verurtheilung des L. Furius nicht bewirken, ſondern wurde ſogar mit einer Strafe belegt, weil er es gewagt, in einer gewiſſen Stelle ſeiner Klagrede den Tod des Saturninus zu bedauern.

86) Sex. Titius, nach Cicero orat. II, 11 ein unruhiger Bürger und ein ausgearteter und weibiſcher Menſch, war Volkstribun im J. 555, und machte viele für den Staat verderbliche Anträge. Cicero ſchildert ihn als einen geſchwätzigen, aber ziemlich ſcharfſinnigen Redner. Nach Valerius wurde er unſchuldig verurtheilt, ſo ſehr er auch bei dem Volke beliebt war, bloſs deshalb, weil er ein Bildniſs des Saturninus im Hauſe gehabt hatte.

87) Labienus hatte in einer frühern Volksverſammlung ein Bildniſs des Saturninus vorgezeigt, um das Volk deſto mehr aufzureizen.

88) Statt *exilium* kennt Manutius auch *exitium* als Lesart, die er nicht miſsbilligt. Man weiſs aber nicht, ob er *exitium* in einer Handſchrift fand, oder nur als Vermuthung von irgend jemanden anführt.

89) Pithöus möchte *rationes* in *rates* verändern, damit die Metapher beſſer paſste. Doch iſt kein hinlänglicher Grund zur Aenderung.

90) Labienus muſste alſo jünger als ſechs und dreiſsig Jahre ſein; denn ſeit ſo langer Zeit war Saturninus todt.

91) Das heiſst, eine Sache, die zur gänzlichen Beendigung abgemacht war.

92) Rabirius war damals, als Saturninus getödtet wurde, ein Jüngling, und konnte alſo aus Schwäche des jugendlichen Alters gefehlt haben.

93) Es ſind die beiden gleichzeitigen Q. Scävola, der Augur und Pontifex Maximus, gemeint.

94) Es wird hier der berühmte Redner M. Antonius, der Groſsvater des Triumvirs, angedeutet, der im J. 655 Conſul war.

95) Die Staatskaſſe wurde in dem Tempel des Saturnus aufbewahrt. Den Schatztribunen wurden die öffentlichen Gelder von den Quäſtoren angewieſen, um ſie den Soldaten als Sold auszuzahlen. Sie erhielten in der Folge Antheil an der Gerichtsverwaltung.

96) L. Valerius Flaccus war entweder Flamen oder ein Mitglied der Pontifices. Denn daſs er Pontifex Maximus geweſen ſei, wie Manutius und Erneſti meinen, da Q. Mucius dieſes Amt bis zum J. 672 bekleidete, und daſs L. Flaccus dem Scävola gefolgt ſei, läſst ſich nicht erweiſen. Uebrigens verwechſelt Erneſti dieſen L. Valerius Flaccus mit einem andern gleichnamigen, der in Aſien 668 umkam, dem Vater des Flaccus, den Cicero in einer Rede vertheidigte. S. Anmerk. 258 b. d. R. f. d. Flaccus. Unſer Flaccus ſtarb erſt unter dem Conſulate des Cicero im hohen Alter.

97) Vater des Vaterlandes wurde Marius beſonders deshalb genannt, weil er den Staat von dem gefährlichen Anfalle der Cimbern und Teutonen befreite.

98) Man erzählt nemlich, daſs Marius dem Saturninus und Glaucia, um ſie vom Capitol herunterzulocken, ein Verſprechen gegeben habe, daſs man nicht gewaltſam, ſondern nur rechtlicher Weiſe gegen ſie verfahren wolle.

99) Mit Unrecht und mit redneriſcher Freiheit ſcheint Cicero hier den Labienus zu tadeln. Da die Conſuln vom Senate dictatoriſche Gewalt erlangt hatten, ſo konnten ſie allerdings im Namen des Staates Verſprechungen erthei-

len; und wenn diese nicht gehalten wurden, so gereichte dies weder den Consuln noch dem Senate zur Ehre. Aber es scheint, daſs nur Marius, der im Grunde den Saturninus zu seinen unsinnigen Unternehmungen angefeuert, dies Versprechen gegeben hatte. Aus Furcht vor der Volksstimmung hielt er es für rathsam, sein gegebenes Wort nicht zu erfüllen, und den Saturninus aufzuopfern.

100) Ernesti möchte *quoniam* in *qui jam* oder *quando jam* verändern, weil *quoniam* bei solchen Fragen nach seiner Meinung nicht hinzugefügt wird. Aber Beck bemerkt richtig, daſs *jam* eben vorhergegangen ist. Auch sieht man nicht ein, warum *quoniam* nicht stehen könnte.

101) Dies bezieht sich auf die zahlreichen Truppen der Teutonen und Cimbern, welche Marius schlug. Von Umlagerung aber befreite er den Staat, weil er ihn entweder aus groſsen Bedrängnissen rettete, welche zuweilen mit einer Belagerung verglichen werden, oder vor Feinden sicherte, die sich schon Rom näherten.

102) Ernesti möchte *patriis sacris* statt *patriis fanis* lesen, weil er sich *patria fana* nie gelesen zu haben erinnert. Aber wenn man *fanis* ändert, wird man auch *delubris* ändern müssen. Und warum sollte Cicero nicht so gut *patria fana* haben sagen können, als *patria sacra?*

103) Mit Unrecht fand Ernesti *circumscripsit* anstöſsig, wofür er ein Wort wie *aperuit, patefecit* vermiſst. *Circumscripsit* bezieht sich freilich zunächst auf *exiguum curriculum,* kann aber nach dem allgemeinen Begriff, den es enthält, füglich auch auf *immensum curriculum* bezogen werden. Solche Arten des Zeugma kommen ja sehr häufig bei den Alten vor.

104) Der Gedanke ist: Sowie wir das Andenken des Abgeschiedenen geehrt haben: so wird man auch unser Andenken nach dem Tode ehren.

105) Mit dem siebzehnten Jahre war man für Kriegsdienste reif.

106) Marius hatte die Wasserröhren, welche nach dem Capitol hinaufgeleitet waren, abzuschneiden befohlen, damit Saturninus, durch Wassermangel gezwungen, sich mit seinen Anhängern zu ergeben genöthiget würde.

107) Niebuhr vermuthet nicht unwahrscheinlich, dass die Worte *caedem fecerit* ausgefallen sind. Wenn übrigens Lambin die ganze Periode ergänzt, so hat er vielleicht richtig die Gedanken, die Cicero hier ausgedrückt hatte, errathen; aber Cicero's Worte selbst zu finden, konnte ihm unmöglich gelingen.

108) Sehr wahrscheinlich vermuthet Niebuhr, dass dies auf das Gericht des Hochverrathes sich beziehe, welches über den C. Rabirius gehalten, aber durch den Senat für ungültig erklärt worden.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Lucius Flaccus.

Historische Einleitung.

L. Valerius Flaccus diente als Soldatentribun unter dem P. Servilius Isauricus in Cilicien im J. 675, als Quästor des M. Pupius Piso Calpurnianus im J. 684 in Hispanien, und in den Jahren 686 bis 689 als Legat des Q. Metellus in Creta; in welchen verschiedenen Aemtern er sich durch ruhmvolle Thaten auszeichnete und sich die Zufriedenheit seiner Befehlshaber erwarb. Unter dem Consulate des Cicero und C. Antonius verwaltete er in Rom die Prätur, und machte sich eben so verdient durch unpartheiische Gerichtspflege, als durch die thätige Unterstützung, die er bei der Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung leistete; denn ihn gebrauchte Cicero besonders, die allobrogischen Gesandten aufzufangen, als sie in ihr Vaterland zurückkehren wollten. Ihre Aussagen aber und die bei ihnen gefundenen Briefschaften trugen am meisten dazu bei, die catilinarische Verschwörung zu enthüllen. Nach seiner Prätur im J. 692 folgte er dem P. Orbius in der Statthalterschaft Asiens, welcher er ein ganzes Jahr, (nicht, wie Manutius, drei Jahre, oder, wie Ferratius meinte, zwei Jahre), vorstand; denn ihm folgte schon im J. 693 Q. Cicero, der drei Jahre diese Provinz verwalte-

te. Als Flaccus im J. 693 aus Aſien zurückkehrte, erhob D. Lälius eine Klage wegen Erpreſſungen gegen ihn. Die Verhandlungen der Klage aber begannen erſt im J. 695, unter dem Conſulate des Bibulus und Cäſar, nachdem Lälius ein ganzes Jahr und mehrere Monate gebraucht hatte, ſich in Aſien mit den nöthigen Hülfsmitteln für ſeine Klage zu verſehen. Flaccus indeſſen, beſonders von Hortenſius und Cicero vertheidiget, wurde losgeſprochen.

Inhalt der Rede.

Eingang.

(1 — 8.)

Im Eingange äuſsert Cicero erſtlich Verwunderung über die Anklage des Flaccus, und bittet dann die Richter, zu bedenken, daſs von der Entſcheidung dieſes Gerichtes die Wohlfahrt des Staates abhänge.

1) Nie hat der Redner geglaubt, daſs Flaccus, der ſich um die Erhaltung des Staates ſo groſse Verdienſte erworben, je ſeiner Vertheidigung bedürfen würde. Oder wenn dieſem Manne eine Gefahr drohete, ſo fürchtete er ſie nur von der unverſtändigen Menge, nie durch eine Anklage einſichtsvoller und würdiger Männer. Am wenigſten hat er eine ſolche Anklage von D. Lälius, einem ſo viel verſprechenden Jünglinge, erwartet (1 — 5).

2) Aber da er sich in seiner Meinung getäuscht, so hält er es um so mehr für Pflicht, die Richter anzuflehen, alle Ueberlegung, Bedächtigkeit, Weisheit und Vorsicht zu gebrauchen, da von ihrer Entscheidung Erinnerung an vergangene Zeiten, Erhaltung des Staates für die Gegenwart, Hoffnung für die Zukunft abhängt. Denn werden schon diejenigen bestraft, die zur Unterdrückung der Verschwörung mitgewirkt haben: was müssen diejenigen befürchten, welche die Haupturheber ihrer Entdeckung und Unterdrückung gewesen sind! (4 — 8).

Entwurf der Rede.

Ein Theil der Rede, worin Cicero von dem frühern Leben des Flaccus geredet zu haben scheint, ist verloren. Nachdem Cicero in der Kürze auf das untadelhafte Verhalten des Flaccus während seines Tribunates, seiner Quästur, seines Legatenamtes und seiner Stadtprätur aufmerksam gemacht hat (9 — 12), vertheidigt er den Beklagten so, daſs er theils die Glaubwürdigkeit der Zeugen entkräftet (13 — 42), theils die Beschuldigungen widerlegt (43 — 140).

Erster Theil.

(13 — 42.)

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen gegen den Flaccus wird entkräftet.

1) Die griechische Nation, so achtungswürdig sie in andern Rücksichten ist, hat doch nie Gewissenhaftigkeit bei der Ablegung der Zeugnisse bewiesen, wodurch sie sich von der gewissenhaften römischen Nation sehr zu ihrem Nachtheile unterscheidet. Dies verräth sich selbst durch ihre schamlose Dreistigkeit beim Zeugen. Daher werden von den Griechen auch nicht die besten und würdigsten, sondern die schamlosesten und geschwätzigsten Menschen zu Zeugen ausgewählt (13 — 19).

2) Besonders nichtig sind die Zeugen, welche gegen den Flaccus auftreten. Denn erstlich war das Gerücht im ganzen Asien verbreitet, dass Cn. Pompejus gegen den Flaccus feindselig gesinnt sei, und dieser den Lälius zur Anklage bewogen habe. Weil man sich dem Pompejus gefällig zu machen glaubte, wurden Volksbeschlüsse gegen den Flaccus von den einzelnen Staaten abgefasst. Dann suchte Lälius theils durch Drohungen, theils durch Versprechungen Menschen in Bewegung zu setzen, und Psephismen zu erpressen, die nirgends leichtsinniger, als in griechischen Staaten zu Stande gebracht werden; denn jeder Schwätzer kann bei ihnen die unverständige Menge aufreizen. Es darf also nicht befremden, dass ein so beredter Mann, wie Lälius, die Griechen zu nachtheiligen Beschlüssen gegen den Flaccus bewegen gekonnt habe, zumal da ihnen unsere Herrschaft, und die Abgaben, die sie uns bezahlen müssen, verhasst sind (20 — 30).

3) Bei den Griechen ist es nichts ungewöhnliches, daſs sie Rechnungsbücher und öffentliche Protokolle verfälschen, wie aus den Briefen des Pompejus und Hypsäus erhellt. Wenn sie den Pompejus während seiner Gegenwart zu täuschen suchten: um wie viel mehr werden sie sich Untreue gegen den abwesenden Flaccus erlaubt haben! Aber wenn auch die mitgebrachten Schriften im Vaterlande unverfälscht gewesen sind; so können sie doch keine Glaubwürdigkeit haben, weil sie, die innerhalb dreier Tage zur Besiegelung der Richter an den Prätor hätten abgeliefert werden sollen, kaum nach zwanzig Tagen nach der Ankunft der Gesandten dahin abgeliefert wurden (31 — 32).

4) Die Zeugen haben ihre Wohnung bei dem Ankläger, und werden von diesem für alles, was sie sagen sollen, abgerichtet, und verdienen auch deshalb keinen Glauben (33 — 35).

5) Der Vertheidiger bittet daher die Richter, die Sache des Flaccus mit Ernst zu untersuchen; denn sie werden nichts mit Gewissenhaftigkeit bezeugt, nichts in der Wahrheit gegründet, nichts durch Schmerz erpreſst, sondern alles durch Frechheit, Zorn, Partheilichkeit, Bestechung, Meineid verfälscht finden (37 — 41).

Zweiter Theil.

(42 — 140).

Die Beschuldigungen gegen den Flaccus werden widerlegt.

1) Man beschuldigt den Flaccus, dass er eine Flotte auszurüsten befohlen. Diese Beschuldigung könnte nur gültig sein, wenn er zu einem solchen Befehle nicht berechtiget gewesen, oder es einer Flotte nicht bedurft hätte. Aber

a) Flaccus war nach dem Beschlusse, den der Senat unter Cicero's Consulate gefasst, eine Flotte von den Staaten Asiens zu fordern berechtiget (43).

b) Sie war auch nöthig, theils der Ehre des Reiches wegen, theils selbst der Seeräuber halber, die zwar von Pompejus beinahe vertilgt waren, aber doch immer noch hier und dort einigen Schaden zufügten, weshalb der Senat auch eine Flotte in den italischen Gewässern zu halten befahl. Wenn die Flotte des Flaccus auch keine Seeräuber fing, so diente sie doch dazu, das Meer sicher zu machen (44 — 49).

c) Man kann nicht sagen, dass die Flotte nur der Kosten wegen gefordert worden, aber nicht wirklich in See gewesen sei, da eine Abtheilung derselben oberhalb, eine andre unterhalb Ephesus schiffte. Um aber die Kosten für diese Flotte weniger drückend zu machen, hat Flaccus die möglichste Sorgfalt angewandt (50 — 51).

d) Wenn der Nachfolger des Flaccus von den Staaten Asiens keine Flotte gefordert hat, so kann diesem dies nicht zum Vorwurfe gereichen, da er die Sitte seiner Vorgänger beobachtete (52 — 53).

2) Die Acmonenser, (oder vielmehr unter ihnen nur der einzige Asklepiades, der in seiner Vater-

ſtadt durch einen richterlichen Spruch ſeiner Ehre verluſtig erklärt worden), beſchuldigen den Flaccus, daſs er ſich zweihundert und ſechstauſend Drachmen vom Staate habe geben laſſen. Aber Aſklepiades hat, um dieſe Beſchuldigung zu erweiſen, weder den Mann, der das Geld bezahlt haben ſoll, noch Rechnungsbücher mitgebracht, und das Zeugniſs der Acmonenſer, worin er belobt wird, hat alle Spuren der Unächtheit, da dagegen das Zeugniſs, wodurch die Acmonenſer den Flaccus beloben, ſich als ächt durch die Beſiegelung ankündigt, wiewohl überhaupt das Zeugniſs der Acmonenſer, ſo leichtſinniger Menſchen, wenig Gewicht hat (54 — 63).

3) Die Beſchuldigungen zweier Dorylenſer ſind ganz nichtig: denn der eine, der ſchon geſtorben, und deſſen Tod man gerne dem Flaccus ſchuld geben möchte, wiewohl er an den Folgen ſeiner Gefräſsigkeit geſtorben, gab vor, daſs ihm ſeine Beweisſchriften auf dem Wege geraubt wären; und der andre, Mithridates, iſt ſchon beim Zeugenverhör der Lügenhaftigkeit überwieſen, und von Hortenſius hinlänglich widerlegt worden (65 — 68).

4) Die Temniten, Heraklides, Nikomedes, Lyſanias, Philippus, die alle in ihrem Vaterlande berüchtigte und ehrloſe Menſchen ſind, beſchuldigen den Flaccus, daſs ſie ihm für ihren Staat funfzehntauſend Drachmen gegeben haben, und zwar für die Ausbeſſerung eines Tempels. Aber in Temnus kann vom Staate kein Geld bezahlt werden, ohne daſs der Prätor die Zahlung genehmiget, und der Quäſtor ſie,

durch den öffentlichen Wechsler, von den Staatsgefällen oder von dem Tribute beſchafft. Aber von dieſen ſind keine als Zeugen hergeführt, ſowie man auch keine öffentliche, dies erweiſende Schriften vorzeigen kann. Unter den Zeugen ſind beſonders Heraklides, der wegen eines frühern Urtheilsſpruches dem Flaccus gehäſſig iſt, und Lyſanias, der ganz von dem Mitankläger beherrſcht wird, verdächtig (69 — 84).

5) Die Traller, die auf den Flaccus erbittert ſind, weil er ſie gezwungen, dem Caſtricius eine alte Schuld zu bezahlen, beklagen ſich durch den Mäandrius, einen verrufenen und dürftigen Mann, daſs Flaccus ihnen das Geld, welches die aſiatiſchen Griechen für die Ehre ſeines Vaters zuſammengelegt, genommen habe. Aber 1) die Traller hatten auf dieſes Geld nicht die geringſten rechtmäſsigen Anſprüche, und ſie können ſich nicht beſchweren, daſs ihnen geraubt ſei, was ihnen gar nicht gehörte. 2) Wenn das Geld dem Vater des Flaccus rechtmäſsig bewilliget war, ſo war der Sohn als Erbe ſeines Vaters befugt, ſich dieſes zuzueignen, wovon der Vater keinen Genuſs hatte haben können. Auch bewies 3) Flaccus, als er ſich das Geld geben lieſs, alle mögliche Schonung, und berechnete den Trallern nicht die Zinſen von dem Capitale, die ſie ſo lange genoſſen hatten. Daſs aber ein ſo angeſehener Staat, wie Tralles, gegen den Flaccus zeugt, darf keinen ungünſtigen Eindruck machen; denn theils iſt ihr Zeugniſs durch die unverſtändige erhitzte Menge ab-

gefaſst worden, theils zeugen noch viel angeſehenere Staaten, wie Athen, Lacedämon, Achaja, Böotien, Maſſilien, für den Flaccus, theils ſind ſchon lange die aſiatiſchen Griechen ihres Leichtſinnes wegen bei Zeugniſſen in übelm Ruf (85 — 105).

6) Flaccus hatte verboten, daſs von den aſiatiſchen Juden Gold nach Jeruſalem ausgeführt werden ſollte, und hatte das dahin beſtimmte aufgefangen, und hieraus wird ihm von dem Ankläger ein Verbrechen gemacht. Aber da Flaccus bei dieſer Verordnung nur frühere Senatsbeſchlüſſe beobachtete, und von dem aufgefangenen Golde nichts ſich ſelbſt zugeeignet, ſondern alles in den Schatz abgeliefert hat; ſo verdient ſein Verfahren mehr Lob als Tadel (106 — 109).

7) Im Folgenden werden die Beſchuldigungen römiſcher Bürger widerlegt.

a) Decianus, der Mitankläger des Lälius, beklagt ſich über ungerechte Urtheilsſprüche des Flaccus. Aber Cicero zeigt, daſs Decianus ſich bei ſeinen Geldgeſchäfften groſse Ungerechtigkeiten und Grauſamkeiten erlaubt habe, und ihm deshalb durch die Urtheilsſprüche des Flaccus, welche Senatsbeſchlüſſen und frühern Urtheilsſprüchen gemäſs geweſen ſind, kein Unrecht widerfahren ſei (110 — 127).

b) Andro Sextilius beſchwert ſich, daſs ihm die Erbſchaft ſeiner Gattin Valeria, die ohne Teſtament verſtorben, von Flaccus entriſſen worden ſei. Aber 1) war Sextilius nicht rechtmäſsig mit der Valeria verheirathet, und hatte alſo auch keine

Ansprüche auf die Erbschaft. 2) Machte Flaccus schon, ehe er Prätor in Asien war, auf die Erbschaft Ansprüche. 3) Flaccus hat die Erbschaft nicht für sich, sondern für seinen Brudersohn gefordert und eingetrieben (128 — 135).

c) Falcidius beklagt sich, dass Flaccus ihm funfzig Talente entrissen habe. Aber er ist selbst nicht erschienen, und hat nur durch einen Brief an seine Mutter und Schwester diese Klagen geäussert, und diesen Brief hat er geschrieben, um seine Verwandte glauben zu machen, dass das Geld, das er verprasst, ihm von Flaccus geraubt wäre. Wenn der Ankläger des Falcidius Vorgeben vertraute, so würde er ihn zur Ablegung eines Zeugnisses herbeschieden, oder wenigstens solche Männer befragt haben, die wissen konnten, ob Falcidius dem Flaccus Geld gegeben habe (136 — 140).

Schluss.
(141 — 158.)

Am Schlusse der Rede sucht Cicero das Mitleiden für den Flaccus zu erregen.

1) Gewisse Leute gehen damit um, alle diejenigen zu verfolgen, welche zur Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung mitgewirkt haben (141 — 145).

2) Aber das römische Volk hat immer die besten Gesinnungen zu erkennen gegeben, und immer laute Freude über die Lossprechung derer geäussert, die sich um den Staat wohlverdient gemacht haben. Um

ſo mehr geziemt es einſichtsvollen Richtern, zu bedenken, was das Wohl des Staates verlangt; denn das Urtheil über den Flaccus betrifft zugleich die Sicherheit und das Glück jedes einzelnen (144 — 148).

3) Die Provinzen Gallien, Cilicien, Hiſpanien, Creta, die verbündeten Staaten der Maſſilier, Rhodier, Lacedämonier, Athener, Achajer, Theſſalier, Böotier, die den Flaccus beloben, ſind wichtigere Zeugen, als die aſiatiſchen Griechen; die Prätur in der Stadt giebt Zeugniſs der Verwaltung in Aſien, und das ganze unſträfliche Leben des Flaccus widerlegt die Beſchuldigungen der Verbrechen für ein einziges Jahr. Beſonders empfiehlt den Flaccus ſein Verdienſt bei der Unterdrückung der catilinariſchen Verſchwörung; und äuſserſt hart würde es auch für Cicero ſein, wenn der Mann, dem er ſo vieles bei der glücklichen Ausführung ſeiner Thaten verdankte, verurtheilt werden ſollte (149 — 153).

4) Durch die Losſprechung des Flaccus werden die Richter alle Redlichen aufmuntern, ihre Thätigkeit dem Wohle des Vaterlandes zu widmen, durch ſeine Verurtheilung ihren Muth lähmen (154 — 156).

5) Endlich bittet der Redner die Richter, Mitleiden zu haben mit dem Sohne und der ganzen berühmten Familie des Flaccus (157 — 158).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Lucius Flaccus.

1 Als in den gröſsten Gefahren dieſer Stadt und dieſes Reiches, bei dem ſo harten und traurigen Miſsgeſchicke des Staates, erleichtert und unterſtützt in meinen Anſchlägen und Gefahren von L. Flaccus, ich vor Ermordung euch, eure Gattinnen, Kinder, vor Verheerung die Tempel, Heiligthümer, die Stadt, Italien ſchützte: ſo hoffte ich, ihr Richter, daſs ich für das Ehrenamt [1]) eher dem L. Flaccus behülflich ſein, als zur Abwendung jammervoller Verhängniſſe Bitten einlegen würde. Denn welche Belohnung der Würdigkeit könnte das römiſche Volk, da es dieſelbe ſeinen Vorfahren immer gewährt hatte, dieſem Manne verſagen, da L. Flaccus den alten Ruhm des valeriſchen Geſchlechtes in der Befreiung des Vaterlandes beinahe fünfhundert Jahre ſpäter [2]) erneuert hatte? Sollte aber vielleicht einmal jemand ihm entweder dieſe wohlthätige Handlung verkleinern, oder ſeine Tu-

gend anfeinden, oder ſeinen Ruhm ihm miſsgönnen; ſo glaubte ich, daſs L. Flaccus eher von der unverſtändigen Menge, doch ohne eigene Gefahr, als von den einſichtsvollſten und auserleſenſten Männern ein ungünſtiges Urtheil erfahren würde. Denn nie dachte ich, daſs grade durch dieſelben Männer, durch deren Ermunterung und Vertheidigung damals aller Heil, nicht bloſs der Bürger, ſondern auch der Nationen, geſtützt und behauptet wurde, jemand dem Wohle dieſes Mannes Gefahr und Nachſtellungen veranlaſſen würde. Und ſollte es auch einmal der Fall ſein, daſs jemand an des L. Flaccus Verderben dächte; ſo war ich doch nie der Meinung, ihr Richter, daſs D. Lälius, eines braven Mannes Sohn, ſelber ein Jüngling von den beſten Hoffnungen, von hoher Würdigkeit 3), dieſe Anklage übernehmen würde, welche eher ruchloſer Bürger Haſſe und Tollkühnheit, als ſeiner Tugend und Jugendbildung 4) geziemen dürfte. Denn da ich geſehen, daſs ſehr berühmte Männer oft ſehr gerechten Feindſchaften gegen wohlverdiente Bürger entſagt hatten; ſo dachte ich nicht, daſs irgend ein Freund der Republik dem L. Flaccus, nachdem ſeine Liebe für das Vaterland ſich bewährt gezeigt, ohne ſelbſt gekränkt zu ſein, Feindſchaft ankündigen würde. Aber weil ſehr, ihr Richter, in eigenen ſowohl, als des Staates Angelegenheiten die Hoffnung uns getäuſcht hat, ſo dulden wir das, was geduldet werden muſs. Nur erſuchen wir euch, zu glauben, daſs alle Schutzmittel der Re-

publik, die ganze Staatsverfassung, das ganze Andenken vergangener Zeiten, das Heil der gegenwärtigen, die Hoffnung der künftigen, auf eure Gewalt, auf eure Stimmen, auf dieses einzige Gericht sich gründe und stütze. Wenn je die Republik bei Richtern Klugheit, gesetzten Ernst, Weisheit, Vorsicht erflehete; so ist dieses in der gegenwärtigen Zeit, sage ich, der Fall.

2 Nicht über der Lydier, oder Myser, oder Phrygier [5]), die hierher zusammengetrieben und aufgeregt gekommen sind, sondern über eure eigene Republik werdet ihr richten, über die Staatsverfassung, über das gemeinschaftliche Heil, über die Hoffnung aller Vaterlandsfreunde, wenn jetzt noch einige übrig ist, welche wackerer Bürger Gesinnungen und Gedanken aufrecht erhält. Alles, was den Redlichen Zuflucht, den Unschuldigen Schutz gewährte, alle Stützungsmittel, Rathschläge, Hülfsquellen, Rechte des Staates haben ihre Kraft verloren. Denn welchen andern soll ich anreden, wen beschwören, wen anflehen? Den Senat? Aber dieser ersucht euch selbst um Hülfe, und erkennt es, dass die Befestigung seines Ansehens eurer Macht anvertraut sei [6]). — Die römischen Ritter? Urtheilen werdet, ihr Funfzige [7]), Häupter dieses Ordens, was ihr mit allen gedacht habt. — Das römische Volk? Aber dieses hat alle seine Macht über uns [8]) euch übergeben. Nur also an diesem Orte, nur vor euch, und durch euch, ihr Richter, dürften wir nicht unser Ansehen, das verloren ist, sondern unsere Sicherheit, welche von einer kleinen

und letzten Hoffnung abhängt, behaupten; nichts giebt es aufserdem, wohin wir flüchten könnten; denn nicht unbekannt kann es euch sein, was durch dieses Gericht versucht, was bezweckt, für welchen Plan der Grund gelegt wird, ihr Richter. Verurtheilt ist der Mann, welcher den Catilina, der gegen das Vaterland die Waffen richtete, getödtet hat [9]): wie sollte der sich nicht fürchten, der den Catilina aus der Stadt vertrieben [10])? Zur Strafe gefordert wird der Mann, der die Anzeigen des gemeinschaftlichen Verderbens aufgefangen [11]): warum sollte der sich vertrauen, der sie zu öffentlicher Kunde und Bekanntschaft gefördert hat [12])? Die Genossen, Gehülfen und Begleiter der Anschläge werden gemifshandelt: was können die Ermunterer, was die Anführer, was die Häupter für sich erwarten? Und o möchten unsere und aller Patrioten Feinde lieber mit mir kämpfen! möchten [13]) alle Vaterlandsfreunde, seien sie Führer oder Begleiter, um die gemeinschaftliche Sicherheit zu erhalten, gewesen [14])

(Es fehlt sehr vieles.)

(Ich will daher nicht gestatten, D. Lälius, dafs du dir dieses herausnimst, und für die übrigen, was die künftige, für uns, was die gegenwärtige Zeit betrifft, dieses Gesetz und diese Bedingung feststellest. [15]). Wenn du seiner Jugend einen Schmutz anheften, wenn du die übrige Zeit seines Lebens mit Flecken der Schandbarkeit bespritzen, wenn du Verfall des eigenen Vermögens, Ehrlosigkeit im Hause, übeln Ruf in der Stadt, wenn du in Hispanien, Gal-

lien, Cilicien, Creta, in welchen Provinzen er nicht im Dunkeln verkehrt hat, lasterhafte und zügellose Handlungen ihm anschuldigen kannst; dann erst wollen wir, was die Tmoliten und Lorymäer [16]) über L. Flaccus urtheilen, anhören. Da aber so viele und so ehrwürdige Provinzen ihn erhalten wünschen, da zahlreiche Bürger aus dem ganzen Italien, durch altes Pflichtverhältniss gefesselt, ihn vertheidigen [17]), da unser aller gemeinschaftliches Vaterland wegen des frischen Andenkens an die grosse Wohlthat ihn umfasst hält: so will ich ihn, und sollte ihn auch das ganze Asien zur Strafe ausgeliefert verlangen, vertheidigen, Obstand leisten. Wie aber, wenn weder das ganze, noch das beste, noch das unverdorbene, weder freiwillig, noch dem Rechte, der Sitte, der Wahrheit, der Gewissenhaftigkeit, der Lauterkeit gemäss, wenn es unvermuthet, wenn es aufgewiegelt, aufgereizt, gezwungen, ruchlos, wenn es auf eine unbedachtsame, widerliche, ungleichförmige Art Klagepunkte [18]) nach diesem Gerichte durch die dürftigsten Zeugen gesandt hat, selbst aber sich nicht über wahre Kränkungen beklagen kann: sollen dennoch diese für eine kurze Zeit gehörten Aussagen eine in langer Zeit, bei erkannten Sachen, bewährte Redlichkeit verkleinern?

Ich will mich also an die Ordnung als Vertheidiger halten, welche der Ankläger meidet, ich will auf den Ankläger eindringen und anstürmen, und selbst das Verbrechen vom Gegner fordern. Was für Anschuldigungen kannst du mit Wahrheit dem Manne

nachsagen [19]), der nicht im Schatten und in den Wissenschaften und Künsten jenes Alters verkehrt hat? Denn als Knabe reiste er mit seinem Vater, dem Consul, zum Kriege ab [20]........)

Diesen Mann nun, Lälius, durch welche Mittel 5
greifst du ihn an? Er war, unter dem Feldherrn P. Servilius, in Cilicien Soldatentribun [21]). Dieser Umstand wird verschwiegen. Er war des M. Piso [22]) Quästor in Hispanien. Keinen Laut hat man über die Quästur gehört. Den cretischen Krieg hat er grossentheils geführt, und zugleich mit dem grossen Feldherrn [23]) bestanden. Stumm ist über diese Zeit die Anklage [24]). Die Gerichtsverwaltung der Prätur, ein Amt, das auf so mannichfaltige und vielfache Art Argwohn und Feindschaft zu erregen pflegt, wird nicht berührt, und wirklich [25]) eben diese Prätur, wiewohl verwaltet in der entscheidendsten und gefährlichsten Zeit des Staates, wird sogar von Feinden gelobt. Aber die Zeugen schaden ihm [26]). Ehe ich sage, was für Menschen diese sind, welche Hoffnung, welche Gewalt [27]), welcher Antrieb sie aufgereizt hat, wie leichtsinnig, wie dürftig, wie treulos, wie verwegen sie sind, will ich über die ganze Klasse, über unsere gemeinschaftliche Lage reden. Bei den unsterblichen Göttern! ihr Richter, wie derjenige, der ein Jahr vorher das Recht zu Rom verwaltet hatte, ein Jahr nachher in Asien das Recht gesprochen hat, wollt ihr von unbekannten Zeugen erforschen? Selbst wollt ihr nicht nach eigenen Muthmassungen urtheilen? In einer so verwickelten Gerichtsverwaltung

ſind ſo viele Dekrete abgefaſst, ſo vieler einfluſsreicher Menſchen Wünſche beleidigt worden. Und doch iſt je, ich ſage nicht, ein Verdacht, welcher doch falſch zu ſein pflegt, ſondern nur ein Laut des Zorns oder des Unwillens geäuſsert worden? Und der Mann wird der Habſucht beſchuldiget, der bei einem Amte, das ihm ſo reiche Gelegenheit darbot, jedem ſchimpflichen Gewinn, in einem Staate, der ſo ſchmähſüchtig iſt, bei einem Geſchäfft, das ſo leicht den Verdacht befördert, jeder Schmähung ſogar, nicht bloſs jeder Beſchuldigung [28]) zu entgehen wuſste? Ich verſchweige jenes, was nicht verſchwiegen werden darf: daſs man dieſem Manne keine habſüchtige Handlung in Privatgeſchäfften, keinen Streit über Geldangelegenheiten, keine Filzigkeit im häuslichen Leben nachweiſen kann. Jener Dorfbewohner des Timolus [29]), ein Mann, der, ich ſage nicht, euch nicht, ſondern nicht einmal unter den Seinigen bekannt iſt, ſoll euch lehren, was für ein Mann L. Flaccus iſt? den ihr als einen äuſserſt geſitteten Jüngling, die gröſsten Provinzen als einen äuſserſt unſträflichen Mann, eure Heere als einen ſehr tapfern Krieger, ſehr bedachtſamen Anführer, als einen ſehr enthaltſamen Legaten [30]) und Quäſtor kennen gelernt haben? den ihr Gegenwärtigen für einen ſehr entſchloſſenen Senator, für einen ſehr gerechten Prätor und ſehr patriotiſchen Bürger gehalten habt?

4 Ueber Dinge, worüber ihr für andre Zeugen ſein müſst, wollt ihr ſelbſt andre Zeugen hören? Aber was für Zeugen? zuerſt will ich ſagen, (denn

dies ist das Gemeinschaftliche), (
als wenn ich vor allen übrigen
Glauben absprechen wollte; den
Unsrigen diesem Geschlechte, w
Wohlwollen betrifft, nicht abh
glaube ich, und war es damals
mehr Musse hatte; es giebt vielmehr in diesem Volke viele Gute, Gelehrte, Bescheidene, die vor dieses Gericht nicht geführt sind; viele Schamlose, Unbelesene, Leichtsinnige, welche ich aus mannichfaltigen Ursachen aufgereizt sehe. Aber das Folgende sage ich doch im Allgemeinen über die Griechen: ich räume ihnen Gelehrsamkeit ein; ich gestehe ihnen Wissenschaft vieler Künste zu; ich spreche ihnen nicht ab Zierlichkeit im Sprechen, Scharfsinn des Geistes, Beredsamkeit; endlich, wenn sie noch andre Vorzüge sich anmassen, so streite ich nicht dagegen; für Gewissenhaftigkeit aber und Ehrlichkeit der Zeugnisse hat diese Nation nie Achtung bewiesen; und was die ganze Sache für Bedeutung, für Einfluss, für Gewicht habe, weiss sie nicht. Woher stammt die Redensart: L e i h e m i r e i n Z e u g n i s s? Meint man von Galliern oder Hispanern? Sie gehört ganz den Griechen an, so dass selbst diejenigen, die kein Griechisch verstehen, wissen, mit welchen Worten sie im Griechischen ausgedrückt zu werden pflegt [31]). Betrachtet also, mit welcher Miene, mit welcher Dreistigkeit sie zeugen; dann werdet ihr einsehen, mit welcher Gewissenhaftigkeit sie zeugen. Nie antworten sie euch auf das Gefragte; immer antworten sie dem Ankläger

ſicher, als auf das Gefragte; nie macht es ihnen Sorge, wie ſie beweiſen wollen, was ſie ſagen, ſondern nur, wie ſie ſich beim Reden ausbreiten wollen. Voll Zorn hat M. Lurco gegen den Flaccus gezeugt [32]), weil, (wie er ſelber ſagte), ſein Freigelaſſener durch einen entehrenden Richterſpruch verurtheilt wurde. Nichts ſagte er, was ſchadete [33]), ſo ſehr er es wünſchte, denn es verhinderte ihn die Gewiſſenhaftigkeit; was er indeſſen ſagte, mit welcher Schamhaftigkeit, wie zitternd und blaſs ſagte er es? Wie wenig verlegen iſt P. Septimius? wie aufgebracht über das Gericht und den Meier [34])? dennoch ſtockte er; dennoch waren Zorn und Gewiſſenhaftigkeit bei ihm zuweilen im Kampfe mit einander. Feindlich geſinnt iſt M. Cälius, weil Flaccus ihn, da er es für unrecht hielt, daſs in einer augenſcheinlichen Sache ein Staatspächter gegen einen Staatspächter richte, aus der Zahl der Richter entfernt hatte [35]); dennoch hielt er ſich, und brachte nichts vor Gericht, was ſchaden konnte, als den Willen.

5. Wären dieſe Menſchen Griechen geweſen, und hätten unſere Sitten und unſere Erziehung nicht mehr vermocht, als Schmerz und Feindſchaft; ſo würden alle geſagt haben, daſs ſie geplündert, gemiſshandelt, ihres Wohlſtandes beraubt wären. Wenn der griechiſche Zeuge mit dem Willen auftritt, zu ſchaden; ſo denkt er an Worte, nicht die er ſchwört, ſondern die ſchaden; beſiegt, widerlegt, überwieſen zu werden, hält er für äuſserſt ſchimpflich; hierauf macht er ſich gefaſst; um nichts andres kümmert er ſich.

Daher wird nicht der beſte und achtungswürdigſte, ſondern der ſchamloſeſte und geſchwätzigſte ausgewählt. Ihr aber pflegt bei Gerichten, welche die kleinſten Privatſachen betreffen, den Zeugen ſorgfältig zu prüfen; ſelbſt wenn ihr die Geſtalt, den Namen, die Zunft kennt, glaubt ihr doch nach den Sitten forſchen zu müſſen. Wer aber von den Unſrigen ein Zeugniſs ablegt, wie hält er ſich zurück! wie beſcheiden iſt er in allen ſeinen Worten! wie ſehr fürchtet er, zu habſüchtig, zu zornig, mehr oder weniger, was nöthig iſt, zu ſagen! Meint ihr, daſs jene es eben ſo machen? ſie, denen der Eid ein Scherz, das Zeugniſs ein Spiel, eure Achtung Finſterniſs iſt [36]); die Lob, Lohn, Gunſt, Glückwunſch allein von ſchamloſer Lüge erwarten [37]). Aber ich will meine Rede nicht ausdehnen; denn ſie könnte grenzenlos ſein, wenn ich der ganzen Nation Lügenhaftigkeit in der Ablegung der Zeugniſſe entwickeln wollte; aber ich will näher treten; über eure gegenwärtigen Zeugen will ich reden. Wir haben einen hitzigen Ankläger [38]) erlangt, ihr Richter, der in jeder Rückſicht feindſelig, unerbittlich und läſtig iſt, der, wie ich hoffe, durch eine ſolche Kräftigkeit [39]) groſsen Nutzen ſowohl den Freunden, als dem Staate gewähren wird. Aber gewiſs hat er, entflammt von unbegreiflicher Partheiſucht, dieſe Sache und Anklage übernommen. Was für ein Gefolge hatte er bei der Nachforſchung? Gefolge ſage ich? nein vielmehr ein wie groſses Heer? wie viele Auf-

opferungen, Ausgaben, Schenkungen hat er gemacht? Aber wiewohl alles dieses für unsere Sache nützlich ist, so sage ich es doch furchtsam, weil ich besorge, dass Lälius glaube, meine Rede habe aus den Dingen, die Lälius des Ruhmes wegen übernommen, sich Stoff zur Rede gegen ihn und zu gehässigen Beschuldigungen gesucht.

6 Daher will ich alles, was sich hierauf bezieht, übergehen; nur euch ersuchen, ihr Richter, wenn ihr durch das gemeine Gerücht und Gerede etwas von Gewalt, Thätlichkeit, Waffen, Truppen [40]) gehört habt, euch zu erinnern, welcher gehässigen Dinge wegen, durch das vor kurzem gegebene und neue Gesetz [41]), für die Nachforschenden die Zahl der Begleiter bestimmt worden [42]). Aber um dieser Gewalt nicht zu gedenken: wie wirksam waren jene Mittel? die, wiewohl wir, da man sie nach dem Rechte und der Sitte der Ankläger angewendet hat, sie nicht tadeln können, doch zu beklagen genöthigt sind: zuerst, dass man durch Leute, für welche man die Gegenden vertheilte [43]), im ganzen Asien das Gerücht verbreiten liess, Cn. Pompejus, weil er gegen den L. Flaccus sehr erbittert ist, habe Lälius, der durch Freundschaft und sehr nahe Beziehungen von väterlicher Seite [44]) mit ihm verbunden ist, ersucht, jenen gerichtlich anzuklagen, und ihm Ansehen, Gunst, Hülfsmittel, Einfluss für dieses Geschäfft, zum völligen Gebrauche angeboten. Dieses schien den griechischen Männern um so wahrscheinlicher, da sie kurz vorher in derselben

Provinz den Lälius mit dem Flaccus im vertraulichen Verhältniſſe geſehen hatten. Pompejus Anſehen aber, welches bei allen ſo viel gilt, als es gelten muſs, iſt beſonders in dieſer Provinz ausgezeichnet, welche er neulich von dem Kriege der Seeräuber und Könige [45]) befreit hat. Auch dieſe Mittel gebrauchte er: diejenigen, die ihr Haus nicht verlaſſen wollten, ſchreckte er durch Befehle, die ihnen Zeugniſs geboten [46]); diejenigen, die ſich zu Hauſe nicht halten konnten [47]), bewog er durch reichliches und freigebig mitgetheiltes Reiſegeld. So ſetzte der talentvolle Jüngling die Wohlhabenden durch Furcht, die Dürftigen durch Belohnung, die Unverſtändigen durch irrige Meinung in Bewegung; ſo erpreſste man jene herrlichen Pſephismen [48]), die man herlieſt, die nicht durch geäuſserte Meinungen, nicht durch gewichtvolle Empfehlungen deutlich gemacht, nicht durch Eidſchwüre befeſtiget, ſondern nach der Ausſtreckung der Hände, nach dem von der aufgewiegelten Menge erhobenen Geſchrei abgefaſst ſind [49]).

O eine herrliche Sitte und Verfaſſung, die wir 7
von unſern Vorfahren empfangen haben, wenn wir ſie nur zu behaupten wüſsten! aber ſie entgleitet uns ſchon, ich weiſs nicht wie, aus den Händen. Gar [50]) keinen Einfluſs ſollte nach unſerer Vorfahren, der weiſen und unſträflichen Männer, Willen, die Volksverſammlung haben; was der groſse Hauſe verordnete, oder das Volk beföhle [51]), wollten ſie nicht eher, als bis die verſammelte Menge entfernt, die Eintheilungen gemacht [52]), die Ordnungen, Klaſſen,

Alter, nach Zünften und Centurien gesondert, die vortragenden Redner angehört, die Sache viele Tage hindurch zur öffentlichen Kunde und Kenntniss gebracht wäre, befohlen und verboten wissen [53]). Bei den Griechen aber werden die ganzen Staaten nach der Unbedachtsamkeit der sitzenden [54]) Volksversammlung verwaltet. Um nun des gegenwärtigen Griechenlandes, das schon lange durch eigene Anschläge erschüttert und zerrüttet worden, nicht weiter zu gedenken; jenes alte Griechenland, das einst durch Macht, Herrschaft, Ruhm blühete, ist durch dies einzige Uebel gesunken, durch die unmässige Freiheit und Zügellosigkeit der Volksversammlungen. Wenn im Theater unverständige Menschen, ohne alle Einsichten und Kenntnisse, sich gesetzt hatten, dann pflegten sie unnütze Kriege zu beschliessen [55]), dann aufrührerische Menschen dem Staate vorzusetzen, dann die verdienstvollsten Bürger aus dem Staate zu verbannen [56]). Wenn dies damals in Athen, als jenes nicht bloss in Griechenland, sondern unter allen Völkern hervorschimmerte [57]), zu geschehen pflegte: welche Mässigung, meint ihr, haben in Phrygien oder Mysien die Volksversammlungen bewiesen? Unsere Volksversammlungen werden gemeiniglich durch Menschen aus jenen Nationen in Bewegung gebracht: was, meint ihr, wird sich ereignen, wenn sie allein für sich sind? Mit Ruthen war gepeitscht worden jener Cymäer Athenagoras [58]), weil er bei einer Hungersnoth Getreide auszuführen gewagt hatte. Es ward dem Lälius [59]) eine Volksversammlung

bewilliget; auftrat jener, und redete, als Grieche vor Griechen, nicht von ſeiner Schuld, ſondern beklagte ſich über die Strafe. Man ſtreckte die Hände in die Höhe; es entſtand ein Pſephisma. Iſt dies ein Zeugniſs? Eben hatten die Pergamener [60]) geſchmauſt, vor kurzem waren ſie durch allerlei Schenkungen geſättigt, als Mithridates, der jene Menge nicht durch Anſehen, ſondern durch Fütterung beherrſchte, ſeinen Wunſch erklärte, und Schuſter und Gürtler [61]) dieſen durch Geſchrei beſtätigten. Iſt das ein Zeugniſs des Staats? Ich habe Zeugen von den Staaten Siciliens hergeführt; aber es waren nicht Zeugniſſe der aufgewiegelten Volksverſammlung, ſondern des geſchworenen Senats [62]). Daher ſtreite ich nicht länger mit den Zeugen; aber ihr müſst überlegen, ob man dies für Zeugniſſe halten darf.

Der gute, von angeſehenem Stande entſproſſene, 8
beredte Jüngling kömmt mit einer groſsen und ausgezeichneten Begleitung in eine Stadt der Griechen; er verlangt eine Volksverſammlung; die wohlhabenden und achtungswürdigen Männer ſchreckt er, damit ſie ihm nicht entgegen ſein mögen, durch ein ihnen anbefohlenes Zeugniſs; die Dürftigen und Leichtſinnigen körnt er durch die Hoffnung der öffentlichen Geſandtſchaft [63]) und des vom Staate verſprochenen Reiſegeldes, ſelbſt durch Freigebigkeit aus eigenen Mitteln. Was koſtet es für Mühe, Werkleute und Budenbewohner und jenen ganzen Hefen der Staaten aufzuwiegeln, beſonders gegen einen Mann, der neulich die Oberherrſchaft verwaltete, und ſchon wegen

des Namens der Herrschaft selbst nicht sehr beliebt sein konnte? Wirklich, es ist wohl sehr befremdlich, daſsMenschen, denen unsere Beile [64]) verhaſst, unser Name schrecklich, die Weideabgaben, die Zehnten, die Hafenzölle [65]) bis auf den Tod zuwider sind, gerne jede ihnen sich darbietende Gelegenheit zu schaden ergreifen? Ihr müſst also eingedenk sein, daſs, wenn ihr Psephismen hört, ihr nicht hört Zeugnisse, sondern hört den unbesonnenen Haufen, hört die Stimme jedes Verächtlichsten, hört das Getöse der Unverständigen, hört die aufgewiegelte Volksversammlung der leichtsinnigsten Nation. Er forscht also bis auf den Grund die Natur und Beschaffenheit der Beschuldigungen; ihr werdet nichts als Hoffnung [66]), nichts als Schrecken und Drohungen finden.

(Es scheint einiges zu fehlen.) [67])

9 Nichts in der Schatzkammer haben die Staaten, nichts an Gefällen. Es giebt zwei Mittel, Geld zusammenzubringen, durch Anleihen, oder Tribut. So wenig man die Bücher der Gläubiger vorzeigt, so wenig werden einige Rechnungen über den zusammengebrachten Tribut vorgelesen. Wie leicht aber diese Menschen falsche Rechnungen einzubringen, und in Rechnungsbücher, was ihnen genehm ist, einzutragen pflegen, davon laſst euch durch die vom Cn. Pompejus an den Hypsäus [68]), und von dem Hypsäus an den Pompejus geschriebenen Briefe, ich bitte euch, überzeugen. (Briefe des Pompejus und Hypsäus.) Scheinen wir euch durch solche Gewährsmänner hinlänglich die liederliche Gewohnheit der

Griechen, und ihre ſchamloſe Frechheit zu erweiſen? wir möchten denn etwa glauben, daſs diejenigen, welche den Cn. Pompejus, welche den gegenwärtigen, welche angetrieben von niemanden, täuſchten, vom Lälius angeſpornt, in Abſicht auf den Abweſenden und in Abſicht auf den L. Flaccus, ſich furchtſam und gewiſſenhaft bewieſen hätten. Aber ihre Schriften mögen zu Hauſe unverfälſcht geweſen ſein; was aber für Anſehen, oder was für Glaubwürdigkeit können ſie jetzt haben?. Das Geſetz befiehlt, daſs ſie innerhalb dreier Tage zum Prätor gebracht, und mit den Siegeln der Richter verſehen werden; kaum nach dreiſsig Tagen werden ſie eingeliefert. Damit die Schriften nicht leicht verfälſcht werden möchten, deshalb wollte das Geſetz, daſs ſie verſiegelt in öffentliches Verwahrſam gelegt werden ſollten; aber ſchon verfälſcht werden ſie verſiegelt. Was für ein Unterſchied alſo, ob ſie ſo lange nachher zu den Richtern gebracht, oder überhaupt dahin nicht gebracht werden?

Wie, wenn ſich die Partheilichkeit der Zeugen 10
mit dem Ankläger verbündet hat [69])? ſollen deſſen ungeachtet dieſe als Zeugen gelten? Wo bleibt denn jene Erwartung, die in den Gerichten ſtatt zu finden pflegt? denn vorher, wenn der Ankläger mit Heftigkeit und Eifer geredet, und wenn der Vertheidiger mit Demuth und gedrückten Geiſtes geantwortet hatte; ſo erwartete man drittens [70]) die Zeugen zu hören, welche entweder ohne einige Partheilichkeit redeten, oder mit einiger Verheimlichung ihrer Par-

theilichkeit. Was aber ist dieses? Sie sitzen bei einander; von den Bänken der Ankläger erheben sie sich, sie haben der Sache kein Hehl, sie hegen keine Scheu. Ueber die Bänke klage ich? Aus Einem Hause gehen sie hervor; wenn sie um Ein Wort gefehlt haben [71], so werden sie kein Haus haben, wohin sie zurückkehren können [72]. Kann jemand ein Zeuge sein, den der Ankläger ohne Sorge befragen darf, ohne zu fürchten, dass er etwas antworte, was er nicht wünscht? Wo ist denn jenes Lob des Redners, das sonst sowohl bei dem Ankläger, als bei dem Schutzredner berücksichtiget zu werden pflegte? „Er hat den Zeugen gut gefragt; sich schlau genähert; ihn gefangen; wohin er gewollt, ihn geführt; ihn überwiesen und sprachlos gemacht.„ Was kannst du den Mann fragen, Lälius, der, ehe du dein: dich frage ich, gesagt hast, sogar mehreres hervorsprudelt [73], als du ihm zu Hause vorgeschrieben hast? Wozu aber soll ich, der Vertheidiger, fragen? Denn entweder pflegt man die Rede der Zeugen zu widerlegen, oder ihr Leben zu tadeln [74]. Durch welche Entwickelung soll ich die Rede dessen widerlegen, der sagt: wir haben gegeben [75]; nichts weiter? Gegen den Menschen also muss man reden, da die Rede keinen Stoff zu Erörterungen darbietet. Was soll ich gegen einen Unbekannten sagen? Man muss also klagen und jammern, wie ich schon lange thue, über die ganze Unbilligkeit der Anklage; zuerst über die gemeinschaftliche Klasse der Zeugen. Denn es zeugt eine Nation, die am wenigsten in Ablegung

der Zeugniſſe gewiſſenhaft iſt. Ich trete näher; ich läugne, daſs das Zeugniſſe ſind, welche du Pſephismen nennſt, ich [76]) das Geſchrei der Dürftigen, und eine unbeſonnene Bewegung der griechiſchen Volksverſammlung. Ich will noch näher kommen: der es ausgeführt hat [77]), iſt nicht zugegen; der die Zahlung geleiſtet haben ſoll, iſt nicht hergebracht [78]); keine Schriften von Privatperſonen zeigt man vor; die öffentlichen ſind in der Gewalt der Ankläger zurückbehalten; alles hängt von den Zeugen ab; dieſe leben bei den Feinden; ſind den Widerſachern zur Seite, wohnen bei den Anklägern [79]). Meint ihr, daſs es hier auf die Erörterung und Unterſuchung der Wahrheit, oder auf das Verderben und [80]) die Unterdrückung der Unſchuld abgeſehen ſei? Denn vieles iſt von der Art, ihr Richter, daſs es, wenn es auch in Abſicht auf den Menſchen ſelbſt, von dem die Rede iſt, vernachläſſiget werden darf, doch, wenn man auf gemeinſchaftliche Lage [81]) und Beiſpiel ſieht, groſse Beſorgniſſe erregen zu müſſen ſcheint.

Wenn ich einen Mann vom niedrigſten Stande, 11
ohne allen Glanz des Lebens, ohne alle Empfehlung des Ruhmes vertheidigte: ſo würde ich doch für einen Bürger die Bürger [82]), nach dem Rechte der Menſchenfreundlichkeit, und bewogen durch Mitleiden anflehen, daſs ſie ihn nicht unbekannten, aufgereizten Zeugen, nicht den Beiſitzern, Tiſch- und Hausgenoſſen des Anklägers, nicht Menſchen, die ſich durch Leichtſinn als Griechen, durch Grauſamkeit als Barbaren beweiſen, einen Bürger, der euern

Schutz anflehet, ausliefern, und nicht ein gefährlich nachzuahmendes Beiſpiel andre für die Zukunft aufſtellen möchten. Aber da es die Sache des L. Flaccus betrifft, der aus einer Familie ſtammt, deren erſter Conſul der erſte Conſul in dieſem Staate war [83]), der durch ſein Verdienſt die Könige ausrottete und die Freiheit im Staate gründete, aus einer Familie, die bis auf dieſe Zeit im ununterbrochenen Beſitz der Ehrenämter, der Befehlshaberwürden [84]), des Thatenruhmes geblieben iſt; und da von dieſer unvertilgbaren und durch Zeugniſſe bewährten Tugend L. Flaccus nicht nur nicht ausgeartet, ſondern auch das Lob, wodurch [85]) er den Ruhm ſeines Geſchlechtes am meiſten blühen ſah, das Lob, des Vaterlandes Freiheit zu beſchützen, als Prätor lieb gewonnen hat [86]): ſoll ich, bei einem ſolchen Beklagten, fürchten, daſs ein verderbliches Beiſpiel aufgeſtellt werden möge, gegen den alle Vaterlandsfreunde, ſelbſt wenn er einen Irrthum begangen, Nachſicht beweiſen zu müſſen glauben würden? Aber ich verlange dies ſo wenig, daſs ich im Gegentheil euch, ihr Richter, bitte und beſchwöre, die ganze Sache mit den geſtrengeſten Augen, wie man zu ſagen pflegt, auf das ſchärfſte zu betrachten; ihr werdet nichts mit Gewiſſenhaſtigkeit bezeugt, nichts in der Wahrheit gegründet, nichts durch Schmerz erpreſst [87]), ſondern dagegen alles durch Begierde, Zorn, Partheiſucht, Beſtechung, Meineid verfälſcht finden.

12 Da ihr jetzt die ganze Partheilichkeit der Gegner erkannt habt, ſo will ich die einzelnen Klagen und

Beschuldigungen der Griechen näher untersuchen. Dass der Flotte wegen Geld von den Staaten gefordert sei, klagt man; und dass dies geschehen, ihr Richter, bekennen wir. Aber wenn dies ein Verbrechen ist, so ist es eines entweder deshalb, weil er nicht das Recht dazu gehabt; oder deshalb, weil keine Schiffe nöthig waren; oder deshalb, weil keine Flotte, unter diesem Prätor, in See gewesen ist. Damit du einsehest, dass er das Recht dazu gehabt habe; so betrachte, was der Senat, als ich Consul war, beschlossen hat, ohne von den vorigen Beschlüssen in einer ununterbrochenen Reihe von Jahren abzuweichen [88]). (Senatsbeschluss.) Zunächst also müssen wir untersuchen, ob eine Flotte nöthig war, oder nicht. Sollen dieses nun die Griechen, oder irgend einige auswärtige Nationen, oder eure Prätoren, eure Anführer, eure Feldherren bestimmen? Ich meines Theiles glaube, dass man in einer solchen Gegend und Provinz, die vom Meere umringt, mit mannichfaltigen Häfen versehen, von Inseln umgeben ist, nicht bloss des Schutzes wegen, sondern auch um die Ehre der Herrschaft zu behaupten, eine Flotte in der See halten musste. Denn so dachten, so grossgesinnt waren unsre Vorfahren, dass, sosehr sie auch in eigenen Sachen, bei eigenem Aufwande, mit wenigem zufrieden waren, und kärglich lebten, sie doch, wenn es die Herrschaft und die Ehre des Staates galt, alles für den Ruhm und Glanz berechnete. Denn im häuslichen Leben sucht man das Lob der Enthaltsamkeit, im öffentlichen das Lob der

Würde. Wenn er ſogar des Schutzes wegen eine Flotte hielt, wer wird ſo unbillig ſein, dieſes zu tadeln? „Aber [89]) es gab keine Räuber.„ Wie? wer konnte Bürge ſein, daſs es keine geben würde? „Du verkleinerſt„, ſagt er, „den Ruhm des Pompejus.„ Nein vielmehr du erhöhſt ihm die Laſt der Verpflichtung. Denn dieſer hat die Flotten, Städte, Häfen, Bergungsörter der Seeräuber vertilgt, den Seefrieden mit groſser Tapferkeit und unglaublicher Geſchwindigkeit zu Stande gebracht; dazu aber hat er ſich weder verpflichtet, noch verpflichten müſſen, daſs, wenn ſich irgendwo ein Raubſchiff blicken lieſse, man ihn der Anklage würdig achten müſste. Deshalb hat er ſelber in Aſien, da er ſchon alle Kriege zur See und zu Lande vollendet hatte, dennoch denſelben Staaten, eine Flotte zu halten, anbefohlen. Wenn er es damals für nöthig hielt, als durch den Namen des Anweſenden ſelbſt alles ſicher und friedlich ſein konnte: was, meint ihr, muſste, als jener abgereiſt war, Flaccus urtheilen und thun?

15 Wie haben wir es hier gemacht? haben wir nicht auf des Pompejus Anrathen ſelbſt, unter den Conſuln Silanus und Murena [90]), beſchloſſen, daſs eine Flotte bei Italien gehalten werden ſollte? wurden nicht grade zu der Zeit, da L. Flaccus Ruderer in Aſien forderte, von uns zur Beſchützung des obern und untern Meeres [91]) 4,500000 Sestertien [92]) aus dem Schatze ausgezahlt [93])? Was geſchah im folgenden Jahre [94])? wurde nicht von den Quäſtoren Man. Curius und Sextilius Geld für die Flotte bezahlt? wie? ſind

nicht in dieser ganzen Zeit Reiter an der Seeküste gewesen? Denn darin bestand der unvergleichliche Ruhm des Pompejus: zuerst daſs die Seeräuber, die damals, als ihm die Führung des Seekrieges anvertraut wurde, zerstreut auf dem ganzen Meere umherschwärmten, alle überwältigt wurden; ferner daſs Syrien uns angehört, Cilicien besetzt gehalten wird, daſs Cypern des Königes Ptolemäus [95]) wegen nichts wagt; daſs auſserdem Creta durch des Metellus Tapferkeit in unsere Gewalt gekommen ist [96]); daſs die Seeräuber keinen Platz haben, von welchem sie aussegeln, keinen Platz, wohin sie zurückkehren können; daſs alle Buchten, Vorgebirge, Küsten, Inseln, Seestädte zu den Riegeln unsers Reiches gehören. Wenn während der Prätur des Flaccus kein Seeräuber auf dem Meere sich gezeigt, so würde doch seine Sorgfalt keinen Tadel verdienen; denn deshalb, weil er eine Flotte gehabt, möchte ich glauben, zeigte sich keiner. Wie aber, wenn ich durch das Zeugniſs des L. Oppius, des L. Agrius, des C. Cestius, der römischen Ritter, ja des ruhmwürdigen, hier gegenwärtigen, Cn. Domitius selbst [97]), der damals Legat in Asien war, erweise, daſs grade zu der Zeit, da nach deiner Behauptung keine Flotte gehalten werden muſste, mehrere von Seeräubern gefangen worden sind: wird man dessen ungeachtet des Flaccus Bedachtsamkeit, Ruderer zu fordern, tadeln? Ja wenn sogar ein angesehener Mann aus Adramyttium [98]) getödtet worden, dessen Namen wir beinahe alle gehört haben, der Faustkämpfer Atinas [99]), der in Olympia siegte?

eine Ehre, die bei den Griechen, (denn wir reden ja doch von ihrem gesetzten Ernst), beinahe für grösser und ruhmvoller gehalten wird, als zu Rom triumphirt zu haben. „Aber du hast niemanden gefangen.„ Wie viele sehr berühmte Männer sind Befehlshaber der Seeküste gewesen, welche, obgleich sie keinen Seeräuber gefangen, doch das Meer gesichert haben? denn etwas zu fangen, hängt ab vom Zufall, Ort, Erfolg, Gelegenheit; um sich zu schützen, ist die Behutsamkeit leicht [100]), nicht bloſs wegen der Schlupfwinkel verborgener Oerter, sondern auch wegen der Wechselfolge und Unbeständigkeit der Witterungen.

14 Es ist übrig, zu untersuchen, ob jene Flotte, angesehen die Fahrt und die Ruder, oder bloſs nach den Kosten und Schriften, in See gewesen ist? Kann man es nun läugnen, wovon ganz Asien Zeuge ist, daſs die Flotte in zwei Abtheilungen, theils oberhalb Ephesus, theils unterhalb Ephesus gekreuzt habe? Mit dieser Flotte ist M. Crassus, der vorragende Mann, von Aenus [101]) nach Asien, mit diesen Schiffen Flaccus aus Asien nach Macedonien [102]) gesegelt. In welcher Rücksicht kann man also die Sorgfalt des Prätors vermissen? In Ansehung der Zahl der Schiffe, oder in Ansehung der gleichförmigen Vertheilung der Ausgaben? Er verlangte die halbe Zahl von Schiffen, die Pompejus gebraucht hatte; konnte er weniger fordern? Er vertheilte aber die Geldbeiträge nach dem von Pompejus beobachteten Verfahren, das der von L. Sulla gemachten Eintheilung angepaſst war: denn da dieser für alle Staaten Asiens nach Verhältniſs in

der Provinz die Beiträge vertheilt hatte [103]), so ward dieses Verfahren bei der Einforderung der Kosten sowohl von Pompejus als Flaccus beobachtet; und doch ist diese Summe noch nicht vollzählig. „Aber er führt darüber keine Rechnung.„ Was kann er dabei gewinnen [104])? denn wenn er sich überhaupt den Vorwurf [105]), Geld gefordert zu haben, gefallen läſst, so gesteht er das ein, was du als Verbrechen angesehen willst. Wie kann man also erweisen, daſs er sich ein Verbrechen zuziehe, wenn er Geld nicht berechnet, wobei, wenn er darüber Rechnungen führte, kein Verbrechen statt finden würde? Aber du behauptest, daſs mein Bruder, der Nachfolger des L. Flaccus, kein Geld für Ruderer gefordert habe. Ich freue mich freilich, wenn man meinen Bruder Quintus lobt; aber mehr, wenn es wegen anderer wichtigerer und bedeutenderer Sachen geschieht. Er hat andre Urtheile, andre Einsichten gehabt; er hat geglaubt, daſs er zu jeder Zeit, wenn man etwas von Seeräubern hörte, so plötzlich er wollte, eine Flotte ausrüsten könne. Endlich, mein Bruder hat dies zuerst in Asien gethan, um den Staaten in Absicht auf diese Kosten für die Ruderer Erleichterung zu verschaffen; als Verbrechen aber pflegt nur dann etwas angesehen zu werden, wenn jemand Ausgaben anordnet, die vorher nicht üblich waren, nicht, wenn der Nachfolger etwas an den Anordnungen der Vorgänger verändert. Flaccus konnte, was andre in der Folge thun würden, nicht wissen; was sie gethan hatten, sah er.

15 Aber da ich von der gemeinſchaftlichen Beſchuldigung des ganzen Aſiens [106]) geredet habe; ſo will ich jetzt es mit den einzelnen Staaten aufnehmen, und unter dieſen möge uns der Staat der Acmonenſer [107]) der erſte ſein. Es ladet vor der Herold mit lauter Stimme die Geſandten der Acmonenſer. Sie mögen auftreten [108])! Es tritt hervor der einzige Aſklepiades. Sogar den Herold haſt du gezwungen, zu lügen [109])? Es iſt vermuthlich ein Mann darnach, daſs er den Namen ſeines Staates durch ſein Anſehen aufrecht erhalten kann. Er iſt durch entehrende Richterſprüche in ſeiner Vaterſtadt verurtheilt [110]), in öffentlichen Urkunden beſchimpft worden; denn über ſeine Miſſethaten, Ehebrüche und Schändungen finden ſich Urkunden der Acmonenſer, die ich nicht bloſs wegen der Länge, ſondern auch wegen der ſchimpflichen Schmutzigkeit der Worte übergehen zu müſſen glaube. Er hat ausgeſagt, daſs der Staat 206000 Drachmen [111]) bezahlt habe. Er hat es nur ausgeſagt, nichts erwieſen, nichts vorgezeigt; aber er hat etwas hinzugefügt, das er wenigſtens, weil es ſeine eigene Perſon anging, darthun muſste: daſs er für ſich 206000 Drachmen bezahlt habe. So viel will der ſchamloſe Mann eingebüſst haben, als er zu beſitzen nie zu wünſchen gewagt hat. Durch den A. Sextilius, verſichert er, bezahlt zu haben, und durch ſeine Brüder. Sextilius konnte bezahlen; denn ſeine Brüder ſind eben ſo dürftig, als er. Laſst uns alſo den Sextilius hören; endlich die Brüder ſelbſt mögen auftreten; ſo ſchamlos, als ſie wollen, mögen ſie lügen, und, was

sie nie gehabt, bezahlt zu haben vorgeben; dennoch werden sie vielleicht, wenn sie persönlich vorgeführt worden, etwas sagen, wobei sie ertappt werden können. „Ich habe„, sagt er, „den Sextilius nicht hergeführt.„ Gieb mir die Rechnungsbücher her! „Ich habe sie nicht mitgebracht.„ Stelle mir wenigstens die Brüder auf! „Ich habe sie nicht zum Zeugen beschieden.„ Was also der einzige Asklepiades, dürftig an Vermögen, ehrlos in seinem Lebenswandel, verurtheilt seinem Rufe nach, der Schamlosigkeit und Verwegenheit vertrauend, ohne Rechnungsbücher, ohne einen seine Aussage bestätigenden Bürgen, hingeworfen [112]), das sollen wir als eine Beschuldigung, oder als Zeugniss fürchten? Eben dieser erklärte, dass die von uns vorgezeigte, dem Flaccus ertheilte, Belobung der Acmonenser falsch sei; und der Verlust dieser Belobung war für uns wünschenswürdig [113]). Denn sowie der treffliche Gevollmächtigte seines Staates das öffentliche Siegel erblickte, sagte er, seine Bürger und die übrigen Griechen pflegten, was nach den Zeitumständen nöthig sei [114]), zu besiegeln. Du magst also diese Belobung für dich behalten, denn nicht von dem Zeugnisse der Acmonenser ist das Leben und die Würdigkeit des Flaccus abhängig; du aber räumst mir ein, was diese Sache am meisten verlangt, dass kein gesetzter Ernst, keine gleichmäsige Denkungsart, kein fester Plan, keine Gewissenhaftigkeit endlich des Zeugnisses bei griechischen Männern zu suchen sei. Es mag denn etwa die Formel deines Zeugnisses und deiner Rede in so weit

in eine eigne Abtheilung und Klaſſe geſetzt werden können, daſs man von den Staaten ſagen dürfte, dem abweſenden Flaccus hätten ſie etwas gewährt; aber dem gegenwärtigen, für ſich thätigen, durch die Kraft des Geſetzes, durch das Recht der Anklage, und auſserdem durch ſeinen Einfluſs ſchreckenden und drohenden Lälius zum Vortheile ſchienen ſie nichts der Zeitumſtände wegen geſchrieben oder beſiegelt zu haben [115].

16 Ich habe oft geſehen, ihr Richter, daſs aus den kleinſten Umſtänden wichtige Sachen handgreiflich entdeckt und erkannt ſind, wie es bei dieſem Aſklepiades der Fall iſt. Die von uns vorgezeigte Belobung war mit jenem aſiatiſchen Thone [116]) verſiegelt, der uns faſt allgemein bekannt iſt, welchen alle gebrauchen, nicht bloſs bei öffentlichen Schriften, ſondern auch bei Briefſchaften der Privatperſonen, wie wir ſie täglich von den Staatspächtern oft an jeden von uns geſandt ſehen. Der Zeuge ſelbſt, als er das Siegel betrachtet, ſagte nicht, daſs wir ein falſches vorgezeigt, ſondern den Leichtſinn des ganzen Aſiens rügte er, worüber wir ihm gerne und leicht Recht geben. Die uns ertheilte Belobung nun, die, nach ſeiner Behauptung, der Umſtände wegen gegeben, (denn daſs ſie gegeben worden, geſteht er ein), iſt mit Thon verſiegelt worden. Auf jenem Zeugniſſe aber, das dem Ankläger gegeben ſein ſoll, ſahen wir [117]) Wachs [118]). Bei dieſer Gelegenheit, ihr Richter, würde ich, wenn ich glaubte, daſs die Dekrete der Acmonenſer oder die Schriften der übrigen Phrygier

auf euch Eindruck machten, ſchreien, und ſo laut ich könnte, meine Stimme erheben [119]), ich würde die Staatspächter zu Zeugen aufrufen, die Groſshändler auffordern, mich flehentlich auf eure Mitwiſſenſchaft in der Sache beziehen; wenn ich Wachs entdeckt, ſo würde ich mich überzeugt halten, daſs ich die Verwegenheit bei dem ganzen erdichteten Zeugniſſe [120]) augenſcheinlich entdeckt und nachgewieſen hätte. Jetzt aber will ich nicht zu heftig frohlocken, nicht zu übermüthig hierüber mich erheben; mich gegen dieſen Schwätzer, nicht als gegen einen Zeugen, ereifern, und mir wegen des ganzen Zeugniſſes der Acmonenſer, es mag nun erdichtet, wie es einleuchtet, oder von Hauſe geſandt ſein, wie man vorgiebt, keine Unruhe machen. Denn wenn ich ihnen ihr Lob erlaſſe, weil ſie, wie Aſklepiades ſagt, leichtſinnige Menſchen ſind, ſo werde ich ihr Zeugniſs nicht fürchten.

Ich komme jetzt auf das Zeugniſs der Dorylen- 17
ſer [121]), welche, als ſie vorgeführt wurden, ſagten, ſie hätten ihre öffentlichen Schriften bei den Höhlen verloren. O was mögen das doch für Hirten geweſen ſein, die ſo begierig nach Schriften waren, wenn ſie ihnen ſonſt nichts, als Schriften, wegnahmen? Aber etwas andres, vermuthen wir, liegt dabei zum Grunde; ſie möchten uns ſonſt nicht verſchmitzt genug ſcheinen. Zu Doryläum [122]) wird, meine ich, härter, als anderswo, die Verfälſchung und Verderbung öffentlicher Schriften beſtraft. Hätten ſie wahre vorgezeigt, ſo gab es kein Verbrechen; wenn falſche,

ſo drohete Strafe; ſie hielten es alſo fürs beſte, zu ſagen, daſs ſie verloren wären. Sie mögen alſo ruhen, und zugeben, daſs ich mir dies als Gewinn anrechne [123]) und mich mit etwas andrem beſchäfftige. Sie geſtatten es nicht; jemand, ich weiſs nicht welcher, erſetzt den Verluſt, und ſagt, daſs er für ſeine Perſon gegeben habe. Dies aber iſt auf keine Weiſe erträglich. Wer aus öffentlichen Schriften, die in des Anklägers Gewalt geweſen ſind, abliefet, muſs keine Glaubwürdigkeit haben; aber dennoch wird noch der Schein eines Gerichtes beobachtet, wenn öffentliche Schriften, von welcher Beſchaffenheit [124]) ſie auch ſein mögen, vorgezeigt werden. Wenn aber derjenige, den niemand von euch je geſehen, von dem kein Sterblicher je gehört, nichts weiter ſagt, als: ich habe gegeben: könnt ihr Bedenken tragen, ihr Richter, gegen dieſen ganz unbekannten Phrygier einen der edelſten Bürger zu ſchützen? Aber eben dieſem haben neulich drei angeſehene und achtungswürdige römiſche Ritter [125]), als er in einem die Freiheit betreffenden Gerichte ſagte, daſs derjenige, den ein andrer als ſein Eigenthum zurückforderte, ſein Verwandter wäre, nicht geglaubt. Wie kömmt es [126]), daſs derjenige, der für ſeinen Schmerz und ſein Blut kein glaubwürdiger Zeuge geweſen, für die dem Staate zugefügte Ungerechtigkeit ein gültiger Bürge iſt? Und als dieſer Doryenſer neulich mit einer groſsen Begleitung, während eurer Sitzung, beſtattet wurde, machte Lälius aus ſeinem Tode dem L. Flaccus einen gehäſſigen Vorwurf. Du handelſt ungerecht,

Lälius, wenn du glaubſt, daſs auf unſere Gefahr [127]) deine Hausgenoſſen leben müſsten; beſonders da wir glauben, daſs deine Nachläſſigkeit den Tod veranlaſst habe; denn einem Phrygier, der nie einen Feigenbaum geſehen, haſt du einen Korb mit Feigen vorgeſetzt [128]); wiewohl ſein Tod dir einige Erleichterung verſchafft hat, denn du haſt einen gefräſsigen Gaſt verloren. Was aber nützte es dem Flaccus, da er ſo lange geſund geweſen, bis er auftrat, erſt geſtorben iſt, als er ſchon den Stachel von ſich gegeben [129]), und ſein Zeugniſs abgelegt hatte? Aber [130]) jene Hauptſtütze eurer Anklage [131]), Mithridates, nachdem er zwei Tage von uns als Zeuge zurückbehalten, alles, was er wollte, hervorgeſchüttet, aber auf der Lüge ertappt, überwieſen, aller Kraft beraubt, ſich entfernt hat, wandelt mit einem Panzer umher. Der einſichtsvolle und verſtändige Mann [132]) fürchtet, L. Flaccus möge ſich durch eine Frevelthat feſſeln, da er jenem Zeugen nicht mehr entfliehen könne, ſo daſs er, der vor dem abgelegten Zeugniſſe ſich zu mäſsigen wuſste, da er doch noch einigen Vortheil erwarten durfte, jetzt damit umgehe, zu dem falſchen Zeugniſſe der Habſucht noch die wahre Beſchuldigung einer Frevelthat hinzuzufügen. Aber über dieſen Zeugen, und über die ganze Beſchuldigung des Mithridates [133]) hat Q. Hortenſius eben ſo ſcharfſinnig als beredt geſprochen; wir wollen, wie wir angefangen, zu dem übrigen weiter fortgehen.

Die meiſte Stärke, alle Griechen aufzuwiegeln, 18
hat jener dort, der bei den Anklägern ſitzt, der Tem-

nite [134]) Heraklides, ein läppischer und geschwätziger, aber, seines Bedünkens, so gelehrter Mann, dass er sich sogar der Ankläger [135]) Lehrmeister zu sein rühmt, und der so nach Gunst buhlt, dass er euch allen und uns täglich der Reihe nach Morgenbesuche macht. Zu Temnus konnte er, so alt er auch ist, nicht in den Senat kommen, und er, der auch andere die Redekunst zu lehren verheisst, ist selbst aller Arten von Ehrlosigkeiten vor Gerichten überwiesen worden [136]). Von gleichem Glücke ist ein andrer Abgeordneter, Nikomedes, zugleich gekommen, der unter keiner Bedingung in den Senat kommen konnte, und wegen eines Diebstahls und der Untreue gegen einen Genossen verurtheilt worden. Denn das Haupt der Gesandtschaft, Lysanias, hat den Senatorenorden erlangt; aber da er das Gemeingut zu sehr liebte [137]), verlor er, wegen Unterschleifs verurtheilt, sowohl die Güter als den Senatorennamen. Diese drei haben auch die Rechnungen unsers Schatzes verfälschen wollen; denn sie haben angegeben, dass sie neun Sklaven hätten, da sie doch ohne alle Begleitung gekommen sind [138]). Bei der schriftlichen Abfassung des Dekrets ist erstlich, sehe ich, Lysanias gegenwärtig gewesen, dessen Bruders Güter, weil er dem Volke die schuldigen Zahlungen nicht leistete, unter dem Prätor Flaccus, öffentlich verkauft wurden [139]). Ausserdem ist hier Philippus, der Schwiegersohn des Lysanias, und Hermobius, dessen Bruder Poles gleichfalls wegen öffentlicher Gelder verurtheilt [140]) worden. Sie sagen, dass sie dem Flaccus und denjenigen, die bei ihm waren, 15000 Drachmen [141]) gegeben haben.

Ich habe es zu thun mit einem Staate, der ſehr 19
aufmerkſam iſt und ſeine Rechnungen mit groſser Sorgfalt führt [142]); denn kein As kann in demſelben angerührt werden ohne Bewilligung der fünf Prätoren [143]), der drei Quäſtoren, der vier Wechsler, die dort vom Volke erwählt werden [144]). Aus dieſer groſsen Anzahl iſt niemand hierher gebracht worden; und da ſie anführen, daſs dieſes Geld namentlich dem Flaccus gegeben ſei, ſo behaupten ſie, aufgeſchrieben zu haben, als ſie eben demſelben eine noch gröſsere Summe gegeben, daſs es zur Ausbeſſerung eines Tempels beſtimmt geweſen. Dies ſtimmt keinesweges zuſammen; denn entweder muſste alles als auf eine verborgene Weiſe gegeben angeführt werden [145]), oder alles als öffentlich gegeben. Wenn ſie aufſchreiben, daſs das Geld dem Flaccus namentlich gegeben, ſo fürchten ſie nichts, ſo ſcheuen ſie nichts [146]); wenn ſie anführen, daſs es für ein öffentliches Werk gegeben, ſo fürchten dieſelben Menſchen plötzlich eben den, welchen ſie verachtet hatten [147]). Wenn der Prätor gab, wie es geſchrieben ſteht, ſo zahlte er durch den Quäſtor, der Quäſtor durch die Wechſelbank, dieſe entweder von den Gefällen, oder von dem Tribut. Nie wird dies einem Verbrechen ähnlich ſein, wenn du mir nicht das ganze Verfahren nach allen dabei gebrauchten Perſonen und darüber geführten Rechnungen aus einander geſetzt haben wirſt. Ja es ſteht in demſelben Dekrete geſchrieben: „die angeſehenſten Männer des Staats, welche die höchſten Ehrenämter verwaltet hätten, wären von

dieſem Prätor angeführt worden „. Warum ſind dieſe nicht vor Gericht geführt worden? warum werden ſie im Dekrete nicht genannt? denn ich glaube nicht, daſs in dieſer Stelle der angedeutet werde, der ſich in die Höhe richtet [148]), Heraklides. Denn gehört der zu den angeſehenen Männern, den dieſer Hermippus als einen ihm zugeſprochenen Schuldner hergeführt hat [149])? der dieſe Geſandtſchaft ſelbſt, welche er hat, nicht von ſeinen Bürgern empfangen, ſondern bis vom Tmolus hergeſucht hat [150]); dem nie eine Ehre in ſeinem Staate je erwieſen, dieſe Sache aber, die den unbedeutendſten Menſchen anvertraut wurde, als die einzige allein [151]) in ſeinem Leben anvertraut worden iſt. Unter dem Prätor T. Aufidius wurde er zum Aufſeher des öffentlichen Getreides beſtellt. Als er für dieſes von dem Prätor P. Varinius [152]) Geld empfangen hatte, verhehlte er es vor ſeinen Bürgern, und berechnete ihnen noch ſogar Koſten [153]). Nachdem dieſes zu Temnus durch Briefe, die P. Varinius geſchrieben, zur öffentlichen Kunde und Wiſſenſchaft gelangte, und über dieſelbe Sache Cn. Lentulus, der geweſene Cenſor, der Patron der Temniten, geſchrieben hatte; ſo hat dieſen Heraklides niemand nachher zu Temnus geſehen.

20 Und damit ihr ſeine Schamloſigkeit einſehen mögt, ſo laſst euch die Sache ſelbſt, welche die Seele des verächtlichen Menſchen gegen den Flaccus aufreizte, berichten. Er kaufte ein Landgut im Cymäiſchen [154]) Gebiete zu Rom von dem Mündel Meculonius [155]). Da er ſich in ſeinen Reden für begütert ausgab, aber nichts als

jene Schamlosigkeit hatte, die ihr seht; so borgte er Geld [156]) vom Sext. Nola, unserm Richter hier, einem angesehenen Manne, der, so wie er die Wahrheit der Sache anerkennt [157]), auch mit dem Menschen nicht unbekannt ist, der ihm aber doch Geld anvertraute, auf die Bürgschaft [158]) des würdigen P. Fulvius Veratius. Als er ihm bezahlte, borgte er von C. und M. Fusius, den römischen Rittern, vorragenden Männern. Bei dieser Gelegenheit hackte er, wie es im Sprichworte heisst, der Krähe das Auge aus [159]); denn diesem Hermippus, einem einsichtsvollen Manne, seinem Bürger, dem er ganz bekannt sein musste, drehte er eine Nase; denn auf seine Bürgschaft borgte er von den Fusiern. Sorglos reist Hermippus nach Temnus, da jener versprochen, dass er das Geld, welches er auf seine Bürgschaft angeliehen, durch seine Schüler den Fusiern bezahlen wolle [160]); denn dieser Redekünstler hatte einige begüterte Jünglinge zu Schülern, die er um die Hälfte dümmer machte, als er sie empfangen hatte [161]). Doch konnte er niemanden so sehr bethören, dass er ihm ein As anvertrauete. Als er daher heimlich von Rom abgereist war, und viele durch kleine Anleihen betrogen hatte, kommt er nach Asien, und antwortet dem Hermippus, der sich über die fusische Schuld bei ihm erkundiget, er habe die ganze Geldsumme den Fusiern bezahlt. Unterdessen, und zwar nicht lange nachher, kommt ein Freigelassener von den Fusiern mit einem Brie-

fe an den Hermippus; das Geld wird von dem Hermippus gefordert. Hermippus fordert es von dem Heraklides; er felber aber befriedigt die abwefenden Fufier, und entledigt fich feines gegebenen Verfprechens. Den Heraklides, der in Verlegenheit ift und Ausflüchte fucht, belangt er gerichtlich; die Sache wird von den Recuperatoren unterfucht. Glaubt nicht, ihr Richter, dafs nicht an allen Orten Betrüger und lügenhafte Schuldner einer gleichen und ähnlichen Schamlofigkeit fich theilhaftig machen; er machte es ganz fo, wie es unfere Schuldner zu machen pflegen. Er behauptete, dafs er gar keine Anleihe zu Rom gemacht, dafs er überhaupt nie den Namen der Fufier gehört habe; den Hermippus aber felbft, einen rechtfchaffenen und braven Mann, meinen alten Freund und Wirth, einen angefehenen und ausgezeichneten Bürger feines Staates, mifshandelte er durch allerlei Schimpfworte und Schmähungen. Aber als der Menfch, wie er in jagender Schnelligkeit die Worte abrollte, fich in feiner Rede fo breit machte, las man plötzlich die Zeugniffe und Schuldbücher der Fufier ab, und es gerieth in Furcht der verwegene Menfch, es verftummte der arge Schwätzer. Es entfchieden alfo die Recuperatoren gegen ihn die nicht im geringften zweifelhafte Sache in der erften Verhandlung. Da er dem richterlichen Ausfpruche kein Genüge leiftete [162]), wurde er dem Hermippus zugefprochen, und von diefem als Eigenthum weggeführt.

Ihr kennt jetzt theils die Ehrlichkeit des Mannes, theils das Ansehen des Zeugnisses, theils die ganze Ursache der Feindschaft. Und dieser, vom Hermippus, als er ihm wenige Sklaven verkauft, entlassen, begab sich nach Rom; hierauf kehrte er nach Asien zurück, als mein Bruder schon Nachfolger des Flaccus geworden war. An diesen wandte er sich, und brachte die Sache so bei ihm vor [163]: „die Recuperatoren hätten, von Flaccus durch Gewalt und Furcht gezwungen, wider Willen, unrichtig geurtheilt„. Mein Bruder ertheilt, nach seiner Billigkeit und Klugheit, das Erkenntniſs: er solle, in so ferne er behaupte, daſs unrichtig geurtheilt sei, im Falle des Nichterweises doppelte Strafe leiden, in so ferne er erkläre, daſs die Recuperatoren durch Furcht gezwungen seien, dieselben Männer zu Recuperatoren haben. Er wegerte sich, und als wenn nichts verhandelt und geurtheilt worden, verlangt er von Hermippus eben dort die Sklaven zurück, die er selber ihm verkauft hatte. M. Gratidius, der Legat, an den man sich wendete, erklärte, daſs er die Klage nicht gestatten werde; seinem Urtheile nach müsse es bei dem Richterspruche sein Bewenden haben. Von neuem begab sich der Mensch, der sich nirgends halten konnte, nach Rom; es folgt Hermippus, der seiner Schamlosigkeit nie etwas einräumte. Es verlangt Heraklides von dem Senator C. Plotius, einem vorragenden Manne, der Legat in Asien gewesen war, einige Sklaven, die er, ob- 21

wohl darüber gerichtlich entschieden war, durch Gewalt genöthiget, verkauft haben wollte. Q. Naso, ein ausgezeichneter Mann, ein gewesener Prätor, wird zum Richter [164]) genommen. Als dieser erklärte, daſs er das Urtheil zum Vortheil des Plotius sprechen würde, verlieſs er diesen Richter [165]), und gab, weil es kein förmliches Gericht war [166]), die ganze Sache auf. Meint ihr, Richter, daſs ich es hinlänglich mit den einzelnen Zeugen aufnehme, und nicht bloſs, wie ich es anfangs beschlossen, nur mit der ganzen Klasse kämpfe? Ich komme jetzt zu dem Lysanias aus demselben Staate, deinem eigenthümlichen Zeugen [167]), Decianus [168]), den du, nachdem du ihn in seiner ersten Jugend kennen gelernt hattest, weil er dich in seiner Nacktheit erfreut, immer in seiner Nacktheit lassen gewollt hast [169]). Du hast ihn von Temnus nach Apollonis [170]) geführt, Geld dem Jünglinge auf hohe Zinsen geliehen, doch nur nach Empfang einer Hypothek. Diese dir verfallene Hypothek [171]) hast und besitzest du jetzt [172]). Diesen Zeugen hast du durch die Hoffnung, sein väterliches Gut wieder zu erlangen, zur Ablegung eines Zeugnisses hierher zu kommen gezwungen. Und da dieser erklärt hat, er komme, um ein Zeugniſs abzulegen [173]), so erwarte ich, was er sagen wird. Ich kenne das Geschlecht von Menschen, ich kenne ihre Gewohnheit, ich kenne ihre Frechheit. Wiewohl ich nun weiſs, was er sich zu sagen anschickt, so will ich doch nicht eher

dagegen reden, als bis er gezeugt hat; denn er wird das Ganze umkehren, und etwas andres erdichten. Deshalb mag er auf ſeiner Seite behalten, was er ausgedacht hat, ſowie ich meinerſeits mich auf das, was er vorbringen ſollte, unerſchöpft aufſparen will.

Ich komme jetzt auf einen Staat, dem ich viele 22
und groſse Ergebenheit und Dienſtbefliſſenheit [174]) bewieſen habe, und den mein Bruder beſonders ehrt und liebt. Und hätte dieſer Staat durch gute und achtungswürdige Männer ſeine Klagen bei euch vorgebracht, ſo würde dies ein wenig mehr Eindruck auf mich machen. Was aber ſoll ich jetzt glauben? daſs die Traller ihre Sache dem Mäandrius anvertraut haben, einem dürftigen, niedrigen Manne, der weder Ehre, noch Achtung, noch Vermögen hat? Wo waren die Pythodore, die Aetidener, die Lepiſonen, die übrigen bei uns bekannten, unter den Ihrigen angeſehenen Männer? wo bleibt der anſehnliche und prunkende Schein, den dieſer Staat zu lieben pflegt? Würde es ihnen nicht widerlich ſein, wenn ſie dieſe Sache ernſtlich betrieben, daſs Mäandrius, ich ſage nicht, ein Abgeordneter, ſondern nur ein Bürger von Tralles genannt würde? einem ſolchen Abgeordneten, einem ſolchen öffentlichen Zeugen ſollten ſie ihren Schutzherrn ſchon von des Vaters und der Vorfahren Zeiten her, den L. Flaccus, zur Miſshandlung durch ein öffentliches Zeugniſs ausgeliefert haben? — Es verhält ſich nicht ſo, wahrlich es verhält ſich nicht ſo. Ich ſah neulich bei einem Gerichte den Philodorus, als Zeugen aus Tralles, ich ſah den Parrhaſius,

ich ſah den Archidemus, während eben dieſer Mäandrius, mir gleichſam als ein dienſtbarer Rathgeber, zur Seite war, indem er mir angab, was ich gegen ſeine Mitbürger, gegen ſeinen Staat, wenn ich wollte, ſagen könnte [175]; denn jener Menſch hat an Leichtſinn, an Dürftigkeit, an Niederträchtigkeit ſeines Gleichen nicht. Haben alſo die Traller dieſen Menſchen als Bürgen für ihren Schmerz, dieſen als Obhüter für ihre Schriften, dieſen als Zeugen für die erlittene Ungerechtigkeit, dieſen als Anwald [176]) für ihre Klagen; ſo mögen ſie herabſtimmen den ſtolzen Geiſt, dämpfen den hohen Sinn, zur Ruhe verweiſen den Uebermuth, bekennen, daſs in der Perſon des Mäandrius die Geſtalt [177]) des Staates ſich darſtelle! Haben ſie aber ſelber ihn immer daheim für einen Mann gehalten, der mit Füſsen getreten und geſtoſsen zu werden verdient; ſo mögen ſie aufhören zu glauben, daſs Gültigkeit in einem Zeugniſſe ſei, das niemand als gültig anerkannt hat [178]).

25 Aber ich will erzählen, was an der Sache iſt, damit ihr, warum dieſer Staat den Flaccus weder ſtrenge angegriffen, noch gütig vertheidigt hat, wiſſen könnt. Er war auf ihn wegen der caſtriciſchen Schuldſache [179]) aufgebracht; über welche ganze Sache Hortenſius geantwortet hat; ungerne hatte er dem Caſtricius das Geld bezahlt, obgleich er lange dazu verpflichtet geweſen. Daher der ganze Haſs, daher das ganze Aergerniſs. Als Lälius in dieſe Stadt zu den Unwilligen gekommen, und jene durch den Caſtricius erlittene Wunde in ſeiner Rede wieder aufge-

rissen hatte, sprangen die Angesehensten auf [180]), und waren in jener Volksversammlung nicht gegenwärtig, und wollten das Dekret und das Zeugniss selbst nicht gut heissen. So sehr war jene Volksversammlung aller Edlen entblösst, dass Mäandrius der allervornehmste war, dessen Zeuge wie ein Aufruhrwedel jene Volksversammlung der Dürftigen damals anfachte. Lernt also kennen den gerechten Unwillen und die Klagen eines Staates, der so bescheiden, (denn dies glaubte ich immer), und mit so gesetztem Ernst, (denn dies wünschen sie selbst geglaubt), zu handeln pflegt. Sie klagen, dass das Geld, welches für Flaccus, den Vater [181]), bei ihnen von den Staaten zusammengelegt war, ihnen genommen sei. An einem andern Orte will ich fragen, was dem Flaccus erlaubt war; jetzt frage ich nur die Traller, ob sie behaupten, dass das Geld, welches ihnen, wie sie klagen, genommen ist, ihnen zugehört habe, für sie von den Staaten zu ihrem Gebrauche zusammengelegt worden sei. Ich wünsche es zu hören. Das behaupten wir nicht, sagt er. Was denn? „dass es zu uns gebracht, und anvertraut worden, für den L. Flaccus, den Vater, um zu den ihm zur Ehre gefeierten Festen und Spielen verwandt zu werden„ [182]). Was weiter? „Dieses durftest du nicht nehmen.„ Das will ich gleich untersuchen; aber für's erste will ich dieses festhalten. Es beschwert sich der gesetzte, begüterte, angesehene Staat, dass er nicht fremdes Gut behält; er nennt sich geplündert, weil

er das nicht länger hat, was ihm nicht gehörte. Was kann man ſchamloſeres ſagen und ſich vorſtellen? Man wählte eine einzige Stadt aus, damit hier das von dem ganzen Aſien für die Ehren des L. Flaccus zuſammengebrachte Geld niedergelegt würde. Alles [183]) dieſes Geld wurde, ſtatt zu Ehrenbezeigungen verwandt zu werden, nur für den Gewinn und Wucher benutzt. Nach vielen Jahren hat man es zurückgefordert. Welche Ungerechtigkeit iſt dem Staate zugefügt worden?

24 „Aber der Staat iſt darüber unwillig.„ Das glaube ich; denn entriſſen iſt [184]) ihm wider Hoffnung der Gewinn, den er in der Hoffnung verſchlungen hatte [185]). — Aber er beſchwert ſich. — Er handelt ſchamlos. Denn nicht alles, worüber wir unwillig ſind, giebt uns ein Recht zur Beſchwerde. — Aber er führt Klage in den härteſten Ausdrücken. — Nicht der Staat, ſondern unverſtändige, von Mäandrius aufgereizte, Menſchen. Bei dieſer Gelegenheit erinnert euch unaufhörlich, wie groſs die Verwegenheit der Menge, wie groſs der den Griechen eigenthümliche Leichtſinn iſt, wie viel in einer aufrühreriſchen Volksverſammlung die Rede vermag. Hier in einem Staate, der ſo vielen geſetzten Ernſt und ſo viele Mäſsigung zeigt, wo das Forum voll von Gerichten, voll von Obrigkeiten, voll von den edelſten Männern und Bürgern iſt, wo, die Verwegenheit ahndend, das Verhältniſs der Pflicht beſtimmend, die Curie die Rednerbühne beobachtet und nie aus den Augen verliert;

wie viele Fluthen ſeht ihr deſſen ungeachtet in Volksverſammlungen erregt? Was meint ihr, daſs zu Tralles geſchehe? nicht das [186]), was zu Pergamus geſchah [187])? Dieſe Staaten möchten denn etwa geglaubt wünſchen, daſs ſie durch einen einzigen Brief des Mithridates leichter bewogen und angetrieben werden konnten, die Freundſchaft gegen das römiſche Volk, ihre Treue, alle Rechte der Pflicht und der Menſchlichkeit zu entweihen, als durch ein Zeugniſs dem Sohne zu ſchaden, deſſen Vater ſie durch Waffen von ihren Mauern vertreiben zu müſſen geglaubt hatten [188]). Wollt mir alſo nicht dieſe Namen berühmter Staaten entgegenhalten; denn eben die Menſchen, welche dieſe Familie [189]) als Feinde verachtete, wird ſie nie als Zeugen fürchten. Ihr aber müſst geſtehen, daſs, wenn durch die Rathſchläge der angeſehenſten Bürger eure Staaten regiert werden, nicht durch die Unbeſonnenheit der Menge, ſondern nach der Edlen Rath von dieſen Staaten der Krieg gegen das römiſche Volk übernommen worden; iſt aber jene Bewegung damals durch die Unbeſonnenheit der Unverſtändigen erregt worden, ſo geſtattet, daſs ich die Vergehungen des groſsen Haufens von der Sache des Staates abſondere [190]).

Aber dieſes Geld war dieſer zu nehmen nicht 25
berechtigt. — Wollt ihr, daſs der Vater Flaccus [191]) es zu nehmen berechtigt war, oder nicht? Wenn er berechtigt war, (und gewiſs, er war dazu berechtigt), Geld zu nehmen, das für ihm zu er-

zeigende Ehren zusammengelegt war, von denen ihm selber nichts zu gute kam [192]), so nahm der Sohn mit Recht des Vaters Geld; wenn er nicht dazu berechtigt war, so konnte doch nach jenes Mannes Tode nicht bloss der Sohn, sondern jeder Erbe mit dem vollkommensten Rechte es nehmen. Aber damals erlangten doch die Traller, obgleich sie selbst mit diesem Gelde durch schwere Zinsen viele Jahre hindurch gewuchert hatten, von Flaccus alles, was sie wünschten [193]), und sie waren damals nicht so schamlos, sich zu erfrechen, zu behaupten, was Lälius behauptet hat, dass Mithridates ihnen dieses Geld genommen hätte. Denn wer sollte nicht wissen, dass Mithridates geneigter war, die Traller zu beschenken, als zu plündern? Wollte ich dieses so sagen, wie es gesagt zu werden verdient, so würde ich nachdrücklicher, als ich bisher gethan, vorstellen, ihr Richter, wie viel Glauben euch asiatischen Zeugen zu schenken geziemt; ich würde euern Seelen vergegenwärtigen das Andenken des mithridatischen Krieges, jenen an den gesammten römischen Bürgern in so vielen Städten, in Einem Zeitpunkte verübten jammervollen und grausamen Mord, unsere ausgelieferten Prätoren, unsere eingekerkerten Legaten [194]), des römischen Namens beinahe mit der Spur der Herrschaft, nicht bloss aus den Häusern [195]) der Griechen, sondern auch aus den Schriften vertilgte Andenken. Den Mithridat nannten sie einen Gott, ihn den Vater, ihn den Erhalter Asiens, ihn Evius, Nysius, Bacchus, Liber [196]). Eine und dieselbe Zeit war es, als dem Consul L.

Flaccus ganz Afien die Thore verfchlofs, jenen Cappadocier [197]) aber nicht blofs in feine Städte aufnahm, fondern fogar felber einlud. Es fei uns vergönnt, diefes, wenn wir es nicht vergeffen können, wenigftens zu verfchweigen; es fei mir vergönnt, lieber über den Leichtfinn als die Graufamkeit der Griechen zu klagen. Gewicht follten haben jene Menfchen bei denen, deren Fortdauer fie überhaupt nicht wollten? denn fo viele Togaten [198]) fie nur immer gekonnt, haben fie getödtet, den Namen der römifchen Bürger, fo weit es von ihnen abhing, vertilgt.

In diefer Stadt nun wollen fie fich breit machen, 26
die fie haffen? bei denen, welche fie ungerne fehen? in einem Staate, den zu unterdrücken, ihnen nicht der Muth, fondern die Kräfte mangelten? Anfchauen mögen fie die Blüthe der Abgeordneten und der den Flaccus belobenden Zeugen, aus dem wahren und unverdorbenen Griechenland. Dann mögen fie ihren eignen Werth erwägen, dann fich mit diefen vergleichen, dann, wenn fie es wagen, ihre Würdigkeit höher, als jener, achten [199])?

Gegenwärtig find die Athener, von denen feine Bildung, Gelehrfamkeit, Religion, Getreidebau [200]), Rechte, Gefetze [201]), wie man glaubt, herftammen, und über alle Länder verbreitet worden; über deren Stadt wegen ihrer Schönheit die Götter felbft, wie man erzählt, fich den Befitz ftreitig gemacht haben, die fo alt ift, dafs fie aus fich felbft ihre Bürger erzeugt haben foll, und zugleich das Mutterland, die Nährerin und Vaterftadt derfelben genannt wird [202]), fo ange-

ſehen aber iſt, daſs der beinahe nichts geltende und ohnmächtige Name Griechenlandes ſich auf den Ruhm dieſer Stadt ſtützt. Gegenwärtig ſind die Lacedämonier aus einem Staate, deſſen erprobte und geadelte Tugend nicht bloſs durch Naturanlage, ſondern auch durch Erziehung, wie man glaubt, erſtarkt iſt, die allein auf dem ganzen Erdkreiſe ſchon länger als ſiebenhundert Jahre nach einerlei Sitten und nie veränderten Geſetzen leben [203]. Gegenwärtig ſind aus dem ganzen Achaja, Böotien, Theſſalien viele Abgeordnete, wo L. Flaccus neulich, unter dem Imperator Metellus, das Legatenamt verwaltete [204]. Auch dich, Maſſilien, übergehe ich nicht, die du den L. Flaccus als Krieger [205] und Quäſtor [206] gekannt haſt, einen Staat, der eine ſolche Verfaſſung, ſo feſte Grundſätze hat, wie man, ich möchte ſagen, ſie nicht beſſer in Griechenland, ja vielleicht nicht einmal bei irgend einem Volke findet [207], der ſo weit entfernt von den Gegenden aller Griechen, durch Erziehung und Sprache abgeſondert, obgleich an der äuſserſten Grenze, von galliſchen Völkerſchaften umgeben, und von den Fluthen der Barbarei beſpült, ſo durch der edelſten Bürger Klugheit beherrſcht wird, daſs alle ſeine Anordnungen leichter loben als nachahmen können. Dies ſind die Menſchen, die den Flaccus beloben, dies die Zeugen für ſeine Unſchuld; und ſo leiſten wir der Griechen [208] Partheiſucht durch der Griechen Hülfe Widerſtand.

27 Doch wem, der ſich je nur die geringſte Mühe, dieſes zu wiſſen, gegeben hat, iſt es unbekannt, daſs

es wirklich drei Geschlechter der Griechen gebe? zu denen erstlich die Athener gehören, die zum ionischen Völkerstamm gerechnet wurden [209]; zweitens die Aeolier; drittens diejenigen, die man Dorier nannte. Und dies ganze Griechenland, das durch Ruf [210], durch Ruhm, durch Gelehrsamkeit, welches durch sehr viele Künste, welches auch durch Kriegslob blühte, hält, wie ihr wisst, einen kleinen Platz Europa's besetzt; und dies war immer der Fall. Die durch Krieg eroberte Seeküste Asiens umgab sie mit Städten, nicht um sie durch Colonieen geschützt mächtig zu machen [211], sondern um sie belagert zu halten. Deshalb bitte ich euch, ihr asiatischen Zeugen, wenn ihr wirklich eingedenk sein wollt, wie viel Gewicht euer Zeugniss haben muss, selbst Asien einzutheilen, und nicht, was Fremde von euch zu sagen pflegen, sondern was ihr selbst über euer Geschlecht urtheilt, euch zu erinnern. Denn euer Asien, meine ich, besteht aus Phrygien, Mysien, Carien, Lydien. Ist das unser oder euer Sprichwort, dass durch Schläge der Phrygier besser zu werden pflege? Ferner, ist es [212]) nicht eine über ganz Carien durch eure eignen Ausdrücke gemein gewordene Redensart: wenn man etwas mit Gefahr versuchen wolle, so müsse es bei einem Carier [213]) geschehen. Was ist ferner in der griechischen Sprache so abgenutzt und alltäglich, als von jemanden, den man für verächtlich hält, zu sagen: er sei der letzte der Mysier? Denn was soll ich von Lydien sagen? Welcher Grieche hat je eine Comödie geschrieben, worin der Sklave,

der die Hauptrolle spielt, nicht ein Lydier ist? Welches Unrecht also geschieht euch, wenn wir glauben, dass wir uns an euer eignes Urtheil über euch halten müssen? Ich glaube schon genug, und mehr als genug, von der asiatischen Klasse der Zeugen gesagt zu haben; aber eure Pflicht ist es, ihr Richter, alles, was gegen den Leichtsinn, die Unbeständigkeit, Habsucht dieser Menschen gesagt werden kann, wenn ich es auch nicht sage, in euern Herzen und Gedanken zu erwägen.

28 Es folgt die gehässige das jüdische Gold betreffende Beschuldigung [214]. Dies ist ohne Zweifel der Grund, warum die Sache nicht weit von den aurelischen Stufen [215] verhandelt wird. Wegen dieser Beschuldigung hast du, Lälius, diesen Ort und jenen Haufen gesucht; du weisst, wie gross die Schaar [216], wie gross ihre Eintracht ist, wie viel sie in den Volksversammlungen vermag. Mit leiser Stimme will ich reden, so dass nur die Richter es hören; denn es fehlt nicht an solchen, die jene Menschen [217] gegen mich und gegen jeden Würdigen aufreizen; diesen will ich nicht, um ihren Zweck zu erreichen, behülflich sein [218]. Da Gold durch die Juden jährlich aus Italien und aus allen [219] Provinzen nach Hierosolyma ausgeführt zu werden pflegte, verordnete Flaccus durch ein Edikt, dass es, aus Asien ausgeführt zu werden, nicht erlaubt sein sollte. Wer, ihr Richter, könnte dieses nicht mit Recht loben? Dass Gold nicht ausgeführt werden sollte, hat der Senat sowohl oft vorher als unter meinem Consulate

erklärt. Diesem barbarischen Aberglauben [220]) aber Widerstand zu leisten, war ein Beweis von Strenge; die Menge der Juden, die zuweilen in den Volksversammlungen tobt, wenn es das Beste des Staates galt, zu verachten, bewies grosse Festigkeit. — Aber Cn. Pompejus hat, nach Eroberung von Hierosolyma, als Sieger nichts von den Schätzen dieses Tempels angerührt [221]). — Hierin hat er, wie in so vielen andern Fällen, sehr weise gehandelt, dass er in einem so argwöhnischen und schmähsüchtigen Staate den Verkleinerern keinen Stoff zum Gerede übrig liess; denn, glaube ich, nicht die Religion jener Menschen, die theils Juden, theils Feinde waren, verhinderte den trefflichen Feldherrn, sondern seine Bescheidenheit. Wo denn zeigt sich ein Verbrechen? da du nirgendswo einen Diebstahl nachweisen kannst, das Edikt billigest, die Erklärung des Senats eingestehest, dass das Gold öffentlich aufgesucht und ans Licht gebracht sei, nicht läugnest, dass die Untersuchung durch angesehene Männer betrieben, die Sache selbst beweist. Zu Apamea [222]) augenscheinlich aufgefunden, wurde vor dem Richterstuhl des Prätors nicht viel weniger als hundert Pfund Goldes [223]) gewogen durch den Sex. Cäsius, einen römischen Ritter, einen unbescholtenen und unsträflichen Mann; zu Laodicea [224]) etwas mehr als zwanzig Pfund [225]) durch diesen L. Peducäus selbst, unsern Richter; zu Adramytium [226]) durch den Legaten Cn. Domitius; zu Pergamus [227]) nicht viel. Die Rechnung des Goldes ist richtig; das Gold ist in dem Schatze; Unterschleif

wird nicht überwieſen; Haſs zu erregen, ſucht man; die Rede wendet man ab von den Richtern; nach der umgebenden Menge und dem groſsen Haufen läſst man die Stimme ausſchallen [228]. Ein jeder Staat hat ſeine eigne Religion, Lälius; wir haben die unſrige. Als Hieroſolyma noch nicht gefallen, die Juden ſich noch friedlich verhielten, ſtimmten doch ihre Religionsgebräuche nicht zu dem Glanze unſers Reiches, zu der Würde unſers Namens, zu den Anordnungen der Vorfahren; jetzt aber kömmt noch dieſes hinzu, daſs jenes Volk, was es über unſere Herrſchaft denkt, durch Waffen gezeigt [229], wie theuer es den unſterblichen Göttern iſt [230], dadurch bewieſen hat, daſs es beſiegt, zinsbar gemacht [231], und in ſicherer Verwahrung erhalten worden [232].

29 Da du nun das, was du als Verbrechen betrachtet wünſchteſt, ganz als etwas lobenswürdiges erkannt ſiehſt, ſo laſst uns jetzt auf die Klagen der römiſchen Bürger kommen. Und unter dieſen mag immerhin die Klage des Decianus die erſte ſein. Was für ein Unrecht iſt dir denn, Decianus, geſchehen? — Du treibſt Geldgeſchäffte in einem freien Staate. — Geſtatte mir zuerſt eine neugierige Frage: wie lange willſt du Geldgeſchäffte treiben? beſonders da du von ſo angeſehenem Stande biſt. — Schon dreiſsig Jahre haſt du deinen Verkehr auf dem Forum; — aber freilich in Pergamus [233]. Nach langer Zwiſchenzeit, wenn es dir einmal in die Fremde zu reiſen beliebt, kömmſt du nach Rom; du bringſt eine neue Geſtalt mit, den alten Namen, den tyriſchen Purpur [234],

wobei ich dich beneide, dafs du mit einerlei Kleidern dich so lange auszuputzen verstehst [235]. — Aber immerhin! es beliebt dir, Geldgeschäffte zu treiben; warum nicht zu Pergamus [236], Smyrna, Tralles [237], wo theils viele römische Bürger sind, theils von unserer Obrigkeit Recht gesprochen wird? Die Ruhe erfreut dich; Prozesse, Gewühl, Prätor [238] sind dir verhafst; an der Freiheit der Griechen findest du Vergnügen. — Warum machst du denn allein die Apollonier, welche so viele Liebe gegen das römische Volk beweisen, so treue Bundesgenossen sind, unglücklicher, als entweder Mithridates, oder selbst dein Vater sie je gemacht hat [239]? warum können sie deinetwegen ihre Freiheit nicht geniefsen, kurz, warum nicht frei sein? Es sind die genügsamsten unsträflichsten Menschen in dem ganzen Asien, die sich am weitesten von der Ueppigkeit und dem Leichtsinne der Griechen entfernen, mit dem Ihrigen zufriedene Hausväter, Ackerbauer, Landwirthe; sie besitzen Felder, die theils von Natur gut, theils durch Fleifs und Pflege noch verbessert sind. Auf diesen Feldern hast du Landgüter zu haben gewünscht. Ueberhaupt hätte ich lieber gesehen, (und es hätte dir mehr geziemt, wenn du Felder von einem kräftigen Boden zu haben wünschtest), dafs du dir sie hier irgendwo im crustuminischen oder capenatischen Gebiete [240] zu verschaffen gesucht hättest. Aber immerhin! es ist ein Ausspruch des Cato: durch die Füfse werde das Geld ersetzt [241]. Weit ist überhaupt die Reise von der Tiber bis nach dem Caï-

cus [242]); wo ſich ſelbſt Agamemnon mit dem Heere verirrt haben würde, wenn er nicht den Telephus als Führer geſunden hätte [243]. Aber ich laſſe mir auch dieſes gefallen; die Stadt gefiel dir; die Gegend war angenehm. Du hätteſt dich ankaufen können [244]).

30 Amyntas gehört, was Geſchlecht, Ehre, Ruf, Vermögen betrifft, zu den angeſehenſten Männern dieſes Staates. Seine Schwiegermutter, ein ſchwachſinniges, ziemlich begütertes Weib, lockte Decianus an ſich, und, ohne daſs ſie ſelbſt wuſste, was man bezweckte, ſetzte er ſein Geſinde in den Beſitz ihrer Güter; die ſchwangere Gattin führt er weg von dem Amyntas, welche bei dem Decianus eine Tochter gebiert; und noch bis auf den heutigen Tag iſt ſowohl die Gattin als die Tochter des Amyntas bei dem Decianus. Wird etwas von dieſen Dingen von mir erdichtet, Decianus? Dies wiſſen alle Adlichen; dies wiſſen alle rechtſchaffenen Männer; dies wiſſen endlich die Unſrigen; dies wiſſen alle, die nur einige Handelsgeſchäffte treiben. Erhebe dich, Amyntas; fordere von Decianus zurück nicht das Geld, nicht die Güter; endlich die Schwiegermutter mag er für ſich behalten; zurückgebe er die Gattin, zurückgebe er dem unglücklichen Vater die Tochter; denn die Glieder, die er entkräftete durch Steine, Prügel, Waffen, die Hände, welche er quetſchte, die Finger, welche er zerbrach, die Nerven, welche er lähmte, kann er nicht zurückgeben. Die Tochter, die Tochter, ſage ich, gieb dem jammerbelaſteten Va-

ter, Decianus, zurück! — Dafs du diefes Betragen löblich zu finden, den Flaccus nicht bewegen konnteft, das befremdet dich? Wen haft du denn, ich bitte dich, es löblich zu finden, bewegen können? Falfche Kaufcontracte, Feilbietungen der Güter haft du, mit offenbarer Uebervortheilung, mit Weibleinen zu Stande gebracht. Ein Vormund mufste ihnen [245]) nach den Gefetzen [246]) der Griechen in den Urkunden beigefchrieben werden. Du haft den Namen des Polemokrates beigefchrieben, der in deinem Solde fteht, und dir bei deinen Planen zu allen Dienften bereit ift. Vor Gericht gezogen wurde Polemokrates, als ein argliftiger Betrüger und Bevortheiler, von Dio, diefer Vormundfchaft felbft wegen. Wie ftrömten die Menfchen von allen Seiten zufammen? wie unwillig waren die Herzen? wie fehr klagte man! Verurtheilt wurde Polemokrates durch alle Stimmen; für ungültig wurden die Verkäufe, für ungültig die Feilbietungen erklärt. Leifteft du Erfatz [247])? du machft den Pergamenern den Antrag, die herrlichen Urkunden über den Kauf und die Feilbietungen in ihre öffentlichen Schriften aufzunehmen [248]). Sie fchlagen es ab, verwerfen es. Aber was für Menfchen? Die Pergamener, die dich beloben. Denn du fchienft mir auf das Lob der Pergamener fo ftolz zu fein, als wenn du die Ehre deiner Vorfahren erlangt hätteft [249]), und meinteft, dafs du deshalb vor dem Lälius den Vorzug verdienteft, weil der pergamenifche Staat dich belobte. Ift der Staat der Pergamener angefehener, als der fmyrnäifche [250])? Das behaupten fie nicht einmal felber [251]).

31 Ich möchte wünschen, dafs ich so viele Zeit hätte [252]), das Psephisma der Smyrnäer abzulesen, das sie zur Ehre des gestorbenen Castricius [253]) abgefafst haben, wodurch verordnet wird: zuerst, dafs man ihn in die Stadt hineintrage, welches andern nicht gestattet wird; ferner, dafs Jünglinge ihn tragen sollen; endlich, dafs man dem Todten eine goldne Krone auffetze. Solche Ehrenbezeigungen wurden dem ruhmwürdigen P. Scipio [254]), als er zu Pergamus gestorben war, nicht erwiesen. Aber mit welchen Worten preisen sie den Castricius, ihr unsterblichen Götter! die Zierde des Vaterlandes, den Schmuck des römischen Volkes, die Blüthe der Jugend nennen sie ihn. Wenn du also, Decianus, nach Ruhm begierig bist, so mufst du, meine ich, andre Auszeichnungen suchen. Die Pergamener haben dich verlacht. Wie? merktest du nicht, dafs man dich verspottete, als man dir die Worte vorlas: den ruhmwürdigen Mann, begabt mit ausgezeichneter Weisheit, mit seltnen Geistesgaben! Glaube es mir, sie spotteten; als sie dir aber eine goldne Krone in ihrer Schrift auffetzten [255]), wollten sie dir in der That eben so wenig Gold, als einer Dohle [256]), anvertrauen. Nicht einmal damals konntest du den artigen Scherz und die Spafshaftigkeit der Menschen einsehen? Diese Menschen nun, diese Pergamener, wollten von deinen Verkaufsanzeigen, die du ihnen antrugst, nichts wissen.

32 P. Orbius [257]), ein verständiger und redlicher

Mann, hat lauter ungünstige Dekrete gegen dich erlassen. Bei meinem Freunde P. Globulus [258]) bist du beliebter gewesen. Möchten nur er selber sowohl, als ich, damit nicht unzufrieden sein! Flaccus, sagst du, hat ungerechte Dekrete gegen dich erlassen, bewogen durch Hass wegen des Vaters; und als die wahren Ursachen [259]) der Feindschaft giebst du an, dass dein Vater, als Volkstribun, den Vater des L. Flaccus, als dieser curulischer Aedil war, angeklagt habe [260]). Aber dies durfte nicht einmal dem Vater des Flaccus selbst sehr drückend sein, besonders da dieser, der Angeklagte, nachher Prätor und Consul geworden [261]), jener, der Anklagende, sich nicht einmal als Privatmann im Staate halten konnte. Aber wenn du glaubtest, dass förmliche Feindschaft unter euch statt fände, warum hast du, als Flaccus Soldatentribun war, in seiner Legion Kriegsdienste gethan, da es dir nach den Gesetzen über den Kriegsdienst vergönnt war, der Unbilligkeit des Tribuns zu entgehen [262])? Warum aber hat Flaccus als Prätor [263]) dich, seinen Feind von väterlicher Seite, unter seine Richter aufgenommen [264])? Und wie heilig solche Verbindungen [265]) gehalten zu werden pflegen, wisst ihr alle. Jetzt werden wir von denen angeklagt, welche Mitglieder unsers Richterrathes gewesen sind. — „Flaccus hat dekretirt.„ — Etwas andres, als er sollte? „Gegen Freie.„ — Etwas andres, als der Senat verordnet? „Er hat gegen den Abwesenden dekretirt.„ — Da du an Ort und Stelle warst, da du nicht erscheinen wolltest; das heisst nicht gegen den abwesenden Beklagten dekre-

tiren [266]). (Senatsbeſchluſs und Dekret des Flaccus.) Wenn er nicht ein Dekret, ſondern ein Edikt erlaſſen hätte [267]): wer könnte es mit Recht tadeln? Wirſt du auch den ſo menſchenfreundlichen und billigen Brief meines Bruders tadeln? in welchem er dieſelben auf die Seite geſchafften Weiber bei den Pataranern zurückforderte [268]). Lies her den Brief des Q. Cicero. (Brief des Q. Cicero.) Wie? Haben die Apolloniden dies nur gelegentlich [269]) bei dem Flaccus zur Sprache gebracht? Iſt es nicht bei dem Orbius verhandelt worden? iſt es nicht bei dem Globulus zur Sprache gebracht worden? Haben nicht vor unſerm Senate, unter meinem Conſulate, Abgeordnete aus Apollonis alle Forderungen über die Ungerechtigkeiten des einzigen Decianus zur Sprache gebracht? Aber [270]) du haſt dieſe Güter auch für die Cenſurliſten angegeben [271]). Ich übergehe, daſs es fremde Güter waren; ich übergehe, daſs du ſie gewaltthätiger Weiſe beſeſſen haſt; ich übergehe, daſs du des unrechtmäſsigen Beſitzes von den Apolloniden überwieſen biſt; ich übergehe, daſs die Pergamener dieſe Güter nicht als die deinigen in ihre Regiſter eintragen wollten [272]); ich übergehe auch, daſs unſere Obrigkeiten die völlige Zurückgabe verordnet haben; ich übergehe, daſs ſie nach keinem Rechte [273]) weder als dein Eigenthum noch als dein Beſitz betrachtet werden konnten. Darnach frage ich, ob dieſe Güter ſich für die Angabe bei den Cenſoren eignen? ob ſie bürgerliches Recht [274]) haben? ob du ſie mit völligem Eigenthumsrechte beſitzeſt? ob ſie bei

dem Censor in die Archivslisten eingetragen werden können? Endlich, in welcher Tribus hast du wegen dieser Güter deine Angaben für den Census gemacht [275])? Nach deinem Verfahren [276]) könnte, wenn drückende Zeiten eintreten, von denselben Gütern zu Apollonis und Rom Tribut gefordert werden. Aber immerhin! du wolltest groſs thun; du wünschtest einen groſsen Umfang an Ländereien bei den Censoren anzugeben, und zwar von solchen Ländereien, die unter das römische Volk nicht vertheilt werden können [277]). Auſserdem hast du an baar gezähltem Gelde 1,300,000 Sestertien angegeben [278]). Dies ist dir, glaube ich, nicht von dem Deinigen zugezählt worden [279]). Aber dies übergehe ich. Du hast die Sklaven des Amyntas als die deinigen bei den Censoren angegeben; und hierdurch hast du ihm keine Kränkung zugefügt, denn diese Sklaven besitzt Amyntas. Und zuerst freilich machte es ihm einige Besorglichkeit, als er hörte, daſs du seine Sklaven bei dem Census angegeben. Er befragte die Rechtsgelehrten. Alle waren sich einig, daſs, wenn Decianus durch die Angabe fremder Sklaven diese zu den seinigen machen könnte, er eine groſse Menge von allen Sachen haben würde [280]). Man ertheilte den Rechtsbescheid: man halte nicht dafür, daſs sie die seinigen geworden wären. Eben dieser Meinung war nachher Flaccus, als er die Sache untersuchte, und so dekretirte er.

Ihr kennt die Ursache der Feindschaft, wodurch 33
entflammt Decianus dem Lälius diese gewinnreiche Anklage [281]) übertragen hat. Denn so beschwerte sich

Lälius, als er über die Treulosigkeit des Decianus redete: „Dieser, der mich aufgemuntert, der mir die Sache übertragen hat, dem ich gefolgt bin, ist vom Flaccus bestochen, hat mich verlassen und verrathen.„ So hast du Aufmunterer denn demjenigen, an dessen Rathschlägen du Theil genommen, bei dem du alle Stufen deiner Würde hättest behaupten können, dem bescheidenen, von der edelsten Familie entsprossenen Manne, der sich aufs beste um den Staat verdient gemacht, eine Gefahr bereitet, die sein ganzes Heil betrifft? Aber [282]) ich will den Decianus rechtfertigen, der ohne eignes Vergehen dir verdächtig geworden ist. Er ist, glaube es mir, nicht bestochen. Denn was sollte Flaccus von ihm erkaufen? das Gericht zu verlängern, dem das Gesetz überhaupt nur sechs Stunden bestimmt hat [283])? Wie viel sollte er denn von diesen Stunden entziehen, wenn er dir hätte Folge leisten wollen? Das ist es vielmehr, was er selber argwöhnet. Du bist neidisch gewesen auf die Beredsamkeit deines Mitanklägers, weil er den Platz, dessen er sich bemächtigt, mit Ehren ausfüllte, scharfsinnig die Zeugen befragte und berückte; vielleicht würde er Ursache gewesen sein, dass das Volk nicht weiter von dir gesprochen [284]). Deshalb hast du dich, wenn du zum Nachtheile des Decianus sprachest, immer an die umgebende Menge gewandt [285]). Aber so wie dieses wahrscheinlich ist: so ist es nicht wahrscheinlich, dass Decianus von Flaccus bestochen ist. Von solcher Beschaffenheit, müsst ihr wissen, ist auch das übrige, selbst das, was Luccejus [286]) sagt: L. Flaccus habe

ihm 200000 [287]) Sestertien zu geben gewünſcht, um ihn von ſeiner Gewiſſenhaftigkeit abwendig zu machen. Und dieſen Mann beſchuldigeſt du der Habſucht, der, wie du ſagſt, 200000 Sestertien verlieren wollte? Denn was erkaufte er, wenn er dich erkaufte? damit du zu ihm übergehen möchteſt? was ſollten wir dir für eine Rolle bei der Sache geben? etwa uns die Anſchläge des Lälius anzuzeigen? welche Zeugen aus ſeinem Hauſe hervorgingen? wie? ſahen wir nicht, daſs ſie bei ihm im Hauſe wohnten? wer weiſs das nicht? daſs die Schriften in des Lälius Gewalt geweſen ſind, iſt das zweifelhaft? daſs du nicht zu heftig, nicht zu beredt anklagen möchteſt? Jetzt machſt du dich verdächtig; denn du haſt ſo geredet, daſs du, ich weiſs nicht was, erhalten zu haben ſcheinſt [288]).

Aber dem Andro Sextilius iſt eine harte, unerträgliche Kränkung zugefügt worden, weil, da die 34
Gattin deſſelben, Valeria, ohne Teſtament geſtorben, Flaccus ſo verfuhr, als wenn ihm die Erbſchaft gehörte. Was du hierbei tadelſt, wünſche ich zu wiſſen; was für eine falſche Forderung er gegen ihn gemacht habe. Wie zeigſt du es? „Sie war„, ſagt er, „eine Freigeborene.„ O ein erfahrner Rechtsgelehrter! Wie? kann man denn von freigeborenen Weibern nicht geſetzmäſsig erben? „Sie war„, ſagt er, „in die Gewalt des Mannes gekommen.„ Jetzt höre ich etwas; aber ich frage: durch Beſitznehmung oder durch Kauf? Durch Beſitznehmung war es nicht möglich; denn die geſetzmäſsige Vormundſchaft kann

von ihren Rechten nichts verlieren, ohne die Genehmigung aller Vormünder [289]). Durch Kauf? alſo mit Genehmigung aller. Daſs aber Flaccus unter dieſen geweſen ſei, wirſt du nicht ſagen. Es bleibt alſo übrig, was er zu rufen nicht aufgehört hat: Flaccus hätte, da er Prätor geweſen, ſeine eigne Sache nicht betreiben, noch der Erbſchaft Erwähnung thun ſollen. Sehr anſehnliche Erbſchaften ſind dir, höre ich, L. Lucullus, der du über den L. Flaccus abſtimmen wirſt, wegen deines ſo ungemein edlen Betragens und wegen groſser Wohlthaten gegen die Deinigen zugefallen, als du die Provinz Aſien mit conſulariſcher Herrſchaft verwalteteſt [290]). Hätte ſich einer dieſelben angemaſst, würdeſt du es erlaubt haben? Du, T. Vettius, wenn dir eine Erbſchaft in Africa zugefallen, wirſt du ſie durch den Nieſsbrauch des andern verlieren [291])? oder wirſt du das Deinige, ohne alle Habſucht, ohne deiner Würde etwas zu vergeben, zu erhalten wiſſen? Aber der Beſitz dieſer Erbſchaft iſt ſchon unter der Prätur des Globulus [292]) für den Flaccus gefordert worden. Nicht Anfall alſo, nicht Gelegenheit [293]), nicht Gewalt, nicht Zeit, nicht Befehlshaberſchaft, nicht Beile haben das Gemüth des Flaccus, Ungerechtigkeit zu verüben, angetrieben. Eben dahin nun hat auch M. Lurco, ein braver Mann, mein Freund, den Stachel ſeines Zeugniſſes gewandt. Er hat behauptet, daſs ein Prätor von einem Privatmanne in der Provinz kein Geld gerichtlich fordern dürfe. Warum, Lurco, darf er es nicht? Entreiſsen, erpreſſen, gegen die Geſetze ſich geben laſſen,

darf er nicht; daſs er es nicht gerichtlich fordern dürfe, wirſt du nie zeigen, wenn du nicht erwieſen, daſs es unerlaubt ſei. Sich freie Legatenämter geben laſſen [294]), um Geld einzutreiben, ſo wie du neulich, und viele gute Männer oft gethan haben, iſt recht, (und ich tadle dieſes nicht; die Bundesgenoſſen freilich, ſehe ich, beſchweren ſich darüber), den Prätor aber, wenn er ſeine Erbſchaft nicht in der Provinz zurückgelaſſen [295]), hältſt du nicht bloſs für tadelnswürdig, ſondern auch für verdammungswürdig?

„Als Heirathsgabe„, ſagt er [296]), „hatte Valeria 55
ihr ganzes Vermögen zugeſagt.„ Nichts läſst ſich hier ins Klare bringen, wenn du nicht zeigſt, daſs jene nicht unter der Vormundſchaft des Flaccus geweſen iſt. Wenn ſie es war, ſo iſt jede Heirathsgabe, die ohne Genehmigung des Vormundes zugeſagt worden, nichtig. Aber den Lurco, wiewohl er ſich, wie es ihm geziemte, bei der Ablegung des Zeugniſſes nach ſeiner Gewiſſenhaftigkeit zu mäſsigen wuſste [297]), habt ihr dennoch auf den Flaccus aufgebracht geſehen; denn er hat die Urſache ſeines Unwillens nicht verheimlicht und nicht verſchweigen zu müſſen geglaubt. Er hat ſich beklagt, daſs ſein Freigelaſſener, unter der Prätur des Flaccus, verurtheilt worden. O wie traurig iſt die Lage bei Verwaltung der Provinzen! denn Sorgfalt hat leicht Feindſchaften, Nachläſſigkeit Tadel zur Folge; Strenge iſt gefährlich, Güte ohne Dank; die Rede iſt hinterliſtig, die Schmeichelei verderblich; die Stirn aller zeigt Freundſchaft; vieler Herzen ſind unwillig; man zürnt heimlich,

ſchmeichelt öffentlich; die kommenden Prätoren erwartet man, den gegenwärtigen beweiſt man ſich gefällig, die abgehenden verläſst man. Aber wir wollen die Klagen unterlaſſen, damit wir nicht unſern Plan, die Provinzen aufzugeben [298]), zu loben ſcheinen. Flaccus hat ſchriftlich Befehl ertheilt, den Meier des P. Septimius, eines angeſehenen Mannes, zu verhaften; denn er hatte einen Mord begangen; ihr konntet ſehen, wie Septimius vor Zorn glühete. Gegen den Freigelaſſenen des Lurco hat er eine gerichtliche Klage nach dem Edikt geſtattet; Lurco iſt ſein Feind. Wie denn? ſollte er den Freigelaſſenen viel geltender und angeſehener Männer Aſiens Preis geben? oder hat Flaccus, ich weiſs nicht welche, Feindſchaften mit euern Freigelaſſenen? oder iſt euch in euern und der Eurigen Sachen die Strenge verhaſst, die ihr lobt, wenn ihr über uns richtet?

56 Aber dieſer ſeiner Güter, wie ihr ſagt, beraubte Andro iſt nicht, um ein Zeugniſs abzulegen, gekommen. Aber was wäre es auch, wenn er käme? Zeuge bei dem Vergleiche iſt C. Cäcilius geweſen, ein wie angeſehener, redlicher, gewiſſenhafter Mann! unterzeichnet und beſiegelt hat ihn C. Sextilius, des Lurco Schweſterſohn, ein beſcheidener, feſter und geſetzter Mann. Wenn Gewalt, wenn Betrug, wenn Furcht, wenn Bedrückung ſtatt fand: wer zwang, einen Vergleich zu ſchlieſsen, wer dieſe, gegenwärtig zu ſein? Und wie? wenn alles dieſes Geld dieſem Jünglinge hier, dem L. Flaccus [299]), gegeben, für ihn gefordert, für ihn eincaſſirt iſt, und zwar durch den

hier anwesenden Antiochus, dieses Jünglinges väterlichen Freigelassenen, mit dem der alte Flaccus 300) so wohlzufrieden ist? sollte man nicht glauben, dass wir nicht bloss der Beschuldigung der Habsucht entflohen, sondern sogar ein ausgezeichnetes Lob der Freigebigkeit erlangten? denn eine gemeinschaftliche Erbschaft, welche nach dem Gesetze beiden zugefallen war, überliess er dem Jünglinge, seinem Verwandten; er selber rührte nichts von den valerischen Gütern an. Was er zu thun beschlossen, bewogen durch dieses Jünglinges Bescheidenheit und nicht zu ansehnliche väterliche Güter, das hat er nicht bloss gethan, sondern in reichem und vollem Maasse gethan. Und hieraus muss man ersehen, dass derjenige nicht gegen die Gesetze Geld genommen habe, der bei der Ueberlassung der Erbschaft sich so freigebig bewiesen hat.

Aber das gegen den Falcidius verübte Verbrechen ist ungeheuer; er behauptet, dass er dem Flaccus funfzig Talente 301) gegeben habe. Lasst uns den Menschen hören. Er ist nicht gegenwärtig. Wie sagt er es denn? Einen Brief zeigt seine Mutter vor, und einen andern seine Schwester; sie behaupten, er habe ihnen geschrieben, dass er so viel Geld dem Flaccus gegeben. Ein Mensch also, dem 302), wenn er den Altar haltend schwöre, niemand glauben würde, wird ungeschworen durch einen Brief, was er wollen wird, erweisen? Aber, was für ein Mann? wie wenig befreundet seinen Mitbürgern? der ein sehr ansehnliches, vom Vater geerbtes Vermögen, das er

hier bei uns durchbringen konnte, lieber in Gaſtmählern mit Griechen verpraſſen wollte. Wozu war es nöthig, dieſe Stadt zu verlaſſen? einer ſo herrlichen Freiheit zu entbehren? die Gefahr der Schifffahrt zu beſtehen? als wenn er ſeine Güter zu Rom nicht hätte verzehren können. Jetzt endlich ſchreibt das feine Söhnchen dem Mütterlein, einer gar nicht argwöhniſchen alten Frau, entſchuldigt ſich durch einen Brief, damit es ſcheinen möge, er habe das Geld, womit er hinübergeſegelt war [303], nicht verzehrt, ſondern dem Flaccus gegeben.

57 Aber an ihn war, unter der Prätur des Globulus, der Ertrag des tralliſchen Feldes verpachtet worden. Falcidius hatte ihn für 900000 Seſtertien gepachtet. Wenn er dem Flaccus ſo viel Geld giebt, ſo giebt er es natürlich, damit die Pachtung beſtätigt werde [304]. Er pachtet alſo etwas, was gewiſs viel mehr werth war, er giebt von ſeinem Gewinn, er entzieht ſich nichts von ſeinem Eigenthum. Er macht alſo einen kleinern Gewinn. Warum befiehlt er, ſein albaniſches Gut zu verkaufen? warum ſchmeichelt er auſserdem ſeiner Mutter? Warum ſucht er durch Briefe von der Schwäche ſeiner Schweſter und Mutter etwas zu erhaſchen? Endlich, warum hören wir ihn nicht ſelbſt? Er wird vermuthlich in der Provinz zurückgehalten. Die Mutter verneint es. „Er würde gekommen ſein,„ ſagt ſie, „wenn man ihn zum Zeugniſſe beſchieden hätte.„ Du würdeſt gewiſs ihn zu erſcheinen gezwungen haben, wenn du dieſem Zeugen einige Beweiskraft zugetraut hätteſt. Aber du

wolltest den Menschen von seinen Geschäfften nicht abziehen [305]. Einen grofsen Kampf hatte er zu bestehen, einen grofsen Wettstreit mit den Griechen, die doch, wie ich glaube, besiegt da liegen; denn er allein hat ganz Asien durch die Gröfse der Becher und im Trinken überwunden. Aber wer hat dir doch, Lälius, von diesen Briefen eine Anzeige gegeben? Die Weiber sagen, dafs sie es nicht wissen. Wer ist es denn? Hat er dir selber [306] erzählt, dafs er an die Mutter geschrieben? oder hat er sogar auf deine Bitte geschrieben? Aber den M. Aebutius, einen so gesetzten und so wohlgesitteten Mann, den Verwandten des Falcidius, befragst du gar nicht? nicht seinen Schwiegersohn, einen eben so redlichen Mann, den C. Manilius? die wahrlich von so vielem Gelde, wenn es gegeben wäre, etwas gehört haben könnten. Durch die Herlesung solcher Briefe also, durch die Vorführung solcher Weibleine, durch die Berufung auf jene abwesenden Erzähler, hast du eine so harte Beschuldigung erweisen zu können geglaubt? zumal da du dadurch, dafs du den Falcidius nicht hergeführt, geurtheilt hast [307], dafs ein lügenhafter Brief mehr Gewicht haben würde, als selbst des Gegenwärtigen erdichtete Reden und erheuchelter Unwille.

Aber was bewegt mich, über die Briefe des Fal- 38
cidius, oder über den Andro Sextilius, oder über des Decianus Vermögensangabe bei den Censoren [308] so lange zu reden, und mich zu beschweren [309]? über unser aller Wohlfahrt, über das Heil des Staates, über das Beste der ganzen Republik [310] schweige ich?

welche ganz in diesem Gerichte auf euern Schultern, auf euern Schultern, sage ich, ruht. Ihr seht, in welchen an Bewegungen reichen Zeiten, unter wie grossen Umwälzungen und Verwirrungen der Dinge wir leben. Unter vielen andern Dingen bezwecken gewisse Menschen dies am meisten, dass selbst eure Herzen, eure Gerichte, eure Stimmen gegen jeden Würdigsten sich erbittert und feindselig beweisen mögen. Viele harte Urtheilssprüche habt ihr, wie es die Würde des Staates erforderte, über den Frevel der Verschworenen gefällt. Sie glauben den Staat noch nicht zerrüttet genug, wenn sie nicht die verdienstvollesten Bürger in dieselbe Strafe mit den Ruchlosen [311]) hinabgestossen haben. Erliegen musste C. Antonius [312]). Immerhin! er hatte einen gewissen übeln Ruf [313]), der ihm anhaftete; und doch würde selbst dieser, (ich bin es zu sagen berechtigt), wäret ihr die Richter gewesen, nicht verurtheilt worden sein; denn bei seiner Verurtheilung wurde das Grabmahl des L. Catilina mit Blumen geschmückt, und durch verwegner Menschen und einheimischer Feinde Versammlung und Schmäuse festlich geweiht; es wurde für Catilina eine Leichenfeier veranstaltet. Jetzt wünschen sie an dem Flaccus für den Lentulus Strafen durch euch zu nehmen. Welches angenehmere Opferthier könnt ihr dem P. Lentulus [314]), der euch, ermordet in den Umarmungen eurer Kinder und Gattinnen, unter dem Brande des Vaterlandes begraben wollte, schlachten, als wenn ihr durch des L. Flaccus Blut seinen ruchlosen Hass gegen uns alle sätti-

get? Laſst uns alſo ein Sühnopfer darbringen dem Lentulus, eine Leichenfeier dem Cethegus halten; die Verbannten zurückrufen! Laſst auch uns für die gar zu groſse Zärtlichkeit, für die zu heſtige Liebe gegen das Vaterland, wenn es ſo gefällt, Strafen dulden! Wir werden ſchon von den Angebern genannt; gegen uns erdichtet man Beſchuldigungen; uns bereitet man Gefahren. Wenn ſie dieſes durch andre betrieben; wenn ſie endlich, unter dem Namen des Volks, die Menge der unverſtändigen Bürger aufreizten: ſo würden wir dieſes mit gröſserm Gleichmuth ertragen können. Dies aber iſt unerträglich, daſs man glaubt, durch Senatoren und durch römiſche Ritter, die alles dieſes für die Wohlfahrt aller, mit gemeinſchaftlicher Berathung, mit Einer Geſinnung und Tapferkeit ausgeführt haben, könnten die Ermunterer, Führer, Häupter bei dieſen Unternehmungen aller Güter beraubt und aus dem Staate vertrieben werden. Denn des römiſchen Volkes Geſinnung und Wunſch durchſchauen ſie ſchon [315]). Auf alle mögliche Weiſe giebt das römiſche Volk zu erkennen, wie es denkt; es zeigt ſich keine Verſchiedenheit der Meinung, der Geſinnung, der Rede. Wenn alſo einer mich dorthin ruft, ſo komme ich; die Entſcheidung des römiſchen Volkes wird von mir nicht bloſs nicht verweigert, ſondern ſogar gefordert. Gewalt ſei entfernt! Mordwaffen und Steine mögen abgewehrt werden! Werkleute müſſen ſich fortmachen! Sklaven ſchweigen! Keiner wird ſo ungerecht ſein, ſobald er mich gehört haben wird, wenn er anders ein Freier und

Bürger iſt, der nicht eher an Belohnungen, als an Strafe für mich denken zu müſſen glauben ſollte.

39 O ihr unſterblichen Götter! was läſst ſich traurigeres denken? Wir, die wir dem P. Lentulus Schwert und Flammen aus den Händen gewunden haben, vertrauen dem Urtheile der unverſtändigen Menge, fürchten die Stimmen auserleſener und angeſehener Männer! Den Man. Aquillius haben unſere Väter, wiewohl nach vielen Beſchuldigungen und Zeugniſſen der Habſucht überwieſen, weil er mit den Sklaven den Krieg tapfer geführt, im Gerichte freigeſprochen [316]). Als Conſul habe ich neulich den C. Piſo vertheidigt, der, weil er ein tapferer und entſchloſſener Conſul geweſen, dem Staate unverletzt erhalten wurde [317]). Ich habe gleichfalls als Conſul den L. Murena, den erwählten Conſul, vertheidigt. Keiner von jenen Richtern glaubte, wiewohl ſehr berühmte Männer ihn anklagten, Beſchuldigungen über pflichtwidrige Bewerbung anhören zu müſſen, da, während Catilina ſchon Krieg führte, alle, von mir belehrt, wuſsten, daſs an den Kalenden des Januars zwei Conſuln ſein müſsten. Ein unſchuldiger, guter, mit allen Vorzügen geſchmückter Mann iſt zweimal in dieſem Jahre, von mir vertheidigt, losgeſprochen, A. Thermus [318]). Wie groſs war hierüber, des Staates wegen, die Freude bei dem römiſchen Volke, wie laut dankte man den Göttern! Immer haben geſetzte und weiſe Richter, wenn ſie Urtheile ſprachen, was der Nutzen des Staates, was die gemeinſame Wohlfahrt, was die Zeitumſtände des Staa-

tes erforderten, bedacht. Wenn euch, ihr Richter, die Stimmtafel wird gegeben werden, ſo wird ſie euch nicht bloſs des Flaccus wegen gegeben werden; ſondern gegeben werden derer wegen, die durch Führung und Rathſchläge den Staat erhielten, gegeben aller Vaterlandsfreunde wegen, gegeben euer ſelbſt wegen, gegeben eurer Kinder, eures Lebens, des Vaterlandes, der gemeinſamen Wohlfahrt wegen. Nicht richtet ihr in dieſer Sache über auswärtige Nationen, nicht über Bundesgenoſſen; über euch und euern Staat richtet ihr!

Wenn das Wohl der Provinzen euch mehr be- 40
ſtimmt, als das eurige; ſo habe ich nicht bloſs nichts dagegen, ſondern verlange es ſogar, daſs die Rückſicht der Provinzen euch beſtimme. Denn entgegenſetzen wollen wir der Provinz Aſien zuerſt einen groſsen Theil derſelben Provinz, welche, um von dieſem Manne die Gefahren abzuwenden, Abgeordnete und lobende Zeugen geſandt hat; ferner die Provinz Gallien, die Provinz Cilicien, die Provinz Hiſpanien, die Provinz Creta; den Griechen aber, Lydiern, Phrygiern und Myſiern werden entgegenſtehen die Maſſilier, Rhodier, Lacedämonier, Athener, ganz Achaja, Theſſalien, Böotien; den Zeugen Septimius und Cälius [319]) werden P. Servilius und Q. Metellus [320]), als Zeugen ſeines geſitteten und unſträflichen Verhaltens, entgegenkämpfen; die aſiatiſche Gerichtsverwaltung wird die Gerichtsverwaltung in der Stadt verantworten; die auf die Zeit eines Jahrs ſich beziehende Anſchuldigung wird das ganze Lebensalter

des L. Flaccus und ſein fortgehender Wandel rechtfertigen. Und wenn es dem L. Flaccus nützen muſs, daſs er ſich als Soldatentribun, als Quäſtor, als Legat den berühmteſten Feldherren, den ſiegreichſten Heeren, den geachtetſten Provinzen ſeiner Vorfahren würdig bewieſen hat: ſo müſſe es ihm nützen, daſs er vor euer aller Augen ſeine Gefahren mit den meinigen vereinigt hat; nützen müſſen ihm der angeſehenſten Municipien und Colonien Belobungen; nützen auch des Senates und römiſchen Volkes herrliches und wahres Lob. O Nacht, die du beinahe ewige Finſterniſs dieſer Stadt gebracht haſt, als man die Gallier zum Kriege, Catilina, ſich der Stadt zu nähern, die Verſchwornen zu Mord und Brand aufforderte, da ich dich, Flaccus, Himmel und Nacht zu Zeugen rufend, weinend den Weinenden beſchwur, da ich deiner edeln und erprobten Treue das Heil der Stadt und der Bürger empfahl. Du haſt damals die Boten des gemeinſamen Verderbens aufgefangen; du haſt die in den Briefen eingeſchloſſene Peſt des Staates entdeckt; du haſt die Anzeigen der Gefahren, du die Hülfsmittel der Rettung mir und dem Senate mitgetheilt [321]). Welche Dankſagungen ſind dir damals von mir, welche vom Senat, welche von allen Vaterlandsfreunden erſtattet? Wer hätte glauben ſollen [322]), daſs dir und dem C. Pomtinus, dem wackern Manne, irgend ein Patriot je, nicht die Erhaltung, ſondern irgend eine Ehre verſagen würde?

O dritter December, was für ein Tag warſt du, unter meinem Conſulate! du, den ich mit Recht den Geburtstag, oder wenigſtens den Tag der Rettung für dieſe Stadt nennen kann!

O Nacht, auf welche dieſer Tag folgte, glücklich 41
für dieſe Stadt, aber, (o ich Elender!) unſelig, fürchte ich, für uns! Was für eine Geſinnung hat damals Flaccus, (denn nichts will ich von mir ſagen), welche Liebe gegen das Vaterland, welche Tapferkeit, was für einen feſten Muth bewieſen? Aber warum erwähne ich Thaten, die damals, als ſie ausgeführt wurden, durch Eine Zuſammenſtimmung aller, durch Eine Stimme des römiſchen Volkes, durch Ein Zeugniſs des Erdkreiſes, bis in den Himmel durch Lobpreiſungen erhoben wurden? Jetzt fürchte ich, daſs ſie uns nicht nur nicht nützen, ſondern ſogar etwas ſchaden. Denn viel ſtärker, merke ich, iſt zuweilen das Andenken der Ruchloſen, als der Guten. Ich werde dich, wenn dir etwas trauriges begegnen ſollte, ich werde dich, ſage ich, Flaccus, verrathen haben [323]); meine Rechte, meine Treue, meine Verſprechungen werden dich verrathen haben, da ich dir gelobte, daſs du, wenn wir den Staat erhielten, durch den Schutz aller Vaterlandsfreunde, ſo lange du lebteſt, nicht bloſs geſichert, ſondern auch verherrlicht werden würdeſt. Ich glaubte, ich hoffte, daſs, ſolltet ihr auch unſere Ehre weniger achten, euch wenigſtens unſere Erhaltung theuer ſein würde. Aber den L. Flaccus, ihr Richter, ſollte ihn auch, (die unſterblichen Götter mögen dieſe Vorbedeutung

abwenden!) eine traurige Ungerechtigkeit ins Verderben ſtürzen, wird nie, für euer Heil geſorgt, ſich euer, eurer Kinder, eurer Gattinnen, eurer Glücksgüter angenommen zu haben, gereuen; immer wird er urtheilen, daſs er eine ſolche Geſinnung ſowohl der Würde ſeines Geſchlechts, als ſeinem Pflichtgefühle, als dem Vaterlande ſchuldig geweſen iſt; daſs euch nicht gereue, eines ſolchen Bürgers nicht geſchont zu haben, das ſucht, bei den unſterblichen Göttern! ihr Richter, zu verhindern. Denn wer wird weiter im Staate dieſe Denkungsart nachahmen? wer euch und eures Gleichen zu gefallen wünſchen? wer jedes würdigſten und erhabenſten Mannes und Standes Anſehen hochachten? wenn er jenen Weg 324) gebahnter ſieht, um zu Ehrenämtern und allem, was er wünſchte, zu gelangen.

42 Aber das Uebrige mag jenen zu Theil werden; für ſich mögen ſie behalten Macht, für ſich Ehrenämter, für ſich die gröſste Leichtigkeit, ſich die übrigen Güter zu verſchaffen; vergönnt ſei es denen, die dieſe Güter erhalten wünſchten, ſelbſt erhalten zu werden. Glaubt nicht, ihr Richter, daſs diejenigen, welchen die Wahl noch frei iſt, die noch keine Ehrenämter erlangt haben, nicht den Ausgang dieſes Gerichtes erwarten. Wenn dem L. Flaccus eine ſo groſse Liebe gegen alle Vaterlandsfreunde, ein ſo groſser Eifer für das Beſte des Staats zum Verderben gereicht haben wird: wer wird künftig, meint ihr, ſo wahnſinnig ſein, daſs er nicht jenen Lebensweg, den er ſchon vorher für ſchroff und ſchlüpfrig hielt, dieſem ebnen und feſten vorziehen zu müſſen glauben ſollte? Wenn ihr ſol-

cher Bürger überdrüssig seid, so zeigt es, ihr Richter; verändern werden ihre Gesinnung, die es etwa noch gekonnt haben [325]; bestimmen werden sie, was sie thun sollen, denjenigen, denen die Wahl noch frei ist; wir, die wir schon auf der Bahn fortgewandelt sind, werden diesen Erfolg unserer Unbesonnenheit schulden. Wünscht ihr aber, dass so viele, als möglich, eine solche Gesinnung haben, so müsst ihr durch dieses Gericht erklären, wie ihr denkt. — Diesem, diesem unglücklichen Knaben hier [326], der euch und eurer Kinder Schutz anfleht, ihr Richter, werdet ihr diese Lebensregeln mittheilen. Wenn ihr ihm den Vater erhaltet, so werdet ihr ihm, was für ein Bürger er selber sein müsse, vorschreiben. Wenn ihr ihm denselben entreisst, so werdet ihr zeigen, dass gute, feste und ernste Grundsätze keine Früchte von euch zu erwarten haben. Er, weil er in einem solchen Alter sich befindet, dass er schon die Trauer seines Vaters empfinden, Hülfe aber dem Vater noch nicht leisten kann, bittet euch, dass ihr seine Betrübniss nicht durch des Vaters Thränen, des Vaters Trauer nicht durch sein Weinen vermehrt. Auf mich richtet er auch den Blick, mich redet er mit der Miene an, meinen Schutz erfleht er gewissermassen weinend, und verlangt von mir die Würde, die ich seinem Vater einst für die Erhaltung des Vaterlandes gelobt habe. Habt Mitleiden mit der Familie, ihr Richter, Mitleiden mit dem braven Vater, Mitleiden mit dem Sohne; den berühmten und edeln Namen [327] erhaltet dem Staate theils des Geschlechtes, theils des Alters, theils des Menschen wegen [328].

Anmerkungen.

1) Faërnus fand in einigen Handſchriften *honorum* ſtatt *honoris*, und billigte die Lesart, welche Lambin aufnahm, und auch Grävius für die beſſere hielt. Aber da Flaccus ſchon alle Ehrenämter bis auf das Conſulat verwaltet hatte, ſo iſt *honoris* unſtreitig die richtigere Lesart.

2) Von Valerius Poplicola, dem Befreier des Vaterlandes, bis auf Cicero's Conſulat waren 466 Jahre verfloſſen. Cicero nimt dafür eine volle Zahl.

3) Schütz hat das Comma nach *praeditum* getilgt, und ſcheint alſo *ſummae dignitatis* von *ſpe* abhängig gemacht zu haben. Aber man vergleiche Corte bei Cat. XVIII, 4.

4) Grävius wollte *atque ſic inſtituta adoleſcentia* leſen. Aber auch die gewöhnliche Lesart giebt einen guten Sinn, denn *inſtituta adoleſcentia* iſt Jugendbildung. Der Zuſammenhang beſtimmt, ob gute, wie hier, oder ſchlechte Jugendbildung gemeint iſt.

5) Die Lydier, Myſier und Phrygier waren nach Rom berufen, um gegen den Flaccus zu zeugen.

6) Das Anſehen des Senates wurde in ſo ferne von den Richtern befeſtiget, als durch die Losſprechung des Flaccus gebilliget ſchien, was Flaccus nach dem Willen des Senates gegen die Verſchworenen ausgeführt hatte. Uebrigens wurden die Richter ſeit dem aureliſchen Geſetze aus den drei Ständen des Volkes erwählt.

7) So viele Richter alſo waren aus dem Ritterſtande gegenwärtig.

8) Die Vermuthung des Faërnus, daſs man *de nobis* ſtatt *de bonis* leſen müſſe, fand Lambin durch die Handſchriften des Memmius beſtätigt. Mit Recht haben die neuern Ausleger dieſe Lesart nach Lambin's Vorgange aufgenommen.

9) C. Antonius, Cicero's College im Consulate, ist gemeint, der wegen seiner in Macedonien verübten Erpressungen, obgleich von Cicero vertheidigt, neulich verurtheilt war.

10) Dies bezieht sich auf Cicero selbst. Man muss aber entweder mit Ernesti und Garatoni *depulit*, oder nach Lambin's Handschriften *expulit*, welches Schütz aufnahm, statt *repulit* lesen. Denn zu *repulit* passt nicht *ex*.

11) Flaccus wird bezeichnet, der die Anzeigen der Verschwörung aufspürte und sie dem Cicero berichtete.

12) Dies bezieht sich wieder auf Cicero.

13) Für *utrum* scheint man *utinam* lesen zu müssen. Am Ende der Periode scheinen die Worte *a periculis et judiciis liberi sint* zu fehlen.

14) Von der Einleitung der Rede scheint nicht viel verloren zu sein; aber wohl ein ziemlich beträchtlicher Theil aus dem Anfange der Rede selbst, der sich besonders über das jugendliche Leben des Flaccus verbreitet hat, wie wir aus den Ueberresten ersehen, welche Mai in der ambrosianischen Bibliothek aufgefunden und bekannt gemacht. Diese Fragmente, obgleich sie nicht viel zusammenhängendes darbieten, und noch nicht völlig in ihrer wahren Gestalt wiederhergestellt sind, habe ich doch auch in der Uebersetzung meinen Lesern nicht entziehen zu dürfen geglaubt.

15) Die Hälfte der Columne war hier aus dem Codex gerissen.

16) In der Handschrift steht *Molitae et Loreni.* Da aber diese Wörter nicht füglich Völkerschaften Asiens bezeichnen können, so habe ich mit Schütz und Heinrich *Tmolitae*, und mit Heinrich *Lorymeni* oder *Lorymei* lesen zu müssen geglaubt. Tmolus oder Timolus ist ein bekanntes durch Wein und Safran berühmtes Gebirge in Lydien, und Loryma ist eine Stadt in Carien.

17) Es scheint, dass man mit Heinrich *defendant* statt *defendunt* lesen müsse, da *cupiant* vorhergeht, und *teneat* folgt. Der Redner dachte nicht bloss an den Flaccus, sondern überhaupt an alle, die sich etwa in ähnlicher Lage befinden. *Quem* — *cupiant* steht also für *Si quem* etc.

18) Cramer gesteht, dass er nicht wisse, was *nomina mittere in judicium* heisse, und Heinrich emendirt *nomina* in *omnia*. Wiewohl *nomina* und *omnia* häufig mit einander verwechselt werden, so kann ich doch hier die Aenderung nicht billigen, da *nomina*, wie ich glaube, sich vertheidigen lässt. *Nomina* heissen im Rechnungsbuche verzeichnete Posten, dann aber auch überhaupt etwas schriftlich nach gewissen Rubriken verzeichnetes. So ist *nomen* offenbar Verr. II, 42 gebraucht. *Is mihi etiam Sthenium litteras publicas corrupisse, causa incognita judicavit, qui defendere non potuerit, se non in ipsius Sthenii nomine litteras publicas corrupisse?* Hier steht *nomen Sthenii* für die Stelle im Protokoll, welche den Sthenius betrifft, wofür c. 43 *periculum* gebraucht ist. *Nomina* scheinen in unserer Stelle also die schriftlichen Klagepunkte zu sein, die den Gesandten von den Staaten mitgegeben worden, die nach gewissen Benennungen oder Ueberschriften verzeichnet waren. Die Redensarten *nomen alicui deferre* und *nomen alicujus accipere* beweisen, dass *nomen* auch für Klage gebraucht wird. Uebrigens haben wir die ganze Stelle gewiss nicht so, wie sie aus Cicero's Hand geflossen ist.

19) In der Handschrift ist die Stelle verstümmelt. Ich habe sie übersetzt, wie ich glaube, dass Cicero vielleicht geschrieben haben dürfte.

20) In der Handschrift findet man noch die Worte: *Nimirum etiam hoc ipso nomine aliquid asus.* Diese emendirt Heinrich, wie er sagt, ohne Mühe in *Nimirum etiam hoc ipso nomine aliquid ausus*, indem er sie unmittelbar mit den vorhergehenden Worten verbindet. Aber

ich gestehe, dass sie mir durch diese Emendation um nichts deutlicher geworden sind. Denn was soll es heissen: Er reiste mit seinem Vater, dem Consul, zum Kriege ab, indem er auch in dieser Rücksicht selbst etwas wagte? Kurz vorher hat Cicero schon gesagt, dass Flaccus sich nicht den gewöhnlichen jugendlichen gelehrten Beschäfftigungen ergeben habe; woraus schon folgt, dass er sich kriegerischen Beschäfftigungen gewidmet hat, zumal da die Worte *Etenim puer — ad bellum est profectus* eben vorausgegangen sind. Wozu also die Bemerkung, dass er auch im Kriege etwas gewagt habe? Worin hat er denn sonst etwas gewagt?

21) P. Servilius Vatia, mit dem Beinamen Isauricus, Consul im J. 675, bekriegte die Seeräuber glücklich in Cilicien während seines Consulates und nach demselben.

22) M. Pupius Piso Calpurnianus führte nach seiner Prätur glückliche Kriege in Hispanien, weshalb er auch 685 triumphirte. Consul ward er erst im J. 693.

23) Es ist Q. Metellus Creticus gemeint, der im J. 685 Consul war und nach seinem Consulate innerhalb dreier Jahre ganz Creta bezwang. Flaccus war damals sein Legat.

24) Das heisst, die Anklage erwähnt nichts davon, wie er sich in seinem Legatenamte und während des cretischen Krieges betrug.

25) Ich sehe nicht ein, warum die neuern Herausgeber sich gesträubt haben, die Lesart fast aller Handschriften zu dulden: *at* (wofür man indessen wohl *ac* lesen muss, da *at* so nahe darauf folgt) *vero — ab inimicis eadem praetura laudatur. Ea*, das man für *at* giebt, kann deshalb nicht stehen, weil dies auf *jurisdictio* bezogen werden müsste. Aber da Cicero eben gesagt hat, dass die Gerichtsverwaltung nicht berührt wird; so kann er nicht gleich darauf sagen, dass sie von den Feinden gelobt wird, wenn man nicht annehmen will, dass die Ankläger noch von den Feinden verschieden gedacht werden müssen.

26) Pantagathus glaubt, daſs man *Aſiatica* zwiſchen *at* und *a teſtibus* einſchieben müſſe, welches Urſinus billiget. Gruter dagegen vermuthet, daſs mehreres ausgefallen ſei. Aber wenn man *laeditur* auf Flaccus, nicht auf *praetura* bezieht, ſo iſt hier weiter keine Schwierigkeit.

27) Man hat die Worte *qua vi*, welche in mehrern Handſchriften fehlen, und die ſonſt nach *qua ſpe* folgten, nach Grävius Vorgange, in den neuern Ausgaben getilgt. Beck glaubt, daſs auch die Worte *qua re* unächt ſind. Aber daſs *qua vi* in mehrern Handſchriften ausgefallen iſt, ſcheint daher zu rühren, weil *qua vi* in *quam* verdorben war, wie die Spuren mehrerer Handſchriften verrathen. Daſs die Worte *qua vi* ächt ſind, vermuthe ich deshalb, weil Cicero, nach den Fragmenten aus der ambroſianiſchen Bibliothek, oben ſagt, Aſien hätte gezwungen Klagepunkte geſandt, und auch C. 6 von Gewalt die Rede iſt. *Qua re* aber beziehe ich auf die Beſtechung, die man anwandte, um ſich Zeugen zu verſchaffen; denn oben in den Fragmenten heiſst es: *Aſia nomina miſit in hoc judicium per egentiſſimos teſtes.*

28) Lambin lieſt, man weiſs nicht, ob nach Handſchriften oder nach eigner Verbeſſerung, die Stelle ſo: *in maled. civitate, maledictum omne, in ſuſpicioſiſſ. negotio omnem ſuſpicionem, non modo crimen.* Alle bekannten Handſchriften aber, ſelbſt der cod. Faërn., begünſtigen dieſe Lesart nicht.

29) Turnebus veränderte *vicanus* in *Nicaenus*, welche Emendation Lambin aufnahm. Doch iſt keine Aenderung nöthig.

30) Es ſcheint, daſs man mit Lambin und Garatoni *temperantiſſimum* ſtatt *temperatiſſimum* leſen müſſe.

31) Die Worte, die hier gemeint werden, ſind δάνεισόν μοι μαρτυρίαν.

32) Der Zeuge aber muſs, wenn ſein Zeugniſs gelten ſoll, von aller Leidenſchaft frei ſein.

33) Die meisten Handschriften haben *eum* nicht, und mir scheint es auch füglich fehlen zu können. Man begreift leichter, wie es in den Text kam, als warum es ausgelassen wurde. Lambin wollte lesen: *nihil dixit, quo laederet.*

34) Das ist, das Gericht, das über seinen Meier gehalten ist.

35) Flaccus wollte als Prätor in Asien nicht gestatten, dass Cälius als Staatspächter über einen andern Staatspächter richte. Dieser Cälius ist vielleicht der Vater des Cälius, den Cicero vertheidigte.

36) Was in Finsterniss liegt, wird nicht geachtet. Der Gedanke also ist: die sich um eure Achtung nicht kümmern. Ant. Augustinus vermuthete, dass man *tricae* statt *tenebrae* lesen müsse. Ursin hingegen, der glaubt, *tricae* werde nur von unbedeutenden Streitsachen gebraucht, zog Pantagathus Vermuthung vor, der lesen wollte: *existimatio verba: tenebrae laus: merces* etc. Es scheint aber keine Emendation nöthig.

37) Ernesti wünscht, wie Lambin wirklich gab, *posita* statt *proposita* zu lesen. Ich sehe aber den Grund zu dieser Aenderung nicht ein. Der Gedanke ist: Ihr Zweck bei schamloser Lüge ist Lohn, Gunst, Glückwunsch, oder sie hoffen durch Lüge Lohn, Gunst und Glückwunsch zu erlangen.

38) Seine Hitze hatte Lälius bei den Untersuchungen bewiesen, die er gegen Flaccus in Asien anstellte. Demjenigen, der jemanden der Erpressungen wegen anklagte, würde eine bestimmte Anzahl von Tagen vor dem Anfange des Gerichtes vom Prätor bewilliget, um in dieser Zeit an Ort und Stelle Nachforschungen gegen den Beklagten anzustellen.

39) Die gewöhnliche Lesart ist *his rebus*, die sich zur Noth erklären läst, aber, wie es scheint, durch keine einzige Handschrift bestätiget wird. Die Handschriften

haben übereinſtimmend *his verbis*. Da aber dieſe Lesart ganz ſinnlos iſt, ſo haben die Herausgeber verſchiedene Verſuche gemacht, ſie zu verbeſſern. Lambin will leſen: *his virtutibus* oder *his moribus*; Guido Lollius: *aliis rebus*, wofür Schütz *aliis artibus* vorſchlägt. Garatoni vermuthet *his nervis*, wogegen Beck einwendet, daſs *nervi* nicht ſo abſolut gebraucht werde. Beck hält beides, *his verbis* und *his rebus*, für Gloſſen. Aber wie *his verbis* als Gloſſe in den Text kam, läſst ſich kaum begreifen. Ich vermuthe, daſs die Worte *his verbis* aus *his viribus* entſtanden ſind, und nach dieſer Vermuthung habe ich überſetzt; unter *vires* aber verſtehe ich die Kraft oder den kräftigen Charakter des Lälius, den Cicero vorher durch *vehementem accuſatorem* angedeutet hat. So ſagt Cicero Philipp. V, 12: *experietur conſentientis ſenatus nervos atque vires*. Wir erhalten durch dieſe Emendation denſelben Sinn, den der ſcharfſinnige Garatoni wünſcht, und den der Zuſammenhang zu fordern ſcheint, ohne uns zu ſehr von den Buchſtaben der Handſchriften zu entfernen. Daſs *viribus* leicht in *verbis* verdorben werden könne, lehrt der Augenſchein, da *e* und *i*, *u* und *i* leicht in einander übergehen.

40) Dies bezieht ſich auf die groſse Menge Begleiter, die Lälius bei der Nachforſchung um ſich hatte, und auf die Gewaltthätigkeit, die er bei dieſer Gelegenheit ſich erlaubte.

41) Das juliſche Geſetz über Erpreſſungen iſt ohne Zweifel gemeint, das in dieſem Jahre von dem Conſul Julius Cäſar gegeben wurde.

42) Wiewohl alle Handſchriften *certus eſt* geben, ſo wird man doch wohl nach Faërnus Emendation *certus ſit* leſen müſſen, da die Sprachgeſetze dies verlangen.

43) Mit Unrecht hat J. Gronov die Worte *distributis partibus* verdächtig gefunden. Der Gedanke iſt: man hatte Leute im ganzen Aſien umhergeſandt, und jedem ſeine be-

ſondere Gegend angewieſen, in welcher er nachtheilige Gerüchte für den Flaccus verbreiten ſollte.

44) Die Meinung iſt: die Väter des Lälius und Cn. Pompejus hatten in Freundſchaft und Amtsverbindungen mit einander gelebt.

45) Die hier gemeinten Könige ſind Mithridates und Tigranes, welche Pompejus beſiegt hatte.

46) In den Geſetzen waren denjenigen Strafen zuerkannt, welche ſich Zeugniſſe abzulegen wegerten, wenn ſie von Perſonen, die dazu berechtiget waren, in dieſer Abſicht aufgefordert wurden.

47) Das heiſst, die in Schulden vertieft waren, und denen der Banquerott bevorſtand. Das reichlich ertheilte Reiſegeld konnte deshalb um ſo leichter ſolche Menſchen zu falſchen Zeugniſſen verleiten.

48) Pſephismen ſind Volksbeſchlüſſe.

49) Der Inhalt wurde nicht theilweiſe dem Volke vorgelegt, und dieſes ſtimmte nicht nach Tribus und Centurien, wie in Rom, ſondern es wurde von dem Präco aufgefordert, durch Aufhebung der Hände für den Vorſchlag zu ſtimmen, wobei es immer unentſchieden bleiben muſste, wie viele im Volke dem Vorſchlage geneigt oder abgeneigt waren.

50) Ob man mit Manutius, Lambin und Grävius *enim* nach *nullam* ausläſst, oder es mit den neuern Herausgebern nach Victorius hinzufügt, ſcheint von weniger Bedeutung. Für beides kann man Auctorität der Handſchriften anführen.

51) Es ſcheint, daſs hier auf Volksverſammlungen nach Tribus und Centurien angeſpielt wird, wiewohl der Redner in der Folge beſonders die Volksverſammlungen der Centurien als die anſehnlichſten bezeichnet.

52) Wie Manutius bei *distributis partibus* hinzufügen könne *a Laelio*, würde man nicht begreifen, wenn es nicht einleuchtete, daſs die ganze Anmerkung, die in das

vorige Capitel gehört, durch ein Versehen in der grävischen Ausgabe in dieses Capitel gerückt ist.

53) Wenn nach Centurien gestimmt wurde, so theilte das Volk sich zuerst auf dem Campus in fünf und dreissig Tribus; dann wieder in Centurien, da jede Tribus mehrere Centurien enthielt. Dann sonderte es sich nach den Ordnungen, da einige zu den Centurien der Reiter, andre zu den Centurien der Fusskämpfer gehörten; ferner nach Klassen; endlich nach Altern, in Centurien der Jüngern und Aeltern. Uebrigens wurden schon damals zuweilen Gesetze vorgeschlagen, die nicht vorher innerhalb des Zeitraumes dreier Markttage bekannt gemacht waren.

54) Bei den Griechen, die ihre Volksversammlungen oft im Theater hielten, wie die Athener, sass das Volk; bei den Römern stand es.

55) Wie z. B. der Krieg war, den die Athener gegen Sicilien auf den Rath der Demagogen beschlossen.

56) Cicero denkt an Aristides, Themistokles, Conon und andre grosse Männer.

57) Vor Lambin war die gemeine Lesart *eminebant.* Dieser gab wahrscheinlich nach des Faërnus Handschriften, vielleicht auch nach den seinigen, *enitebant.* Ihm sind mit Recht die spätern Herausgeber gefolgt.

58) Cymä ist eine Stadt in Aetolien. Flaccus hatte diesen Athenagoras geisseln lassen, weil er während einer Hungersnoth Getreide hatte ausführen lassen.

59) Manutius glaubte, man müsse *a Laelio* statt *Laelio* lesen, weil er meinte, Lälius habe dem Athenagoras in der Volksversammlung zu reden gestattet. Aber Lälius konnte keine Volksversammlung bewilligen; diese zu bewilligen, hatten nur die Obrigkeiten das Recht. Doch geht *ille* unstreitig nicht auf den Lälius, sondern auf den Athenagoras.

60) Auch die Pergamener hatten ein für Flaccus nachtheiliges Psephisma abgefasst, und es nach Rom gesandt.

61) Statt *id ſutores et zonarii* haben einige Handſchriften *id ſutores et coriarii.* Pantagathus wünſchte deshalb *id ſutores, zonarii ac coriarii,* welche Lesart auch dem Grävius gefiel.

62) Bei der Klage gegen den Verres hatte ſich Cicero mit Zeugniſſen in Sicilien verſehen.

63) Statt *legationis* haben einige alte Ausgaben und der Codex des Memmius *largitionis,* welche Lesart Lambin vorzieht. Aber *legationis* iſt die ſchwerere Lesart, und paſst gut zu *viatico publico. Legatio* bezieht ſich auf diejenigen, die vom Senate feierlich abgeſandt waren, um im Namen des Staates ein öffentliches Zeugniſs abzulegen.

64) Die Befehlshaber in den Provinzen lieſsen ſich Beile mit Steckengebunden vortragen, als Zeichen ihrer Oberherrſchaft und ihrer Gewalt über Leben und Tod.

65) Weideabgaben, Zehnten und Hafenzölle waren die gewöhnlichen Abgaben, die in den Provinzen bezahlt werden muſsten, und die von den Zollpächtern oft mit groſser Strenge eingetrieben wurden.

66) Nemlich Hoffnung, ſich einen Gewinn zu verſchaffen. Für *ſpem* war ſonſt die gewöhnliche Lesart *ſpeciem,* bis Lambin *ſpem* in der Handſchrift des Memmius fand, welches nach ihm alle ſpätern Herausgeber mit Recht aufgenommen haben.

67) In einigen oxf. Handſchriften wird hier keine Lücke angedeutet.

68) Hypſäus war Quäſtor des Pompejus im mithridatiſchen Kriege geweſen.

69) Das heiſst: wenn die Zeugen eben ſo partheiſüchtig ſind, als der Ankläger.

70) Nicht immer wurden die Zeugen abgehört, wenn Ankläger und Beklagter geredet hatten, ſondern zuweilen vor der Verhandlung; aber gewöhnlich freilich nach der Verhandlung.

71) Der Gedanke ist: Wenn sie um ein weniges etwas anders geredet haben, als der Ankläger es wünscht; so wird er ihnen Obdach bei sich verwegern, welches sie sich bei ihrer bekannten Dürftigkeit anderswo nicht verschaffen können.

72) Zeugen, die es offenbar mit den Anklägern hielten, auf ihren Bänken sassen, und bei ihnen wohnten, pflegten verworfen zu werden.

73) *Effundat* für *effundet* gab Ernesti nach der wolf. Handschrift, wie die Latinität es verlangt.

74) Man tadelt den Lebenswandel der Zeugen, um ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft zu machen.

75) Nemlich Geld.

76) Die gewöhnliche Lesart ist *sed et fremitum.* Aber *sed* fehlt vielleicht in allen Handschriften. Beck tilgte *sed* und liess *et* zurück. Aber so kann Cicero nicht geschrieben haben. Wenn *sed* stehen soll, so muss man *dico* aus *nego,* und *esse* am Ende suppliren. Ich glaube aber mit Beck und Schütz, dass *sed et* aus *ego* entstanden ist. Schütz liest: *ego aut fremitum egentium, aut* etc. Aber warum er hier ein doppeltes *aut* haben will, begreife ich nicht. Die Dürftigen, welche den grössten Theil der griechischen Volksversammlung ausmachten, hatten sowohl das Getöse als die Bewegung verursacht. Ein Gegensatz lässt sich hier gar nicht denken.

77) Man supplire *negotium.* Derjenige, der das Geschäfft ausgeführt hat, nemlich Geld bei den Negotiatoren zu suchen und zusammenzubringen.

78) A. Sextilius ist nach C. 15 hier gemeint.

79) Wohnen muss hier eigentlich genommen werden, wie Beck richtig bemerkt, nicht für sich befinden, leben, wie Grävius meint. Man sehe das vorige Capitel.

80) Mit Recht hat Ernesti *aut* in *ac* verändert; denn *labes* enthält denselben Begriff, der in *ruina* liegt.

81) Für *conditione* gab Grävius nach Victorius *imitatione*. Aber *conditione* ist, wie es scheint, die Lesart aller Handschriften, und es ist kein vernünftiger Grund, warum man diese verlassen müsste. *Imitatione* sagt nichts mehr, als *exemplo*. *Conditio* bedeutet die Lage der römischen Bürger, besonders der römischen Obrigkeiten, die gefährdet wird, wenn, durch dieses Beispiel aufgemuntert, schlecht denkende Menschen ihnen durch ihr Zeugniss schaden können.

82) Für *civem a civibus* — *depr.* fand Faërnus, zwar in keiner Handschrift, aber in einigen alten Ausgaben, *civis civem a civibus* — *depr.* Daher vermuthet Garatoni, dass man *civis a civibus* etc., wie man die Lesart in der vened. Ausgabe 1483 findet, lesen müsse, und Schütz gab die Lesart so. Ich kann nicht beistimmen. Die gewöhnliche Lesart lässt sich gut erklären, und ist die schwerere. Es lässt sich eher begreifen, wie *civem* in *civis* überging, als umgekehrt wie *civis* in *civem*. *Civem a civibus* — *deprecarer, ne* — *dederetis* steht entweder für *civem a civibus deprecarer, et deprecarer, ne* etc., wie Garatoni selbst bemerkt, oder nach griechischer Weise für *a civibus deprecarer, ne civem* — *dederetis*. *Civem* wurde gleich bei *a civibus* gesetzt, weil die Lateiner es überhaupt lieben, gleiche Worte in ungleichen Endungen bei einander zu setzen. Ferner dass ein Bürger für einen Bürger bittet, ist nicht so wichtig, als dass nicht ein Bürger Barbaren ausgeliefert wird.

83) Flaccus nemlich leitete sein Geschlecht von P. Valerius Poplicola, der an die Stelle des L. Tarquinius Collatinus gleich nach Vertreibung der Könige zum Consul erwählt wurde.

84) Die gewöhnliche Lesart war sonst *imperio*. Die Handschriften geben dafür *imperii*. Faërnus vermuthete daher, dass man *imperiis* lesen müsse, und diese Lesart wurde durch eine Handschrift des Victorius bestätiget.

85) Die gemeine Lesart war: *id quod maxime florere in generis sui gloria viderat.* Die Handschriften aber haben fast alle: *in qua maxime florere g. s. gloriam.* Mit Recht haben Beck und Schütz diese Lesart nach dem Beispiele des Faërnus vorgezogen. Die gewöhnliche Lesart ist äusserst hart, und vielleicht nicht einmal richtiges Latein.

86) Flaccus fing bei der mulvischen Brücke die Gesandten der Allobroger mit ihren Begleitern, und unterstützte den Antonius, der selber nur wenig bei der ganzen Sache that, bei der gänzlichen Besiegung des Catilina.

87) Gewissenhaftigkeit bezieht sich auf die Zeugnisse der Beeidigten, Wahrheit auf schriftliche Urkunden theils von den Staaten, theils von Privatpersonen, Schmerz auf Unwillen über erlittene Kränkungen.

88) Lambin gab *discesserit* statt *decesserit*, welches Garatoni billiget, weil Cicero in solchen Verbindungen immer *discedere* zu gebrauchen pflege. Lambin aber hat für seine Aenderung keine einzige Handschrift als Auctorität angeführt.

89) Ich glaube mit Schütz, dass die Partikel *at* durch die Endsilbe von *reprehendat* verschlungen ist.

90) Diese beiden Männer waren im J. 692 Consuln.

91) Das adriatische Meer nannten die Römer das obere, sowie das thyrrenische Meer das untere.

92) Dies beträgt nach Wurm's Tabellen in unserm Gelde 228130 Thaler 4 Groschen sächsisch.

93) Statt *rogabamus*, welches fast alle Handschriften haben, gab Lambin vielleicht nach der Handschrift des Memmius *erogabamus*. Lallemand fand diese Lesart durch eine paris. Handschrift bestätigt. Mit Recht haben alle neuern Ausleger von Ernesti an *erogabamus* vorgezogen. Geldbewilligungen wurden gewöhnlich nicht vom Volke, sondern vom Senate gemacht, weshalb *rogabamus* nicht statt finden kann.

94) Pighius versteht unter *postremo anno* dasselbe Jahr, in welchem Silanus und Murena Consuln waren, und macht deshalb den Man. Curius und P. Sextilius zu Quästoren des J. 692. Aber wenn Cicero dieses Jahr meinte, so würde er nicht *postremo anno*, sondern *hoc anno* gesagt haben. Auch scheint *quid*, das sonst gar keine Bedeutung hat, die Erzählung einer andern Begebenheit einzuführen, als wovon oben die Rede gewesen ist. Andre verstehen unter *postremo anno* das letzte Jahr der Präturverwaltung des Flaccus in Asien. Diese nemlich glauben, dass Flaccus drei Jahre von 692 bis 695 Asien verwaltet habe. Aber es läſst sich erstlich nicht erweisen, dass Flaccus länger als ein einziges Jahr Asien verwaltet habe. Und dann läſst sich nicht begreifen, warum Cicero das Jahr 693, in welchem Piso und Messala Consuln waren, überspringen, und gleich zu dem Jahre 694, das den Afranius und Metellus zu Consuln hatte, übergehen sollte. Man wird also wohl *postremo anno* in *postero anno* mit Garatoni verändern, und unter *postero anno* das folgende Jahr, nemlich das Jahr 694, verstehen müssen, wie Verr. 11, 56. Dieser Vermuthung gemäss, die auch Schütz aufgenommen und Beck billiget, habe ich übersetzt. Auch die edit. 1483, Naug. et Herv. geben *postero*.

95) Dies ist derselbe Ptolemäus, der im J. 696 durch das clodische Gesetz seines Reiches und seiner Güter beraubt wurde. Cato, der dieses Gesetz wider Willen ausführen musste, überwältigte Cypern. Ptolemäus, der jüngere Bruder des ägyptischen Königes Ptolemäus Auletes, vergiftete sich selbst, als er die Nachricht erhielt, dass man sein Reich angreifen wollte.

96) Q. Cäcilius Metellus überwältigte Creta innerhalb dreier Jahre von 686 — 688, und erhielt deshalb den Beinamen Creticus.

97) Es ist Cn. Domitius Calvinus gemeint, der im J. 701 mit M. Valerius Messala Consul war.

98) Adramyttium lag in Myſien um den Fluſs Caïcus. In Olympia bei den Spielen Sieger geweſen zu ſein, gehörte zu den gröſsten Ehren, die einer erlangen konnte.

99) Garatoni möchte *Atyanas* ſtatt *Atinas* leſen. Denn dieſer ſoll in der ſieben und ſiebzigſten Olympiade, d. i. im J. R. 682, geſiegt haben, nach Phlegon Trall. bei Phot. bibl. 92 p. 146.

100) Der Gedanke iſt: Die Seeräuber können ſich leicht vor Nachſtellungen hüten, theils weil ſie verborgene Schlupfwinkel haben, theils weil die Witterungen oft die Verfolgung nicht geſtatten.

101) Die alte Lesart war *Haemo*. Dafür fand Faërnus *Eno*, woraus er *Aeno* machte. Aenus iſt eine Seeſtadt in Thracien.

102) Flaccus ſegelte im Frühlinge aus Aſien zurück, als ſein Nachfolger, Q. Cicero, durch Macedonien nach Aſien reiſte.

103) Die alte Lesart war: *cum omnes Aſiae civitates pro port. in provincias deſcripſiſſet*. Daſs aber dieſe Lesart keinen vernünftigen Sinn giebt, ſahen alle Ausleger ein, auſser dem grämelnden Gruter. Lambin änderte daher mit vielem Scharfſinne: *cum in omnes Aſiae civ. p. p. pecunias deſcripſiſſet*. Garatoni aber, dem Beck beipflichtet, will *pecunias* getilgt wiſſen, da keine Handſchrift *pecunias* darbietet. Aber warum will man nicht mit Grävius *in provincia* leſen, wie auch drei oxf. Handſchriften die Lesart geben? Denn woher iſt ſonſt *in provincias* in den Text gekommen? Es ſcheint, daſs *in* vor *omnes* durch das vorhergehende *cum* verſchlungen war, und nun glaubte der einfältige Abſchreiber *in provincia* in *in provincias* ändern zu müſſen.

104) Manutius hat die Stelle ganz falſch verſtanden und erklärt, weil er *quid lucretur* abhängig machte von *non refert vero*. Der Gedanke iſt: Was kann er dabei gewinnen, daſs er keine Rechnungen führt? Er kann doch deshalb den ihm gemachten Vorwurf nicht ablehnen.

105) Statt *genus imperatae pecuniae* haben viele Handschriften *onus imp. pec.*, und mehrere Erklärer sind geneigt, diese Lesart vorzuziehen. Aber in *suscipere* liegt schon der Begriff von *onus*, und dieses sieht einer Glosse mehr ähnlich, als *genus*. Man vergleiche meine Uebersetzung, die deutlich genug zeigen wird, wie *genus imp. pec.* hier zu verstehen ist.

106) Die gewöhnliche Lesart ist: *de communi totius Asiae crimine*. Dafür gab Gruter aus seinen Handschriften *totius communis Asiae crimine*. Aber *communis Asia* und *tota Asia* ist ja nicht verschieden. Grävius, der glaubt, dass *commune Asiae crimen* nur heissen könne ein Verbrechen, das Asien gemeinschaftlich begangen hat, will entweder *crimine* getilgt, und unter *commune Asiae* die Gemeinde Asiens, d. i. das gemeinschaftliche Asien, verstanden, oder *totius* ausgemerzt wissen, und also lesen, wie er wirklich gab, *communis Asiae crimen*. Aber er giebt ja selbst zu, dass *crimen* für *criminatio* stehen könne. Warum sollte es denn hier nicht diese Bedeutung haben? S. Liv. 6, 14 und Corte bei Sall. Cat. 34, 2.

107) Acmonia, wovon die Acmonenser benannt werden, ist eine Stadt in Phrygien.

108) Gewöhnlich steht *prodeunt* nach *procedit unus Asclepiades*. Faërnus aber und Lambin gaben nach einer einzigen Handschrift *prodeant ceteri*. Grävius indessen, dem Schütz folgt, vermuthet mit Recht, dass *prodeant* gleich nach *legatos Acmonenses* versetzt werden müsse. Nach dieser Vermuthung habe ich übersetzt. Garatoni freilich, dem Beck beipflichtet, vertheidigt die gewöhnliche Folge, und glaubt, Cicero habe, als der einzige Asklepiades aufgetreten sei, schlechthin ausrufen können: *prodeant*, nemlich die Gesandten, die der Präco vorgeladen. Weit natürlicher aber scheint mir Cicero *prodeant* auszurufen, als eben der Präco die Gesandten der Acmonenser vorgeladen hat.

109) Der Herold hatte in so ferne gelogen, als er durch seine Vorladung die Erscheinung mehrerer Gesandten versprochen, obgleich nur ein einziger wirklich erschien. Manutius hat den Sinn dieser Stelle nicht gefaſst.

110) Dies bezieht sich auf den Asklepiades. Diejenigen aber, die durch peinliches Gericht verurtheilt waren, durften keine Zeugnisse ablegen.

111) Dies würde in unserm Gelde nach Wurm's Tabellen 23121 Thaler 15 Groschen sächsisch betragen. Ob wir aber die richtige Zahl haben, ist sehr ungewiſs. Denn die Handschriften stimmen nicht mit einander überein. Das Wort *millia* fehlt in einigen Handschriften sowohl hier als weiter unten. Ausgemacht wenigstens ist, daſs unten nicht eine gleiche Summe stehen könne, als oben. Denn wie wäre es glaublich, daſs ein einzelner Mann eben so viel gegeben habe, als der ganze Staat gegeben hatte? Wie man aber die zweite Zahl ändern soll, läſst sich nicht entscheiden; denn 206 Drachmen sind zu wenig; und daſs man mit Manutius 100000 Drachmen wegstreicht, ist auch willkührlich, wiewohl noch das erträglichste.

112) Alle Handschriften haben *legerit*. Aber diese Lesart, obgleich von Grävius vertheidigt, kann nicht ächt sein, da Cicero eben gesagt hat, daſs Asklepiades keine Schriften habe. Man wird also mit Victorius *jecerit* lesen müssen, das öfter mit *legerit* verwechselt wird, und so schön in den Zusammenhang paſst.

113) Die Belobung der Acmonenser ging in so ferne für den Flaccus verloren, als sie ihm nach dem Zeugnisse des Asklepiades jetzt nichts mehr nützen konnte. Aber dieser Verlust war wünschenswerth, weil dadurch zugleich alle Glaubwürdigkeit der Acmonenser vernichtet wurde.

114) Mit Recht hat Ernesti die Interpunction verändert, und *ex tempore* mit *quod opus sit* verbunden. Beck und Schütz haben Grävius einer falschen Interpunction wegen miſsverstanden. Er erklärt *ex tempore* eben so wie

Ernesti. Nach *nequaquam* soll in seiner Ausgabe ein Colon stehen, wie der Augenschein lehrt.

115) Die Stelle muſs unstreitig ironisch verstanden werden. *Nihil*, wobei Ernesti anfangs anstieſs, kann deshalb keine Schwierigkeit machen.

116) Die Asiaten pflegten ihre Briefschaften mit Siegelerde zu versiegeln, wie wir zu demselben Zwecke uns zuweilen der Oblaten bedienen.

117) *Videmus*, das ehemals die gewöhnliche Lesart war, hat man nach den Handschriften des Faërnus und Francius mit Recht in *vidimus* verändert, weil sonst der Ausgang eines Hexameters entstehen würde.

118) Mit Wachs pflegten sonst die andern Nationen gewöhnlich zu siegeln.

119) Ernesti möchte nach Guilielmius Vermuthung *quantum maxime contendere* statt *quantum maxime possem, contenderem* lesen. Aber auch die gewöhnliche Lesart ist gut.

120) Mich wundert, daſs bei *testimonii fictam audaciam* niemand weder unter den alten noch neuern Erklärern angestoſsen ist. Die Kühnheit, die sich nach unserer Lesart der Redner erlaubt, ist beinahe gröſser, als der Dichter sie sich erlauben dürfte; denn die *audacia* ist ja nicht *ficta*, sondern eine wahre; nur das *testimonium* ist *fictum*. Ich halte mich daher überzeugt, daſs Cicero geschrieben habe: *testimonii ficti audaciam*. Wenn wir annehmen, daſs die Anfangssilbe von *audaciam* zu nahe an das *i* in *ficti* gerückt war, so konnte leicht *fictam* entstehen. Gleich im Folgenden wird ja das Zeugniſs der Acmonenser *confictum* genannt.

121) Die Dorylenser haben ihren Namen von Doryläum, einer Stadt in Phrygien, an zwei Flüſsen, von denen der eine Bathys, der andre Thyaris heiſst.

122) *Dorylai* muſs man statt *Dorylensium* nach den Handschriften lesen. Ernesti gab *Dorylaei*, aber nicht den Spuren der meisten Handschriften gemäſs.

123) Die Redensart bedeutet: daſs ich dies als ein unerwartetes Glück betrachte.

124) Schütz veränderte *cujusque* in *cuicuimodi.* Aber Voſs hat bei Virgils dritter Idylle gezeigt, daſs *quisque* in der ältern Sprache gleichbedeutend mit *quisquis* und *quicunque* war.

125) Die drei römiſchen Ritter, die hier gemeint ſind, verwalteten ohne Zweifel damals das Geſchäfft der Recuperatoren.

126) Schütz lieſt nach Guilielmius Vermuthung: *qui hoc convenit?* wie reimt ſich dies? ſtatt *qui hoc evenit?* Daſs Cicero *convenit* geſchrieben haben könne, wird wohl niemand läugnen. Daſs er aber ſo geſchrieben haben müſſe, davon ſehe ich nicht den Grund, da *evenit* auch einen guten Sinn giebt.

127) D. h. damit ſie uns durch ihr Zeugniſs Gefahr bereiten mögen.

128) Schütz ſagt, Cicero gebe zu verſtehen, daſs die Feigen vergiftet geweſen. Aber wer ſoll ſie vergiftet haben? Lälius hatte ja keinen Grund, den Dorylenſer zu vergiften; und auf den Flaccus will ja Cicero einen ſolchen Verdacht nicht kommen laſſen. Aber möglich iſt, daſs Lälius geäuſsert hatte, der Dorylenſer wäre an vergiſteten Feigen geſtorben, und daſs Cicero deshalb behauptet, er wäre geſtorben, weil er zu gefräſsig von der ihm unbekannten Frucht gegeſſen hätte.

129) Statt *dimiſſo* haben einige wenige Handſchriften *demiſſo*, mehrere aber *emiſſo*, welches Faërnus, Lambin und Garatoni vorziehen. Doch halte ich *dimiſſo* mit Erneſti für die beſſere Lesart; denn nicht darauf ſo ſehr kam es an, daſs er den Stachel hervorgelaſſen, als daſs er ihn zurückgelaſſen. Das Bild iſt von den Bienen entlehnt, die ihren Stachel in der Wunde zurücklaſſen, und paſst um ſo beſſer, weil man auch von den Bienen glaubte, daſs ſie ſtürben, wenn ſie ihren Stachel zurückgelaſſen.

130) Statt *at vero* haben einige Handſchriften lange nicht ſo gut *ut vero*.

131) Statt *actionis* hat der vat. Cod. *accuſationis*, welches eben ſo gut iſt.

132) Daſs dieſe Worte ironiſch zu verſtehen ſind, leuchtet ein.

133) Die gewöhnliche Lesart iſt *totoque Mithridatico*, wobei Garatoni und andre *negotio* oder *conſilio* ſuppliren wollen. Heinrich Stephanus gab aus ſeiner Handſchrift *totoque Mithr. teſtimonio*, Lambin dagegen aus ſeinen Handſchriften *totoque M. crimine*, und ein ſolches Wort, wie *crimine*, ſcheint auch nicht entbehrt werden zu können. Beck aber hat *crimine* eingeklammert.

134) Temnus iſt eine Stadt in Aeolis.

135) Statt *illorum* haben einige Handſchriften *aliorum*, das mir aber eine Aenderung von einem zu ſein ſcheint, der *illorum* nicht zu deuten wuſste.

136) Statt *convictus* fand Faernus in der vat. Handſchrift *victus*, welches er und Lambin vorzogen. Aber alle andern Handſchriften haben *convictus*, welches ſich gut erklären läſst.

137) Cicero ſpielt mit den Worten, und giebt zu verſtehen, daſs Lyſanias die öffentliche Kaſſe betrogen habe.

138) Es erhellt aus dieſer Stelle, daſs den Abgeordneten aus den Provinzen, die, um im Namen der Staaten Zeugniſſe abzulegen, geſandt waren, aus der Staatskaſſe Diäten gegeben wurden, ſo lange ſie ſich in Rom aufhalten muſsten.

139) Cicero erwähnt dieſes Umſtandes, damit daraus erhelle, daſs Lyſanias Privatfeindſchaft gegen den Flaccus gehabt habe.

140) Dies kann heiſsen: Poles war wegen Unterſchleifs bei öffentlichen Geldern, oder, welches beſſer ſcheint, weil er die dem Staate ſchuldigen Gelder nicht bezahlen konnte, verurtheilt worden.

141) Oder nach unserm Gelde ungefähr 339 Thaler 21 Groschen sächsisch.

142) Mit nichtigen Gründen hat Ernesti die Lesart *et conficientissima litterarum* angegriffen. Er meint, *conficiens litterarum* könne nicht heissen *qui conficit litteras*, sondern nur *qui vim habet efficiendi vel conficiendi*. Aber wenn *efficiens est utilitatis* für *efficit utilitatem* steht, wie Cic. de off. 111, 3: warum sollte *conficiens litterarum* nicht für *qui conficit litteras* stehen? Und gesetzt, die von ihm angegebene Bedeutung könnte nur statt finden, so würde auch diese hier passen. Man dürfte ja nur übersetzen: der seine Rechnungen sehr genau zu führen weiss. Wenn *conficientissima* gleich in einigen Handschriften fehlt, so sieht doch *conficientissima litterarum* gar nicht einer Glosse ähnlich. Die Handschriften des S. Dionysius und Francius geben die Lesart so: *et conficiendarum litterarum diligentissima*, und diese Lesart nahmen Lambin, Grävius und Schütz auf. Aber offenbar hat man hierdurch die alte Lesart erklären oder verbessern wollen. Beck hat nach Ernesti die Worte *et conficientissima litterarum* als unächt eingeklammert. Mir scheinen sie mit Gronov und Scheller völlig gesund.

143) Die grosse Anzahl derjenigen, die man bei der Auszahlung öffentlicher Gelder gebraucht, beweist die grosse Sorgfalt, die man in dieser Rücksicht anwendet. Uebrigens bedeuten Prätoren hier nicht, was sie in Rom bedeuteten; sondern es sind unter denselben diejenigen zu verstehen, die von den Griechen στρατηγοὶ genannt werden.

144) Dass man die Wechsler durch das Volk erwählen liess, ist ein neuer Beweis der bewiesenen Sorgfalt; denn dieses wird nur solche erwählt haben, deren Rechtlichkeit schon bekannt gewesen.

145) Man muss suppliren: in dem Dekrete, bei dessen Abfassung Lysias gegenwärtig war. Jene aber hatten

der Bezahlung der 15000 Drachmen auf eine heimliche Weise gedacht, indem sie nur angeführt, daſs einer von den fünf Prätoren jenes Geld dem Flaccus gegeben habe; und dies konnte in einem Staate wie Temnes, der so aufmerksam ist und seine Rechnungen so sorgfältig führt, nicht statt finden. Was aber das Geld betrifft, das sie dem Flaccus zur Ausbesserung eines Tempels gegeben haben wollten, so hatten sie deutlich angeführt, es wäre von allen Prätoren, Quästoren und Wechslern gegeben worden. Warum, fragt Cicero, ist nicht alles auf gleiche Weise angeführt worden?

146) D. h. sie fürchten nicht, von ihm widerlegt zu werden, indem er sie an die Art und Weise erinnert, wie in Temnes die Zahlungen geleistet werden.

147) Das heiſst: sie besorgen, er möge läugnen, daſs ihm Geld gegeben sei. Deshalb führen sie so umständlich an, wie es gegeben.

148) Weil er sich bei dieser Stelle in die Höhe richtete, so glaubte Cicero, er wolle bemerklich machen und zu verstehen geben, daſs er zu den angesehenen Männern gehöre, die von Flaccus angeführt sein.

149) Er hatte dem Hermippus das ihm schuldige Geld nicht bezahlen können, und war deshalb diesem als Eigenthum zugesprochen.

150) Er war vom Tmolus her nach Temnus gekommen, und hatte sich dort, wo niemand die Gesandtschaft übernehmen wollte, zum Abgeordneten angeboten, in der Hoffnung, seine Vermögensumstände durch das Reisegeld zu verbessern.

151) Ernesti will *huic una — soli est* lesen, und Faërnus, dem Lambin folgte, *sola* tilgen. Aber *una sola* kömmt auch Terent. Phorm. V, 27 vor. Die gewöhnliche Lesart *uni* kann deshalb nicht stehen, weil *res, quae tenuissimis committebatur*, vorausgeht. *Una* giebt die vaticanische Handschrift. Schütz erhielt *uni*, ohne eine

abweichende Lesart anzuzeigen und ohne die gewöhnliche Lesart zu rechtfertigen.

152) T. Aufidius war wahrscheinlich Prätor im J. 680, und sein Nachfolger im nächsten Jahre P. Varinius Glaber. Uebrigens findet man *Varino* statt *Varinio* in den Handschriften.

153) Er bezahlte nicht nur den Bürgern kein Geld, sondern er berechnete ihnen noch Kosten für den Transport.

154) Cymä ist eine Stadt in Aeolis.

155) Ob der Name richtig in unsern Ausgaben geschrieben ist, machen die Handschriften ungewiss.

156) Statt *mutuam* haben einige Handschriften *tum*, welche Lesart Ernesti vorzog, da *sumsit* allein schon borgte bedeuten kann. Beck verwirft beides, *mutuam* und *tum*. Die Sache ist von weniger Bedeutung.

157) *Agnoscit* veränderte Grävius in *noscit*. Aber *agnoscit* bedeutet: er erkennt jetzt die Wahrheit der Sache, da sie von mir erwähnt wird.

158) Statt *fidei* fand Faërnus in der vat. Handschrift *fide*, welches die neuern Herausgeber seit Grävius mit Recht vorgezogen haben.

159) Das Sprichwort wird von solchen gebraucht, die schlaue Menschen zu hintergehen wissen.

160) Er wollte das Geld entweder von seinen Schülern borgen, oder von dem Lohne, den er von diesen zu erhalten hoffte, bezahlen.

161) Nach *acceperat* finden wir noch die Worte: *ubi nihil posset discere, nisi ignorantiam litterarum.* Aber diese Worte fehlen in der vaticanischen Handschrift, und sind zu ungereimt, als dass sie von Cicero herrühren könnten. Wie kann einer Unkunde der Wissenschaften lernen? Ich halte deshalb mit Ursinus und Schütz die Worte für die Glosse eines albernen Erklärers, der *dimidio redderet stultiores* erläutern wollte, und habe sie in

der Uebersetzung ausgelassen. Wie Beck sie in Schutz nehmen konnte, begreife ich nicht.

162) D. h. da er das Geld nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist bezahlte.

163) Q. Cicero, der Bruder unsers Redners, war dem Flaccus im J. 684 als Prätor in Asien gefolgt.

164) Der hier gemeinte Richter ist nicht eigentlich ein *judex*, sondern ein *arbiter*; denn nur der *arbiter* wurde gewählt, der *judex* dagegen vom Prätor gegeben.

165) Sowie wir jetzt die Lesart haben, verdanken wir sie dem Scharfsinne des Faërnus. Die gewöhnliche Lesart war sonst: *et ab eo judice abiret, quod.* Faërnus fand im vat. Cod. *ab eo judice habitet, quod*, und veränderte dies in *ab eo judice abiit, et.* Ihm folgten die spätern Herausgeber gröfsten Theils. Camerarius indessen will nach Handschriften lesen: *et ab eo judice abiit, et, quod.* Aber das erste *et* gefällt nicht, und scheint aus der Endsilbe von *ostenderet* entstanden.

166) Es war nemlich kein eigentliches *judicium*, sondern nur ein *arbitrium*. Die Partheien hatten sich freiwillig der Entscheidung eines selbst gewählten Richters unterworfen, und konnten also auch freiwillig die Sache aufgeben.

167) Deinen eigenthümlichen Zeugen bedeutet so viel, als der zugleich dein Sklave ist. Die Hausväter gaben zuweilen ihren Söhnen eigenthümliche Sklaven.

168) Decianus war einer der Ankläger des Flaccus.

169) Es ist hier eine Zweideutigkeit. Der dich in seiner Nacktheit erfreut hatte kann heifsen: der dir gefallen hatte, wenn er sich als Jüngling nackend im Ringen übte; aber es kann auch etwas Schmutziges bei diesen Worten gedacht werden. Aber er wünschte dich immer in deiner Nacktheit zu lassen, heifst: er liefs dich immer umsonst dienen; er wünschte dich immer arm zu lassen.

170) Apollonis oder Apollonia, (denn beide Namen ſind gebräuchlich), iſt eine Stadt in Myſien.

171) *Dicis* nach *commiſſum tibi* ſcheint erſt durch Faërnus in den Text gekommen zu ſein und in allen Handſchriften zu fehlen. Ich ſehe nicht ein, warum Faërnus dieſes Wort hier für nothwendig hielt, und warum alle Herausgeber ihm ſo willig gefolgt ſind. Wenn Decianus die Hypothek wirklich ſchon beſaſs, ſo war ſie ja auch ſchon an ihn verfallen, und er hatte nicht nöthig, jetzt zu ſagen, daſs ſie verfallen ſei. Ich habe deshalb *dicis* in der Ueberſetzung nicht ausgedrückt.

172) Lyſias hatte dem Decianus ſein Gut, das er mit dem Gelde deſſelben angekauft, verpfändet, und es ihm abzutreten verſprochen, wenn er nicht zur beſtimmten Zeit das geliehene Geld zurückzahlte. Da er nun ſein Verſprechen nicht hielt, ſo nahm Decianus das verpfändete Gut in Beſitz.

173) *Nondum* fehlt in allen Handſchriften und iſt von Faërnus hinzugefügt. Auch ſcheint die Negation, wie die Worte jetzt lauten, durchaus nach dem Zuſammenhange hier nicht fehlen zu können, obgleich Grävius und Garatoni ſie nicht aufnehmen wollten. Wahrſcheinlich aber muſs man nach dem cod. Franc. ſec. und der edit. pr. leſen: *qui quoniam venire ad teſtimonium ſe dixit, quidnam ſit dicturus, exſpecto.* Da die Worte *venire ad* eben vorausgegangen waren, ſo konnten ſie bei einem gedankenloſen Abſchreiber leicht ausfallen. Nach dieſer Vermuthung habe ich überſetzt. Denn daſs *nondum* ausfiel, wenn es da ſtand, iſt wenig glaublich.

174) Die Worte *ſtudia et,* die ſonſt fehlten, hat man auf die Auctorität des Faërnus, der ſie wahrſcheinlich aus der vat. Handſchrift entlehnte, hinzugefügt.

175) Ohne Zweifel redete Cicero damals gegen die tralliſchen Zeugen.

176) Die gewöhnliche Lesart ist: *auctorem querelarum.* Aber da *auctorem doloris* eben vorausgegangen, so vermuthete Camerarius, daſs man *actorem quer.* lesen müſſe. Dieſe Emendation billigten Erneſti, Beck und Schütz, und auch mir ſcheint ſie der Aufnahme in den Text würdig. Beide Worte werden oft in den Handſchriften mit einander verwechſelt. S. Drakenb. bei Liv. 1, 26, 5.

177) Statt *faciem* haben cod. Vat. und Pal. pr. *speciem,* wofür andre *ſpem* haben. Aber *faciem* wird durch die meiſten Handſchriften geſchützt, und iſt das ſtärkere Wort.

178) D. h. ein Zeugniſs, das niemand dem Mäandrius übertragen hat.

179) Tralles war dem Caſtricius Geld ſchuldig. Die Sache kam zu gerichtlicher Verhandlung, und Flaccus entſchied, daſs das Geld ihm bezahlt werden müſſe. Dies machte die Traller gegen den Flaccus unwillig.

180) *Exſiluerunt* ſtatt *ſiluerunt* giebt, wie es ſcheint, nur eine einzige Handſchrift. Dennoch leidet es keinen Zweifel, daſs *exſiluerunt* die richtige Lesart iſt; denn wenn die *principes* gar nicht der Verſammlung beiwohnten, ſo würde ſehr unpaſſend von ihnen geſagt werden, daſs ſie geſchwiegen hätten, da ſie gar nicht reden konnten.

181) Es gab zwei L. Flaccus, die beinahe gleichzeitig mit einander lebten, und es kann zweifelhaft ſein, welcher von beiden der Vater unſers Flaccus war. Manutius und Erneſti halten den L. Flaccus, der im J. 654 Conſul mit dem Marius, und im J. 657 Cenſor mit dem Antonius war, für den hier gemeinten Flaccus. Dieſer, meint Manutius, verwaltete Aſien nach ſeinem Conſulate. Aber ungleich wahrſcheinlicher hält Pighius den L. Flaccus, der, nach dem Abſterben des Marius in ſeinem ſiebenten Conſulate, 668 an deſſen Stelle zum Conſul er-

wählt, und von Cinna, um dem Sulla im Kriege gegen den Mithridates zu folgen, nach Asien gesandt wurde, wo er im folgenden Jahre sein Leben verlor, für den Vater unsers Flaccus. Dieser gab in seinem Consulate das berüchtigte valerische Gesetz, nach welchem den Gläubigern nur der vierte Theil ihrer Forderungen bezahlt werden durfte. Der andre L. Flaccus, der Censor, scheint im J. 671 Interrex gewesen, und das Gesetz gegeben zu haben, nach welchem alle Handlungen des Sulla im voraus als gültig anerkannt wurden. Den Consul des J. 668 nennt Pighius als Proprätor in Asien für das J. 660.

182) Um die Obrigkeiten des römischen Volkes zu ehren, pflegten Spiele und andre Festlichkeiten von den Provinzeinwohnern angestellt, und Geld dazu gemeinschaftlich von den Staaten zusammengeschossen zu werden. Dies geschah zuweilen aus wirklicher Liebe gegen ihre Statthalter; aber oft auch sehr wider ihren Willen, wie wir dies aus den verrinischen Reden wissen. Denn die Statthalter wußten dies selbst durch ihre Günstlinge zu veranlassen, damit man in Rom glauben sollte, sie wären in ihrer Provinz sehr beliebt.

183) *Tota* nach *haec pecunia* wünschte Faërnus getilgt, weil es eben vorhergeht, und die edit. Naug. und Lambin lassen es wirklich aus. Auch ich entbehrte es lieber.

184) Statt *avulsum* las man bis Lambin weniger gut *amissum*.

185) Die Traller trieben mit dem Gelde Wucher, ohne es für die Ehren des Flaccus zu verwenden.

186) Die Lesart ist: *an id quod Pergami?* Sylvius, welcher meinte, die Negation könne bei *an* nicht fehlen, glaubte, man müsse ändern: *an non idem quod P.* Ernesti wollte leichter verbessern: *non id quod P.?* Schütz, den beide Aenderungen nicht befriedigen, gab ziemlich willkührlich: *Quid Pergami?* wobei er supplirt: *fieri*

cenſetis. Mir ſcheint gar keine Aenderung nöthig. Sowie das angehängte *ne* nicht immer eine verneinende Antwort erwartet, ſo folgt auch zuweilen auf *an* eine bejahende Antwort, wie ſchon der ſcharfſinnige Lambin bemerkte. Auch wir bedürfen, wenn wir eine bejahende Antwort erwarten, nicht immer eine Verneinung bei der Frage, wiewohl wir ſie gewöhnlich in dieſem Fall gebrauchen. Auf die Frage: Haſt du das gethan? kann die Antwort ſein: Ich habe es nicht gethan; aber auch: Ich habe es gethan. Aehnliche Stellen, wo *an* ſtatt *an non* zu ſtehen ſcheint, finden ſich Ovid. Heroid. XVII, 247. *An fera Centauris indicere bella coëgit Atracis Haemonios Hippodamia viros?* Tacit. annal. l. XI, 30. *Simul Cleopatram, quae idem opperiens aſtabat, an comperiſſet? interrogat: atque illa adnuente, cieri Narciſſum poſtulat;* und weiter unten: *an diſcidium noſti? nam matrimonium Silii vidit populus et Senatus et miles* etc. l. XVI, 31. *Tum interrogante accuſatore: an cultus dotales, an detractum cervici monile venum dediſſet?* Man vergleiche auch de provinc. conſ. 8, 100. Daſs man noch auſserdem viele ähnliche Stellen finden könne, bezweifle ich nicht im geringſten. Erneſti hat auch *non* nach *an* und vor *Ti. Gracchus* hinzugefügt, obgleich die Handſchriften es nicht haben. Auf die Stellen, in welchen nach *neſcio*, *dubius*, *incertus* und ähnlichen Wörtern *an* für *an non* ſteht, mag ich mich nicht berufen.

187) Was zu Pergamus im mithridatiſchen Kriege geſchehen iſt, wiſſen wir nicht. Pergamus aber war beſonders freundſchaftlich gegen den Mithridates geſinnt, und ſein Hauptſitz in dieſem Kriege. Vielleicht ſandte er an die Pergamener zuerſt den Befehl, die römiſchen Bürger zu tödten, und vielleicht bewieſen ſie ſich bei dieſer Gelegenheit beſonders thätig.

188) Dies geſchah im J. 668, als Flaccus während ſeines Conſulates den Krieg gegen den Mithridates in Aſien als Nachfolger des Sulla führte. S. Anmerk. 180.

189) Nemlich die Familie des Flaccus.

190) Der Gedanke ist: Wenn die Zeugen behaupten, dafs die Beschlüsse gegen den Flaccus nicht durch die aufgereizte Menge veranlafst sind; so müssen sie auch zugeben, dafs im mithridatischen Kriege der plötzliche Abfall der Städte nicht durch den unbesonnenen Haufen veranlafst sei. Wollen sie aber jene Schuld auf die empörte Menge von den Edlen abwälzen; so müssen sie auch zugeben, dafs etwas ähnliches bei den Beschlüssen gegen den Flaccus der Fall sei, und mir erlauben, dafs ich die Edlen der Staaten von der Absicht, dem Flaccus zu schaden, freispreche.

191) Mit Recht hat Beck nach den besten Handschriften *patri Flacci* in *patri Flacco*, wie auch Lambin schon las und Ernesti billigt, verändert.

192) Beck tadelt den Manutius, dafs er *ex quibus* auf *honores* bezog, und will mit Ferratius diese Worte auf die Traller bezogen wissen. Ich gestehe, dafs ich mit Manutius gleiche Ansichten habe. Nach der Verbindung, in welcher die Worte hier vorkommen, können sie schwerlich auf etwas andres als *honores* bezogen werden; denn *ex iis*, vor *ex quibus* zu suppliren, ist äufserst hart, da jeder geneigt sein mufs, *ex quibus* auf das zunächst vorhergehende Substantivum zu beziehen. *Ipse* aber geht nicht, wie Manutius meint, auf den Sohn Flaccus, sondern auf Flaccus den Vater. Der Gedanke ist nach meiner Meinung: Da die Stadt Tralles das Geld nicht zu den Ehren verwandte, zu welchen es bestimmt war; so war der alte Flaccus berechtigt, das Geld zu nehmen, das für ihn zusammengebracht war, das ihm jetzt keinen Genufs gewährte, weil es nicht zu seiner Ehre angewandt wurde.

193) Das heifst: er verlangte nur das Capital, und schenkte ihnen die Zinsen, die sie von dem Capital so viele Jahre gehoben hatten, und die er gleichfalls zu fordern berechtiget war.

194) Appian Mith. bell. XX berichtet, daſs die Laodiceenſer den Prätor Oppius dem Mithridates auslieferten, daſs dieſer den gefangenen Man. Aquillius auf einem Eſel gefeſſelt umherführte, und endlich zu Pergamum geſchmolzenes Gold in ſeinen Mund gieſsen lieſs, und daſs die Epheſer die Bildſäulen der Römer, die in ihrer Stadt waren, zerſtörten.

195) Statt *ex aedibus* fand H. Stephanus in ſeiner Handſchrift *ex ſedibus*, welche Lesart Garatoni, weil *per tot urbes* vorhergeht, für paſſender hält. Mir ſcheint aber mit Beck *ex aedibus*, wie alle übrigen Handſchriften haben, viel nachdrücklicher.

196) Bacchus oder Dionyſius ſoll ſich Mithridates haben nennen laſſen, weil er zweimal vom Blitze getroffen wurde, ohne bedeutend beſchädiget zu werden. Doch ſuchen andre den Grund dieſer Benennung in andern Veranlaſſungen.

197) Den Cappadocier nennt Cicero den Mithridates, um ihn zu beſchimpfen, weil die Cappadocier für rohe unwiſſende Barbaren galten.

198) Daſs Togaten für römiſche Bürger ſteht, iſt bekannt.

199) Viele Ausgaben vor Faërnus hatten *opponant* ſtatt *anteponant*. Faërnus gab dafür *componant* nach mehrern Handſchriften, Grävius aber gleichfalls nach der Auctorität mehrerer Handſchriften *anteponant*, welches die neueſten Herausgeber, weil es die Gradation erhöht, mit Recht vorzogen.

200) Den Gebrauch des Pfluges lehrte nach der Fabel Ceres zuerſt in Eleuſis des Königes Celeus Sohn, Triptolemus, der die Künſte des Ackerbaues auf ſeinem mit geflügelten Drachen beſpannten Luftwagen durch die Welt ausbreitete. S. Voſs b. Virg. Landb. 1, 19.

201) Athens berühmteſte Geſetzgeber waren Draco und Solon, von welchem letztern ſelbſt die Römer zum Theil ihre Geſetze der zwölf Tafeln entlehnten.

202) Die Stelle ist wörtlich aus dem Paneg. des Isocrates 4 übersetzt. Der Gedanke ist: Sie haben immer ihren Wohnsitz unvermischt mit andern Nationen behauptet.

203) Dies ist unstreitig nicht völlig wahr, und mit rednerischer Freiheit gesagt. Schon im J. R. 570, als Philopömen die Staatsverfassung in Lacedämon umänderte, hatten die Lacedämonier länger als 700 Jahre nach den Gesetzen des Lycurg gelebt. Die Römer gaben freilich den Spartanern die alte Verfassung zurück, aber es war doch nur ein Schattenbild der vorigen. S. Plut. Philop. 16.

204) Q. Metellus Creticus, dessen Legat Flaccus war, scheint die Statthalterschaft über ganz Griechenland gehabt zu haben.

205) Guilielmius vermuthete, dass man *tribunum militum* lesen müsse statt *militem;* aber als Soldatentribun diente Flaccus in Cilicien.

206) Er war Quästor des M. Pupius Piso Calpurnianus im J. 684 gewesen, der Hispanien nach seiner Prätur verwaltete, und dort glückliche Kriegsthaten ausführte. Die Statthalter Hispaniens standen immer in naher Verbindung mit der befreundeten Stadt Massilien.

207) *Jure* vor *anteponendum*, das in vielen Handschriften fehlt, haben Lambin und Grävius mit Recht getilgt.

208) Die Massilier werden den Griechen beigezählt, weil sie aus Phocäa in Ionien, einer Coloniestadt Athens, stammten.

209) Für *habebatur* haben drei oxf. Handschriften *habetur*, welches Garatoni vorzog. Aber Cicero scheint von ältern Zeiten zu reden, da auch *nominabatur* folgt.

210) *Haec fama* hielt Faërnus für eine Glosse. Aber *fama* ist nicht gleichbedeutend mit *gloria.*

211) Die alte Lesart war *illam augeret gentem.* Aber *gentem* fand Faërnus in keiner Handschrift. Einige Hand-

schriften haben *illam generet* oder *generaret* ohne *augeret.* Grävius fand im cod. Franc. *illa augeret,* welches er aufnahm, und *illa* auf *Graecia* bezog. Am besten scheint mir die Lesart, wie sie Ernesti und Beck geben.

212) Schütz vermuthet, dass man lesen müsse: *Quid? de Caria nonne —.* Man kann nicht läugnen, dass diese Lesart gefälliger ist, als die gewöhnliche. Aber da aus den Handschriften keine Verschiedenheit der Lesart angemerkt wird, so möchte ich nur lesen: *Quid? de tota Caria nonne —.*

213) Die Lesart der meisten Handschriften ist *in Caria* oder *in Cariam.* Da aber Faërnus in zwei Handschriften *in ea re,* und Gruter in einer einzigen deutlich *in Care* fand, wie schon Erasmus zu lesen gewünscht hatte; so leidet es keinen Zweifel, dass *in Care* die richtige Lesart ist. Uebrigens heisst das griechische Sprichwort: ἐν Καρὶ κίνδυνος, und bedeutet: An einem Karier kann man unbedenklich einen gefährlichen Versuch machen, weil nichts daran gelegen ist, ob ein so verächtlicher Mensch am Leben erhalten wird, oder nicht. Manutius erklärt das Sprichwort falsch.

214) Die auswärtigen Juden, und folglich auch die in der Provinz Asien lebenden, waren verpflichtet, jährlich Geldbeiträge nach Jerusalem zu senden. Dass Flaccus sich des Geldes, das aus Asien nach Jerusalem gesandt werden sollte, bemächtiget habe, beschuldigte Lälius den Flaccus.

215) Die aurelischen Stufen, nicht weit von der Rednerbühne, waren gewisse Sitze, auf welche das Volk sich niedersetzen konnte, wenn Prozesse verhandelt und öffentliche Reden gehalten wurden. Der Prätor Aurelius Cotta hatte sie angelegt, und von ihm hatten sie die Benennung. Bei diesen pflegte sich allerlei unruhiges Gesindel zu versammeln. Deswegen sagt Cicero, man habe hier das Gericht veranstaltet, damit die niedrige Klasse von Menschen, besonders die Juden, in der Nähe wären.

216) Wir sehen aus dieser Stelle, daſs schon damals unter den übrigen Fremden sich auch eine groſse Menge Juden zu Rom aufhielt. Diese vermehrte sich noch später unter Cäsars Verwaltung, da ihnen durch einen Senatsbeschluſs freie Religionsübung gestattet wurde. Daher wurde auch von den Juden neben der Statüe des Cäsar bei dessen Ermordung ein so groſser Tumult erhoben.

217) Nemlich die Juden.

218) Es scheint, daſs Cicero ironisch redet.

219) Mit Recht haben Ernesti und Beck *vestris* nach *provinciis* getilgt, da es in mehrern Handschriften fehlt, und Cicero, weil er nicht in der Volksversammlung, sondern vor Gericht redet, nicht *vestris*, sondern *nostris* gesagt haben würde.

220) Cicero spricht von barbarischem Aberglauben, weil das Gold, das nach Jerusalem gesandt wurde, zum Gebrauche des Tempels bestimmt war.

221) Pompejus bemächtigte sich Jerusalems im J. 691, und schlichtete die innern Streitigkeiten der Juden, deren Beherrscher Hyrcanus und Aristobulus sich beide an Pompejus gewandt hatten. Es wurde damals bei den Juden ein römischer Befehlshaber zurückgelassen, nachdem die Mauern von Jerusalem niedergerissen waren, und man der Nation, eine jährliche Kopfsteuer zu entrichten, zur Pflicht gemacht hatte.

222) Apamea, eine Stadt in Phrygien, in der Nähe des Mäanders, war die zweite Handelsstadt im eigentlichen Asien nach Ephesus.

223) Rechnet man das Pfund Gold zu 4000 Sestertien, so beträgt die Summe des in Apamea aufgefangenen Goldes nach Wurm's Tabellen 21308 Thaler 8 Groschen sächsisch.

224) Laodicea am Lycus war die gröſste Stadt in Phrygien nach Apamea. Sie muſs nicht verwechselt werden mit Laodicea in Syrien.

225) Oder 4244 Thaler 4 Grofchen fächfifch.

226) Adramyttium, (denn *Adramyttii*, nicht *Adrumeti*, wie die Handfchriften haben, mufs man lefen, da Adrumetum in Africa liegt), war eine Stadt in Myfien um den Flufs Caïcus.

227) Pergamus lag auch in Grofsmyfien, eine der vornehmften Städte Afiens und die Refidenz der ehemaligen Könige von Pergamum.

228) Um nemlich befonders die Juden aufzureizen, die fich bei den aurelifchen Stufen verfammelt hatten.

229) Man vergleiche die 219te Anmerkung. Die Parthei des Ariftobulus, obgleich diefer felbft fich dem Pompejus fchon ergeben hatte, vertheidigte gegen diefen drei Monate hindurch den Tempelberg.

230) Dies fcheint ein Spott darüber zu fein, dafs die Juden fich das auserwählte Volk Gottes nannten.

231) Die Lesart *elocata* ift Grävius anftöfsig, da Judäa noch nicht von Pompejus in eine römifche Provinz verwandelt war, und die Gefälle alfo dort noch nicht von den Cenforen vermiethet werden konnten. Er vermuthet deshalb, dafs Cicero entweder mit rednerifcher Freiheit nicht ganz der Wahrheit gemäfs gefprochen, oder *pacata eft* gefchrieben habe. Aber Pompejus hatte doch dem jüdifchen Lande fchon beinahe die Geftalt einer römifchen Provinz gegeben, dort einen römifchen Landpfleger zurückgelaffen, und dem Volke eine Kopffteuer aufgelegt, die wahrfcheinlich verpachtet wurde.

232) Auch *fervata* wiffen die Ausleger zum Theil nicht zu erklären, und möchten dafür *ferva facta*, oder mit Pantagathus und Urfinus *enervata* lefen. Aber *fervare* heifst hier in ficherer Verwahrung, gleichfam unter Schlofs und Siegel, halten. Grävius erklärt *fervata* weniger gut durch erhalten, nemlich durch das Mitleiden der Römer, da fie das Volk wenigftens als felbftftändige Nation hätten vertilgen können. Denn es müffen hier Um-

stände angeführt werden, welche die Demüthigung der Juden anzeigen.

233) Die erste Aeusserung: schon dreissig Jahr hast du deinen Verkehr auf dem Forum, schien Lob zu versprechen; denn auf dem römischen Forum als Sachwalter und Redner aufzutreten, erwarb allerdings Ehre und Verdienst: allein der Zusatz: aber freilich in Pergamus, verräth Spott; denn hier gab es keine Gelegenheit, sich besonders auszuzeichnen. Decianus reiste wahrscheinlich jährlich nach Pergamus, um in dieser Kreisstadt, zu welcher er gehörte, entweder als römischer Ritter Beisitzer des Kreisgerichtes zu sein, oder dort seine Händel schlichten zu lassen. Denn dass er dort gewohnt habe, läst sich durchaus nicht erweisen. Man vergl. Anmerk. 236.

234) Weil er wahrscheinlich als römischer Ritter eine Tunica mit einer schmalen purpurnen Verbrämung trug.

235) Dies ist ein Spott auf den Geiz des Decianus, der die alten Kleider immer trug, weil er die Ausgabe scheute, sich neue anzuschaffen.

236) Alle ältesten und spätern Ausgaben, mit Ausnahme der venetianischen, nebst allen Handschriften bieten einstimmig *Pergami.* Dies veränderte Victorius in *Pergae,* dem Ernesti, Beck und Schütz unbedingt beistimmen. Ernesti indessen glaubt, man könne auch *cur Pergami, non Smyrnae?* lesen. Ihr Grund nemlich, warum sie meinen, dass *Pergami* nicht stehen könne, ist von der Voraussetzung entlehnt, dass Decianus in Pergamus gewohnt habe; denn sie beziehen die Worte *negotiaris in civitate libera* auf Pergamus, die nach ihrer Behauptung eine freie Stadt war. Worauf sich diese Behauptung stützt, weiss ich nicht. Aus Plin. histor. nat. l. V, 33 wissen wir mit Gewissheit, dass Pergamum oder Pergamus eine Kreisstadt war, wo der Prätor jährlich zu gewissen Zeiten Gericht hielt, und dort sind auch die Städte ange-

führt, die zum pergamenischen Gerichtssprengel gehörten. Wenn aber Pergamus eine Kreisstadt war, so kann sie nicht eine freie Stadt genannt werden; denn unter freien Städten werden solche verstanden, die nach eignen Gesetzen regiert werden, nach welchen in denselben Recht gesprochen wird. Aus dem, was im Folgenden dieses Cap. erzählt wird, ergiebt sich unwidersprechlich, dass Decianus in Apollonis wohnte und dort seine Geldgeschäffte trieb. Apollonis ist also unter den Worten *in civitate libera* gemeint; denn das dies eine freie Stadt gewesen sei, sagt Cicero ausdrücklich im Folgenden: *cur his* (sc. *Apollonidensibus*) *per te frui libertate sua non licet, cur denique liberis esse non licet.* Die Stelle *annos jam triginta in foro versaris — sed tamen in Pergameno* berechtiget uns keinesweges, zu glauben, dass Decianus in Pergamus gewohnt habe, sondern nur, anzunehmen, dass Decianus jährlich dahin zum Kreisgericht reiste, entweder weil er Beisitzer des Gerichtes war, oder weil er dort seine Streitigkeiten entscheiden lassen wollte; denn die römischen Bürger in Apollonis, wenn sie gleich selbst eine freie Stadt war, standen doch ohne Zweifel unter dem pergamenischen Kreisgerichte, wie denn auch Plinius in der angeführten Stelle sagt, dass die Apollonidenser zu dem Gerichtssprengel von Pergamum gehörten. Gleiche Meinung von der Sache haben Garatoni, den Beck keinesweges widerlegt hat, und Manutius. Dass *Pergae* nicht stehen könne, erhellt schon daraus, weil Perga in Pamphylien gar zu weit von den übrigen genannten Städten entfernt liegt, wie auch Garatoni bemerkt.

237) Smyrna und Tralles sind Städte in Ionien.

238) Die Lesart fast aller Handschriften ist *populus Romanus;* und diese Lesart wird von Grävius und Garatoni vertheidigt, weil sie glauben, die Rede sei von Rom. Aber die Stelle auf Rom zu beziehen, gestattet der Zusammenhang nicht. Von der langen Abwesenheit des Decia-

nus aus Rom wird vorher geredet; aber von *verum esto* wird es ihm bewilliget, sich in Asien niederzulassen, und nur gefragt, warum er bloss in Apollonis seine Geschäffte treibe. Der Grund nun, den Cicero den Decianus angeben läſst, weshalb er Apollonis ausgewählt habe, ist: weil diese Stadt eine freie Stadt ist, und dort von dem Prätor keine Gerichtsbarkeit verwaltet wird, wie in den andern genannten Städten. Man sieht also, daſs *praetor* die richtige Lesart ist. *Praetor* und *pop. Rom.* sind an unzähligen Orten in den Handschriften mit einander verwechselt worden, weil beide Benennungen beinahe gleich bezeichnet wurden.

239) Der Vater des Decianus scheint also auch eine Zeit lang in Asien Geschäffte getrieben, und sich eines drückenden Wuchers schuldig gemacht zu haben.

240) Das crustuminische und capenatische Gebiet lagen in dem fruchtbarsten Theile Hetruriens.

241) Der Sinn der Sentenz ist: Wenn gleich ein entferntes Landgut wohlfeiler gekauft wird, so erfordert doch die Besuchung und Bewirthschaftung desselben um so mehr Anstrengung, und der Gewinn des Ankaufes muſs durch die Beschwerlichkeit der Bereisung aufgewogen werden.

242) Caïcus, mit dem sich der Lycus vereinigt, ist ein Fluſs in Mysien, an welchem Apollonis lag.

243) Eine nachhomerische Sage meldet, daſs das griechische Heer, das Troja angreifen wollte, bei der Landung das trojanische Gebiet verfehlte, und das Land in Mysien verheerte, wo Telephus herrschte. Dieser trieb mit gewaffneter Hand die Griechen auf die Schiffe zurück, hatte aber das Unglück, durch den Spieſs des Achilles verwundet zu werden. Da die Wunde nicht heilen wollte, befragte er das Orakel, welches ihm antwortete, daſs nur derjenige, der ihn verwundet, auch heilen könne. Er begab sich also zum Achilles, und von ihm geheilt, zeigte

er aus Dankbarkeit den Griechen den richtigen Weg nach Troja.

244) Der Gedanke ist: Du hättest dir wenigstens auf eine rechtmäſsige Weise, durch Ankauf, einen Besitz verschaffen sollen. Ernesti vermuthet hier eine Lücke, weil der vorbereitende Uebergang zu der folgenden Erzählung mangelt.

245) Auch nach römischen Gesetzen konnten Weiber ohne einen Curator oder Vormund keine gültigen Contrakte schlieſsen und Akten ausfertigen.

246) *Legibus* fehlt in mehrern Handschriften, und cod. Franc. hat *verbis* für *rebus*. Faërnus vermuthet deshalb, daſs *rebus* verfälscht sei, und daſs man dafür *legibus* oder *moribus* lesen, und nach *his*, wobei man *mulieribus* suppliren soll, interpungiren müsse. Gleiche Meinung hat Manutius. Grävius wünscht geschrieben: *Tutor mulieribus Graecorum legibus adscribendus.* Ernesti hält eine Aenderung für unnöthig, und erklärt *his rebus* durch *tabulis emtionum*, welches mir hart scheint. Ich glaube, daſs Faërnus und Manutius richtig sahen, und nach ihrer Vermuthung habe ich übersetzt.

247) Die gewöhnliche Lesart war *non restituis;* dafür gab Ernesti nach mehrern guten Handschriften *num restituis?*

248) Du machst den Pergamenern den Antrag, daſs sie in ihre Censuslisten die Güter des Amyntas, die du durch Ankauf erstanden haben willst, als die deinigen eintragen sollen.

249) Ein C. Plautius Decianus kömmt als Consul für das J. 425 vor. Vielleicht denkt Cicero hier an diesen.

250) Beck wollte *Smyrnaea* statt *Smyrnae* geben; aber die Drucker leisteten nicht Folge. In seiner Ausgabe steht *Smyrna,* wie Ernesti und Schütz die Lesart weniger gut nach der edit. W. gaben.

251) Cicero verspottet die Belobungen sowohl der Pergamener, als der Smyrnäer. Ansehnlicher, sagt er, ist der smyrnäische, als der pergamenische Staat. Aber die Smyrnäer haben den gestorbenen Castricius so gelobt, dass sie ihn verspottet zu haben scheinen. Wenn also die Belobung der Smyrnäer keine Ehre gewährt; wie viel weniger die Belobung der Pergamener, auf welche du folglich mit Unrecht stolz bist?

252) Nach *habere* haben mehrere Handschriften und alte Ausgaben *me*, welches Garatoni nicht mit Unrecht für volltönender hält.

253) Castricius ist wahrscheinlich ein römischer Ritter, welcher Geldgeschäffte in Asien trieb.

254) P. Scipio Nasica ist gemeint, der sich bei der Ermordung des Tib. Gracchus besonders thätig bewiesen hatte, und der sich, um den Hass des Volks zu vermeiden, freiwillig ins Exil nach Pergamum begab.

255) Dies muss nach meiner Meinung nicht so verstanden werden, wie Manutius erklärt, dass die Pergamener in ihrem Psephisma erklärt hätten, Decianus verdiene eine goldne Krone; sondern die goldne Krone bedeutet das übertriebene Lob der Pergamener, die zwar den Decianus übermäfsig zu loben kein Bedenken trugen, übrigens aber nicht das geringste Vertrauen zu ihm hatten. *Litteris* und *re vera* bilden Gegensätze. Der goldnen Krone wird hier nur des Gegensatzes wegen gedacht, um den Spott anzüglicher zu machen.

256) Die Handschriften haben *monedium*. Dies emendirte Peutinger auf eine sehr sichere und glückliche Weise in *monedulae*. Von den Dohlen ist bekannt, dass man sie für geldgierig und diebisch hielt.

257) P. Orbius war Prätor in Asien vor Flaccus im J. 691.

258) P. Globulus war wahrscheinlich im J. 690 Prätor in Asien. Wenn er im J. 687, unter dem Consulate

des C. Piſo und Man. Glabrio Volkstribun war, wie Pedianus behauptet, ſo kann er das Aedilenamt nicht verwaltet haben. Im Texte ſteht: *In P. Globulum — fuiſti gratioſior.* Will man nicht annehmen, daſs *in* mit dem Accuſativ bedeute: in Beziehung auf, was betrifft, ſo muſs man nothwendig *in* in *apud* mit Schütz nach Lambins Wunſche verändern; denn mit Manutius zu erklären: du haſt dem Globulus Geſchenke gegeben, und deshalb hat er nicht gegen dich dekretirt, verſtattet der Sprachgebrauch nicht.

259) Die Lesart: *Flaccum in curia decreviſſent. Veridicas adjungis* iſt verdorben, wie alle Ausleger einſehen. Lambin emendirte: *Flaccum elatum iracundia decreviſſe dicis. Et vero adj.* Aber dieſe Emendation entfernt ſich zu ſehr von den Spuren der Handſchriften. Pantagathus bei Urſinus wollte leſen: *Flaccum in curia decreviſſe injuriam dicis.* Aber dieſe Lesart kann noch viel weniger befriedigen. Der cod. Steph. ſcheint die richtige Lesart erhalten zu haben, wenn man ihr durch eine leichte Aenderung zu Hülfe kommt. Dieſe lautet ſo: *Flaccus vi et injuria decrevit, motus paternis odiis: verasque adj.* Lambin freilich glaubte, daſs *vi et injuria decernere* barbariſches Latein wäre; aber Garatoni behauptet, *vi et injuria* könne für *per vim et injuriam* ſtehen. Doch bezweifle ich, daſs Cicero je *vi decernere* für *violenter decernere* geſagt haben dürfte. Auch vermiſst man noch ein Wort, wie *dicis.* Schütz ändert deshalb: *Flaccum dicis vi et injuria decreviſſe motum paternis odiis. Verasque adj.* Leichter emendire ich: *Flaccus, ais, injuriam decrevit, motus paternis odiis: verasque —.*

260) Man vergleiche die 180ſte Anmerk. Der Vater des Flaccus iſt der Conſul des J. 668, nicht der L. Flaccus, der im J. 654 mit Marius Conſul, und im J. 671 Interrex war. Uebrigens ereignete ſich die Begebenheit, auf wel-

che hier angeſpielt wird, im J. 655 unter dem Conſulate des M. Antonius und A. Poſtumius Albinus, und Decianus muſste nach ſeinem Tribunate, weil er es gewagt hatte, ſich über den Tod des Saturninus zu beklagen, ins Exil wandern, wie wir aus der Rede für den Rabirius wiſſen. Warum er aber den Flaccus während ſeines Aedilenamtes vor Gericht forderte, wiſſen wir nicht.

261) Prätor war L. Valerius Flaccus 658, und Conſul im J. 668, dem C. Marius nachgewählt, als dieſer in ſeinem ſiebenten Conſulate geſtorben war.

262) Nach den Kriegsgeſetzen konnte ſich derjenige der Aushebung entziehen, der zeigen konnte, daſs der Soldatentribun gegen ihn feindſelige Geſinnung hege. Uebrigens diente Decianus in Cilicien unter dem Flaccus, als dieſer Soldatentribun des Servilius Iſauricus war.

263) In den Handſchriften ſteht *per te* ſtatt *praetor te.* Camerarius und Auguſtinus veränderten, vielleicht unabhängig von einander, *per* in *Praetor.* Man begreift leicht, wie die Lesart der Handſchriften entſtehen konnte, da *praetor* durch *pr* bezeichnet wurde. Der cod. Steph. giebt *ipſe* für *per*, und dieſe Lesart billigt Garatoni; aber *ipſe* müſste auf *tribunus militum* bezogen werden.

264) Die Prätoren beriefen in ihren Richterrath, welche ſie wollten, aus den in ihrem Gerichtsſprengel lebenden römiſchen Bürgern.

265) Erneſti glaubt, daſs hier eine Lücke ſei, die Schütz andeutete, weil *quae* keine Beziehung habe. Aber das Neutrum *quae* bezeichnet die Verbindungen, die zwiſchen dem Krieger und ſeinem Soldatentribunen, und zwiſchen dem Prätor und den Mitgliedern ſeines Richterrathes beſtehen. Findet man dieſes zu hart, ſo kann man annehmen, daſs der Satz von *quae* bis *ſcitis omnes* verrückt ſei, und gleich nach *tribuni* geſetzt werden müſſe. In dieſem Falle dürfte man nur *ſolita* in *ſolitae* verändern, und den Satz auf *leges militares* beziehen. Ich glaube

aber, daſs die Veränderung nicht einmal nöthig iſt, da das Neutrum des Plurals eine weite Erklärung geſtattet.

266) Der cod. Steph. fügt nach *in abſentem reum* noch *decernere* hinzu; und dies Wort entbehrt man hier auch ungerne. Schütz hat es, glaube ich, mit Recht aufgenommen.

267) Statt *edixiſſet* findet man auch *addixiſſet* und *dixiſſet*, welches letztere Urſinus vorzieht, weil der Prätor durch das Edikt niemanden etwas abſpreche. Aber nach unterſuchter Sache konnte der Prätor allerdings ein Edikt erlaſſen, welches im Allgemeinen für ähnliche Fälle das Recht beſtimmte. Denn der Prätor erlieſs zuweilen, auſser dem bei ſeinem Antritte ausgegebenen Edikte, noch beſondere, welche *peculiaria* und *repentina* genannt wurden.

268) Die gewöhnliche Lesart iſt: *quas easdem mulieri a me datas, apud Pataranas requiſivit.* Dieſe Lesart aber iſt ganz ſinnlos. Ich halte es für zwecklos, die verſchiedenen Verſuche anzugeben, durch welche man die Lesart verbeſſern gewollt hat, da ſie faſt alle unglücklich ausgefallen ſind. Nur des Pantagathus Emendation, die durch eine leichte Veränderung dieſer Stelle einen paſſenden Sinn giebt, verdient eine ehrenvolle Erwähnung. Er giebt die Lesart ſo: *queis easdem mulieres amandatas apud Pataranos requiſivit.* Flaccus hatte befohlen, daſs die Frau und die Tochter dem Amyntas zurückgegeben werden ſollten. Um nun nicht zur Zurückgabe derſelben gezwungen werden zu können, hatte Decianus dieſe nach Patara, einer Stadt in Lycien, geſandt. Und von den Einwohnern dieſer Stadt forderte Q. Cicero, der Nachfolger des Flaccus, ſie ſchriftlich zurück. Aber Decianus ſcheint ſie damals ſchon von dort wieder entfernt zu haben, da Cicero eben geſagt, ſie wären noch jetzt in der Gewalt des Decianus.

269) Schütz schiebt *nonne* nach *occasione facta* gegen die Handschriften ein. Mir scheint die Emendation ganz unnöthig. Der Gedanke ist: Nicht gelegentlich haben die Apollonidenser der Sache beim Flaccus Erwähnung gethan, sondern eine förmliche Klage gegen ihn erhoben, wie sie dieselbe schon bei Orbius und Globulus, den Vorgängern des Flaccus, erhoben hatten. Man supplire das Wörtchen nur, das oft ausgelassen wird; dann ist alles deutlich. Uebrigens wollte Lambin *censione*, und Guilielmius *concursione* ganz unnöthiger Weise lesen.

270) Für *ad haec* verbesserte Lambin mit Recht *at haec*. Ernesti aber glaubt fälschlich, dass hier ein Einwurf des Decianus erwähnt werde. Es ist vielmehr hier ein Vorwurf für den Decianus.

271) Nicht unwahrscheinlich vermuthen Lambin, Cujacius, Lipsius, Garatoni, wie man auch bei Gell. l. VII, 11 und in mehrern Handschriften findet, dass man *in censum dedicavisti* statt *in censu dedicavisti* lesen müsse; denn *dedicare* steht hier für *edere* oder *profiteri*.

272) S. die 246ste Anmerk.

273) *In* vor *nullo jure* tilgte Lambin nach Faërnus. Ihm folgten mit Recht die spätern Herausgeber. Doch vertheidigt Manutius die alte Lesart.

274) D. h. ob sie nach den rechtlichen Erkenntnissen, und Aussprüchen der Rechtsgelehrten, und nach den üblichen Entscheidungen des Forums als dir zuständig betrachtet werden konnten. Denn unter bürgerlichem Rechte versteht Cicero gewöhnlich dasjenige, was nach frühern Erkenntnissen, und Aussprüchen der Rechtsgelehrten als Recht galt. Diese nemlich ergänzten das Mangelhafte in den Gesetzen und Edikten der Prätoren.

275) Es scheint, dass derjenige, der seine Angabe für den Census machte, zugleich bestimmen musste, zu welcher Tribus er gehörte. Sonst konnte es sich treffen, dass er doppelte Abgaben zu entrichten genöthigt war.

276) Statt *commiſiſti* findet man auch *promiſiſti*. H. Stephanus giebt die Lesart aus ſeinem Cod. ſo an: *promiſiſti, ſi t. alt. grav. accid. ut ex iisdem praed. et Ap. et R. imp. e trib. te non recuſaturum.* Aber die letzten Worte halte ich mit Beck für eine Gloſſe, obgleich Garatoni ſie zu billigen ſcheint. Der Gedanke iſt: Da du deine Angaben für den Cenſus ſowohl in Rom, als in Apollonis gemacht haſt, ſo kann es ſich leicht treffen, daſs du an beiden Orten Tribut zu bezahlen genöthigt wirſt.

277) Weil Decianus ſeine Güter bei den Apolloniden-ſern zu beſitzen vorgab, welches freie Bundesgenoſſen waren, die nach eignen Geſetzen lebten. Manutius vermuthet, daſs die Strafe für diejenigen, welche bei dem Cenſus Güter angegeben, worüber ſie kein Eigenthumsrecht hatten, war, daſs dieſe Güter unter das Volk vertheilt wurden. Dies ſcheint mir aber keineswegs wahrſcheinlich, da dies nicht ohne Kränkung der Rechte eines unſchuldigen Andern geſchehen konnte.

278) Die gewöhnliche Lesart iſt: *centum triginta H-S millia.* Dies würde nach Wurm's Tabellen 6896 Thaler 23 Groſchen betragen. Dieſe Summe aber ſcheint zu geringe. Manutius, dem Erneſti beipflichtet, glaubt deshalb, daſs Cicero geſchrieben habe *Cxxx H-S*, welches *centies tricies ſestertiûm*, 1,300000 Sestertien, bedeuten kann, welches nach unſerm Gelde 68969 Thaler 14 Groſchen betragen würde. Dieſe Summe aber ſcheint wieder gar zu ungeheuer groſs. Schütz vermuthet *tricies H-S*, oder nach unſerm Gelde 15916 Thaler 1 Groſchen ſächſiſch. Mit Gewiſsheit läſst ſich nichts ausmachen.

279) Der Gedanke iſt: So viel Geld haſt du nicht von deinem Eigenthume gewonnen; das kannſt du nur durch Betrug dir verſchafft haben.

280) Die Worte von *maximam habiturum familiam* bis *itaque decrevit* finden ſich nicht in der Handſchrift des Peutinger. Lambin fand ſie in einer Handſchrift der Lücke

gegenüber, am Rande beigeschrieben, und nahm sie auf, obgleich er an ihrer Aechtheit zweifelte. Der Cod. des Stephanus ergänzt die Stelle so: *maximam habiturum esse rerum omnium copiam,* giebt aber nicht die übrigen Worte der lambinischen Randglosse. Garatoni billigt diese Lesart, glaubt aber, dass man auch die übrigen Worte von *Responsum — decrevit* aus dem lamb. Cod. annehmen könne, da sie des Cicero nicht unwürdig schienen. Ihm bin ich gefolgt, ohne gleichwohl die Aechtheit der Stelle verbürgen zu wollen. Garatoni glaubt auch, dass die Censoren, bei welchen Decianus die Güter des Amyntas angegeben, L. Cotta und P. Servilius Isauricus, die im J. 690 die Censur verwalteten, gewesen seien; wundert sich aber, dass Orbius über die Sache nichts dekretirt, oder wenigstens seines Dekretes hier nicht gedacht werde.

281) Cicero giebt zu verstehen, dass Lälius angereizt durch die versprochenen Geschenke des Decianus, die Anklage übernommen habe.

282) Die gemeine Lesart ist *scilicet;* aber Lambin und Stephanus fanden in ihren Handschriften *sed,* welches man mit Recht vorzieht, obgleich Manutius *scilicet* vertheidigt.

283) In dem Gerichte über Erpressungen wurden dem Ankläger und Beklagten, jedem drei Stunden bewilligt.

284) Die gewöhnliche Lesart ist: *fortasse fecistis et tu et populi sermo, ne exciperes.* Dass die Stelle so gar keinen Sinn giebt, sieht jeder ein. Durch eine leichte Emendation aber hat Manutius die rechte Lesart, wie es mir scheint, wiederhergestellt. Er änderte: *fortasse fecisset, ut ex populi sermone excideres.* Man kann nicht glücklicher emendiren, und mich wundert, dass dieser Emendation, die auch Schütz aufnahm, bisher noch nicht von allen Herausgebern die Aufnahme in den Text bewilliget ist. Doch möchte ich *tu* nach *ut* noch hinzufügen. Die Emendationen andrer Ausleger verdienen kaum der

Erwähnung. Der Gedanke ist: Er würde vielleicht deinen Ruhm verdunkelt, und gemacht haben, daſs die Menge mehr von ihm, als von dir geſprochen hätte.

285) Die Lesart unſers Textes lautet: *Idcirco Decianum usque ad coronam applicuiſti.* Ohne Zweifel iſt die Lesart verdorben, wenigſtens hat ſie niemand befriedigend erklärt. Am erträglichſten iſt noch die Erklärung, die Manutius von der Stelle giebt: Du haſt den Decianus nur dem Volke nahe gebracht, aber ihm nicht zu reden geſtattet. Aber befriedigen kann dieſe Erklärung nicht; denn das Reden konnte er dem Decianus, da er Mitankläger war, wohl nicht verhindern. Der Gedanke muſs vielmehr ſein: Du machteſt den Decianus bei dem Volke verdächtig, damit ſeine Rede nicht auf das Volk einwirkte. Beck vermuthet, daſs *non* vor *usque* ausgefallen ſei, und glaubt, der Sinn verlange: Du haſt ihn nicht auf das Forum geführt, um die Sache zu verhandeln. Aber dieſe Emendation hat daſſelbe gegen ſich, was ich gegen die Erklärung des Manutius einwendete, da Decianus, wie wir aus dem unmittelbar Vorhergehenden ſehen, wirklich bei der Verhandlung der Sache gebraucht war. Auch zweifle ich, daſs Cicero den Gedanken, den Beck wünſcht, ſo ausgedrückt haben würde. Mir iſt vielmehr die ganze Redensart *usque ad coronam applicare* verdächtig; wenigſtens wüſste ich keine Stelle ſonſt anzuführen, wo *applicare* mit *usque ad* conſtruirt wäre. Schütz glaubt, daſs mehreres ausgefallen ſei, und vermuthet, daſs Cicero geſchrieben haben dürfte: *Idcirco Decianum perfidiae accuſaſti teque ad coronam applicuiſti.* Den Sinn, den Cicero hier ausdrücken wollte, hat er wohl getroffen, aber ſchwerlich die Worte deſſelben. Ich glaube, durch eine leichte Aenderung der Stelle zu Hülfe kommen zu können, wenn ich nur die beiden kleinen Wörter *in* und *te* einſchiebe, und ſo leſe: *Idcirco in Decianum usque te ad coronam applicuiſti,* daher haſt du in Beziehung auf den Decianus,

d. h. wenn du von ihm sprachst, (mit dem Nebenbegriff, um ihm zu schaden; denn dies bedeutet *in Decianum*), dich immer an die umgebende Menge gewandt. *Se applicare ad coronam* ist gleichbedeutend mit der Redensart *coronae se dare*, in welcher der Gedanke liegt: sich an das Volk wenden, um auf dasselbe einen vorzüglichen Eindruck zu machen. Wie diese Lesart in die gewöhnliche verfälscht werden konnte, ist leicht begreiflich. Nach meiner Emendation habe ich übersetzen zu müssen geglaubt.

286) Luccejus war gleichfalls ein Mitankläger des Flaccus.

287) Oder nach unserm Gelde 10610 Thaler 17 Groschen sächsisch.

288) Cicero giebt zu verstehen, dass Luccejus sehr schlecht geredet habe, und man aus der schlechten Rede argwöhnen könne, er sei bestochen worden.

289) Die Ehen konnten auf dreifache Art geschlossen werden, durch *usus*, *confarreatio* und *coëmptio*. Durch *usus* ward eine Ehe geknüpft, wenn jemand mit einer weiblichen Person ein ganzes Jahr ununterbrochen zusammenlebte und Gemeinschaft hatte. Die feierlichste Art der ehelichen Verbindung war die *confarreatio* durch ein von dem Pontifex Maximus oder Flamen Dialis in Gegenwart von zehn Zeugen verrichtetes Opfer. Eine auf solche Weise Verehelichte hatte besondere Vorrechte. Die dritte Art der Verehelichung geschah durch eine Art von gegenseitigem Kauf, indem sie einander eine kleine Münze gaben, und dabei gewisse Worte aussprachen. Der *confarreatio* wird hier gar nicht gedacht, weil sie zu Cicero's Zeit schon ganz ausser Gebrauch gekommen war. Denn da eine durch die *confarreatio* geschlossene Ehe nicht ohne viele Umstände getrennt werden konnte, so scheute man sich bald vor dieser Art von Verbindung, als ein freieres Leben in Rom begann. Durch den *usus* scheint die Frau nicht völlig in die Gewalt des Mannes gekommen zu sein.

Denn wir sehen, daſs eine Frau nur in die Gewalt des Mannes kommen konnte, wenn alle Vormünder in die Ehe gewilligt hatten. Die Besitznahme (*usus*) aber schlieſst schon an sich selber die Einwilligung der Vormünder aus.

290) Asien verwaltete L. Licinius Lucullus in den Jahren 680 bis 686.

291) T. Vettius Index, damals Prätor und Vorsitzer in dem Gerichte über Erpressungen, war die Provinz Africa durchs Loos als seine im folgenden Jahre 696 zu verwaltende Provinz zugefallen. Solange er in Africa war, konnte er die ihm durch Erbschaft zugefallenen Güter nicht benutzen, sondern muſste andern vorläufig den Nieſsbrauch überlassen.

292) Globulus war der unmittelbare Vorgänger des Flaccus in der Prätur gewesen.

293) Manutius vermuthet nicht unwahrscheinlich, daſs *non occasio* nach *non vis* versetzt werden müsse.

294) Senatoren, wenn sie ihrer Privatgeschäffte wegen nach den Provinzen reisten, pflegten sich von dem Senate den Titel freier Legaten geben zu lassen. Dieser berechtigte sie, überall die Ehre zu verlangen, die man den Legaten zu erzeigen pflegte. Wenn sie in den Provinzen einen Rechtshandel hatten, so konnten sie verlangen, daſs dieser nach Rom verwiesen würde.

295) Weder Faërnus noch Lambin fanden in ihren Handschriften *non* vor *reliquerit*, und Lambin emendirte deshalb *reliquerit* in *creverit.* Aber Gruter und Grävius fanden *non* in andern Handschriften, und mit Recht hat man die gewöhnliche Lesart erhalten.

296) Beck vermuthet, daſs man *inquis* statt *inquit* lesen müsse, und Schütz änderte so. Nothwendig indessen scheint mir die Aenderung nicht, wenn gleich nachher die zweite Person folgt.

297) Nicht mit Unrecht findet Ernesti die Redensart *moderatus est religioni suae* anstöſsig. Denn diese Re-

densart müſste heiſsen: er nahm ſich in Acht, daſs er in ſeiner Gewiſſenhaftigkeit nicht das Maaſs überſchritt. Er möchte deshalb leſen entweder *obtemperavit* oder *obſecutus eſt*, oder *irae m. e religione ſua.* Beck glaubt, daſs *religioni ſuae* eine Gloſſe ſei, und aus dem folgenden *iratus* hier *irae* ſupplirt werden, oder daſs man *religioni ſuae* durch *ſibi ob religionem* erklären müſſe, wie auch Camerarius erklärt. Schütz ändert *religioni* in *orationi*, aber die Aenderung iſt zu gewaltſam. Manutius erklärt *moderatus eſt religioni ſuae* durch *rationem aliquam ſuae religionis habuit.* Aber daſs *moderari* dies bedeuten könne, läſst ſich nicht erweiſen. Am leichteſten könnte man *moderatus* in *morigeratus* verändern, wenn *morigerari* edler wäre und ſich nicht mehr auf Willfährigkeit in Abſicht auf ſinnliche Vergnügungen bezöge. Ich glaube daher, daſs man leſen müſſe: *irae* oder *ſibi moderatus eſt in teſtimonio dicendo religione ſua.* Beck findet auch das wiederholte *tamen* anſtöſsig, welche Wiederholung mir indeſſen nach einem Zwiſchenſatze nicht ungewöhnlich ſcheint.

298) Faërnus und Lambin gaben nach ihren Handſchriften *praëtermittendis*, da ſonſt *omittendis* die gewöhnliche Lesart war. Cicero wollte nach ſeinem Conſulate in keine Provinz gehen. Doch wurde er in ſpäterer Zeit genöthigt, die Verwaltung der Provinz Cilicien zu übernehmen. Sehr ungern aber ging er in die Provinz, und in derſelben ſehnte er ſich immer nach Rom zurück.

299) Welcher Flaccus hier gemeint iſt, läſst ſich nicht mit Gewiſsheit beſtimmen. Wahrſcheinlich aber war es ein Sohn von unſers Flaccus Vaterbruder.

300) Schütz ſagt, unter dem alten Flaccus wäre der Vater des Flaccus zu verſtehen; aber ſo zu deuten, geſtatten die Worte *paternum hujus adoleſcentis libertum* nicht. Es iſt wahrſcheinlich der Vaterbruder des Flaccus gemeint, wenigſtens der Vater des jungen Flaccus, dem die Erbſchaft zugewandt wurde.

301) Nach Ferratius ist hier das kleinere attische Talent gemeint, welches sechzig Minen enthielt und 18000 Sestertien gleich kam. Funfzig Talente betragen also 900000 Sestertien, oder nach Wurm's Tabellen 477481 Thaler 19 Groschen sächsisch.

302) Grävius veränderte *qui si* in *cui, si,* und diese Emendation nahmen Beck und Schütz auf. Auch mir scheint sie eben so leicht als nothwendig.

303) Die gewöhnliche Lesart war *quum consecerat,* welche keinen Sinn giebt. Dafür gaben mehrere Handschriften *quum trajecerat,* andre aber *quam* oder *qua contrajecerat,* aus welcher letztern Lesart Gruter mit Recht *quacum trajecerat* machte.

304) Man muss sich die Sache so denken: Falcidius hatte den Ertrag der trallischen Felder für funfzig Talente oder 900000 Sestertien von Globulus, dem Vorgänger des Flaccus, gepachtet. Der Ankläger behauptete nun: Falcidius habe diese Summe dem Globulus bezahlt, Flaccus aber sie von neuem gefordert. Cicero dagegen behauptet: Wenn Falcidius dem Flaccus gegeben hat, so hat dieser das Geld nicht als Pachtsumme empfangen, sondern um den geschlossenen Contrakt zu genehmigen; denn Falcidius hatte siebzig Talente bei der Pacht gewonnen, und von diesem unerlaubten Gewinste liess sich Flaccus funfzig Talente geben.

305) Cicero scherzt. Das ganze Geschäfft des Falcidius bestand darin, dass er mit den Griechen zechte.

306) Sowie wir die Lesart jetzt haben, fanden Faërnus und Grävius sie in ihren Handschriften; nur dass *ipse* nach *ille* fehlte. Doch giebt es noch zwei andre nicht ganz zu verwerfende Lesarten. Die eine ist: *Quid est igitur? ille tibi.* Wenn man diese Lesart annimt, so wünscht Garatoni *ipse* zwischen *ille* und *tibi* hinzugefügt. Die dritte ist: *quis? is ipse? igitur ille tibi* etc. Diese letztere aber gefällt weniger.

307) Statt *judicium feceris* fand Grävius *indicium feceris*, welche Lesart ihm annehmlicher ſcheint. Aber mit Recht vertheidigen Erneſti und Garatoni die gewöhnliche Lesart. Auch durch Handlungen urtheilen wir, und die Beziehung iſt auf etwas Künftiges.

308) *Cenſu* findet Erneſti anſtöſsig, und er möchte dafür *cauſa* leſen. Aber es iſt offenbar, daſs Cicero hier auf das zurückblickt, wobei er beſonders lange verweilt hat, nemlich auf die Angabe ſeines Vermögens bei den Cenſoren.

309) Die gewöhnliche Lesart iſt *disputo, poſtulo*. Dafür gab Lambin nach den codd. Memm. *disputo et expoſtulo*. Erneſti tilgte nach der wolfenb. Handſchrift *poſtulo*, welches auch Manutius getilgt wünſchte. Aber da die meiſten Handſchriften *poſtulo* und einige ſogar *expoſtulo* haben, ſo iſt kein hinlänglicher Grund, *expoſtulo* zu verwerfen.

310) Ob man *de ſumma republica* oder *de ſumma reipublicae* lieſt, ſcheint gleichgültig.

311) Die Verſchworenen und Ruchloſen ſind die Anhänger des Catilina.

312) C. Antonius, der College des Cicero im Conſulate, wurde, nachdem er von der Verwaltung ſeiner Provinz Macedonien zurückgekehrt war, von M. Cölius angeklagt, unter dem Conſulate des Cäſar und Bibulus, wegen Erpreſſungen und ſeiner Theilnahme an der catilinariſchen Verſchwörung, und verurtheilt, wiewohl von Cicero vertheidigt.

313) Er ſtand nemlich in Verdacht, daſs er den Verſchworenen nicht abgeneigt geweſen ſei.

314) Der Prätor Lentulus Sura iſt gemeint, der ein beſonders thätiges Mitglied der Verſchwörung war, und den Flaccus zur Haft gebracht hatte.

315) *Eam* vor *mentem* veränderten Victorius und Grävius mit Recht in *jam*. Beide Wörter werden oft in den Handſchriften mit einander verwechſelt.

316) Man. Aquillius war Conful im J. 653 mit dem C. Marius. Während feines Confulates beendigte er den gefährlichen Sklavenkrieg in Sicilien. Später im J. 656 wurde er von Fufius Calenus wegen Gelderpreffungen angeklagt, und entging durch des berühmten Redners Antonius Beredfamkeit der verdienten Strafe.

317) C. Calpurnius Pifo war Conful im J. 687 mit dem Man. Acilius Glabrio, und verwaltete Gallien nach feinem Confulate. Als er aus der Provinz zurückgekehrt war, wurde er im J. 691 wegen einer vorgeblich ungerechten an einem Transpadaner verübten Strafe von C. Julius Cäfar angeklagt, aber, von Cicero vertheidigt, losgefprochen.

318) A. Minucius Thermus wurde nach feiner Prätur zweimal angeklagt; aber wegen welcher Verbrechen, ift unbekannt.

319) Der Name Cälius ift Camerarius verdächtig, weil er in der Rede nicht vorgekommen fei. Aber man vergl. C. 4.

320) Ohne Zweifel mufs man *Q. Metellus* lefen, obgleich die Handfchriften theils *M. Metellus*, theils *Metellus* bieten; denn unftreitig ift Q. Metellus Creticus gemeint, unter welchem Flaccus diente.

321) In der Nacht vor dem dritten December ergriffen die Prätoren Flaccus und Pomtinus die Gefandten der Allobroger auf Befehl des Cicero bei der mulvifchen Brücke; am dritten December befchlofs der Senat, dafs die Verfchworenen zur gefänglichen Haft gebracht werden follten; am vierten beftimmte der Senat den Angebern Belohnungen; und am fünften wurden die Verfchworenen mit dem Tode beftraft.

322) Ernefti glaubte, hier müffe entweder *putet* oder noch beffer *putaffet* ftehen. Dafs aber der Lateiner oft das Imperfectum des Conjunctivs gebraucht, wo wir das Plusquamperfectum des Conjunctivs gebrauchen, ift bekannt.

323) Für *prodidero* findet man auch *perdidero*. Aber *prodidero* ist unstreitig das gewähltere und kräftigere Wort.

324) Jener Weg ist der Weg, den die schlechtdenkenden Bürger wandeln.

325) Ernesti veränderte *potuerint* in *potuerunt*; gegen die Handschriften, weil ihm die Aenderung der Latinität wegen nothwendig schien. Aber Beck bemerkt richtig, dass *qui potuerint* für *si qui potuerint* stehe.

326) Cicero ergreift den jungen Flaccus, und stellt ihn vor die Augen der Richter, um desto mehr das Mitleiden zu erregen. Dieser Flaccus verlor bei Dyrrhachium sein Leben, da er dem Pompejus gefolgt war.

327) Pantagathus wollte *hominem clarissimum* statt *nomen clariss.* lesen, und Manutius *civem clariss.* Es ist aber keine Aenderung nöthig, da durch *nomen clariss.* das edle Geschlecht und die rühmlichen Thaten des Flaccus selbst bezeichnet werden.

328) Macrobius erzählt Sat. II, 1, dass Cicero die Losssprechung des Flaccus, obgleich er der augenscheinlichsten Verbrechen überwiesen gewesen, durch einen gelegenen Scherz bewirkt habe; dass aber dieser sich in der herausgegebenen Rede nicht befinde, indess durch eine Schrift des Fusius Bibaculus bekannt geworden sei.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Publius Sextius.

Historische Einleitung.

Der Vater des P. Sextius, den Cicero vertheidigte, L. Sextius, verwaltete keine andern Ehrenämter, als die Quästur im J. 654 und das Tribunat des Volkes im J. 658, war aber nach Cicero's Urtheile höherer Ehrenämter würdig. Als diese Rede gehalten wurde, war er bereits gestorben, wie aus C. 3 erhellt. Unser Sextius verheirathete sich zweimal, während sein Vater noch lebte; das erste Mal mit der Tochter des Senators C. Albinus, der auch nach dem Absterben seiner Tochter ihm das Wohlwollen und die Liebe eines Vaters bewies und ihn vor Gericht durch seine Gegenwart unterstützte. Daſs dieser Albinus noch im J. 708 gelebt habe, erhellt aus epist. ad Fam. XIII. 8. Mit dieser Gemahlin erzeugte er einen Sohn, der in diesem Gerichte durch seine Gegenwart Mitleiden für den Vater erwecken sollte. Nach dem Tode der erstern Gattin verehelichte er sich mit Cornelia, einer Tochter des C. Scipio, eines Geächteten, der in Massilien lebte. Diesen C. Scipio nennen einige der spätern Handschriften L. Scipio, weshalb Manutius glaubte, daſs L. Scipio Asiaticus gemeint sei, der mit dem C. Norbanus im J. 671 Consul war. Aber wenn dieser gemeint wäre, so

würde Cicero dies nicht unerwähnt gelassen, und von ihm nicht bloss gesagt haben, dass er der Ehrenämter seiner Vorfahren würdig wäre. Gegen diesen zweiten Schwäher bewies P. Sextius viele Aufmerksamkeit und Zärtlichkeit; denn er besuchte ihn gleich nach der Vermählung mit der Tochter in Massilien, um ihn aufzuheitern und zu unterstützen. Vor verwalteter Quästur war P. Sextius Soldatentribun in der Provinz, wo er sich durch Uneigennützigkeit auszeichnete. Quästor war er unter dem Consulate des M. Tullius Cicero und C. Antonius im J. 691. Das Loos verband ihn näher mit dem Antonius, denn nach demselben ward ihm bestimmt, den Antonius nach Macedonien zu begleiten; aber durch Gesinnung und Liebe für den Staat fühlte er sich enger mit Cicero vereinigt. Deshalb beobachtete er den Antonius, der nicht frei von dem Verdachte der Theilnahme an der catilinarischen Verschwörung war, ohne doch gegen ihn die Pflicht eines guten Quästors zu verletzen. Viele geheime Nachrichten theilte er zugleich dem Cicero über die Verschwörung mit, und als sie ausgebrochen war, kam er mit einem Heere nach Capua, verjagte von dort den Soldatentribunen des Antonius, M. Aulenus, und den C. Marcellus, welche die Parthei des Catilina begünstigten, und befreite die Stadt von aller Furcht. Deshalb unterstützte ihn auch die Stadt Capua vor Gericht durch ein ehrenvolles Zeugniss. Hierauf eilte er, durch einen Brief des Cicero herbeigerufen, mit seinem

Heere nach Rom, wo er nicht wenig dazu beitrug, die Unruhen, welche die neulich erwählten Volkstribunen im letzten Theile des Jahres zu erregen droheten, zurückzuhalten. Als der Senat, von Cato vertheidigt, urtheilte, dafs die Stadt auch ohne kriegerifche Macht hinlänglich gefchützt werden könnte, folgte er mit feinem Heere in möglichfter Gefchwindigkeit dem Antonius. Befonders durch feine Ermunterungen angetrieben, griff diefer noch vor dem Winter den Catilina an, der nicht fo leicht befiegt worden wäre, wenn man ihm Zeit gelaffen hätte, fich zu verftärken. In Macedonien verwaltete er fein Amt untadelhaft, und für das J. 696 wurde er zugleich mit T. Annius Milo, C. Seftilius, M. Cifpius, T. Fadius, M'. Curio, C. Meffius, Q. Fabricius, Sex. Atilius Serranus Gavianus und Numerius Quintius zum Volkstribunen erwählt, als C. Cornelius Lentulus Spinther und Q. Cäcilius Metellus Nepos zu Confuln beftimmt wurden. Alle diefe Volkstribunen, aufser Attilius und Serranus, befonders aber Sextius, bewiefen fich fehr thätig für Cicero, und machten bekannt, dafs fie feiner Zurückberufung wegen einen Antrag an das Volk bringen wollten. Noch vor dem Antritte feines Amtes reifte Sextius zum Julius Cäfar, um diefen auch für Cicero zu gewinnen. Gleich im Beginne des J. 696 verlangte der Conful Lentulus im Senate Cicero's Zurückberufung. Der zuerft um feine Meinung befragte L. Aurelius Cotta, der Conful des J. 688, äufserte, dafs, da Cicero allen Gefetzen

zuwider aus dem Staate vertrieben wäre, er auch ohne Gesetz, durch ein bloſses Gutachten des Senates zurückberufen werden müſste. Pompejus aber urtheilte, daſs es für Cicero's eigene Sicherheit wünschenswerth wäre, wenn das Gutachten des Senates auch durch einen Volksbeschluſs unterstützt würde. Dieser Meinung gemäſs wurde am 25sten Januar ein Antrag an das Volk gemacht. Der Volkstribun Q. Fabricius nahm vor Anbruch des Tages das Forum in Besitz, wo die Volksversammlung gehalten werden sollte. Hier aber machten die Anhänger des Clodius einen Angriff auf ihn, und vertrieben den Cispius, als er eben auf dem Forum ankam. Viel Blut wurde bei dieser Gelegenheit vergossen. Cicero's Bruder entging kaum den Händen der Mörder, und lag eine Zeit lang als Todter unter den Leichnamen. Kurz nach diesem Vorfalle meldete Sextius dem Consul Metellus, während dieser einen Antrag machte, in dem Tempel des Castor gewisse von ihm beobachtete ungünstige Anzeigen. Bei dieser Gelegenheit wurde er unerwartet mit Schwertern, Knitteln und andern Waffen, die der Ort darbot, angegriffen. Nachdem er mehrere Wunden empfangen, warf er sich als todt nieder, und nur weil man ihn schon getödtet glaubte, entging er der wirklichen Ermordung. Hätte die Meinung von seinem Tode länger fortgedauert, so würden die Clodianer, welche die Folgen von der Ermordung eines durch sein Amt unverletzlichen Volkstribunen fürchteten, den Numerius Gracchus

getödtet haben, um auf ihn das Verbrechen zu schieben, und dieser befand sich so lange in Lebensgefahr, als bis man erfuhr, dass Sextius noch lebe. Obgleich nun Sextius, so weit entfernt, selbst Gewaltthätigkeit verübt zu haben, den Clodius rechtmäfsig dieses Verbrechens wegen hätte anklagen können; so wurde er gleichwohl im J. 698, unter dem Consulate des Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus und L. Marcius Philippus, von M. Tullius Albinovanus, nach dem lutatischen Gesetze, das, im J. 676 von Q. Lutatius Catulus gegeben, verordnete, dass auch während der Tage der Feste und Spiele über Gewaltsamkeit gerichtliche Untersuchungen angestellt werden sollten, wegen seiner am 25sten Februar verübten gewaltthätigen Handlungen vor dem Prätor M. Aemilius Scaurus angeklagt. Seine Vertheidiger waren unter mehrern besonders Hortensius und Cicero. Gewiss ist es, dass er losgesprochen wurde, da er im J. 700 die Prätorwürde erlangte.

Inhalt der Rede.

Eingang.

(1 — 5.)

1) Man darf sich nicht wundern, äufsert Cicero, dass es so wenige redlich gesinnte und entschlossene Bürger giebt, die die ruchlosen Freunde des Clodius allen denjenigen, die sich am besten um

den Staat verdient gemacht haben, Gefahr bereiten, zu welchen auch der jetzt angeklagte Sextius gehört (1 — 2).

2) Obgleich die Sache des Sextius schon hinlänglich von Hortensius vertheidigt worden; so will doch Cicero sich auch seiner Vertheidigung unterziehen, damit es nicht scheinen möge, er habe den Mann verlassen, der es ihm möglich gemacht, andre zu vertheidigen. Aber da die übrigen Vertheidiger schon hinlänglich auf die dem Sextius gemachten Beschuldigungen geantwortet haben; so will Cicero nur über die ganze Lage, worin sich Sextius befunden, über sein Leben, seinen Charakter, seine Sitten, über seine Liebe für die Gutdenkenden und seinen Eifer für die Erhaltung des Staates und der gemeinsamen Sicherheit reden (3 — 5).

Entwickelung der Rede.

Der Hauptzweck dieser Rede ist durch die Erzählung der vorgefallenen Begebenheiten zu erweisen, dass Sextius nicht Gewaltthätigkeit verübt, sondern nur, durch die Umstände dazu am Ende genöthigt, Gewalt abgewehrt hat. Da aber die Begebenheiten, in welche Sextius verflochten, und um derentwillen er angeklagt worden, durch Cicero selbst veranlasst sind; so spricht dieser fast mehr von sich selber, als von Sextius. Er wollte zeigen, dass seine Sache die Sache des Staates gewe-

ſen ſei, und daſs Sextius, indem er ſeine Sache vertheidigte, die Sache des Staates vertheidiget habe. Wiewohl wir in dieſer Rede den geordneten Gang vermiſſen, den Cicero faſt in allen übrigen Reden zu beobachten pflegt, ſo laſſen ſich doch zwei Haupttheile derſelben unterſcheiden. Im erſten Theile erzählt Cicero, was für Begebenheiten, und was für Unfälle des Staates vor dem Tribunate des Sextius vorausgegangen ſind. Im zweiten ſucht er durch das, was während des Sextius Tribunat ſich ereignet, zu beweiſen, daſs dieſer als Tribun alles gethan, die Wunden des Staates zu heilen, und nicht Gewalt verübt, ſondern abgewandt habe. In beiden Theilen aber bemüht er ſich, theils ſein eignes Betragen zu rechtfertigen, theils ſeine Rückkehr, für welche ſich Sextius ſo thätig bewieſen, als den allgemeinen Wunſch des Volkes darzuſtellen.

Erſter Haupttheil.

(6 — 71.)

Die Begebenheiten vor dem Tribunate des Sextius, und die Unfälle, die der Staat durch den Angriff auf Cicero erlitten, werden geſchildert.

1) Cicero durchmuſtert das Leben des Sextius vor ſeinem Tribunate, woraus ſich ergiebt, daſs er immer ein untadelhafter, um den Staat ſehr verdienter Mann geweſen iſt. Hierüber vergleiche man die hiſtoriſche Einleitung (6 — 13).

2) Da das Tribunat des Sextius besonders den Gegenstand der Klage ausmacht; so will Cicero, obgleich schon Hortensius in Absicht auf dasselbe die Unschuld des Sextius hinlänglich gezeigt hat, doch hierüber besonders reden, da dieser sich in seinem ganzen Tribunate nur mit Cicero's Sache beschäfftigt hat, und er nicht seiner selbst, sondern des Cicero wegen Beklagter ist (14 — 15).

5) Ehe er aber von dem Tribunate des Sextius redet, hält er es für nothwendig, auf die traurigen Begebenheiten aufmerksam zu machen, welche in dem Jahre vorher, d. h. im J. 696, sich ereigneten. Er erzählt daher, theils wie Clodius von den Patriciern zu den Plebejern übergegangen, theils wie dieser sein Tribunat zum gänzlichen Verderben des Staates verwaltet, theils wie schlecht die damaligen Consuln Piso und Gabinius, die er als die verabscheuungswürdigsten Menschen schildert, sich betragen, und des Clodius rasende Unternehmungen auf alle Weise unterstützt haben. Dann erwähnt er, wie viele Theilnahme ihm alle Stände und Klassen von Menschen sowohl in der Stadt als in dem ganzen Italien bewiesen, und wie sehr alle im Staate ihn zu erhalten strebten; aber wie die Consuln durch ihre Grausamkeit, besonders gegen den Senat und die Ritter, aller Bemühungen zu vereiteln wussten. Vorzüglich tadelt er die Consuln deshalb, dass sie die Senatoren zwangen, ihr Trauergewand, das sie zur Bezeigung ihres Mitleidens mit Cicero's Schicksale angelegt hatten, wieder mit ihren gewöhnlichen Kleidern zu vertauschen, und dass sie

die Aufhebung des älischen und fusischen Gesetzes gestatteten; von welchen beiden Gesetzen das erstere erlaubte, während der Volksversammlungen Beobachtungen anzustellen und das Beobachtete zu verkünden, und das zweite verordnete, daſs nicht an allen Werktagen Gesetze vorzuschlagen vergönnt sein solle. Durch die Aufhebung dieser Gesetze erhielt Clodius für die Ausführung seiner tollkühnen Unternehmungen völlige Freiheit (15 — 54).

4) Nun erklärt sich Cicero über die Gründe, die ihn bewogen, freiwillig das Vaterland zu verlassen. Zwar hat er nicht gezweifelt, daſs er, unterstützt vom Senate, von den Rittern, von allen Gutdenkenden, seine verächtlichen Gegner, die freilich zur Erreichung ihrer Plane kein gewaltsames Mittel verschmähten, besiegt haben würde, wenn er Waffen gegen Waffen hätte gebrauchen wollen. Auch hat er nicht gefürchtet, daſs man, wenn er gesiegt, den Tod seiner Feinde betrauert haben würde. Aber 1) die Unbekanntschaft mit den Gesinnungen des Crassus, Pompejus und Cäsar gegen ihn haben ihn bewogen, sich der Waffen zu enthalten; denn während Clodius bei allen Gelegenheiten laut verkündigte, daſs diese Männer auf Cicero äuſserst erbittert wären, beobachteten diese das Stillschweigen, und schienen dadurch die lügenhafte Rede zu bestätigen. Auch durfte er 2) nicht zweifeln, daſs, wenn der Volkstribun im Kampfe gefallen wäre, die schlecht denkenden Consuln den Tod desselben zu rächen gewünscht haben würden; und dieser zweite nachfolgende Kampf war von solcher

Beſchaffenheit, daſs weder der Beſiegte noch der Sieger die Republik erhalten konnte. 5) Selbſt in dem erſten Kampfe konnte der freilich nicht zweifelhafte Sieg doch nur durch das Blut vieler gutgeſinnter Bürger erkauft werden. Durch ſolche Gründe bewogen, wollte er lieber die Gefahr, die alle bedrohete, allein durch freiwillige Verbannung übernehmen, als mit der gröſsten allgemeinen Gefahr kämpfen. Selber aber wollte er ſich nicht dem Tode darbieten, weil er vorausſah, daſs durch ſeinen Tod jeder Gutdenkende abgeſchreckt werden würde, Leben und Thätigkeit zur Vertheidigung gegen ruchloſe Bürger dem Wohle des Staates zu widmen. Er hat alſo durch ſeine Entfernung Mord, Verheerung, Brand, Plünderung von den Bürgern abgewehrt, und zweimal das Vaterland erhalten, theils durch die Unterdrückung der catilinariſchen Verſchwörung, theils durch ſeine freiwillige Verbannung, und in ihm lebt jetzt zugleich ein Muſter der öffentlichen Treue und ein Muſter für die Vertheidigung des Staates (35 — 52).

5) Unmittelbar nach Cicero's Verbannung laſſen ſich die Conſuln die Provinzen durch einen Antrag an das Volk verſichern, und zugleich bemächtigen ſie ſich Cicero's Güter und miſshandeln die Seinigen, während ſie auf alle Weiſe ihre Freude äuſsern (53 — 54).

6) Jetzt kömmt der Redner auf die verderblichen Geſetze, die Clodius nach Cicero's Entfernung vorſchlug. Dieſe betrafen theils die Aufhebung der cenſoriſchen Ahndung, (denn Clodius verordnete, daſs die Cenſoren bei der Muſterung des Senates keinen

übergehen und beschimpfen sollten, als der bei ihnen angeklagt, und durch die Stimmen beider Censoren verurtheilt wäre), theils die Wiederherstellung alter vom Senate aufgehobener Innungen der Handwerker und die Errichtung neuer, theils die Getreideschenkungen, (denn statt dass sonst der Modius Korn dem Volke für zehn Zwölftelas. überlassen wurde, verordnete Clodius, dass das Getreide umsonst vertheilt werden sollte, wodurch der Staatskasse der fünfte Theil der Einnahme verloren ging), theils die Freiheit, die dem Gabinius bewilliget wurde, die Provinz Cilicien mit Syrien zu vertauschen, theils die Vernichtung des älischen und fusischen Gesetzes, theils den Priester der Grossen Göttin in Pessinus, den er seines Amtes entsetzte, theils die Zurückführung der Verbannten nach Byzanz, theils den König Ptolemäus in Cypern, dem er das Reich und die Güter nahm, indem er zugleich befahl, Cypern in eine römische Provinz zu verwandeln, welches Geschäfft auszurichten, er dem Cato übertragen liess, um diesen Mann, den er fürchtete, aus dem Vaterlande zu entfernen. Alle diese Verordnungen wurden gegeben, ohne dass die Consuln ihre Stimmen dagegen erhuben und erheben konnten, obgleich dem Staate dadurch unheilbare Wunden geschlagen wurden (55 — 66).

7) In der Folge des Jahrs schien eine günstigere Wendung der Sachen eintreten zu wollen. Pompejus erkannte endlich die Gefahr des Staates, und fing an, dem Clodius tapfern Widerstand zu leisten; im Senate wurde auf den Antrag des Volkstribunen

Ninnius die Zurückberufung Cicero's am ersten Julius beschlossen, welchem Beschlusse aber der Volkstribun Liger widersprach; alle, welche die Verbannung Cicero's begünstiget zu haben schienen, wurden verurtheilt, sobald man sie vor Gericht zog; alle Stände schienen sich um die Wette für Cicero zu beeifern; acht Volkstribunen kündigten öffentlich an, dass sie auf seine Rückkehr antragen wollten; Lentulus, der für das folgende Jahr designirte Consul, unterstützte Cicero's Sache durch seinen ganzen Einfluss, und P. Sextius, der für das nächste Jahr designirte Volkstribun, machte Cicero's wegen eine Reise zum Cäsar (67 — 71).

Zweiter Theil.
(72 — 145).

Die Begebenheiten während des Sextius Tribunat werden erzählt, und aus diesen wird des Sextius Unschuld erwiesen. Zugleich wird gezeigt, dass Sextius, indem er Cicero's Sache vertheidigte, die Sache der Optimaten vertheidigte und dem allgemeinen Wunsche sich fügte.

1) Cicero erzählt, wie gleich am ersten Januar des J. 697 Lentulus, Cotta, Pompejus sich im Senate mit allgemeinem Beifalle für Cicero's Zurückberufung erklärten. Man sehe die historische Einleitung (72 — 74).

2) Es wird erwähnt, was am 25sten Januar geschah, als der Antrag wegen der Zurückberufung Cicero's an das Volk gemacht werden sollte. P. Sextius

verhält sich an diesem Tage ganz ruhig; aber Q. Fabricius nimt vor Tagesanbruch das Forum in Besitz. Hier wird er von den Clodianern angegriffen; M. Cispius, als er ankömmt, wird vertrieben; viele werden verwundet und getödtet, und Cicero's Bruder selbst geräth in Lebensgefahr (75 — 78).

3) Nicht einmal von dieser Zeit an umgiebt sich Sextius mit Bewaffneten. Im Vertrauen auf die Heiligkeit seines Amtes begiebt er sich in den Tempel des Castor, um dem Consul Metellus ungünstige Anzeigen zu melden. Plötzlich wird er von Clodianern angefallen und beinahe getödtet. (Man sehe die histor. Einleit.) Und doch muss Sextius sich wegen Gewaltsamkeit vertheidigen (79 — 83).

4) Sextius umgiebt sich nach Milo's Beispiele nicht eher mit Bewaffneten, als bis er sieht, dass man dem bewaffneten Clodius, den Milo vergeblich vor Gericht angeklagt, nicht anders, als durch Bewaffnete Widerstand leisten könne (84 — 92).

5) Schrecklich ist es daher, dass, während Piso und Gabinius wegen Frevel, die sie vorher verübt haben und noch jetzt in den Provinzen verüben, noch immer ungestraft bleiben, zwei Männer, Sextius und Milo, die dahin gestrebt, das von jenen begangene Unheil wieder gut zu machen, Beklagte sind (93 — 95).

6) Da wahrscheinlich in der Vertheidigung des Sextius gesagt war, dieser habe die Optimaten beschützt, so hatte Albinovanus gefragt, was das für eine Nation der Optimaten wäre. Auf diese Frage antwortet jetzt

Cicero. Volksfreunde nennt er diejenigen, welche ſo reden, wie es der Menge angenehm iſt; als Optimaten aber bezeichnet er diejenigen, die nach ſolchen Grundſätzen handeln, die jeder Beſte billigen muſs. Solche Menſchen kann es in allen Ständen geben. Der Zweck aber, den ſie ſich vorſetzen, iſt Ruhe mit Würde. Sie vertheidigen deshalb die Religion, die Auſpicien, die Rechte der Obrigkeiten, das Anſehen des Senates, die Geſetze, die Sitte der Vorfahren, die Gerichte, die Gerichtsverwaltung, die Treue und Ehrlichkeit, die Provinzen, die Ehre des Reiches, das Kriegsweſen, die Staatskaſſe. Ehemals gab es Zeiten, in welchen die Wünſche der Menge nicht mit dem Nutzen des Staates übereinſtimmten. Dieſe Zeiten haben jetzt aufgehört, und jetzt hat das Volk keine Urſache mehr, etwas andres zu wünſchen, als was den Wünſchen der Edelſten gemäſs iſt. Es iſt nicht mehr nach Neuerungen begierig, ſondern liebt die eigene Ruhe und die Würde jedes Beſten und des geſammten Staates. Menſchen deshalb, die Unruhen zu erregen ſuchen, können nicht das römiſche Volk aufwiegeln, ſondern gebrauchen zu dieſem Zwecke dürftige, durch Lohn gewonnene Menſchen in den Volksverſammlungen (96 — 105).

7) Wenn man die gedungenen Menſchen entfernt, ſo ſcheinen alle für das Beſte des Staates gleiche Geſinnungen zu hegen, wie ſich das in der Sache des Cicero deutlich geäuſsert hat. Das Volk aber giebt ſeine Urtheile zu erkennen, theils in den berathenden, theils in den ſtimmenden Verſammlungen, theils bei

den Schauspielen und bei den Gladiatorenspielen. In allen diesen drei Arten der Versammlungen hat sich das Volk auf das günstigste für Cicero erklärt. Denn 1) so oft Clodius Versammlungen hielt, wurden diese nur von gedungenen Menschen besucht; aber sobald der Consul Lentulus eine Volksversammlung Cicero's wegen berief, strömten Bürger aller Stände aus dem ganzen Italien dahin zusammen, und die Vorträge in derselben wurden mit dem allgemeinsten Beifalle angehört. 2) Auch in den stimmenden Versammlungen hat man gleich günstige Gesinnungen für Cicero bemerken können, sowohl in denen, in welchen über Gesetze, als in denen, in welchen über zu erwählende Obrigkeiten gestimmt wurde. Denn niemand will gestehen, dafs er für das Gesetz, wodurch Cicero verurtheilt wurde, seine Stimme gegeben habe; an jener Volksversammlung aber, in welcher nach einem Senatsschlusse über Cicero's Rückkehr gestimmt wurde, will jeder Antheil gehabt haben. Bei dieser Gelegenheit äusert sich der Redner mit grofser Bitterkeit gegen einen gewissen Gellius, einen Freund des Clodius, der sich feindselig gegen ihn betrug. Aber auch in den Wahlversammlungen hat sich das Wohlwollen für Cicero erklärt; denn bei der Wahl obrigkeitlicher Personen wurden diejenigen übergangen, die sich dem Cicero abgeneigt bewiesen, diejenigen aber gewannen die Stimmen, die nach nichts weniger, als nach Volksgunst gestrebt hatten, weil sie als Freunde der guten Sache betrachtet wurden. 3) Besonders lebhaft hat sich bei den Schauspielen und bei den Spie-

len der Gladiatoren die wahre Gesinnung des römischen Volkes geäusert. Clodius wagte nicht, bei solchen Versammlungen zu erscheinen, und sobald man ihn in denselben ansichtig wurde, überhäufte man ihn mit Schmähungen. Aber alle, die Cicero's Rückkehr beförderten, wurden dort mit den lautesten Beifallsbezeigungen empfangen. Ja gegen den abwesenden Cicero gab man auf alle Weise dort Liebe und Wohlwollen zu erkennen, und wenn die Schauspieler in ihren Rollen auf ihn anzuspielen schienen, wurden ihre Darstellungen mit dem lärmendsten Beifalle aufgenommen. Eines gleichen Beifalles wurde auch Sextius gewürdigt, als er bei der menischen Säule erschien, indess Attilius Serranus, sein Mittribun, mit Zischen empfangen wurde (106 — 127).

8) Da der Ankläger geäussert hatte, Cicero's Rückkehr durch gedungene Sklaven und bewaffnete Menschen wäre nicht wünschenswerth gewesen; so erklärt der Redner, dass er Gewalt weder verlangt, noch bedurft hätte, da alle Stände für seine Zurückberufung eine bewundernswürdige Uebereinstimmung bewiesen, und seine Rückkehr so ehrenvoll gewesen sei, dass er fürchten müsse, man möchte glauben, er habe aus Ruhmbegierde das Vaterland verlassen, um so zurückzukehren (127 — 131).

9) Cicero kömmt wieder auf den Ausdruck Nation der Optimaten zurück, und sagt, er erkenne, von wem Albinovanus denselben aufgegriffen habe. Dies sei Vatinius, der die Nation der Optimaten zu vertilgen wünsche. Bei dieser Gelegenheit verspottet er den Vatinius auf das bitterste (132 — 135).

10) Am Ende ermahnt Cicero die Jünglinge, die Vorfahren nachzuahmen, und durch ihre Beeiferungen für Tugend und Ruhm sich zu Optimaten auszubilden. In dieser Absicht hält er ihnen Muster aus der griechischen und römischen Geschichte vor, welchen nachzustreben er sie bittet (136 — 143).

Schluss.

(144 — 147.)

Am Schlusse beklagt sich Cicero, dass Sextius, sowie die beiden andern Männer, die jetzt in Trauergewändern einhergehen, Milo und der junge Lentulus, bloss weil sie ihn vertheidigt und dem verlangenden Vaterlande zurückgegeben haben, sich in Gefahr befinden. Er bittet daher die Richter, dass, wenn sie ihn erhalten wünschen, sie auch den Sextius erhalten mögen, denn er werde sein Schicksal nicht von dem Schicksale der Angeklagten trennen (144 — 147).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Publius Sextius.

1 Wenn vorher mancher, ihr Richter, sich wunderte, warum, im Verhältniss mit der so grossen Macht des Staates und mit der so grossen Würde des Reiches, keinesweges genug brave und hochherzige Männer sich fanden, die es wagten, sich und ihr Heil dem Kampfe darzubieten für die Wohlfahrt des Staates und für die gemeinschaftliche Freiheit [1]; so mag er sich gegenwärtig eher wundern, wenn er einen redlichen und braven, als wenn er einen entweder furchtsamen, oder sich selber mehr als den Staat berücksichtigenden Bürger gesehn. Denn wollt ihr auch nicht an jedes einzelnen Missgeschick euch in Gedanken erinnern; so könnt ihr mit Einem Blick überschauen, wie diejenigen, die mit dem Senate und allen Vaterlandsfreunden den gedemüthigten Staat aufgerichtet und von dem innern Raubgesindel befreit haben [2], in Trauer, in schmutziger Umhüllung [3], als Beklagte, über ihr ganzes Heil, über Ruf, Bür-

gerrecht, Glücksgüter, Kinder 4) den Kampf beſtehen 5); daſs aber diejenigen, die alles, was Göttern und Menſchen heilig iſt, entweiht, gemiſshandelt, durch einander gewirrt, vertilgt haben, nicht bloſs munter und fröhlich umherflattern, ſondern ſogar 6) den bravſten und edelſten Bürgern Gefahr bereiten, ohne für ſich zu fürchten. Viel unwürdiges liegt hierin 7); aber nichts iſt unerträglicher, als daſs ſie nicht mehr durch ihre Räuber, nicht durch Menſchen, die durch Dürftigkeit und Verbrechen heillos verderbt ſind, ſondern durch euch ſelber, uns, durch die edelſten Männer den edelſten Bürgern Gefahr zu bereiten ſuchen; und diejenigen, die ſie nicht durch Steine, nicht durch Mordſtahl, nicht durch Fackeln, die ſie durch Gewalt, Fauſt, Rotten nicht austilgen gekonnt, durch euer Anſehen, durch euern Eid, durch eure Stimmen unterdrücken zu können meinen. Da 8) ich nun, ihr Richter, die Stimme, die ich, um Dank zu erſtatten, und die Wohlthaten 9) derer, die ſich ſo rühmlich um mich verdient gemacht haben, zu erwähnen, gebrauchen zu müſſen glaubte, zu gebrauchen gezwungen werde, um ihre Gefahren abzuwehren; ſo möge denen vor allen dieſe Stimme dienſtbar ſein, durch welche ſie ſowohl mir, als euch und dem römiſchen Volke wiedergeſchenkt iſt.

Und wiewohl Q. Hortenſius, der ruhmwürdige 2
und beredte Mann, die Vertheidigung des P. Sextius vollendet, und nichts übergangen hat, was entweder die Lage des Staates zu bejammern, oder die Lage des Beklagten zu erörtern nothwendig machte; ſo will

ich mich dessen ungeachtet anschicken zum Reden, damit nicht meine Vertheidigung dem Manne besonders gemangelt zu haben scheine, dessen Verdienst es ist, dass sie den übrigen Bürgern nicht mangelte. Und meines Dafürhaltens, ihr Richter, habe ich es bei dieser Verhandlung, und da ich zuletzt [10]) reden soll, mehr die Zärtlichkeit als die Vertheidigung, die Klage mehr als die Beredsamkeit, den Schmerz mehr als das Talent geltend zu machen, übernommen. Sollte also mein Vortrag entweder feuriger oder freimüthiger sein, als derjenigen, die vor mir geredet haben; so bitte ich euch, meiner Rede so viel zu gestatten, als ihr theils dem zärtlichen Schmerze, theils dem gerechten Zorne zu gestatten für billig achtet. Denn nie kann weder mit der Pflicht irgend jemandes Schmerz enger vereiniget sein, als der meinige, erweckt durch eines um mich so wohlverdienten Mannes Gefahr, noch ein Zorn lobenswerther, als derjenige, der mich entflammt ob des Frevels derer, die mit allen Vertheidigern meines Heils Krieg führen zu müssen entschieden haben. Aber da auf die einzelnen Beschuldigungen die übrigen geantwortet haben; so will ich über das ganze Verhältniss des P. Sextius reden, von seiner Lebensart, von seinem Charakter, von seinen Sitten, von seiner unglaublichen Liebe gegen die Vaterlandsfreunde, von seinem Eifer, die gemeine Wohlfahrt und Ruhe zu erhalten; und zugleich dahin streben, wenn ich es anders möglich machen kann, dass in dieser das Allgemeine und Ganze umfassenden Vertheidigung nichts von mir, was auf eure

Unterſuchung, nichts, was auf den Beklagten, nichts, was auf die Republik Beziehung hat, übergangen ſcheine. Und da in die ſchwierigſten Zeiten des Staates und auf die Trümmer der geſtürzten und zerrütteten Republik des P. Sextius Tribunat vom Schickſale ſelbſt geſetzt iſt; ſo will ich jene gröſsten und erhabenſten Verdienſte [11]) nicht eher berühren, als bis ich gezeigt haben werde, auf welchen urſprünglichen Stützen und Grundlagen der ſo herrliche Ruhm durch groſse Thaten ſich emporgehoben [12]).

Der Vater, von dem P. Sextius, ihr Richter, 5
entſproſſen, war, wie ſich die meiſten unter euch erinnern, ein verſtändiger, unſträflicher, ſtrenger Mann, welcher, wiewohl er zum Volkstribunen zuerſt unter Männern von hohem Adel in den beſten Zeiten gewählt war [13]), nach andern Ehrenämtern nicht ſo ſehr ſtreben wollte, als ihrer würdig ſcheinen. Auf ſeine Ermunterung heirathete er eines ſehr geachteten und bewährten Mannes, des L. Albinus, Tochter, von welcher er den Knaben dort hat [14]), und eine ſchon verheirathete Tochter. Dieſen beiden Männern von ehrwürdiger alter Redlichkeit zeigte er ſich ſo erprobt, daſs er ihnen theuer und angenehm war. Geraubt wurde dem Albinus des Schwähers Name durch den Tod ſeiner Tochter, aber nicht wurde ihm die Zärtlichkeit jener Verwandtſchaft und das Wohlwollen geraubt. Noch jetzt liebt er ihn in hohem Grade [15]), wie ihr es leicht theils aus ſeiner beſtändigen Gegenwart, theils aus ſeiner Beſorglichkeit und Bekümmerniſs beurtheilen könnt. Er heirathete [16]),

noch bei seines Vaters Leben, eines sehr braven, aber sehr unglücklichen Mannes, des C. Scipio [17]), Tochter. Auf eine rühmliche und allen erfreuliche Weise äusserte sich gegen diesen des P. Sextius Zartgefühl, da er theils unmittelbar nach Massilien [18]) reiste, um den Schwäher zu sehen und zu trösten, der, durch die Fluthen des Staates [19]) ausgetrieben, in fremden Ländern ruhete, wiewohl ihm auf der Ahnen Spuren zu stehen gebührte; theils zu ihm seine Tochter führte, damit er in ihrem unerwarteten Anblicke und in ihrer Umarmung, wenn nicht seiner ganzen Bekümmerniss, doch eines Theiles derselben sich entledigen möchte; theils durch wichtige Dienstleistungen sowohl jenes Mannes Elend, so lange er lebte, als seiner Tochter Bekümmerniss milderte. Ich kann vieles sagen über seine Freigebigkeit, über seine Dienstgefälligkeiten gegen Verwandte, über sein Soldatentribunat, über seine Uneigennützigkeit in der Provinz während dieses öffentlichen Amtes [20]); aber mir schwebt vor Augen des Staates Würde, die mich zu sich reisst und diese geringern Verdienste zu übergehen anmahnt.

4 Quästor war Sextius des C. Antonius, meines Collegen, ihr Richter, durchs Loos [21]); aber durch die Gemeinschaft der Rathschläge der meinige [22]). Mich verhindert die Rücksicht auf eine gewissermassen heilige Pflicht, (so wenigstens erkläre ich mir die Sache), zu erzählen, wie vieles er mir berichtet, wie vieles er vorausgesehen [23]). Und von Antonius sage ich nur das Eine: Nie hat jener, so gross auch

die Furcht und Gefahr des Staates war, weder die gemeinschaftliche Besorglichkeit aller, noch den besondern, ihn selbst betreffenden Argwohn einiger, entweder durch Ableugnen tilgen, oder durch Verstellung beschwichtigen wollen [24]). Und wenn ihr, dafs ich diesen Collegen zu hemmen und zu gemäfsigten Maafsregeln zu bringen wufste [25]), meine Nachsicht gegen jenen, die aber verbunden war mit der genauesten Aufmerksamkeit auf das Wohl des Staates, mit Recht zu loben pflegtet; so gebührt dem P. Sextius beinahe ein gleiches Lob, der seinen Consul so beobachtete, dafs er theils diesem ein guter Quästor, theils euch allen ein sehr braver Bürger zu sein schien. Er war es gleichfalls, der, als jene Verschwörung aus den Schlupfwinkeln und der Finsternifs hervorgebrochen war und öffentlich unter den Waffen umherschwärmte, mit einem Heere nach Capua kam, (denn auf diese Stadt, weil sie so viele Vortheile für den Krieg darbot, hatte es die ruchlose und frevelhafte Rotte, vermutheten wir, besonders abgesehen), und hierauf den M. Aulanus, den Soldatentribunen des Antonius [26]), von Capua jählings verjagte, einen heillosen Menschen, der es nicht heimlich zu Pisaurum [27]) und in andern Gegenden des gallischen Gebietes [28]) mit jener Verschwörung gehalten hatte. Er war es gleichfalls, der den C. Marcellus [29]), der nicht blofs nach Capua gekommen war, sondern sich auch, gleichsam aus Liebe zu den Waffenübungen, an eine zahlreiche Gladiatorentruppe geschlossen hatte [30]), aus jener Stadt verbannen liefs; weshalb theils damals je-

ne Gemeinde 31) in Capua, die, weil ich das Heil jener Stadt durch mein Consulat erhalten, mich allein zum Fürsprecher 32) erwählte, bei mir diesem P. Sextius den lebhaftesten Dank erstattete, theils gegenwärtig dieselben Menschen, nur unter veränderten Namen, als Pflanzbürger und Decurionen 33), sehr brave und wackere Männer, den von P. Sextius empfangenen Dienst durch ihr Zeugniss erklären und die Gefahr durch ihr Dekret abflehen. Lies her, ich bitte dich, P. Sextius 34), was zu Capua die Decurionen beschlossen haben, damit deine kindliche 35) Stimme schon unsern Feinden andeuten möge 36), was sie wohl, wenn sie erstarkt sein wird, ausrichten werde. (Dekret der Decurionen.) Ich lese vor nicht ein Dekret, durch eine Dienstgefälligkeit erpresst, der Nachbarschaft, oder des Clientenverhältnisses, oder der öffentlichen Gastfreundschaft 37), oder der Gefallsucht, oder der Empfehlung halber; sondern ich lese vor ein Dekret, welches das Andenken an die überstandene Gefahr, das Lob für einen äusserst wichtigen Dienst, die Erwiederung 38) der Gefälligkeit für die gegenwärtige, das Zeugniss für die vergangene Zeit aufbewahrt. Und grade in denselben Zeiten, da Capua schon von Furcht durch den Sextius befreit, die Stadt von dem Senat und allen Vaterlandsfreunden, durch Ergreifung und Vertilgung der heimischen Feinde, unter meiner Leitung, den grössten Gefahren entzogen war, berief ich ihn durch einen Brief von Capua mit jenem Heere, welches er damals bei sich hatte. Und diesen Brief hatte er nicht so bald gelesen, als

er nach der Stadt ſogleich mit unglaublicher Geſchwindigkeit heranflog. Und damit ihr euch an jene ſcheuſeligen Zeiten erinnern mögt, ſo höret an den Brief, und laſſet in euerm Gedächtniſſe die Vorſtellung der vergangenen Beſorglichkeit wieder aufleben!

Durch dieſe Ankunft des P. Sextius wurden die 5
neuen Volkstribunen 39), welche damals in den letzten Tagen meines Conſulates die Thaten, die ich ausgeführt hatte, zu verunglimpfen wünſchten, und die noch übrigen Verſchworenen in ihrem Ungeſtüm und in ihren Unternehmungen aufgehalten. Und als man erkannte, daſs, ſo lange Cato, der entſchloſſene Volkstribun und edle Bürger 40), den Staat vertheidigte, durch eigne Kraft der Senat und das römiſche Volk, ohne Wache der Krieger, leicht beſchützen könne ſowohl die eigne Majeſtät, als die Ehre derjenigen, die das gemeine Wohl mit eigner Gefahr vertheidigt hatten; ſo ſuchte Sextius mit ſeinem Heere in der gröſsten Geſchwindigkeit den Antonius zu erreichen. Warum ſoll ich jetzt lobend anführen, durch welche Vorſtellungen er den Conſul zum Kampfe aufmunterte? durch wie viele Stacheln er den Menſchen anſpornte, der vielleicht nach Sieg begierig war, aber doch gar zu ängſtlich das gemeinſame Loos des Kampfes und den Ausfall des Krieges fürchtete? Weitläufig iſt dieſes zu ſagen; nur dieſes wenige will ich ſagen. Hätte nicht M. Petrejus eine durch Muth und Vaterlandsliebe ausgezeichnete Tapferkeit 41), nicht groſses Anſehen bei den Soldaten, eine ungemeine Kriegsgeſchicklichkeit gehabt 42), und hätte ihn

P. Sextius nicht unterſtützt, den Antonius zu ermuntern, ermahnen [43]), anzufeuern; ſo würde man dem Winter für dieſen Krieg einzutreten geſtattet haben, und nie würde Catilina, wenn er ſich aus dem Reife und jenem Schnee des Apennins hervorgearbeitet, und, nachdem er den vollen Sommer erreicht, die Waldtriften [44]) Italiens und der Hirten Gehege zu plündern angefangen [45]), ohne vieles Blutvergieſsen und ohne des ganzen Italiens jammervolle Verwüſtung gefallen ſein.

6 So geſinnt übernahm das Tribunat P. Sextius, um der Quäſtur in Macedonien nicht zu gedenken und auf dieſe nähern Zeiten zu kommen. Doch darf man auch jene ausgezeichnete in der Provinz bewieſene Unſträflichkeit nicht übergehen, von welcher ich neulich in Macedonien Spuren ſah, die nicht leicht eingedrückt, zur Verherrlichung einer kurzen Zeit, ſondern tief eingeſenkt waren, zum ewigen Andenken für jene Provinz. Aber dieſe wollen wir ſo übergehen, daſs wir doch, nicht ohne Hinblick und Zurückſchauung, ſie verlaſſen. Zum Tribunate, (denn dieſes iſt es, das meine Rede ſchon lange zu ſich beruft und gewiſſermaſsen verſchlingt), wollen wir geſtrengten Eifers und Laufes kommen. Von dieſem Tribunate hat freilich Q. Hortenſius ſchon ſo gehandelt, daſs ſeine Rede nicht bloſs eine Vertheidigung der Beſchuldigungen zu enthalten ſchien, ſondern auch für die Verwaltung des Staates das Muſter und die Grundſätze vorzuſchreiben [46]). Aber gleichwohl, da das ganze Tribunat des P. Sextius ſich mit nichts

anderm beſchäfftiget hat, als meinen Namen und meine Sache aufrecht zu erhalten, ſo glaube ich nothwendig über dieſelben Sachen, wenn nicht gründlicher zu reden, doch mit tieferm Schmerze wehklagen zu müſſen. Wenn ich in dieſer Rede nun mit einiger Härte gegen gewiſſe Menſchen mich ereifern wollte: wer würde es mir nicht geſtatten, diejenigen, die durch ihrer Frevelhaftigkeit Muth [47]) mich gemiſshandelt hatten, durch der Rede Freimüthigkeit zu ſtrafen? Aber ich will ſo gemäſsigt als möglich verfahren, und mehr die gegenwärtige Zeit berückſichtigen, als meinen Schmerz. Die etwa im Verborgenen, daſs ich wieder in meine Gerechtſame eingeſetzt bin, miſsbilligen, mögen ſich verſteckt halten; die einmal etwas verübt haben, aber jetzt ſchweigen und Ruhe beobachten, wollen auch wir vergeſſen; die ſich ſchamlos in den Weg ſtellen [48]) und anfeinden, wollen wir, ſo lange ſie zu ertragen möglich ſein wird, ertragen; und niemanden ſoll meine Rede beleidigen, als etwa denjenigen, der ſich ſo in den Weg geſtellt haben wird, daſs ich ihn nicht angefallen, ſondern angelaufen zu haben ſcheine.

Aber nothwendig muſs ich, ehe ich über das Tri- 7
bunat des P. Sextius zu reden anfange, den ganzen im Jahre vorher erlittenen [49]) Schiffbruch des Staates erzählen; denn um die Trümmer deſſelben zu ſammeln und die gemeine Wohlfahrt wieder auszubeſſern, werdet ihr alle Worte, Thaten, Plane des P. Sextius verwandt finden. Jenes Jahr war bei der groſsen Bewegung des Staates und bei der Beſorglichkeit

vieler gleichſam ein Bogen geweſen, geſpannt gegen mich allein, wie hie und da Leute, die der Sache unkundig waren, ſich ausdrückten, aber in der That gegen den ganzen Staat, weil übergeführt wurde zu den Plebejern ein wüthender und ruchloſer Menſch, der auf mich erbittert war [50]), aber noch weit heftiger die Ruhe und gemeine Wohlfahrt anfeindete [51]). Dieſem hatte der ruhmwürdige, und mir, wiewohl viele entgegengeſetzter Meinung ſind, ſo ſehr befreundete [52]) Mann, Cn. Pompejus, unter Sicherheitsgelobung, Vertrag, Verwünſchung, die Verpflichtung abgenöthiget, daſs er nichts in ſeinem Tribunate gegen mich unternehmen wolle. Aber jener ruchloſe, aus der Pfütze aller Verbrechen erwachſene Menſch glaubte, ſeinen Vertrag noch zu wenig zu verletzen, wenn er nicht den Mann ſelber, der von einem andern die Gefahr abwenden wollte, durch eigene [53]) ihn ſelbſt betreffende Gefahren geſchreckt hätte. Dieſes ſcheuſelige und ungeſchlachte Unthier, gefeſſelt durch Auſpicien, gebunden durch die Sitte der Vorfahren, gekettet durch heilig beſchworene Geſetze [54]), löſte plötzlich der Conſul [55]), entweder weil, wie ich glaube, er durch Bitten gewonnen, oder wie mancher glauben dürfte, auf mich erbittert war, gewiſs ohne zu kennen und vorauszuſehen die ſo groſsen drohenden Verbrechen und Uebel. Dieſer Volkstribun war glücklich in der Umwälzung des Staates ohne alle eigne Kräftigkeit. Denn was für Kräftigkeit hätte bei einem ſolchen Lebenswandel haben können ein Menſch, der durch Schandbarkeiten gegen den Bru-

der [56]), durch Unzucht mit den Schweſtern [57]), durch unerhörte Lüſternheit aller Art [58]) anrüchtig [59]) war? Aber wahrlich, es war über den Staat ein ſolches Geſchick verhängt, daſs jener blinde und wahnſinnige Volkstribun Beiſtand finden muſste in (wie darf ich es ſagen?) Conſuln, (mit einem ſolchen Namen darf ich benennen Verwüſter dieſes Reiches, Verräther eurer Würde, Feinde aller Vaterlandsfreunde?) die zur Vertilgung des Senates [60]), zur Miſshandlung des Ritterordens [61]), zur Vernichtung aller Rechte und Anordnungen der Vorväter, mit jenen Steckengebunden und den übrigen Auszeichnungen der höchſten Ehre und Herrſchermacht geſchmückt zu ſein glaubten. Denn, bei den unſterblichen Göttern! wenn ihr euch jetzt noch nicht gleich [62]) an ihre Verbrechen und an die dem Staate eingebrannten Wunden erinnern wollt, nur ihre Miene und ihren Gang betrachtet im Herzen. Leichter werden ihre Handlungen euern Gedanken ſich vergegenwärtigen, wenn ihr die ſchamloſen Geſichter ſelbſt vor die Augen euch hinſtellt.

Der eine [63]), umſtrömt von Salben, mit ge- 8
kräuſeltem Haupthaar, herabſchauend auf diejenigen, die ſich ihrer an ihm befriedigten Lüſte noch wohl erinnerten, die in frühern Jahren ſein Blüthenalter gemiſsbraucht hatten, war, gedrängt [64]) und geängſtigt im Puteal [65]) von den Schaaren der Wucherer, vormals, um nicht in jenem ſcylläiſchen Schuldenſunde [66]) an der Säule [67]) hängen zu bleiben, in den Hafen des Tribunats [68]) geflohen. Er

verachtete die römischen Ritter, er drohete dem Senat, pries seine Dienste den Werkleuten, denen er, ihn der Verantwortung wegen pflichtwidriger Bewerbung entrissen zu haben, nachrühmte, und von denen er gleichfalls die Provinz zu hoffen versicherte [69]; denn wenn er diese nicht erlangt haben würde, glaubte er auf keine Weise bestehen zu können. Der andre [70], o ihr guten Götter, wie voll Wustes schritt er einher! wie trotzigen, wie schrecklichen Anblickes! [71] einen von jenen Langbärten [72], ein Muster vorzeitiger Herrschaft, ein Bild des Alterthums, eine Stütze des Staates solltest du zu schauen sagen. Unzierlich war er gekleidet, mit unserm gemeinen, beinahe schwärzlichen Purpur [73], so struppigen Haares, dass er uns Capua, wo er damals, um seinem Bilde Glanz zu verleihen [74], das Duumvirat verwaltete [75], die Seplasia [76] wegnehmen zu wollen schien. Denn was soll ich von der Braue sagen? welche damals den Leuten nicht eine Braue, sondern ein Unterpfand des Staates schien [77]. So ernst war das Auge, so zusammengezogen die Stirn, dass auf jener Braue die Republik, wie auf dem Atlas der Himmel, gestützt schien [78]. Kurz, alle sprachen so: „Es giebt doch für den Staat noch eine grosse und sichere Hülfsquelle; ich habe einen Mann, den ich jenem Schandflecke und Unflathe [79] entgegenstellen kann; durch die Miene wahrhaftig wird er seines Collegen Liederlichkeit und Leichtsinn brechen; haben wird der Senat für dieses Jahr einen Mann, dem er folgen darf; nicht

mangeln wird der gute Rathgeber und Führer.„ Mir endlich wünschten die Menschen besonders Glück, dass ich gegen einen wüthenden und verwegenen Volkstribunen nicht bloss einen befreundeten und verschwiegerten [80]), sondern auch einen entschlossenen und ehrwürdigen Consul haben würde.

Und von diesen täuschte der eine [81]) niemanden. 9
Denn wer hätte glauben sollen, dass das Ruder eines so grossen Reiches halten, und das Steuer des Staates im heftigsten Laufe [82]) und Gewoge handhaben könne der Mann, der plötzlich hervorgekrochen aus der langen Finsterniss der Unzuchtwinkel, und vom Saufen, Schlemmen, Sinnenkitzel und von Ehebrüchen abgemergelt war, da derjenige wider Hoffnung auf die höchste Stufe durch fremden Einfluss [83]) gestellt war, der nicht nur den drohenden Sturm [84]) in der Trunkenheit nicht sehen, sondern nicht einmal das ungewohnte Licht anschauen konnte.

Der andre täuschte viele durchaus in jeder Rück- 10
sicht. Denn er war dem Rufe [85]) der Menschen durch den Adel selbst [86]), den schmeichelnden Gunsterwerber, empfohlen. Wir alle Wohlgesinnten sind immer dem Adel geneigt, theils weil es nützlich für den Staat ist, dass es adliche Männer giebt, die ihrer Ahnen würdig sind, theils weil in Achtung bei uns steht das Andenken berühmter und um den Staat wohlverdienter Männer, selbst nach ihrem Tode. Weil die Leute ihn immer finster, verschwiegen, beinahe struppig und ungeschmückt sahen, und weil er einen solchen Namen führte [87]), dass angeboren der Familie

die Genügſamkeit ſchien, waren ſie ihm geneigt, hatten ſie an ihm ihre Freude, hielten ſie in ihrer Hoffnung den Mann für eben ſo unſträflich, als ſeine Ahnen, des mütterlichen Geſchlechts vergeſſend [88]). Ich aber, (aufrichtig will ich dieſes ſagen, ihr Richter), habe, daſs ſo viel Bosheit, Verwegenheit, Grauſamkeit der Mann hätte, als ich ſelber mit dem Staate gefühlt, nie geglaubt. Daſs es ein Menſch ohne Werth und Grundſätze, und durch falſchen Ruf, durch einen Irrthum der Menſchen von Jugend auf empfohlen wäre, wuſste ich. Denn ſeine Geſinnungen wurden freilich durch die Miene, ſeine Schandbarkeiten durch die Wände verſteckt; aber dieſer Vorbau [89]) iſt weder von langer Dauer, noch ſo dicht geſchloſſen, daſs neugierige Augen nicht durchſchauen könnten. Wir ſahen ſeinen Lebenswandel, ſeine Läſſigkeit und Trägheit; die verſchloſſenen Lüſte gewahrten diejenigen, die ihm etwas näher gekommen waren. Endlich auch in ſeiner Rede gab er uns Gelegenheit, ſeine verborgene Geſinnung zu bemerken. Es lobte der gelehrte Mann Philoſophen, ich weiſs nicht welche; und doch konnte er ihre Namen nicht angeben; aber gleichwohl lobte er diejenigen am meiſten, die vor den übrigen das ſinnliche Vergnügen billigen und loben ſollen; von Beſchaffenheit, Zeit, Art und Weiſe deſſelben war bei ihm die Rede nicht; das Wort ſelbſt verſchlang er auf alle Weiſe mit Geiſt und Körper [90]). Von eben dieſen Männern [91]) fand er es ſchön geſagt: daſs der Weiſe alles um ſeinetwillen thue; daſs Staatsgeſchäffte ein vollkommen vernünftiger Mann

nicht übernehmen müsse; dass nichts wünschenswürdiger sei, als ein müssiges, mit Vergnügungen reichlich angefülltes Leben. Diejenigen aber, welche behaupteten, dass man auf Ehre halten, für das Beste des Staates sorgen, Pflicht in dem ganzen Leben, nicht Vortheil, berücksichtigen, für das Vaterland Gefahren bestehen, Wunden sich blosstellen, den Tod erdulden müsse [92]), nannte er Faseler und Unsinnige. Nach diesen seinen beständigen und täglichen Reden, und weil ich sah, mit welchen Menschen er im innern Theile seiner Wohnung lebte, und weil aus dem Hause selbst ein Rauch ausging, worin viele Spuren dieser Rede ausdunsteten, dachte ich, dass Gutes zwar nichts von jenem albernen Schwätzer erwartet, Böses aber wenigstens auch nichts gefürchtet werden dürfe. Aber die Sache verhält sich so. Wenn man ein Schwert einem kleinen Knaben, oder einem kraftlosen Greise, oder einem Schwachen gegeben hat, so kann dieser durch eigne inwohnende Kraft niemanden schaden; aber wenn er sich damit dem nackten Körper sogar des tapfersten Mannes genähert hat, so könnte dieser durch die Schärfe selbst und die Kraft des Eisens verwundet werden. Eben so, als man entnervten und erschöpften Menschen das Consulat, gleichsam als ein Schwert gegeben hatte, haben diese, die für sich niemanden stechen gekonnt hätten, mit dem Namen der Oberherrschaft bewaffnet, die Republik gemordet. Ein Bündniss schlossen sie mit dem Volkstribunen öffentlich, um von ihm Provinzen zu erhalten, die sie selber wünschten [93]); ein

15 *

Heer und Geld, so viel sie wünschten, unter der Bedingung, wenn sie selber vorher dem Volkstribunen die Republik aller Kraft beraubt und gefesselt 94) ausgeliefert hätten. Dieses Bündniss aber könne, sagten sie, durch mein Blut geschlossen, die feierliche Bestätigung erhalten. Als diese Sache bekannt wurde, (denn weder verheimlicht werden konnte ein so grosser Frevel, noch verborgen bleiben), wurden zur öffentlichen Kunde gebracht zu Einer und derselben Zeit Anträge von demselben Tribunen, die mein Verderben und die Provinzen der Consuln namentlich 95) betrafen.

21 Der bekümmerte Senat nun, ihr in Bewegung gesetzten Ritter, das ganze erschütterte Italien, endlich alle Bürger aller Geschlechter und Stände glaubten damals, dass man für das Beste des gesammten Staates von den Consuln und der Oberherrschaft Hülfe suchen müsse; und doch waren diese, ausser jenem wüthenden Tribunen, allein die beiden Wirbelwinde des Staats, die nicht nur dem am Abgrunde taumelnden Vaterlande nicht zu Hülfe kamen, sondern selbst den gar zu langsamen Fall desselben 96) betrauerten. Aufgefordert wurden sie täglich theils durch die Klagen aller Wohlgesinnten, theils auch besonders durch die Bitten des Senates, dass sie meine Vertheidigung übernehmen, führen, kurz, einen Antrag vor den Senat bringen möchten. Sie aber nicht bloss durch Weigerung, sondern sogar durch Verhöhnung boten jedem Erhabensten aus diesem Orden Trotz. Da nun plötzlich eine unglaubliche Menge aus der ganzen

Stadt und aus dem ganzen Italien zusammengekommen war; so glaubten alle, dass man die Gewänder zu wechseln, und mich, sogar auf alle mögliche Weise, nach selbst gewähltem Plane, (da es der Republik an öffentlichen Führern mangelte), zu vertheidigen verpflichtet wäre. Es war in derselben Zeit der Senat in dem Tempel der Concordia, in jenem Tempel, der das Gedächtniss meines Consulates darstellte [97]), als weinend der gesammte Senat den lockenumwallten Consul [98]) anflehete. Denn jener andre Struppige und Strenge hielt sich mit Vorbedacht zu Hause [99]). Mit welchem Uebermuthe hat damals jener Unfläthige und Schandebefleckte die Bitten des erhabensten Ordens und die Thränen der berühmtesten Bürger zurückgewiesen? mich selber mit welcher Verachtung hat er behandelt, der Verprasser des Vaterlandes [100])? Denn warum soll ich ihn den Verprasser des väterlichen Vermögens nennen, welches er, während er gleichsam Gewerbe [101]) trieb, verlor? Als er zu dem Senate gekommen war, habt ihr, sage ich, ihr römischen Ritter und alle Wohlgesinnten, nach gewechselter Kleidung, für meine Wohlfahrt, euch, sage ich, zu den Füssen des schamlosen Kupplers niedergeworfen; und eure Bitten waren kaum von jenem Räuber abgewiesen, als ein Mann von ungemeiner Rechtschaffenheit, Seelengrösse und Festigkeit, L. Ninnius [102]), an den Senat über das Beste der Republik einen Antrag machte, und ein zahlreicher Senat das Gewand meiner Erhaltung wegen wechseln zu müssen beschloss [103]).

12 O ein Tag, ihr Richter, traurig für den Senat und alle Vaterlandsfreunde, für die Republik jammervoll, für mich in Rückſicht auf häusliche Betrübniſs läſtig, in Rückſicht auf das Andenken der Nachkommenſchaft ruhmwürdig! Denn was kann jemand aus der Geſchichte aller Zeiten ehrenvolleres ausheben [104]), als daſs für einen einzelnen Bürger theils alle Wohlgeſinnten [105]), nach beſonderer Uebereinſtimmung, theils der geſammte Senat, nach öffentlichem Beſchluſs, das Gewand gewechſelt haben? Und dieſer Wechſel erfolgte damals nicht, um zu flehen, ſondern um zu trauern. Denn wen ſollte man anflehen, da alle in ſchwarzer Umhüllung umherwandelten, und da dies hinlänglich zu erkennen gab, daſs ſchlecht geſinnt derjenige ſei, der das Gewand nicht gewechſelt hatte? Bei dieſem erfolgten Wechſel des Gewandes, bei der ſo groſsen Trauer des Staates, erwähne ich nicht, was jener Tribun, er, der gegen alles, was Göttern und Menſchen heilig iſt, frevelte, gethan hat; der die edelſten Jünglinge, die angeſehenſten römiſchen Ritter, um für meine Erhaltung zu flehen, erſcheinen hieſs, und ſie ſeiner Werkleute Schwertern und Steinen bloſsſtellte; von den Conſuln rede ich, in deren redlichem Schutze die Republik eine Stütze haben muſste. Entſeelt fliegt er aus dem Senate, nicht weniger beſtürzt im Geiſt und in der Miene, als wenn er, wie vor wenigen Jahren [106]), in die Verſammlung der Gläubiger gerathen wäre, beruft die Volksverſammlung, hält eine ſolche Rede als Conſul, wie ſie nimmer der ſiegreiche Catilina gehalten

hätte: Im Irrthum befänden ſich die Menſchen, wenn ſie glaubten, daſs noch jetzt der Senat etwas im Staate vermöge; die römiſchen Ritter aber würden Strafe büſsen für jenen Tag, an welchem ſie, während meines Conſulates, den capitoliniſchen Hügel beſetzt hätten [107]; gekommen wäre die Zeit für diejenigen, welche in Furcht geweſen, (die Verſchworenen nemlich meinte er), ſich zu rächen. Hätte er nichts weiter, als dieſes geſagt, ſo würde er jeder Strafe würdig ſein. Denn eine verderbliche Rede ſelbſt des Conſuls kann den Staat wankend machen. Was er gethan hat, beachtet. Den L. Lamia, der theils mich ſelbſt nach der vertrauten Freundſchaft, die ich mit ſeinem Bruder, mit ſeinem Vater unterhielt, ungemein liebte, theils für das Beſte des Staates ſogar den Tod zu erdulden wünſchte, verwies er in der Volksverſammlung, und verordnete durch ein Edikt, daſs er zweimal hunderttauſend Schritte von der Stadt ſich entfernt halten ſollte, weil er es gewagt, für einen Bürger, für einen wohlverdienten Bürger, für einen Freund, für die Republik zu flehen.

Was ſoll man mit einem ſolchen Menſchen ma- 15
chen? oder wozu einen ſcheuſeligen Bürger, oder wozu vielmehr einen ſo frevelhaften Feind aufſparen? denn um das andre zu übergehen, das er mit ſeinem ungeſchlachten und ſchamloſen Amtsgenoſſen zugleich und gemeinſchaftlich verübt, dies Eine hat er Eignes, daſs er aus der Stadt vertrieben, verwieſen, ich ſage nicht einen römiſchen Ritter, nicht einen angeſehenen und braven Mann, nicht einen gegen den

Staat ſo liebreich geſinnten Bürger, der grade zu dieſer Zeit zugleich mit dem Senate und allen Wohlgeſinnten das Miſsgeſchick eines Freundes und der Republik betrauerte, ſondern daſs er einen römiſchen Bürger ohne Gericht [108]) aus dem Vaterlande als Conſul herausgeworfen hat. Nichts pflegten die lateiniſchen Bundesgenoſſen empfindlicher aufzunehmen, als wenn ihnen, welches ſehr ſelten geſchah [109]), aus der Stadt zu gehen, die Conſuln den Befehl ertheilten. Und jene kehrten alsdann doch zurück in ihre Staaten, zu ihren Familienheerden; und bei jener gemeinſchaftlichen Widerwärtigkeit traf niemanden namentlich ein eigner Schimpf. Dies aber, was bedeutet es? Ausbannen ſoll dürfen römiſche Bürger durch ein Edikt der Conſul von ſeinen heimiſchen Göttern? austreiben aus dem Vaterlande? auswählen, wen er wollen wird? verurtheilen und herauswerfen namentlich? Hätte dieſer Menſch jemals, daſs ihr die Männer, welche ihr jetzt ſeid, im Staate ſein würdet [110]), gedacht, kurz, hätte er, daſs etwas, was Gerichten gleich und ähnlich ſieht, im Staate zurückbleiben würde, geglaubt, würde er es je gewagt haben, den Senat aus der Republik wegzunehmen, der römiſchen Ritter Flehen zu verachten, endlich aller Bürger Recht und Freiheit durch neue und unerhörte Edikte zu zerſtören?

14 Wiewohl ihr mich mit geſpannter Aufmerkſamkeit und mit groſser Güte anhört, ihr Richter; ſo fürchte ich dennoch, daſs mancher vielleicht von euch ſich wundern dürfte, was dieſe meine ſo lange und ſo

weit hergeholte Rede bezwecke, oder was des P. Sextius Vertheidigung derjenigen, die vor seinem Tribunat die Republik gemisshandelt haben, Verschuldungen angehe. Ich aber habe mir vorgesetzt, zu zeigen, dass alle Plane des P. Sextius und die Absicht seines ganzen Tribunates dahin gerichtet gewesen sind, dem zerrütteten und verwüsteten Staate nach Möglichkeit Heilung zu gewähren. Und wenn ich bei der Aufdeckung dieser Wunden von mir selber zu viel zu reden scheinen dürfte, so müsst ihr es verzeihen. Denn theils habt ihr und alle Wohlgesinnten, dass jenes mich betroffene Unheil für den Staat die grösste Wunde sei, erklärt, theils ist P. Sextius angeklagt, nicht seinetwegen, sondern meinethalber; denn da er die ganze Kraft seines Tribunats für meine Erhaltung verbraucht hat, so folgt nothwendig, dass meine Sache in der vergangenen Zeit mit dieses Mannes gegenwärtiger Vertheidigung in Verbindung stehe.

Es trauerte der Senat, in schwarzer Umhüllung erschienen die Bürger, da sie nach öffentlichem Beschlusse das Gewand gewechselt hatten; keine Municipalstadt gab es in Italien, keine Colonie, keine Präfectur, keine Innung [111]), keine Versammlung, und überhaupt keine gemeinschaftlich rathschlagende Gesellschaft, die nicht damals einen höchst ehrenvollen Beschluss für meine Erhaltung erlassen hätte. Doch plötzlich befehlen durch ein Edikt die beiden Consuln, dass ihre gewöhnliche Kleidung die Senatoren wieder anziehen sollen. Welcher Consul [112]) hat je den Senat, seinen eignen Beschlüssen Folge zu leisten, ver-

hindert? welcher Tirann Unglücklichen zu trauern unterſagt? Zu wenig iſt es noch, Piſo, um des Gabinius nicht zu gedenken, daſs du, ſo ganz der Menſchen Erwartungen täuſchend, das Gutachten des Senates [113]) vernachläſſigteſt? jedes Edelſten Beſchlüſſe verachteteſt? den Staat verrietheſt? den Namen der Conſuln herabwürdigteſt? ſogar durch ein Edikt zu verbieten wagteſt [114]) du den Menſchen, mein, ihr, des Staates Miſsgeſchick zu betrauern? ihren Schmerz durch die Kleidung anzudeuten? Es mochte nun dieſer Wechſel des Gewandes ihre Trauer oder ihr Flehen anzuzeigen die Abſicht haben: wer iſt je ſo grauſam geweſen, jemanden zu verhindern, entweder für ſich zu trauern oder andre anzuflehen? Wie? pflegen nicht freiwillig die Menſchen bei der Freunde Gefahren das Gewand zu wechſeln? Für dich ſelber, Piſo, ſollte niemand es wechſeln [115])? nicht einmal diejenigen, die du dir als Legaten nicht nur ohne einen Senatsſchluſs, ſondern ſelbſt mit Widerſpruch des Senates, beigeordnet haſt [116])? Eines Menſchen Miſsgeſchick alſo, der an ſich ſelber verzweifelt, der den Staat verrathen, werden vielleicht betrauern, die es wollen; wenn aber einem Bürger, der blühet durch das Wohlwollen der Vaterlandsfreunde, der ſich um die Erhaltung des Vaterlandes ſo wohlverdient gemacht hat, eine Gefahr droht, die verbunden iſt mit der Gefahr des Staates, ſoll dem Senate, ſie zu betrauern, nicht vergönnt ſein?

15 Eben dieſe Conſuln, (wenn anders Conſuln genannt werden dürfen, die jeder nicht nur aus dem

Gedächtnisse, sondern auch aus den Jahrbüchern austilgen zu müssen glaubt), waren es, welche, als sie schon das Bündniss über die Provinzen geschlossen, vorgeführt in dem flaminischen Circus [117]) in die Volksversammlung von jener Furie und Pest des Vaterlandes [118]), so heftig ihr auch seufztet, alles dasjenige, was sie damals gegen mich und gegen die Republik gesagt [119]), durch ihre Rede und Stimme billigten. Eben diese Consuln sassen und schaueten ruhig, als das Gesetz gegeben wurde [120]), dass die Auspicien nicht gelten sollten, dass keiner ungünstige Zeichen melden [121]), dass keiner dem Gesetze einreden [122]), dass an allen Gerichtstagen Gesetze vorzuschlagen erlaubt sein [123]), dass das älische Gesetz, das fufische Gesetz [124]) nicht weiter gelten sollte: welcher Vorschlag allein, (wer kann es nicht einsehen?), die ganze Republik vertilgt hat? Vor derselben Consuln Augen wurden Sklaven ausgehoben auf der aurelischen Tribüne [125]), unter dem Vorgeben der Innungen [126]), während strassenweise die Menschen angeworben, abgetheilt, zur Gewaltsamkeit, zur Thätlichkeit, zum Morde, zur Plünderung aufgereizt wurden. Unter eben diesen Consuln wurden Waffen in den Tempel des Castor [127]) öffentlich zusammengetragen, die Stufen desselben Tempels weggenommen; bewaffnete Menschen hielten das Forum und die Volksversammlungen besetzt; es erfolgte Mordgemetzel und Steinigung; es gab keinen Senat, nichts vermochten die übrigen Obrigkeiten; ein Einzelner hatte die ganze Macht durch Waffen und Raubgesin-

del in Beſitz; nicht durch eigne Kraft, ſondern weil er die beiden [128]) Conſuln dem Staate durch den Vertrag über die Provinzen entfremdet hatte, trotzte er voll Uebermuth, war er Gebieter, indem er einigen Verſprechungen gab, durch Schrecken und Furcht viele, mehrere noch durch Hoffnungen und Verſprechungen feſſelte.

16 Da ſo die Sachen ſtanden, ihr Richter, da der Senat keinen Führer, und ſtatt der Führer Verräther oder vielmehr offenbare Feinde hatte, der Ritterorden von den Conſuln als Beklagter vorgeladen, des ganzen Italiens Erklärung verworfen wurde; da man einige namentlich verwies, andre durch Furcht und Gefahr ſchreckte, Waffen in den Tempeln waren, Bewaffnete auf dem Forum; und dieſes nicht durch das Stillſchweigen der Conſuln verdeckt, ſondern von ihnen durch Rede und Urtheil gebilligt wurde; da wir alle die Stadt zwar noch nicht vertilgt und zerſtört, aber doch ſchon erobert und überwältiget ſahen: ſo hätten wir gleichwohl ſo groſsen Uebeln, bei dem ſo groſsen Eifer der Wohlgeſinnten, ihr Richter, Widerſtand leiſten können. Aber andre Beſorgniſſe und andre Gedanken und Vermuthungen beunruhigten mich. Denn entwickeln will ich euch am heutigen Tage, ihr Richter, die ganze Beſchaffenheit meines Handelns und Planes; und nicht will ich weder euren ſo lebhaften Wunſch zu hören, noch wahrlich [129]) dieſe ſo groſse Menge, die ſo zahlreich, ſo weit ich denken kann, nie bei einem Gerichte gegenwärtig

war, unbefriedigt laſſen. Denn wenn ich bei einer ſo guten Sache, da ſo groſs der Eifer des Senates, die Einigkeit aller Wohlgeſinnten ſo unglaublich, und zu allem bereitwillig, da endlich ganz Italien zu jedem Streite gerüſtet war, den Kampf aufgegeben mit der Tollkühnheit des Volkstribunen, eines ſo nichtswürdigen Menſchen, der ſo äuſserſt verächtlichen Conſuln Charakterloſigkeit und Verwegenheit gefürchtet habe; ſo muſs ich, daſs ich gar zu ängſtlich, ohne allen Muth und ohne alle Bedachtſamkeit geweſen bin, geſtehen. Denn was für Aehnlichkeit hatte die Lage des Q. Metellus [130]? Wurde dieſes Mannes Sache gleich von allen Wohlgeſinnten gebilliget, ſo hatte doch weder der Senat, nach öffentlichem, noch jeder Orden, nach eignem Beſchluſs, noch ganz Italien durch ſeine Dekrete, ſich ihrer Vertheidigung unterzogen. Denn mehr für den eignen Ruhm, als für das augenſcheinliche Heil des Staates hatte er die Kühnheit bewieſen [131], als er allein auf ein durch Gewalt gegebenes Geſetz nicht ſchwören wollte; endlich, er ſchien unter einer ſolchen Bedingung ſo tapfer geweſen zu ſein, daſs er für die Liebe zum Vaterlande den Ruhm der Feſtigkeit eintauſchte [132]. Er hatte aber zu kämpfen mit dem unbeſiegten Heere des C. Marius; er hatte zum Feinde den C. Marius, den Erhalter des Vaterlandes, der ſchon zum ſechsten Male das Conſulat verwaltete; er hatte zu kämpfen mit dem L. Saturninus, der zum zweiten Male Volkstribun, ein wachſamer Mann war, und

in einer dem Volke erwünſchten Sache [133]), wenn nicht mit Mäſsigung, doch wenigſtens dem Wunſche des Volkes gemäſs und uneigennützig zu Werke ging [134]). Er gab den Kampf auf, um nicht entweder beſiegt von tapfern Männern mit Schimpf zu fallen, oder als Sieger vieler und tapferer Bürger den Staat zu berauben.

17 Meine Sache hatte der Senat öffentlich, der Ritterorden auf das feurigſte, ganz Italien nach öffentlichen Beſchlüſſen, alle Wohlgeſinnten für ſich und mit Eifer zu vertheidigen übernommen. Ich hatte ſolche Thaten ausgeführt, bei denen ich nicht der einzige Urheber, ſondern der Führer des allgemeinen Willens geweſen war, und von denen nicht mein beſonderer Ruhm, ſondern das gemeinſame Wohl aller Bürger und beinahe der Nationen abhängig war. Unter der Bedingung hatte ich gehandelt, daſs dasjenige, was ich gethan, immer alle verbürgen und aufrecht erhalten ſollten. Ich hatte aber zu kämpfen nicht mit einem ſiegreichen Heere, ſondern mit gedungenen und zur Plünderung der Stadt aufgewiegelten Werkleuten. Ich hatte zum Widerſacher nicht einen C. Marius, das Schrecken der Feinde, die Hoffnung und die Stütze des Vaterlandes; ſondern zwei widernatürliche Scheuſale, welche die Dürftigkeit, welche die Gröſse der Schuldenlaſt, welche die Gehaltloſigkeit, welche die Ruchloſigkeit dem Volstribunen gefeſſelt überliefert hatte. Ich hatte es nicht zu thun mit einem Saturninus, der, weil er, daſs man ihm, dem oſti-

ſchen Quäſtor, mit Schimpf die Sorge für die Getreidezufuhr abgenommen [135]), und dem vorragendſten Manne ſowohl im Senate, als unter der Geſammtheit der Bürger, dem M. Scaurus [136]), übertragen hatte, nicht vergeſſen konnte, ſeinen Schmerz mit groſser Seelenſpannung zu ahnden ſuchte; ſondern mit dem Buhlen begüterter Zotenreiſser, mit dem ehebrecheriſchen Verführer der Schweſter [137]), mit einem Prieſter der Unzucht [138]), mit einem Giftmiſcher [139]), mit einem Teſtamentenverfälſcher [140]), mit einem Meuchler [141]), mit einem Räuber. Und hätte ich ſolche Menſchen [142]), wie es leicht geſchehen konnte und es geſchehen muſste, und wie es die edelſten und wackerſten Bürger [143]) forderten, durch Gewalt und Waffen überwunden; ſo durfte ich nicht fürchten, daſs jemand, entweder Gewalt mit Gewalt abgetrieben [144]) zu haben, mir zum Vorwurfe gemacht, oder den Tod ruchloſer Bürger oder vielmehr einheimiſcher Feinde betrauert hätte. Aber folgende Rückſichten machten auf mich Eindruck. In allen Volksverſammlungen erklärte jene Furie laut, daſs er, was er, um mich zu ſtürzen, thäte, auf Ermunterung des Cn. Pompejus, des ruhmwürdigen Mannes, thäte, der gegen mich, ſo wie er es jetzt iſt, immer, ſo lange es ihm vergönnt [145]), auf das freundſchaftlichſte geſinnt war. M. Craſſus, mit dem mich alle Verhältniſſe der Freundſchaft vereinigten, hegte nach öffentlichen Behauptungen dieſer Peſt ſehr feindſelige Abſichten gegen meine Wohlfahrt. C.

Cäſar, der mir ohne alles Verſchulden von meiner Seite abgeneigt ſein muſste [146]), war ſo erbittert gegen mich, daſs er keine Schonung gegen mich beobachtet wiſſen wollte, wie eben dieſer in den täglichen Reden an das Volk verſicherte. Dieſe drei Männer als Rathgeber bei der Abfaſſung ſeiner Plane und als Gehülfen bei der Ausführung gebrauchen zu wollen, verſicherte er. Von dieſen habe der eine ein zahlreiches Heer in Italien [147]); zwei, jetzt freilich Privatmänner, wären zu allen Dienſten bereit [148]), und könnten ein Heer, ſobald ſie wollten, ſich verſchaffen; und daſs ſie dies thun würden, behauptete er. Weder ein Volksgericht, noch einen geſetzlichen Kampf, noch Rechtsentwickelung, oder gerichtliche Verhandlung, ſondern Gewalt, Waffen, Heere, Feldherren, Lager drohete er.

18 Wie? Alſo des Feindes Rede, beſonders eine lügenhafte, die ſo ſchamlos die angeſehenſten Männer beſchuldigte, machte Eindruck auf mich? Ja es machte Eindruck auf mich, nicht jenes Mannes Rede, ſondern [149]) die Verſchwiegenheit jener Menſchen, auf welche ſich eine ſo ſchamloſe Rede bezog; denn dieſe Männer, obgleich ſie damals wegen einer andern Urſache ſchwiegen [150]), ſchienen doch den Menſchen, die alles fürchteten, da ſie ſchwiegen, zu reden; da ſie nicht abläugneten, zu bekennen. Jene aber, damals durch eine gewiſſe Beſorglichkeit erſchreckt, weil ſie für ihre Verordnungen und für alle Verhandlungen des vorigen Jahres eine Erſchütterung durch die Prätoren [151]), eine Entkräftung durch den Senat und die

Edelsten des Staates befürchteten, wollten einen beim Volke beliebten Volkstribunen sich nicht abgeneigt machen, und ließsen sich verlauten, daſs ihre eignen Gefahren sie näher angingen, als die meinigen. Aber gleichwohl äuſserte Crassus, daſs die Consuln die Vertheidigung meiner Sache übernehmen müſsten, sowie Pompejus ihren Schutz anflehete, indem er versicherte, daſs er, wiewohl ein Privatmann, einer Sache, welche die öffentlichen Personen des Staates zu vertheidigen übernommen, seine Unterstützung nicht versagen würde. Aber dieser Mann, der mir so ergeben war und die Erhaltung des Staates so eifrig wünschte, wurde [152]) von gewissen, dazu abgerichteten, Menschen [153]) gewarnt, vorsichtiger zu sein; und daſs seinem Leben Nachstellungen bei mir im Hause gelegt wären, versicherten sie; und dieser Verdacht wurde bei ihm von einigen durch Zusendung von Briefen, von andern durch Boten, von andern sogar mündlich erregt, so daſs jener, wiewohl er gewiſs nichts von mir fürchtete, vor den Anstalten jener, die sie etwa, meinen Namen vorschützend, unternehmen möchten, sich hüten zu müssen glaubte. Cäsar selbst aber, welchen die Menschen, die mit dem wahren Verhältnisse unbekannt waren, am meisten auf mich erbittert glaubten, war vor den Thoren [154]), versehen mit dem Oberbefehl; es war in Italien sein Heer, und in diesem Heere hatte er dem Bruder des Volkstribunen [155]) selbst, meines Feindes, ein Legatenamt anvertraut.

19 Da ich ſah, (denn nicht dunkel war es), daſs der Senat, ohne welchen der Staat nicht beſtehen konnte, gänzlich aus dem Staate vertilgt wäre; daſs die Conſuln, welche des öffentlichen Rathes Führer ſein ſollten, ſelber dahin gewirkt, daſs der öffentliche Rath von Grund aus weggetilgt worden; daſs die Männer, welche das meiſte vermochten, dargeſtellt würden in allen Volksreden, fälſchlich freilich, aber doch auf eine Furcht einflöſsende Weiſe, als diejenigen, die mein Verderben beabſichtigten; | daſs man täglich Volksreden gegen mich halte; daſs die Stimme für mich und die Republik niemand erhebe; daſs man gerichtet glaube die Feldzeichen der Legionen gegen eure Nacken und Güter, fälſchlich freilich, aber doch glaube; daſs die alten Schaaren der Verſchworenen, und jene zerſtreute [156]) ſcheuſelige Rotte des Catilina, unter einem neuen Führer, und bei dem unerwarteten Wechſel der Dinge erneuert worden; als ich dieſes ſah, was ſollte ich thun? Denn ich weiſs, daſs damals nicht mir euer Eifer, ſondern beinahe der meinige dem eurigen entſtanden habe. Kämpfen ſollte ich gegen den Volkstribunen als Privatmann mit den Waffen? Beſiegt wären Schlechtdenkende von Wohlgeſinnten, von Tapfern Feige; getödtet würde ſein derjenige, der durch dieſes einzige Heilmittel allein, die Republik zu verpeſten, abgewehrt werden konnte? Aber was nun weiter? Was für Reſte wären übrig geblieben? Wie konnte man endlich zweifeln, daſs das Blut des Tribunen, beſonders ohne Beſchluſs des öffentlichen Rathes vergoſſen,

in den Conſuln Rächer und Vertheidiger gefunden haben würde? da dieſer in der Volksverſammlung geſagt hatte, daſs ich entweder Einmal umkommen, oder zweimal ſiegen müſste. Was bedeutete der Ausdruck zweimal ſiegen? Nichts andres wahrlich, als daſs, wenn ich mit dem wahnſinnigen Volkstribunen den Kampf vollendet, mit den Conſuln und ſeinen übrigen Rächern den Kampf verſuchen müſste. Ich meines Theiles hätte ich allein umkommen, und hätte nicht die Republik die Wunde erleiden müſſen, und zwar die unheilbare und tödtliche [157]), die jene ihr zugefügt hätten; ſo würde ich lieber Einmal umkommen, ihr Richter, gewollt haben, als zweimal ſiegen. Denn jener andre Kampf [158]) war von ſolcher Beſchaffenheit, daſs wir weder als Beſiegte noch als Sieger die Republik hätten behaupten können. Wie aber? wenn ich in dem erſten Kampfe, durch Tribunengewalt beſiegt, auf dem Forum, mit vielen wohlgeſinnten Männern gefallen wäre; ſo würden den Senat vermuthlich die Conſuln berufen haben, ſie, die ihn ganz vertilgt hatten, zu den Waffen würden ſie aufgefordert haben [159]), ſie, die nicht einmal durch Gewand die Republik zu vertheidigen geſtattet hätten; von dem Volkstribunen würden ſie ſich getrennt haben, ſie, welche dieſelbe Stunde für mein Verderben und ihre eignen Belohnungen beſtimmt hatten.

Eines [160]) war für mich übrig, und dies hät- 20
te vielleicht mancher tapfere Mann, voll feurigen und groſsen Muthes, mir ſagen können: Du hät-

test widerstehen, entgegenkämpfen, den Tod im Kampfe erwarten sollen. Aber was dies betrifft, so kannst du, du, sage ich, mein Vaterland, so könnt ihr, Penaten und vaterländische Götter, mir bezeugen, dass ich eurer Wohnsitze und Tempel halber, dass ich wegen der Erhaltung meiner Mitbürger, die mir immer theurer, als mein Leben, war, Kampf und Mord vermieden habe. Denn wäre es mir, indess ich auf einem Schiffe mit Freunden schiffte, begegnet, ihr Richter, dass viele Seeräuber aus vielen Gegenden mit Flotten dieses Schiff überwältigen zu wollen droheten, wenn man mich den Einzigen ihnen nicht ausliefern wollte: so würde ich, wenn auch die Schiffsgenossen es verwegerten, und lieber mit mir untergehen, als mich den Feinden überliefern gewollt, mich selber lieber in die Tiefe gestürzt haben, um die andern zu erhalten, als jenen, die mich so zärtlich liebten, ich sage nicht einen gewissen Tod, sondern nur eine grosse Lebensgefahr zu veranlassen. Da aber gegen dieses Staatsschiff, welches, nachdem dem Senate das Steuer entrissen war, umherwogte auf der Tiefe durch die Stürme des Aufruhrs und der Zwietracht, so viele bewaffnete Flotten, wenn man mich, den Einzelnen, nicht auslieferte, anlaufen zu wollen schienen; da Aechtung, Mord, Plünderung gedroht wurde; da einige, weil sie eigne Gefahr ahndeten, mich nicht vertheidigten, andre durch alten Hass gegen die Wohlgesinnten erhitzt wurden, andre auf mich neidisch

waren, andre, daſs ich ihnen im Wege ſtehe, glaubten, andre einen eignen Schmerz rächen wollten, andre die Republik ſelber, und dieſe Lage der Wohlgeſinnten und die Ruhe haſsten, und man wegen dieſer, ſo vieler und ſo mannichfaltiger Urſachen meines, des Einzelnen, Auslieferung forderte: ſo hätte ich kämpfen lieber, zu eurer und eurer Kinder, ich will nicht ſagen, Verderben, aber doch wenigſtens groſser Gefahr, als nicht das, was allen drohete, allein für alle übernehmen und erdulden ſollen?

Beſiegt wären Schlechtdenkende. Aber Bürger; 21
aber von dem Manne im Privatſtande [161], der ohne Waffen ſogar als Conſul die Republik erhalten hätte. Wären aber beſiegt worden die Wohlgeſinnten; was wäre übrig geblieben? Seht ihr nicht, daſs in der Sklaven Gewalt der Staat gekommen wäre? Ich ſelber, wie einige glauben, hätte den Tod mit Gleichmuth beſtehen ſollen? Wie? vermied ich denn damals den Tod? gab es etwas, das ich wünſchenswürdiger für mich glaubte? oder waren es, als ich ſo groſse Thaten, bei der groſsen Menge von Ruchloſen, ausführte, nicht Tod, nicht Verbannung, die mir vor Augen ſchwebten? endlich, wurden nicht dieſe Begebenheiten damals von mir, gleichſam als Schickſalsſprüche, ſelbſt während des Handelns, geweiſſagt [162]? Hätte ich bei einer ſo groſsen Trauer der Meinigen, bei ſo empfindlicher Trennung, bei ſo ſchmerzlichem Gefühl, bei ſo gänzlicher Beraubung aller Güter, wel-

che mir entweder die Natur oder das Glück gegeben hatte, das Leben behaupten ſollen? So unwiſſend war ich? ſo unkundig der Dinge? ſo ohne alle Ueberlegung und Geiſteskraft? nichts hatte ich gehört? nichts hatte ich geſehen? nichts hatte ich ſelber durch Leſen und Forſchen gelernt? Nicht wuſste ich, daſs für das Leben kurz ſei die Laufbahn, für den Ruhm ewig dauernd? daſs, da allen der Tod beſtimmt iſt, es wünſchenswürdig ſei, daſs das Leben, welches einem unabänderlichen Naturgeſetze unterworfen iſt, dem Vaterlande lieber geſchenkt, als aufgeſpart für die Zerſtörung der Natur ſcheine? Nicht wuſste ich, daſs unter den gelehrteſten Männern ein ſolcher Streit obgewaltet habe [163], indem einige behaupteten, daſs die Seelen der Menſchen und ihre Empfindungen im Tode ausgetilgt werden, andre aber, daſs dann am meiſten die Geiſter weiſer und braver Menſchen, wenn ſie ſich vom Körper getrennt haben, der Empfindung und Kraft theilhaftig ſind? von denen das eine nicht geſcheut werden dürfe: der Empfindung entbehren, das andre ſogar wünſchenswürdig ſei: edlerer Empfindung theilhaft ſein. Endlich, da ich alles immer auf Würdigkeit bezogen, und mir ohne dieſelbe nichts wünſchenswürdig für den Menſchen im Leben geſchienen hatte; ſo ſollte den Tod, welchen ſogar Jungfrauen zu Athen, des Königes Erechtheus Töchter, glaube ich, aus Liebe zum Vaterlande verachtet haben ſollen [164], ich, ein Conſular, nach ſo groſsen vollendeten Thaten, ſcheuen? zumal da ich Bürger des Staates war, aus welchem

Q. Mucius allein in das Lager des Porſena gekommen war, und ihn, obgleich er nur Tod erwarten durfte, zu ermorden unternommen hatte [165]? aus welchem P. Decius, zuerſt der Vater, und einige Jahre ſpäter der mit väterlicher Tugend geſchmückte Sohn [166]) ſich und ſein Leben, nach geordnetem Heere, für das Heil und den Sieg des römiſchen Volkes geweiht hatte? aus welchem unzählige andre, theils um Ruhm zu erlangen, theils um Schande zu vermeiden, den Tod in mannichfachen Kriegen mit völligem Gleichmuth beſtanden hatten? in einem Staate, wo, wie ich mich erinnere, der Vater des hier gegenwärtigen M. Craſſus [167]), ein braver Mann, um nicht ſiegreich [168]) den Widerſacher zu ſehen, mit derſelben Hand ſich das Leben entzogen, mit welcher er oft Tod den Feinden dargereicht hatte?

Dieſes und vieles andre bedenkend, erkannte ich, 22
daſs, wenn das Beſte des Staates durch meinen Tod gemordet wäre, niemand es zu übernehmen wagen würde, gegen ruchloſe Bürger die Wohlfahrt des Staates zu vertheidigen. Ich dachte alſo, daſs, wäre ich, wenn auch nicht durch Gewaltſamkeit vertilgt, ſondern ſelbſt nur durch eine Krankheit geſtorben, das Muſter für die Erhaltung des Staates mit mir zugleich vertilgt ſein würde. Denn wer würde jemals, wäre ich vom Senate und römiſchen Volke nicht mit ſo groſsem Eifer aller Wohlgeſinnten wieder in meine Gerechtſame eingeſetzt worden, (und dieſes wenigſtens hätte, wäre ich getödtet worden, nicht geſchehen können), irgend einen Theil der Staatsverwaltung,

wenn er die geringste Gefahr für seinen Ruf besorgte, zu berühren gewagt haben [169]? Erhalten habe ich also den Staat dadurch, dass ich mich entfernte, ihr Richter; Mord habe ich von euch und euern Kindern, Verheerung, Brand, Plünderung, durch eignen Schmerz und eigne Trauer, abgewehrt; und zweimal habe ich Einer den Staat erhalten, Einmal mit Ruhm, das zweite Mal mit Bekümmerniss für mich [170]. Denn nie werde ich in dieser Rücksicht mein menschliches Gefühl so sehr verläugnen, dass ich des edeln Bruders, der theuern Kinder, der treuen Gattin, eures Anblickes, des Vaterlandes, dieser Ehrenstufe [171] ohne Schmerz entbehrt zu haben, mich rühmen sollte. Wäre dieses bei mir der Fall gewesen: was für eine edle Handlung würdet ihr von mir haben, wenn ich für euch dasjenige, was ich geringe achtete, zurückgelassen hätte? Dies muss, nach meinem Gefühle wenigstens, für meine zärtliche Liebe gegen das Vaterland das sicherste Merkmahl sein, dass ich, wiewohl ich von demselben nicht ohne grossen Schmerz abwesend sein konnte, diesen lieber dulden, als jenes durch Ruchlose erschüttert sehen wollte. Ich erinnerte mich, ihr Richter, dass jener unvergleichliche Mann, aus denselben Wurzeln mit mir erwachsen zur Erhaltung dieses Reiches, C. Marius [172], im höchsten Alter [173], da er der Gewalt beinahe rechtmässiger Waffen [174] entflohen war, zuerst seinen von Alter entkräfteten Körper, in Sümpfe versenkt, versteckt [175]; dann sich an das Mitleiden der niedrigsten und armseligsten Menschen zu

Minturnä gewandt hatte [176], und hierauf in einem ſehr kleinen Fahrzeuge, während er alle Länder und Häfen floh, nach den wüſteſten Küſten Africa's [177] gekommen war. Und jener hat ſein Leben, um nicht ungerächt zu bleiben, und für eine ganz unſichere Hoffnung des Staates, damals erhalten [178]. Ich aber, der ich, (wie viele im Senate in meiner Abweſenheit geſagt haben), auf die Gefahr der Republik lebte [179], und der ich deshalb durch Briefe der Conſularen, nach des Senates Gutachten, den auswärtigen Nationen empfohlen wurde, würde, wenn ich mein Leben aufgeopfert, die Republik verrathen haben. In dieſer [180] aber lebt jetzt, da ich meine Gerechtſame wieder erlangt habe, mit mir zugleich ein Muſter der öffentlichen Treue, ein Muſter für die Vertheidigung des Staates. Und wenn dieſes als ein unſterbliches bewahrt wird: wer erkennt nicht, daſs unſterblich dieſer Staat ſein wird?

Denn auswärtige Kriege mit Königen, Völker- 23
ſchaften, Nationen ſind ſchon längſt ſo ſehr erloſchen, daſs wir diejenigen ehrenvoll behandeln, denen wir den Frieden gönnen. Endlich durch ſiegreiche Kriegsthaten hat faſt niemanden Bürgerhaſs betroffen [181]. Heimiſchen Uebeln und verwegner Bürger Anſchläge muſs man oft Widerſtand leiſten, und für ſolche Bürger muſs im Staate das Heilmittel aufbewahrt werden. Aber dieſes würdet ihr, Richter, gänzlich verloren haben, wenn durch meinen Untergang dem Senate und dem römiſchen Volke, ſeinen Schmerz über mich zu erkennen zu geben, die Gewalt entriſſen wäre.

Euch daher, ihr Jünglinge, ertheile ich mit vollem Rechte die Erinnerung und Vorschrift, euch, die ihr Würdigkeit, Republik, Ruhm berücksichtiget: dass ihr nicht, wenn einmal die Nothwendigkeit euch, die Republik gegen ruchlose Bürger zu vertheidigen, auffordern sollte [182]), zu lässig seid, und durch die Erinnerung an mein Missgeschick euch von muthigen Entschlüssen zurückschrecken lasst. Erstlich nicht zu befürchten ist, dass je im Staate solche Consuln sein dürften [183]), besonders wenn diesen der schuldige Lohn bezahlt wird. Ferner wird nie mehr, hoffe ich, ein Ruchloser durch Rath und Hülfe von Wohlgesinnten den Staat anzugreifen vorgeben, während jene schweigen [184]); nie wird er den Schrecken eines bewaffneten Heeres Wehrlosen vorhalten; nie wird ein vor den Thoren gelagerter Imperator gerechte Ursache haben, zu gestatten, dass man ihn als Schreckmittel gebrauche und vorhalte [185]). Denn nie wird so niedergedrückt der Senat, dass er nicht einmal zu flehen [186]) und zu trauern die Freiheit haben sollte, so gefangen der Ritterorden sein, dass römische Ritter von einem Consul verwiesen werden dürften. Und wiewohl alle diese und andre noch viel [187]) schrecklichere Dinge, die ich mit Fleiss übergehe, sich ereignet hatten; so seht ihr mich dennoch zu meiner vorigen Würde, nach einem Schmerze von kurzer [188]) Dauer, durch die Stimme der Republik, zurückgerufen.

24 Aber um auf jenes zurückzukehren, was ich in dieser ganzen Rede zu zeigen mir vorgesetzt habe, dass nemlich durch Uebel aller Art, wegen der Fre-

velhaftigkeit der Consuln, die Republik gemordet worden: zuerst, an jenem Tage selbst, der für mich ein Tag der Trauer und für alle Wohlgesinnten jammervoll war, als ich mich der Umarmung des Vaterlandes, euerm Anblicke entrissen, und aus Besorglichkeit für eure Gefahr, nicht für die meinige, mit des Menschen Tollkühnheit, Bosheit, Treulosigkeit, Waffen und Drohungen zu kämpfen entsagt, und das Vaterland, das ich so zärtlich liebte, aus Zärtlichkeit für das Vaterland selbst verlassen hatte; als mein Missgeschick, jenes so schreckliche, so harte, so plötzliche, nicht bloss die Menschen, sondern die Häuser der Stadt und die Tempel betrauerten; niemand von euch das Forum, niemand die Curie, niemand das Licht anschauen wollte: an jenem Tage selbst, sage ich, wie? Tage? nein in derselben Stunde, ja sogar in demselben Augenblicke, wurde für mich und die Republik das Verderben, für Gabinius und Piso die Provinz durch den Antrag bestimmt. O ihr unsterblichen Götter, ihr Obhüter und Erhalter dieser Stadt und dieses Reiches! Was sind es für Scheusale, was für Frevel, die ihr in der Republik gesehen habt? Ein Bürger war ausgetrieben, und zwar ein solcher, der die Republik nach des Senates Gutachten mit allen Wohlgesinnten vertheidigt hatte, und ausgetrieben nicht irgend einer andern, sondern grade dieser Beschuldigung wegen. Er war aber vertrieben, ohne Gericht, durch Gewalt, Steine, Mordwaffen, endlich durch aufgewiegelte Sklaven; das Gesetz war gegeben auf verödetem [189]) und verlassenem Forum,

nachdem man es Meuchlern und Sklaven übergeben hatte, und zwar ein ſolches Geſetz, das der Senat durch Wechſelung des Gewandes zu verhindern geſucht hatte. Bei dieſer ſo groſsen Verwirrung des Staates lieſsen die Conſuln nicht einmal eine Nacht zwiſchen meinem Miſsgeſchicke und ihrer Beute [190]) verflieſsen; ſogleich, als ich niedergeſchlagen, kamen ſie, um mein Blut auszuleeren, und der Republik, während ſie noch athmete, die Rüſtung zu entziehen [191]), herangeflogen. Ich übergehe die Glückwünſche, die Schmäuſe, die Theilung der Staatskaſſe [192]), die Belohnungen [193]), die Hoffnung, die Verſprechungen, die Freude weniger, bei der allgemeinen Trauer. Gemiſshandelt wurde meine Gattin [194]), die Kinder aufgeſucht, um ſie zu morden; der Eidam, und noch dazu der Eidam Piſo [195]), wurde von des Conſuls Piſo Füſsen, ein Flehender, zurückgeſtoſsen; meine Güter wurden geplündert, und dieſe zu den Conſuln gebracht; das Haus brannte auf dem Palatium; die Conſuln ſchmauſten. Wenn ſie auch meiner Widerwärtigkeiten ſich freuten, ſo hätte doch die Gefahr der Stadt ſie beunruhigen ſollen.

25 Aber, um jetzt meiner eignen Sache nicht weiter zu gedenken, an die übrigen Scheuslichkeiten jenes Jahres erinnert euch, (denn ſo werdet ihr am leichteſten einſehen, wie kräftiger Heilmittel von den zunächſt folgenden Obrigkeiten der Staat bedurfte): an die Menge von Geſetzen [196]), von denjenigen, die ſowohl gegeben als vorgeſchlagen worden. Denn gegeben ſind, während jene Conſuln, ſoll ich ſagen:

ſchwiegen? nein vielmehr ihre Billigung äuſserten, folgende Geſetze: man ſollte die Unterſuchung [197] der Cenſoren und das ehrwürdige Urtheil einer heilig geachteten Obrigkeit aus dem Staate wegnehmen; es ſollten die Innungen, nicht bloſs jene alten, gegen einen Senatsbeſchluſs, wiederhergeſtellt, ſondern von einem einzigen Gladiator unzählige andre neue errichtet werden; es ſollte durch Erlaſſung des Zehnzwölftelas [198] beinahe der fünfte Theil der Staatseinkünfte wegfallen; es ſollte dem Gabinius ſtatt jenes ſeines Cilicien, welches er ſich für den Verrath der Republik ausbedungen, Syrien gegeben werden; es ſollte der Eine Schlemmer [199] zweimal über dieſelbe Sache zu rathſchlagen, und, des verordneten Geſetzes ungeachtet, die Provinz zu vertauſchen das Recht erhalten.

Ich übergehe jenes Geſetz, welches alle Rechte 26
der Gottesverehrungen, der Auſpicien, der Gewalten [200], alle Geſetze, welche das Recht und die Zeit der vorzuſchlagenden Geſetze betrafen [201], durch eine Verordnung vernichtete; ich übergehe den ganzen Sturz, den wir im Innern erlitten; ſelbſt die auswärtigen Nationen ſahen wir durch den raſenden Unfug jenes Jahres erſchüttert. Durch ein Geſetz des Tribunen wurde zu Peſſinus [202] jener Prieſter der groſsen Mutter vertrieben und des Prieſterthumes beraubt, und der den älteſten und heiligſten Gottesverehrungen geweihte Tempel für eine groſse Geldſumme verkauft dem Brogitarus [203], einem ſchamloſen und jenes heiligen Dienſtes unwürdigen Manne,

zumal da er diesen Dienst, nicht um zu verehren, sondern um zu entweihen, für sich gesucht hatte. Den Namen der Könige erhielten einige vom Volke, welche diese Ehre nicht einmal vom Senate verlangt hatten [204]). Verurtheilte Verbannte wurden nach Byzanz zurückgeführt [205]) zu einer Zeit [206]), als unverurtheilte Bürger aus dem Staate vertrieben wurden [207]). Was soll ich sagen vom Könige Ptolemäus [208]), der, obgleich noch nicht selber vom Senate Bundesgenosse genannt, dennoch Bruder des Königes war, der, ohne in einem andern Verhältnisse zu stehen [209]), schon vom Senate diese Ehre erlangt hatte? er stammte aus demselben Geschlechte, von denselben Ahnen, und erfreute sich einer eben so alten Bundesgenossenschaft [210]); endlich er war König; wenn noch nicht ein Bundesgenosse, doch kein Feind, der in Frieden und in Stille, voll Vertrauen auf die Herrschaft des römischen Volkes, in dem Reiche seines Vaters und Grossvaters, in königlicher Ruhe sich glücklich fühlte. Ueber diesen, der nichts ahndete, nichts argwöhnte, wurde, indess dieselben Werkleute abstimmten, der Antrag gemacht, dass er auf seinem Throne mit Purpur und Scepter und den übrigen königlichen Auszeichnungen von dem öffentlichen [211]) Ausrufer feil geboten, und dass auf Gebot des römischen Volkes, das sogar im Kriege besiegten Königen Reiche zurückzugeben gewohnt ist, ein befreundeter König, ohne eine erwähnte Kränkung, ohne zurückgeforderten Raub [212]), mit allem, was er besässe, für Gemeingut erklärt werden solle.

Reich an Bitterkeiten, reich an Schändlichkeiten, 27 reich an Verwirrungen war jenes Jahr; dennoch darf ich vielleicht mit Recht behaupten, daſs jenen Frevel, den gegen mich ihre ſcheuſelige Grauſamkeit verübt hat, kein andrer ſo nahe erreicht hat, als dieſer. Den Antiochus, jenen Groſsen, hieſsen unſere Vorfahren, nachdem ſie ihn in einem groſsen Kriegskampfe zu Lande und zur See überwunden hatten [213]), innerhalb des Berges Taurus herrſchen; Aſien [214]), um welches ſie jenen beſtraften, gaben ſie dem Attalus [215]), um darüber zu herrſchen, zum Geſchenke. Mit dem Könige der Armenier, Tigranes, haben wir einen ſchweren und ſehr langwierigen Krieg geführt, da jener durch die Kränkungen, die er unſern Bundesgenoſſen zufügte [216]), beinahe den Angreiſer im Kriege gemacht hatte. Dieſer, der für ſich ſelber ein hitziger Gegner war, und den trotzigſten Feind unſeres Reiches, den aus Pontus vertriebenen Mithridates, durch ſeine Macht und ſein Reich vertheidigte, wiewohl von Lucullus, dem groſsen Manne und Feldherrn, geſchlagen [217]), verharrte dennoch, feindſeligen Herzens, mit den ihm übrigen Truppen in der vorigen Geſinnung. Als ihn aber Cn. Pompejus in ſeinem Lager als einen Flehenden und Niedergeſchlagenen ſah, richtete er ihn auf, und ſetzte ihm den königlichen Schmuck, den er von ſeinem Haupte herabgeworfen, wieder auf, und lieſs ihn, unter gewiſſen vorgeſchriebenen Bedingungen, im Beſitze der Herrſchermacht, indem er es nicht weniger für ſich, als für dieſes Reich rühmlich achtete, daſs er mehr

ein von ihm eingeſetzter, als gefeſſelter König ſcheine [218]). Ein Mann alſo, der nicht allein ſelber ein Feind des römiſchen Volkes geweſen, ſondern auch den trotzigſten Feind in ſein Reich aufnahm, Schlachten lieferte, zum Angriffe anrückte, über die Herrſchaft beinahe kämpfte, iſt noch jetzt König, und den Namen der Freundſchaft und Bundesgenoſſenſchaft, den er durch Waffen entweiht hatte, hat er durch Bitten erlangt. Jener unglückliche Cyprier, der immer ein Bundesgenoſſe [219]), ein Freund geweſen, gegen den nie ein etwas harter Verdacht entweder bei dem Senate, oder bei unſern Feldherren erhoben worden, iſt lebend annoch, (wie man zu ſagen pflegt), und ſehend [220]) mit ſeiner Nahrung und Kleidung für öffentliches Eigenthum erklärt worden. O ſeht doch, warum die übrigen Könige ihr Glück feſt gegründet glauben, da ſie nach dieſem in jenem Trauerjahr gegebenen Beiſpiele gewahren, daſs ſie durch einen Tribunen und gedungene [221]) Werkleute ihrer Güter beraubt, und um ihr ganzes Reich gebracht werden können!

28 Aber ſogar des M. Cato Glanz [222]) haben ſie durch dieſes Geſchäfft beflecken wollen, doch ohne zu wiſſen, was Feſtigkeit, Lauterkeit, Seelengröſse, kurz, was Tugend vermag, ſie, die in ſchrecklichem Sturme ruhig bleibt, in Finſterniſs leuchtet, vertrieben vom Platze, dennoch im Vaterlande fortwohnet und weilet, und für ſich ſelber immer glänzet, und nie durch fremden Schmutz ſich entſtellen läſst. Nicht den M. Cato zu ehren, ſondern ihn zu verweiſen,

nicht ihm dieses Geschäfft anzuvertrauen, sondern aufzubürden, war ihre Absicht, da sie in der Volksversammlung öffentlich äufserten, dafs sie die Zunge dem M. Cato ausgerissen [223]), die immer gegen aufserordentliche Befehlshaberschaften sich freimüthig geäufsert hätte [224]). Aber sie werden es, hoffe ich, fühlen in kurzer Zeit, dafs jene Freimüthigkeit fortdauere, und, wenn möglich, noch in höherm Grade, weil M. Cato selbst mit jenen Consuln, als er schon die Hoffnung aufgegeben, etwas durch seine Erklärungen ausrichten zu können, doch durch Stimme selbst und Schmerz kämpfte, und nach meiner Entfernung [225]) in solchen Reden, mein und der Republik Misgeschick beweinend, den Piso herabwürdigte, dafs jener so heillose und schamlose Mensch beinahe schon seiner Provinz [226]) überdrüssig war. Warum leistete er denn der Verordnung Folge? Grade als wenn jener nicht auch auf andre Gesetze, die er für unrechtmäfsig verordnete hielt, schon vorher geschworen hätte. Nicht blofsstellet sich jener Mann unbedachtsam den Gefahren, um, ohne dafs es dem Staate nützet, eines Bürgers, wie er ist, den Staat zu berauben. Während meines Consulates, als er nur erst bestimmter Volkstribun [227]) war, stellte er blofs sein Leben einem gefahrvollen Kampfe; er äufserte eine Meinung, von welcher er nur einen Hafs erwarten mufste, den er ohne Lebensgefahr nicht bestehen konnte [228]); er redete feurig; er handelte muthig; das, was er dachte, bekannte er öffentlich; Führer, Ermunterer, handelnde Person war er für jene Tha-

ten; nicht als wenn er eigne Gefahr nicht geſehn; aber in ſo ſtürmiſchen Zeiten glaubte er nur an die Gefahren des Vaterlandes denken zu müſſen.

29 Nachfolgte ſein Tribunat. Was ſoll ich von ſeiner ſeltenen Seelengröſse und ſeiner unvergleichlichen Entſchloſſenheit ſagen? Ihr erinnert euch jenes Tages, als er, während ſein College die geweihete Rednertribüne beſetzt hielt, und wir alle für das Leben eines ſolchen Mannes und Bürgers beſorgt waren, ſelbſt mit kräftigem Muthe die Bühne betrat, und das Geſchrei der Menſchen durch ſein Anſehen, den Ungeſtüm der Ruchloſen durch ſeine Entſchloſſenheit beſänftigte [229]. Er beſtand damals die Gefahr; aber er beſtand ſie wegen einer Sache, die ich nach ihrer ganzen Wichtigkeit zu ſchildern jetzt nicht nöthig habe. Aber hätte er jener frevelhaften Verordnung über Cyprien nicht Folge geleiſtet, ſo würde deſſen ungeachtet der Schandfleck dem Staate anhaften [230]. Denn erſt, als das Reich ſchon für Staatseigenthum erklärt worden, wurde über Cato ſelbſt namentlich der Antrag gemacht. Hätte er ſich geweigert, könnt ihr zweifeln, daſs man ihn gewaltthätig behandelt haben würde, da alle Verordnungen jenes Jahres durch ihn erſchüttert zu werden ſchienen? Auch jenes bedachte er: Da doch jener Schandfleck wegen des für öffentliches Gut erklärten Reiches für den Staat fortdauern würde, welchen niemand auswaſchen könnte, ſo wäre es nützlicher, daſs das Gute, was aus den Uebeln für den Staat erwachſen könnte [231], lieber durch ihn, als andre [232], bewahrt

würde. Und jener hätte auch, wenn er durch irgend eine Gewalt in jenen Zeiten aus dieſer Stadt vertrieben wäre, es ſich gerne gefallen laſſen. Denn der Mann, der im vorigen Jahre [233]) den Senat nicht beſucht hatte, wo er doch, wenn er dahin gekommen wäre, an mir einen Genoſſen ſeiner Rathſchläge für das Beſte des Staates gehabt haben würde: dieſer hätte mit Gleichmuth damals, als ich vertrieben, und unter meinem Namen ſowohl der geſammte Senat, als ſeine eigne Meinung war verurtheilt worden, in dieſer Stadt ſein können? Er aber iſt mit mir derſelben Zeit, derſelben Tollkühnheit, denſelben Conſuln, denſelben Drohungen, Nachſtellungen, Gefahren ausgewichen. Jammer habe ich freilich ausgeduldet in gröſserm Maaſse, Seelenſchmerz aber er in nicht geringerm Grade.

Ueber dieſe ſo vielen und groſsen Ungerechtig- 30
keiten gegen die Bundesgenoſſen, gegen die Könige, gegen die freien Völker hätten die Conſuln klagen ſollen. Unter dem Schutze dieſer Obrigkeit haben ſich immer die Könige und auswärtigen Nationen befunden. Hat man je eine Stimme gehört von den Conſuln? Doch wie hätten ſie zu klagen die Kühnheit haben ſollen [234]), wenn ſie es auch noch ſo ſehr gewollt hätten? Ueber den König von Cypern hätten die klagen ſollen, die mich, einen Bürger, der, ohne eigne Verſchuldung, für das Vaterland litt, nicht nur, während ich noch ſtand, nicht vertheidiget, ſondern nicht einmal den Liegenden beſchützt hatten [235])? Ich war gewichen, wenn ihr, daſs abgeneigt mir das

Volk gewesen sei, meinet, (wiewohl dieses nicht der Fall war), dem Hasse; wenn alles erschüttert zu werden schien, den Zeitumständen; wenn Gewaltthätigkeit obwaltete, den Waffen; wenn Bündnifs, dem Vertrage der Consuln; wenn Gefahr der Bürger, dem Staatsbesten. Warum, da über das Leben [236]) eines Bürgers, (ich erörtere nicht, was für eines Bürgers), und über seine Güter auf Aechtung angetragen, obgleich in den Gesetzen, theils den geheiligten [237]), theils der zwölf Tafeln verordnet war, dafs es nicht erlaubt sein sollte, gegen einen Einzelnen einen Antrag zu machen [238]), noch über das bürgerliche Leben anders, als in den Versammlungen der Centurien [239]), etwas zu verordnen, wurde keine Stimme der Consuln gehört? warum wurde es in jenem Jahre, soweit die Sache von jenen beiden Seuchen dieses Reiches abhing, für Recht erklärt, durch aufgewiegelte Werkleute jeden Bürger namentlich, nach dem Plane des Volkstribunen [240]), aus dem Staate zu verbannen? Was für Dinge wurden in diesem Jahre zur öffentlichen Anfrage gebracht? was für Dinge vielen versprochen? was für Schriften abgefafst [241])? was für Dinge gehofft? was für Dinge ausgedacht? Was soll ich sagen? welcher Ort des Erdkreises war nicht schon irgend jemanden bestimmt? für welches öffentliche Geschäfft konnte eine Verwaltung ausgedacht, gewünscht, ersonnen werden, welche nicht angewiesen und zugetheilt war? Welche Art der Befehlshaberschaft, oder welche Provinz, oder welches Mittel, Geld zu nehmen [242]) oder

zu ſchmieden, wurde nicht ausfindig gemacht? Welche Gegend oder welchen etwas ausgedehnten Landbezirk gab es, in welchem nicht ein Königreich errichtet wurde? Welchen König ferner, der nicht in jenem Jahre entweder, was er nicht hatte, kaufen, oder, was er hatte, loskaufen zu müſſen glaubte [243]? Wer wollte eine Provinz, wer Geld, wer ein Legatenamt bei dem Senate ſuchen [244]? Denjenigen, die wegen Gewaltthätigkeit verurtheilt waren, wurde die Rückkehr, die Bewerbung ums Conſulat jenem dem Volke ſich anſchmiegenden Prieſter [245]) ſelbſt vorbereitet. Solche Dinge beſeufzten die Wohlgeſinnten, hofften die Ruchloſen, betrieb der Volkstribun, unterſtützten die Conſuln.

Jetzt, freilich etwas ſpäter, als er es ſelbſt ge- 31
wünſcht, geſchah es, daſs Cn. Pompejus, ganz wider Willen derjenigen, die das Herz des edlen und braven Mannes, durch ihre Rathſchläge und erdichteten Schreckniſſe, von der Vertheidigung meines Heiles abgewandt hatten, ſich wieder zu jener ſeiner nicht eingeſchläferten, aber durch einigen Verdacht gehemmten gewöhnlichen Weiſe der guten Staatsverwaltung wieder aufmunterte. Nicht geſtattete jener Mann, der die frevelhafteſten Bürger, der die trotzigſten Feinde, der ſehr groſse Nationen, der Könige, der wilde und ſelbſt dem Namen nach unbekannte Völkerſchaften [246]), der unzählbare Schaaren von Seeräubern [247]), der ſogar die Sklaven durch Tapferkeit und Sieg gebändigt [248]), der alle Kriege zur See und zu Lande erſtickt, und die Herrſchaft des römiſchen

Volkes durch die Schranken des Erdkreises umgrenzt hatte [249]), dass der Staat durch die Frevelhaftigkeit weniger zerstört werde, den er selber nicht bloss durch seine Rathschläge, sondern sogar durch sein Blut [250]) oft erhalten hatte; er nahm sich an der Sache des Staates; er widerstand den übrigen Unternehmungen, beklagte das Geschehene. Es schien ein Ausschlag zu besserer Hoffnung zu erfolgen. Einen Beschluss fasste der Senat in zahlreicher Versammlung über meine Rückkehr am ersten Junius, ohne dass jemand abweichende Meinung äusserte, auf Antrag des L. Ninnius [251]), dessen Treue und Entschlossenheit für meine Sache nie erzittert hat. Es widersprach durch seine Einrede ein, ich weiss nicht welcher, Ligur [252]), ein Anhängsel meiner Feinde [253]). Meine Sache und Angelegenheit war nach allen ihren Theilen schon in einer solchen Lage, dass sie die Augen aufzuschlagen und zu leben schien. Wer auch immer zur Beförderung meines Jammers mit dem clodischen Frevel in einige Berührung gekommen, wurde, wo immer er erschienen, und vor welches Gericht er gezogen war, verurtheilt [254]). Niemand fand sich, der, dass er über mich gestimmt habe, gestehen wollte. Abgereist war aus Asien [255]) mein Bruder mit grosser Verläugnung alles äussern Glanzes, aber mit noch weit grösserer Betrübniss. Ihm ging, als er sich der Stadt nahete, der ganze Staat entgegen unter Thränen und Seufzern; es redete freimüthiger der Senat; es strömten zusammen die römischen Ritter, jener Piso, mein Eidam, dem es die Frucht sei-

ner Zärtlichkeit weder von mir [256]) noch von dem römiſchen Volke [257]) zu gewinnen vergönnt war, forderte von ſeinem Verwandten [258]) den Schwäher; alle andern Geſchäffte verſchob der Senat, bis die Conſuln über mich einen Antrag gemacht hätten.

Da man des Erfolges ſchon gewiſs war, und da 32
die Conſuln durch den Vertrag über die Provinzen alle Freiheit verloren hatten, welche, wenn ſie im Senate von einzelnen [259]), zu geſtatten, daſs man über mich [260]) die Meinungen äuſsere, dringend erſucht wurden, das clodiſche Geſetz zu fürchten vorgaben [261]), weil ſie die Zudringlichkeiten nicht länger aushalten konnten: ſo wurde ein Anſchlag für die Ermordung des Cn. Pompejus gefaſst; und da dieſer bekannt und die Mordwaffe entdeckt worden [262]), blieb er ſo lange im Hauſe eingeſchloſſen, als mein Feind das Tribunat verwaltete. Ueber meine Rückkehr brachten acht Tribunen einen Antrag zu öffentlicher Kunde. Hieraus wurde erſichtlich, daſs nicht in meiner Abweſenheit die Zahl meiner Freunde gewachſen war, zumal in einer ſolchen Glückslage, in welcher einige ſogar, die ich für Freunde gehalten, ſich nicht als ſolche zeigten; aber daſs ſie immer dieſelbe Geſinnung, nicht aber dieſelbe Freiheit gehabt hatten [263]). Denn von neun Tribunen, die mir damals ergeben geweſen, war einer in meiner Abweſenheit abgefallen, der ſich einen Zunamen aus der Familie der Aelier aufgerafft hat [264]), damit er mehr zu ihrer Nation, als zu ihrem Geſchlechte zu gehören ſchiene [265]). In dieſem Jahre nun, als die neuen

Obrigkeiten für das folgende Jahr ernannt waren, und alle Wohlgesinnten alle Hoffnung für eine bessere Lage auf ihre Redlichkeit gerichtet hatten, war P. Lentulus [266]) der erste, der durch seine öffentliche Erklärung und Stimme, des Widerspruches vom Piso und Gabinius ungeachtet, die Vertheidigung der Sache übernahm, und, da acht Volkstribunen einen Antrag machten, am vortheilhaftesten sich über mich erklärte. Dieser, wiewohl er, dass es seinen eignen Ruhm und die Gunst für die erhabene Wohlthat erhöhen würde, einsah, wenn die Sache unentschieden bis zu seinem Consulate aufgespart würde, wollte dennoch lieber die Sache durch andre schneller, als durch ihn langsamer zu Stande gebracht wissen.

53 In dieser Zeit unterdessen übernahm P. Sextius, ihr Richter, als erwählter Tribun, die Reise zu dem C. Cäsar zu meinem Besten. Was er verhandelt, und wie viel er ausgerichtet, geht die Sache nichts an. Ich meines Theiles glaube, dass er, wenn Cäsar, (wie ich der Meinung bin), billig gesinnt, nichts ausgerichtet habe, wenn er etwas gegen mich aufgebracht war, nicht viel; aber doch des Mannes Geschäfftigkeit und lautere Absicht sehet ihr [267]). (Ich komme gleich auf des Sextius Tribunat. Denn diese ersteReise übernahm er für das Beste des Staates nur noch als erwählter Tribun) [268]). Von Wichtigkeit schien es ihm sowohl für die Eintracht der Bürger [269]) als für die Möglichkeit des glücklichen Erfolgs, dass Cäsars Wünsche der Sache nicht abhold wären.

Es verging jenes Jahr [270]); wieder aufgeathmet zu haben ſchienen die Menſchen, noch nicht wegen etwas Wirklichen, aber durch die Hoffnung, die Republik wiederherzuſtellen. Es zogen aus unter Unheil verkündenden Vorbedeutungen und Verwünſchungen die beiden Geier [271]), in der Umhüllung der Kriegskleidung; und o möchte ihnen ſelbſt das begegnet ſein, was damals die Menſchen erfleheten! weder würden wir die Provinz Macedonien mit dem Heere, noch die Reiterei in Syrien, und die beſten Cohorten [272]), verloren haben. Antreten die Volkstribunen ihr Amt [273]), welche alle, daſs ſie über mich einen öffentlichen Antrag machen wollten, verſprochen hatten. Von dieſen wird zuerſt durch meine Feinde derjenige erkauft, den die Menſchen, ſpottend im Jammer, Gracchus zu nennen pflegten [274]); denn auch dies war Verhängniſs des Staates, daſs jenes aus Dornengeſträuchen hervorgezogene Eichhörnchen den Staat zu benagen verſuchen ſollte [275]). Der andre aber [276]), nicht jener Serranus vom Pfluge berufene [277]), ſondern aus dem wüſten Speicher des Gavius Olelus mit den aufgerufenen — Körnern [278]), unter die calatiniſchen Atilier gepfropft, lieſs, nachdem er plötzlich Namen in Tafeln hatte eintragen laſſen [279]), ſeinen Namen auf der Tafel meiner Vertheidiger [280]) ausſtreichen.

Es kommt der erſte Januar; ihr könnt das beſſer 54
wiſſen, (ich meines Theiles erzähle nur Gehörtes): wie zahlreich damals die Verſammlung des Senates, wie groſs die Erwartung des Volkes, wie lebhaft das

Zusammenströmen der Abgeordneten aus dem ganzen Italien, wie schön die Kraft, der Vortrag, die Würde des Consuls P. Lentulus gewesen ist, wie groſs selbst die Mäſsigung seines Collegen [281]) in Absicht auf mich; denn er, nachdem er Feindschaft gegen mich wegen verschiedener Ansichten über das Beste des Staates gehegt zu haben, gesagt, erklärte hierauf, daſs er diese den versammelten Vätern und den Umständen [282]) des Staates zum Opfer darbringen wolle. Der hierauf zuerst um seine Meinung befragte L. Cotta [283]) äuſserte, was dem Besten des Staates so völlig angemessen war: nichts wäre über mich verfügt, nach dem Rechte, nichts nach der Sitte der Vorfahren, nichts nach den Gesetzen; niemand könne aus dem Staate verbannt werden, ohne Gericht; über das bürgerliche Leben könne nicht nur anders nicht gerichtet, sondern nicht einmal ein Antrag gemacht werden [284]), als in den Versammlungen der Centurien; Gewalt habe gewüthet, die Flamme des erschütterten Staates und der empörten Zeiten, nachdem Recht und Gerichte aufgehoben gewesen; weil eine groſse Umwälzung der Dinge [285]) gedroht, wäre ich ein wenig ausgewichen, und in Hoffnung künftiger ruhiger Zeiten hätte ich die Fluthen und den Sturm der Gegenwart vermieden. Da ich also durch meine Entfernung die Republik von nicht weniger groſsen Gefahren, als zu einer andern Zeit durch meine Anwesenheit [286]) befreit hätte; so wäre es, nicht bloſs mich in meine alten Rechte einzusetzen,

ſondern ſelbſt mich durch neue Auszeichnungen zu verherrlichen, geziemend [287]) für den Senat. Er redete noch viel andres mit Verſtändigkeit: ſo habe jener wahnſinnige und verworfene Feind der Schamhaftigkeit und Keuſchheit das gegen mich geſchriebene Geſetz nach Worten, Inhalt, Gedanken abgefaſst [288]), daſs, wenn auch die Verordnung rechtmäſsig geſchehen wäre, ſie doch keine Kraft haben könnte. Ich alſo, der ich, ohne irgend eines Geſetzes Bevollmächtigung, entfernt wäre, müſſe nicht durch ein Geſetz wieder zum Genuſs meiner Rechte gelangen, ſondern durch ein Gutachten des Senats zurückgerufen werden. Niemanden gab es, der nicht, daſs Cotta der Wahrheit völlig gemäſs geurtheilt, äuſserte. Aber der nach ihm befragte Cn. Pompejus, nachdem er die Meinung des Cotta gebilligt und gelobt hatte, äuſserte: er wäre der Meinung, daſs, meiner eignen Ruhe wegen, damit ich gegen alle Volksaufwiegelung geſichert wäre, zu des Senates Gutachten auch des römiſchen Volkes Wohlthat gegen mich [289]) hinzugefügt werden müſste. Da alle um die Wette, und der eine noch nachdrücklicher und ſchöner, als der andre, über meine Wiederherſtellung geredet hatten, und man, ohne im geringſten verſchiedner Meinung zu ſein, zur Abſtimmung ſchreiten wollte, erhob ſich, wie ihr wiſst, dieſer Atilius Gavianus. Doch wagte er es nicht, wiewohl erkauft, durch Einrede zu widerſprechen; eine Nacht verlangte er zur Ueberlegung für ſich. Der Senat ſchrie,

klagte, bat; der Schwäher [290]) fiel ihm zu Füſsen. Jener verſicherte, daſs er am folgenden Tage keine Zögerung veranlaſſen wollte. Man glaubte ihm; man ging aus einander. Für jenen Rathſchlagenden wurde unterdeſſen in der langen dazwiſchen gekommenen Nacht der Sold verdoppelt. Es folgten im Monate Januar überhaupt nur wenige Tage, in welchen der Senat ſich verſammeln durfte [291]); aber doch wurde über nichts andres gehandelt, als über mich.

35 Da durch alle mögliche Verzögerung, Verhöhnung, Schikane des Senates Gutachten verhindert wurde, kam endlich der Tag, wo über mich in der Volksverſammlung gehandelt werden ſollte [292]), der fünf und zwanzigſte Januar. Er, der den Antrag leitete, der ſo freundſchaftlich gegen mich geſinnte Mann, Q. Fabricius [293]), nahm die Tribüne etwas vor Tagesanbruch [294]) in Beſitz. Ruhig verhielt ſich an dieſem Tage Sextius, er, der wegen Gewaltſamkeit angeklagt wird. Dieſer Führer und Vertheidiger meiner Sache unternimmt gar nichts [295]); die Anſchläge meiner Feinde wartet er ab. Die Männer aber, nach deren Plane P. Sextius vor Gericht gezogen wird, wie betragen ſie ſich? Da ſie das Forum, das Comitium, die Curie, noch lange vor Tagesanbruch, mit bewaffneten Menſchen, und zwar gröſstentheils mit Sklaven beſetzt hatten, greifen ſie den Fabricius an, gebrauchen Thätlichkeit, tödten einige, verwunden viele; ihn, der auf das Forum kömmt, den edlen und redlichen Mann, M. Ciſpius, einen Volkstri-

bunen, vertreiben ſie mit Gewalt; ein ſehr groſses Mordgemetzel verüben ſie auf dem Forum; und ſie alle geſammt, mit gezogenen und blutigen Schwertern, ſuchen mit den Augen, fordern durch die Stimme, auf allen Seiten des Forums, meinen Bruder, den edlen, braven, ſo liebreich gegen mich geſinnten Mann. Und gerne hätte dieſer ihren Mordwaffen, bei ſeiner ſo groſsen Betrübniſs und Sehnſucht nach mir, nicht um gegenzukämpfen [296]), ſondern um zu ſterben, ſeinen Körper dargeboten, wenn er nicht ſein Leben für die Hoffnung meiner Rückkehr aufgeſpart hätte [297]). Dennoch näherte er ſich jener ruchloſen Menge frevelhafter Räuber; und da er, die Wiederherſtellung des Bruders vom römiſchen Volke zu erflehen, gekommen war, wurde er von der Rednerbühne vertrieben, lag auf dem Comitium, deckte ſich durch der Sklaven und Freigelaſſenen [298]) Körper, und vertheidigte damals ſein Leben unter dem Schutze der Nacht und der Flucht, nicht des Rechtes und der Gerichte. Ihr erinnert euch, ihr Richter, daſs ſich von den Körpern der Bürger die Tiber anfüllte, die Cloaken verſtopften, daſs vom Forum mit Schwämmen das Blut abgewiſcht wurde, ſo daſs alle der Meinung waren, jene ſo groſse Macht und die ſo glänzenden Vorrüſtungen kämen nicht von einem Privatmanne und Plebejer, ſondern von einem Patricier und Prätoren [299]).

Keine Beſchuldigung trifft weder [300]) vor dieſer 56
Zeit, noch an dieſem ſo ſtürmiſchen Tage ſelbſt, den Sextius. „Aber Gewaltſamkeit hatte ſtatt auf dem

Forum." Gewifs; ja wann gröfsern? Steinregen haben wir fehr oft gefehen; nicht eben oft, aber doch leider nur zu oft, Schwerter; fo grofses Mordgemetzel aber, fo aufgethürmte Haufen von Körpern, wer hat fie je, als etwa an jenem Kampftage des Cinna und Octavius [301], auf dem Forum gefehn? nach welcher Reibung der Gemüther [302]? Denn durch die Hartnäckigkeit oder Feftigkeit der Einrede entfteht oft Aufruhr, durch die Schuld und Schlechtigkeit desjenigen, der eine Bill vorfchlägt, wenn er einen Gewinn den Unverftändigen, oder eine Schenkung vorhält; er entfteht aus einem Gezänk der Obrigkeiten; er entfteht allmählig, zuerft durch Gefchrei, dann nach einer Trennung der Volksverfammlung; kaum, fpät, felten kömmt es zum Handgemenge; dafs aber, ohne dafs ein Wort gefprochen, ohne dafs eine Volksverfammlung berufen, ohne dafs ein Gefetz vorgelefen [303], ein nächtlicher Aufruhr fich entflammt habe: wer hat das je gehört? Ift es wahrfcheinlich [304], dafs ein römifcher Bürger oder ein freier Menfch mit einem Schwerte nach dem Forum vor Tagesanbruche hinabgeftiegen ift, um keinen Antrag über mich zu geftatten, wenn ich diejenigen ausnehme, die fich durch jenen fcheufeligen und heillofen Bürger von dem Blute des Staates mäften? Hier frage ich jetzt den Ankläger, der fich befchwert, dafs P. Sextius während feines Tribunates mit einer Menge und einer grofsen Schutzmacht umgeben gewefen, ob er es an jenem Tage gewefen fei. Gewifs, gewifs war er es nicht. Befiegt alfo wurde die Sache des

Staates, und besiegt, nicht durch Auspicien, nicht durch Einrede, nicht durch Stimmen [305]), sondern durch Gewalt, Faust, Mordwaffe. Denn hätte ungünstige Zeichen dem Fabricius angekündiget der Prätor, der gesagt, dass er an jenem Tage am Himmel Beobachtungen anstellen wolle [306]), so würde der Staat eine Wunde empfangen haben, die er hätte beseufzen können [307]); wenn ein College gegen den Fabricius seine Einrede gebraucht, so würde er die Republik gekränkt; aber er würde sie nach einem Rechte, das ihm zustand, gekränkt haben. Du aber magst Gladiatoren, die neulich, vorgeblich für ein erwartetes Aedilenamt, gekauft sind [308]), mit Meuchlern, die man aus den Kerkern entlassen, vor Tagesanbruch zum Angriff aussenden? Obrigkeiten von der Tribüne herabwerfen? ein grosses Mordgemetzel veranstalten? auf dem Forum reinen Platz machen [309])? und wenn du alles durch Gewalt und Waffen betrieben hast, den anklagen, der sich mit einer Schutzwache umringt hat? nicht um dich anzugreifen, sondern sein eignes Leben zu vertheidigen?

Aber nicht einmal von jener Zeit [310]) an war es 57
des Sextius Absicht, von den Seinigen umringt, in Sicherheit auf dem Forum sein obrigkeitliches Amt zu verwalten, die öffentlichen Geschäffte zu besorgen. Im Vertrauen also auf die Heiligkeit des Tribunates, weil er sich nicht bloss gegen Gewalt und Mordstahl, sondern selbst gegen Worte und Zwischenrede [311]) durch die geheiligten Gesetze bewaffnet glaubte, kam er in den Tempel des Castor; ungünstige

Zeichen verkündigte er dem Conſul 312), als plötzlich jene clodiſche Rotte, die ſchon oft aus dem Morde der Bürger als Siegerin hervorgegangen, aufſchreiet, ſich anſpornt, anfällt. Den wehrloſen und ungerüſteten Tribunen greifen einige mit Schwertern an, andre mit Bruchſtücken der Schranken 313) und mit Knitteln. Er aber, nachdem er von dieſen viele Wunden empfangen, und ſein Körper entkräftet und morſch geſchlagen war, ſtürzt beſinnungslos nieder, indem er durch nichts andres den Tod, als durch die Meinung von ſeinem Tode abwehrte. Als ſie dieſen liegen, mit vielen Wunden zerhauen, im letzten Athemzuge, blutlos und aller Kraft beraubt ſahen; ſo hörten ſie endlich, mehr aus Ermattung und Irrwahn 314), als aus Mitleiden und Mäſsigung, vom Schlagen auf. Und es vertheidigt ſich Sextius wegen Gewaltthätigkeit? Warum das? weil er lebt. Aber dies nicht durch ſeine Schuld. Jener Eine letzte Schlag hat gefehlt; denn wäre dieſer noch hinzugekommen, ſo würde er den noch übrigen Lebensathem ganz ausgeleert haben. Klage an den Lentidius; er traf nicht die rechte Stelle 315); verwünſche den Sabinius, einen Reatiner, darum, weil er ſo frühe aufſchrie, daſs er getödtet ſei. Ihn ſelber anzuklagen, was haſt du für Urſache? Hat er ſich entzogen den Schwertern? entgegengekämpft? hat er, wie man den Gladiatoren anzubefehlen pflegt 316), den Stahl nicht aufgenommen im Körper? Oder iſt das ſelber Gewaltthätigkeit, nicht ſterben können? oder jenes, daſs er als Volkstribun den Tempel mit ſeinem Blute befleckt

hat? oder daſs er, nachdem er weggetragen war, ſobald er wieder zur Beſinnung kam, ſich nicht zurücktragen lieſs? Wo iſt das Verbrechen, das ihr tadelt? Hier frage ich, ihr Richter, wenn an jenem Tage jenes clodiſche Geſchlecht, was es thun wollte, gethan hätte; wenn P. Sextius, der als Getödteter zurückgelaſſen wurde, getödtet wäre: würdet ihr die Waffen ergriffen haben? würdet ihr euch zu dem väterlichen Muthe und zur Mannhaftigkeit der Ahnen ermuntert? würdet ihr einmal die Republik von dem mordbefleckten Räuber zurückgefordert? oder würdet ihr ſelbſt dann euch ruhig verhalten, gezaudert, gefürchtet haben, wenn ihr von den ſchandbarſten Meuchlern und Sklaven den Staat unterdrückt und bewältiget [317]) geſehen? Da ihr alſo dieſes Mannes Tod gerächt haben würdet, wenn ihr anders frei zu ſein, und eine Republik zu haben gedacht hättet; ſo könnt ihr noch, was ihr über ſein Verdienſt reden, meinen, denken, urtheilen ſollt, zweifelhaft ſein?

Aber jene Hochverräther ſelbſt, deren zügelloſe 38
Tollkühnheit durch lange Strafloſigkeit genährt wird, empfanden wegen ihres ſchrecklichen Verbrechens einen ſolchen Schauder, daſs ſie ſchon, wenn die Meinung von dem Tode des Sextius ſich etwas länger erhalten, jenen ihren Gracchus [318]), um ihr Verbrechen auf uns zu verlegen, zu morden die Abſicht hatten. Es merkte der nicht unbedachtſame Bauer [319]), (denn die nichtswürdigen Menſchen konnten [320]) nicht ſchweigen), daſs ſein Blut geſucht werde, um den Haſs des clodiſchen Bubenſtückes auszulöſchen;

er ergriff den Flausrock des Maulthiertreibers; mit welchem er zuerst zu den Wahlversammlungen nach Rom gekommen war [321]), er bedeckte sich mit einem Schnitterkorbe. Da einige den Numerius, andre den Quintius suchten, wurde er durch den Irrthum, den der doppelte Name veranlaſste, erhalten. Und das wiſst ihr alle, daſs der Mensch so lange in Gefahr gewesen ist, bis man erfuhr, daſs Sextius noch lebe. Wäre dies nicht früher bekannt worden, als ich wünschte, so hätten sie freilich durch den Tod des Söldlings den Haſs nicht auf diejenigen verlegen können, auf welche sie es dachten; aber sie würden doch die Schande eines schrecklichen Verbrechens durch ein gerne gesehenes Verbrechen gemindert haben [322]). Und wenn damals P. Sextius, ihr Richter, in dem Tempel des Castor das Leben, welches er kaum erhielt, verhaucht hätte; so würde ohne Zweifel, sobald nur ein Senat im Staate sich befunden, sobald die Majestät des römischen Volkes wieder aufgelebt wäre, einst dem im Dienste des Staates getödteten Sextius auf dem Forum eine Bildsäule errichtet sein. Denn keiner von denjenigen, denen ihr Bildnisse von unsern Vorfahren, nach bestandnem Tode, auf jenem Platze gestellt und vor der Rednerbühne aufgerichtet seht, würde vor P. Sextius, entweder in Absicht auf Schrecklichkeit des Todes, oder in Absicht auf Gesinnung gegen den Staat den Vorzug verdienen; er, der, während er die Sache eines unglückseligen Bürgers, die Sache eines Freundes, die Sache eines

um den Staat wohlverdienten Mannes, die Sache des Senates, die Sache Italiens, die Sache der Republik zu vertheidigen übernommen, während er den Auſpicien und der Religion Folge leiſtend, Anzeigen verkündete, die er bemerkt hatte [323]), an hellem Tage, öffentlich, von ruchloſen Scheuſalen, vor den Augen der Götter und Menſchen gemordet wäre, in dem heiligſten Tempel, in der heiligſten Sache, als heiligſte Obrigkeit. Daſs alſo der Mann im Leben ſeiner Auszeichnungen beraubt werden müſſe, könnte jemand behaupten, den ihr im Tode durch ein ewiges Denkmahl auszuzeichnen für Pflicht halten würdet?

Menſchen, ſagt er, haſt du gekauft, zuſam- 59
mengebracht, angeworben. Zu welchem Zweck? um den Senat zu belagern? um unverurtheilte Bürger zu verbannen? um Güter zu plündern? Häuſer anzuzünden? Wohnungen zu zerſtören? Tempel der unſterblichen Götter in Flammen auflodern zu laſſen [324])? Volkstribunen mit dem Schwerte von der Rednerbühne zu vertreiben? Provinzen, welche er wollte und an welche er wollte, zu verkaufen? den Königsnamen zu verſchenken? peinlicher Verbrechen wegen Verurtheilte in freie Staaten durch unſere Legaten zurückzuführen [325])? den vorragendſten Mann im Staate mit dem Mordſtahle umlagert zu halten [326])? Um ſolche Dinge ausrichten zu können, die nicht anders, als wenn die Republik durch Waffen überwältiget worden, vollendet werden konnten, für einen ſolchen Zweck hat-

te vermuthlich P. Sextius eine Mannſchaft und Hülfsmacht ſich angeſchafft. Aber es war noch nichts zur Reife gediehen; noch nöthigte nicht die Sache ſelbſt zu ſolchen Hülfsmitteln die Wohlgeſinnten [327]). Vertrieben waren wir, freilich nicht ganz allein durch eine ſolche Mannſchaft [328]), aber doch nicht ohne ſolche; ihr trauertet im Stillen [329]). Eingenommen war im vorigen Jahr das Forum, nachdem der Tempel des Caſtor, wie eine Burg, von Schandbuben beſetzt war; man ſchwieg. Alles ſah man ſolche Menſchen, die theils aus Dürftigkeit, theils aus Verwegenheit zu jeder Schlechtigkeit fähig waren, durch Geſchrei, Auflauf, Gewalt, Thätlichkeit ausführen; ihr duldetet es. Die Obrigkeiten wurden aus den Tempeln vertrieben; andre wurden überhaupt vom Eingange und Forum abgewehrt; niemand widerſtand. Die Gladiatoren, aufgegriffen aus dem Gefolge des Prätors, in den Senat eingeführt, durch ihr Geſtändniſs überwieſen, von Milo in den Kerker geworfen, wurden von Serranus entlaſſen [330]); nicht die geringſte Erwähnung [331]). Das Forum war mit Körpern römiſcher Bürger bedeckt, durch ein nächtliches Mordgemetzel; nicht nur keine auſserordentliche Unterſuchung [332]) hatte ſtatt, ſondern ſogar die alten Gerichte waren aufgehoben [333]). Einen Volkstribunen, nachdem er mehr als zwanzig Wunden empfangen, ſeht ihr als einen Sterbenden liegen; eines andern Volkstribunen, eines unvergleichlichen, (denn ich will ſagen, was ich denke,

und was mit mir alle denken), eines unvergleichlichen, mit ausgezeichneter, unerhörter, beiſpielloſer Seelengröſse, Feſtigkeit, Redlichkeit begabten Mannes Haus wurde belagert, durch Schwerter, Fackeln, durch ein clodiſches Heer [334]).

Und du lobſt bei dieſer Gelegenheit den Milo, 40
und lobſt ihn mit Recht. Denn welchen Mann ſahen wir je geſchmückt mit ſo unſterblichem Verdienſte? er, der, ohne eine andre Belohnung erwarten zu dürfen, als diejenige, die man ſchon für abgenutzt und verächtlich hält, das beifällige Urtheil der Guten, alle Gefahren, die gröſsten Anſtrengungen, die härteſten Kämpfe und Feindſchaften übernahm; der mir allein von allen Bürgern durch die That, nicht durch Worte gelehrt zu haben ſcheint, was edle Männer im Staate thun ſollten und müſsten: es wäre Pflicht, den Freveln [335]) tollkühner Menſchen, welche Umwälzung des Staates beabſichtigten, durch Geſetze und Gerichte Widerſtand zu leiſten; wenn Geſetze nicht gölten und Gerichte nicht in Kraſt wären, wenn die Republik durch Gewalt und Uebereinſtimmung der Tollkühnen, durch Waffen überwältigt gehalten würde, müſsten durch Schutzmacht und Truppen Leben und Freiheit vertheidigt werden. So zu denken, beweiſt Klugheit; ſo zu handeln, Entſchloſſenheit; ſo aber ſowohl zu denken, als zu handeln, vollendete und gereifte Tugend. Es unterzog ſich den öffentlichen Geſchäfften als Volkstribun, Milo; zu deſſen Lobe ich mehreres ſagen werde, nicht als wenn entweder er ſelber dieſes lieber geſagt, als geglaubt

wünſchte, oder ich dieſen Genuſs des Lobes gerne dem Anweſenden ertheilte, zumal da ich es nicht nach Würdigkeit auszuſprechen vermag; ſondern weil ich glaube, daſs, wenn ich euch die durch des Anklägers Stimme gelobte Sache des Milo als billigungswürdig erweiſen werde, ihr in Abſicht auf dieſe Beſchuldigung die Sache des Sextius von gleicher Beſchaffenheit halten werdet 336). Es unterzog ſich alſo T. Annius den öffentlichen Geſchäfften, mit dem Wunſche, einen dem Vaterlande entriſſenen Bürger demſelben wiederzugewinnen 337). Einfach war die Sache 338), feſt der Plan, begleitet von der Uebereinſtimmung, begleitet von der Eintracht aller. Die Amtsgehülfen unterſtützten ihn 339); der eine Conſul zeigte den gröſsten Eifer 340), der andre ein beinahe verſöhntes Herz 341). Von den Prätoren war ein einziger abgeneigt 342); der Senat ungemein der Sache hold; der römiſchen Ritter Gemüth lebhaft für dieſelbe geſtimmt; in geſpannter Erwartung ganz Italien. Zwei allein waren erkauft 343), die Sache zu verhindern; und wenn dieſe wenig geſchätzten und geachteten Männer eine ſo wichtige Sache nicht aufhalten könnten, ſo würde er, erkannte er, die übernommene Sache ohne alle Schwierigkeit durchſetzen. Er handelte mit Anſehen, er handelte mit Ueberlegung, er handelte bevollmächtiget durch den höchſten Orden, er handelte nach dem Muſter guter und tapferer Bürger; was des Staates, was ſeiner würdig wäre, wer er ſelber wäre, was er hoffen, was er ſeinen Ahnen zurückgeben müſste, hatte er mit groſser Sorgfalt bedacht.

Dieſem ſo feſten und entſchloſſenen Manne ſah 42
jener Gladiator [344]), wenn er nach üblicher Weiſe handelte [345]), ſich nicht gewachſen; in Mordwaffen, Fackeln, in täglichem Morde, Brand, Plünderung ſuchte er mit ſeinem Heere Hülfe; das Haus zu belagern, auf den Straſsen zu begegnen, durch Gewalt anzugreifen und zu ſchrecken fing er an. Das erſchütterte nicht den Mann von groſser Feſtigkeit und Standhaftigkeit: ſondern, wiewohl der Unwille der Seele, die angeborne Freiheit, die muthige und ausgezeichnete Tapferkeit den braven Mann ermunterten, Gewalt durch Gewalt, zumal da ſie oft gegen ihn gebraucht wurde, zu entkräften und zurückzudrängen; ſo bewies doch [346]) der Mann ſo viel Mäſsigung, ſo viel Klugheit, daſs er ſeinen Unwillen zurückhielt, und ſich nicht durch daſſelbe Mittel rächte, wodurch er angegriffen war, ſondern jenen, der ſchon über ſo viele Leichen des Staates frohlockend und tanzend einherſchritt, durch der Geſetze Schlingen, wenn es möglich wäre, umſtricken wollte. Er entſchloſs ſich zur Anklage [347]); wer je in ſo eigentlichem Sinne [348]) zum Beſten des Staates? ohne alle Feindſchaft, ohne alle Belohnungen, ohne daſs die Menſchen es verlangten und erwarteten [349]). Gebrochen war der Muth des Menſchen. Denn wenn dieſer anklagte, durfte er nicht, wie bei dem vormals über ihn verhängten Gerichte, einen ſchandbaren Ausgang hoffen [350]). Siehe, ein Conſul, Prätor, Volkstribun [351]) erlaſſen dir unerhörte Edikte von unerhörter Art: der Beklagte ſolle nicht erſcheinen,

nicht vorgeladen werden, man ſolle keine Unterſuchung anſtellen, niemand ſolle überhaupt der Richter und Gerichte Erwähnung thun dürſen. Was ſollte der für Tugend, Ehre, Ruhm geborne Mann thun, als ſich die Gewalt verbrecheriſcher Menſchen geſtärkt hatte, Geſetze und Gerichte verbannt waren? Den Nacken ſollte der Volkstribun dem Privatmann, der edelſte Mann dem verworfenſten Menſchen preisgeben? die übernommene Sache kränken [352]? oder ſich zu Hauſe halten? Sowohl beſiegt zu werden, hielt er für ſchimpflich, als ſich ſchrecken zu laſſen. Selbſt für den Staat glaubte er es vortheilhaft [353], daſs er, da er gegen jenen die Geſetze nicht gebrauchen könnte, deſſen Gewaltſamkeit weder bei eigner noch des Staates Gefahr ſcheuete.

42 Wie kannſt du denn in Rückſicht auf die verſammelte Schutzwache den Sextius anklagen, da du doch den Milo lobeſt? Den Mann, der ſeine Wohnung vertheidiget, der von den Altären, Heerden Schwert und Flamme abwehrt [354], der es ihm ſelber vergönnt wünſcht, mit Sicherheit auf dem Forum, auf der Rednerbühne, in der Curie zu ſein, der ſich einen Schutz für ſein Leben ſucht, der durch Wunden, die er täglich am ganzen Körper ſieht, bewogen wird [355], durch eine Schutzwache Haupt, Nacken, Kehle und Seiten zu ſichern, einen ſolchen Mann wegen Gewaltſamkeit anzuklagen, hältſt du für recht? Denn wem von euch, ihr Richter, iſt es unbekannt, daſs nach dem natürlichen Laufe der Dinge, zu einer gewiſſen Zeit, als noch nicht weder natürliches noch

bürgerliches Recht vorgezeichnet war, die Menſchen allenthalben zerſtreut auf den Feldern umherſchwärmten, und nur ſo viel hatten, als ſie durch Fauſt und Kräfte, vermittelſt des Mordes und der Wunden, entreiſsen oder behaupten gekonnt hatten? Diejenigen nun, die zuerſt durch Tugend und Klugheit vorragten, waren es, welche, nachdem ſie überhaupt die Gelehrigkeit und die geiſtige Anlage der Menſchen durchſchaut hatten, die Zerſtreueten an Einen Ort verſammelten, und ſie von jener Wildheit zur Gerechtigkeit und Sanftmuth überleiteten. Damals fing man an, die Güter, für den gemeinſamen Nutzen [356], die wir öffentliche nennen, damals die Verſammlungen der Menſchen, die in der Folge Staaten genannt ſind, damals die vereinigten Wohnungen, die wir Städte heiſsen, nachdem göttliches und menſchliches Recht erfunden war, mit Mauern zu umgeben. Und zwiſchen dieſem durch Sittlichkeit verfeinerten Leben und jenem ungeſchlachten beſtimmen vorzüglich Recht und Gewalt den Unterſchied. Wenn wir eines von dieſen beiden nicht gebrauchen wollen, ſo müſſen wir das andre gebrauchen. Wollen wir, daſs Gewalt ausgetilgt werde, ſo muſs nothwendig das Recht in Kraft ſein, das heiſst, Gerichte, die alles Recht in ſich begreifen. Miſsfallen uns Gerichte, oder giebt es keine, ſo muſs Gewalt herrſchen. Dies ſehen alle ein. Auch Milo ſah es, und bemühte ſich, das Recht zu verſuchen, Gewalt abzutreiben. Recht wünſchte er zu gebrauchen, damit durch Tugend die Verwegenheit beſiegt würde; Gewalt gebrauchte er,

durch Noth gezwungeu, damit nicht die Tugend von der Verwegenheit beſiegt würde. In gleichem Verhältniſſe [357]) befand ſich P. Sextius, wenn auch nicht, was die Anklage, (denn es war nicht nothwendig, daſs daſſelbe durch alle geſchähe), doch wenigſtens was die Nothwendigkeit, ſeine Sicherheit zu vertheidigen, und die Verſammlung einer Schutzwache gegen Gewalt und Thätlichkeit betraf.

45 O ihr unſterblichen Götter! welchen Ausgang laſst ihr uns erwarten? welche Hoffnung für den Staat gewährt ihr uns? wie viele Männer ſollten ſich wohl finden, begabt mit ſo groſser Tugend, daſs ſie ſich der edlen Sache des Staates annehmen, die guten Männern ſich dienſtbar beweiſen, die dauerhaftes und wahres Lob ſuchen möchten, da ſie wiſſen, daſs von den beiden, für den Staat beinahe verhängniſsvollen Männern, Gabinius und Piſo, der eine täglich aus den ungeſtörten und reichen Schätzen Syriens unzählige Geldmaſſen ſchöpfe; mit Krieg heimſuche ganz ruhige Menſchen, um ihre alten und unberührten Reichthümer in den tiefen Schlund ſeiner Lüſte hinabzuſchütten; daſs er eine Ville erbaue vor aller Augen von ſo groſsem Umfange, daſs nur als ein Schoppen jene Ville erſcheint, die er ſelber als Volkstribun [358]) im Gemälde vor den Volksverſammlungen darſtellte, damit er einem tapfern und groſsen Bürger Neid erwecken möchte [359]) der unſträfliche und nicht begehrliche Mann [360]); daſs der andre [361]) den Thraciern und Dardanern [362]) zuerſt den Frieden für eine groſse Geldſumme verkauft; dann ihnen, um das Geld zu-

ſammenzubringen, Macedonien zur Miſshandlung und Plünderung übergeben; und daſs eben dieſer Mann die Güter der Gläubiger, römiſcher Bürger, mit den griechiſchen Schuldnern getheilt habe [363]); daſs er groſse Geldſummen von den Dyrrhachiern [364]) eintreibe; die Theſſalier beraube; eine beſtimmte Geldſumme den Achäern für jedes Jahr zu bezahlen anbefohlen, und gleichwohl in keinem öffentlichen oder durch Religion geheiligten Orte eine Bildſäule, oder ein Gemälde, oder ein zierendes Denkmahl zurückgelaſſen habe? daſs dieſe Männer ſo Hohn bieten [365]), denen jede Marter und jede Strafe nach völligem Rechte gebührt; daſs Beklagte ſind die beiden Männer [366]), die ihr ſeht? Ich übergehe jetzt den Numerius, Serranus, Aelius [367]), den Unrath des clodiſchen Aufſtandes [368]); aber auch dieſe ſchwärmen gleichwohl jetzt ſchamlos umher [369]), wie ihr ſeht; und nie werden, ſo lange ihr für euch etwas beſorgt, jene für ſich einige Furcht hegen.

Denn was ſoll ich vom Aedil ſelbſt [370]) reden, 44
der ſogar den Milo vor Gericht gefordert und wegen Gewaltſamkeit angeklagt hat [371])? Doch wird dieſer nie durch eine Kränkung ſich bewegen laſſen, es zu bereuen, ſo edler und feſter Geſinnung gegen den Staat geweſen zu ſein. Aber ſie, die dieſes ſehen, die jungen Männer, wohin werden ſie ihre Gedanken richten? Jener, der die öffentlichen Denkmähler [372]), der die heiligen Tempel [373]), der die Häuſer ſeiner Feinde belagert, zerſtört, angezündet [374]), der immer umſchaart von Meuchlern, umringt von Bewaff-

nieten, geſchirmt von Angebern [375]) geweſen, die es jetzt in reichlichem Ueberfluſſe giebt, der auch eine fremde Rotte von Verbrechern aufgehetzt, und zum Morden geeignete Sklaven gekauft, und während des Tribunates den ganzen Kerker auf das Forum ausgeſtrömt hat, ſchwärmt übermüthig als Aedil umher; klagt denjenigen an, der zum Theil ſeine frohlockende Tollkühnheit gehemmt hat. Dieſem, der ſich ſo geſchützt, daſs er in eigner Wohnung die Hausgötter [376]), im Staate die Rechte des Tribunates und die Auſpicien [377]) vertheidigte, den mit Mäſsigung anzuklagen, von dem er ſelber ruchlos angeklagt wird, hat es ein Gutachten des Senates nicht geſtattet [378]).

45 Hierauf bezieht ſich ohne Zweifel dasjenige [379]), warum du mich beſonders bei der Anklage gefragt haſt, was das für eine Nation der Optimaten wäre, auf welche wir uns beriefen. Denn ſo drückteſt du dich aus. Du fragſt nach einer Sache, welche rühmlich für die Jugend zu lernen, und für mich nicht ſchwer zu lehren iſt. Hierüber will ich, ihr Richter, weniges ſagen, und nicht unangemeſſen, glaube ich, wird weder den Nutzen der Zuhörer, noch unſerer Pflicht, noch der Sache des P. Sextius meine Rede ſein. Es gab immer zwei Klaſſen von Menſchen in unſerm Staate, ſolche, die nur an den öffentlichen Geſchäfften Theil zu haben, und ſolche, die in dem Staate eine edlere Rolle zu ſpielen ſich bemühten [380]); von welchen beiden Klaſſen die einen Volksfreunde, die andern Optimaten

nach Meinung und Wirklichkeit sein wollten. Die Männer, welche, daſs dasjenige, was sie thaten und sagten, der Menge angenehm sei, wünschten, wurden für Volksfreunde, diejenigen aber, die so sich betrugen, daſs sie für ihre Rathschläge jedes Edelsten Beifall zu gewinnen suchten, für Optimaten gehalten. Was sind denn das für Männer, die Optimaten? Welche [381])? Wenn du nach ihrer Zahl fragst, unzählige. Denn sonst könnten wir nicht bestehen; es gehören dazu Häupter des öffentlichen Rathes; es gehören dazu, die ihren Grundsätzen huldigen; es gehören dazu Männer der erhabensten Stände, denen die Curie offen steht; es gehören dazu Municipalbürger, römische Landbauer; es gehören dazu Geschäfftsmänner; es giebt auch Freigelassene, die Optimaten sind. Die Menschen dieser Klasse sind, wie gesagt, weit und mannichfach zerstreut; aber die ganze Klasse, (damit kein Irrthum statt finde), kann in der Kürze umgrenzt und bestimmt werden. Alle gehören zu den Optimaten, die weder schuldig, noch von Natur bösartig, noch tollkühn, noch durch häusliche Uebel [382]) verstrickt sind. Fest stehe also, daſs solche Männer es sind, welche die von dir sogenannte Nation ausmachen [383]). Diejenigen, welche solcher Männer Wünsche, Vortheile, Meinungen bei der Verwaltung des Staates unterstützen, werden den Vertheidigern der Optimaten, und selber den achtungswürdigsten Optimaten und den ruhmwürdigsten Bürgern beigezählt [384]), so wie den Häuptern

des Staates. Was ift denn für diefe Staatslenker das vorgefetzte Ziel, das fie anblicken, und wohin fie den Lauf richten müffen? Dasjenige, was das edelfte und wünfchenswürdigfte ift für alle Gefunde, Gute und Begüterte, eine ehrenvolle Ruhe. Die diefe wollen, werden alle für Optimaten; diejenigen, welche ihren Zweck erreichen, für grofse Männer und Erhalter des Staates gehalten. Denn weder dürfen Menfchen durch die Ehre bei der Ausführung der Thaten fich fo fortreifsen laffen, dafs fie nicht für die Ruhe forgen, noch irgend eine Ruhe lieben, die mit Ehre nicht verträglich ift.

46 Diefe mit Ruhe verbundene Ehre hat folche Grundfeften, folche Glieder, welche die edelften Bürger befchützen, und fogar mit Lebensgefahr vertheidigen müffen: Gottesverehrungen, Aufpicien, Gewalten der Obrigkeiten, des Senates Anfehen, Gefetze, Sitte der Vorfahren, Gerichte, Gerichtsbarkeit, Treu' und Glauben, Provinzen, Bundesgenoffen, Ehre des Reiches, Kriegswefen, Staatskaffe. Diefe Güter, fo viele und fo grofse, zu vertheidigen und befchützen, erfordert grofsen Muth, grofse Geifteskraft und grofse Feftigkeit. Denn unter der fo grofsen Anzahl von Bürgern giebt es eine grofse Menge von folchen, die entweder aus Furcht vor Strafe, ihrer Vergehungen fich bewufst, neue Bewegungen und Umwälzungen des Staates fuchen; oder wegen einer angebornen Tollkühnheit der Seele fich an Zwietracht und Aufruhr der Bürger weiden; oder welche wegen Verwickelung ihrer Vermögensumftände lie-

ber durch den gemeinschaftlichen, als den eignen, Brand auflodern wollen [385]. Wenn diese Menschen Rathgeber und Führer für ihre Neigungen und Laster gefunden haben; so werden im Staate Fluthen empört, so dass diejenigen, die für sich das Steuer des Staates verlangt haben, wachen, und streben müssen, so viel sie durch Wissenschaft [386]) und Sorgfalt vermögen, mit Erhaltung der eben von mir gedachten Grundfesten und Glieder, ihren Lauf zu halten, und jenen Hafen der Ruhe und Ehre zu erreichen. Wollte ich, dass dieser Weg, ihr Richter, rauh, steil und voll Gefahren und Nachstellungen sei, läugnen; so würde ich lügen, zumal da ich dieses nicht nur immer erkannt, sondern auch vor den übrigen gefühlt habe.

Durch grössere Hülfsmittel und Streitkräfte wird die Republik angegriffen, als vertheidigt, weil verwegene und ruchlose Menschen sich durch einen Wink aufreizen lassen, und sich selber sogar aus eignem Antriebe gegen deu Staat empören, die Wohlgesinnten, ich weiss nicht wie, langsamer sind, und, indem sie die ersten Anfänge nicht achten, zu dem Aeussersten endlich durch die Noth selbst aufgeregt werden, so dass sie zuweilen durch Zaudern und Langsamkeit, indess sie Ruhe sogar ohne Ehre erhalten wollen, selber beide verlieren. Diejenigen aber, welche Vorfechter des Staates sein gewollt haben, wenn sie weniger fest in ihren Grundsätzen sind, werden abtrünnig [387]), oder sind, wenn zu furchtsam, unthätig [388]); übrig bleiben und des Staates wegen erdulden alles 47

diejenigen allein, die solche Männer sind, wie dein Vater, M. Scaurus [389]), es war, der von Gracchus bis auf den Q. Varius [390]) allen aufrührerischen Bürgern Widerstand leistete, den keine Gewalt je, keine Drohungen, kein Hass wankend machte; oder wie Q. Metellus, der Vaterbruder deiner Mutter [391]), der, da er einen durch die Kunst, sich dem Volke beliebt zu machen, blühenden Mann, den L. Saturninus, als Censor beschimpft [392]), und da er den eingeschobenen Gracchus gegen die Gewalt der erhitzten Menge nicht in die Bürgerrolle gezeichnet [393]), und da er auf ein Gesetz, welches er unrechtmäßsig verordnet glaubte, allein nicht schwören gewollt hatte [394]), sich lieber aus dem Staate, als von seiner Meinung entfernen lassen wollte; oder, (um der alten Beispiele, deren es so viele giebt, als es dem Ruhme dieses Reiches angemessen ist, und keinen von den Lebenden zu nennen), wie neulich Q. Catulus gewesen [395]), den weder der Sturm der Gefahr, noch das Lüftchen der Ehre jemals von seiner Bahn, entweder durch Hoffnung oder Furcht, abführen konnte.

48 Solche Muster ahmet nach, bei den unsterblichen Göttern! ihr, die ihr Ehre, Lob, Ruhm suchet. Diese sind erhaben, göttlich, unsterblich; diese werden durch den Ruf gepriesen, in den Denkmählern der Jahrbücher aufbewahrt, auf die Nachkommenschaft verbreitet. Es kostet Anstrengung; ich leugne es nicht; grofse Gefahren; ich gestehe es.

— — — — Trug umstrickt die Guten oft.

Ein wahrer Ausspruch.

Allein was vieler Neid und vieler Wunsch erweckt,
Begehren, dürfte Thorheit sein, (heisst es weiter)
Wenn Müh' und grosse Sorgfalt aufzuwenden du
Dich scheust [396]). —

Eben dieser Dichter hat an einem andern Orte [397]) gesagt, was schlechtgesinnte Bürger auffangen könnten.

Sie mögen hassen, doch sich fürchten auch!

Denn jene obigen Lehren hatte er für die Jugend gegeben. Aber dennoch war dieser Weg und diese Weise, den Staat zu verwalten, in vormaligen Zeiten mehr zu fürchten, da in vielen Rücksichten die Wünsche der Menge und [398]) der Vortheil des Volkes dem Nutzen des Staates widersprach. Ein Tafelgesetz wurde von L. Cassius vorgeschlagen [399]). Das Volk meinte, es gölte seine Freiheit. Dagegen stimmten die Edeln, indem sie für die Sicherheit der Optimaten die Unbesonnenheit des grossen Haufens und die Willkühr der Stimmtafel fürchteten. Ein Ackergesetz schlug Tib. Gracchus vor [400]). Angenehm war es dem Volke; die Glückslage der Aermern schien dadurch gesichert zu werden. Es strebten dagegen die Optimaten, weil sie dadurch Zwietracht erregt sahen, und weil sie, da die Reichen aus ihren lange gehabten Besitzungen verdrängt wurden, glaubten, dass der Staat seiner Vertheidiger beraubt würde. Ein Gesetz über Getreideaustheilungen schlug C. Gracchus vor [401]). Angenehm war die Sache dem römischen Volke. Denn Lebensunterhalt wurde reichlich dargereicht ohne Arbeit. Es kämpften ent-

gegen die Wohlgesinnten, theils weil sie meinten, daſs von Thätigkeit das Volk zur Trägheit verlockt werde, theils weil sie die Staatskasse erschöpft werden sahen.

49 Viele Gegenstände, die ich mit Fleiſs übergehe, veranlaſsten sogar in unsern Zeiten [402]) Streitigkeiten, indem die Begierde des Volkes nicht mit der Bedächtigkeit der Edeln übereinstimmte. Jetzt hat das Volk keine Ursache mehr zur Miſshelligkeit mit den Auserwählten und Häuptern des Staates; es fordert nichts, es ist nicht nach Neuerungen begierig; durch eigne Ruhe, durch die Würde jedes Edelsten, und durch den Ruhm des gesammten Staates fühlt es sich beglückt. Dies ist der Grund, warum aufrührerische und unruhige Menschen, da sie durch keine Schenkung mehr das Volk erhitzen können, weil das Volk nach überstandenen harten Aufständen und Zwistigkeiten Ruhe lieber zu wollen scheint, gedungene Volksversammlungen halten, und nicht damit umgehen, solche Dinge zu äuſsern und vorzuschlagen, welche diejenigen zu hören wünschen, die in der Versammlung sind; sondern durch Lohn und Sold bewirken, daſs, was sie auch sagen, diese es hören zu wollen den Schein haben. Meint ihr, daſs die Gracchen oder Saturninus, oder einer von jenen Alten, die für Volksfreunde gehalten wurden, einen Gedungenen in der Versammlung gehabt habe? Keiner hatte ihn. Denn die Schenkung selbst und die Hoffnung des vorgehaltenen Vortheils pflegte ohne einigen Lohn die Menge zu erhitzen. In jenen Zeiten also verursach-

ten freilich jene, die nach Volksgunſt ſtrebten, Aergerniſs bei den ehrwürdigen und rechtſchaffenen Männern; aber in Rückſicht auf die Urtheile und jegliche Andeutungen des Volkes 403) genoſſen ſie eines blühenden Anſehens. Ihnen klatſchte man in den Schauplätzen Beifall; ſie erlangten durch die Stimmen, warum ſie ſich beeiferten. Solcher Männer Namen, Rede, Miene, Gang liebten die Menſchen. Diejenigen aber, die dieſer Klaſſe von Menſchen entgegenſtrebten, wurden für ehrwürdige und groſse Männer gehalten; doch nur bei dem Senate ſtanden ſie in groſsem Anſehen, ſowie im gröſsten bei den Wohlgeſinnten; dem groſsen Haufen waren ſie nicht angenehm; durch die Stimmen wurden oft ihre Wünſche gekränkt; ja wenn einer von ihnen einmal Beifall gewonnen hatte, ſo pflegte er, daſs er ein Verſehen begangen, zu fürchten. Dennoch lieſs ſich, wenn es eine etwas wichtige Sache galt, eben daſſelbe Volk durch das Gutachten ſolcher Männer am meiſten ſtimmen.

Jetzt iſt, wenn meine Meinung mich nicht 50
täuſcht, der Staat in dem Zuſtande, daſs, wenn man die gedungenen Helfershelfer 404) entfernt, alle, wie es ſcheint, dieſelbe Geſinnung gegen den Staat äuſsern werden. Denn an dreien Orten kann das Urtheil und der Wunſch des römiſchen Volkes ſich am meiſten zu erkennen geben, in der allgemeinen Verſammlung, bei den Wahlen und in der vereinigten Sitzung zum Anſchauen der Spiele

und Gladiatoren. Welche Volksversammlung, die nemlich nicht gemiethet, sondern lauter war, ist gehalten, in welcher man nicht 405) die Uebereinstimmung des römischen Volkes erkennen konnte? Gehalten sind über mich viele von dem so ruchlosen Gladiator 406), welche kein Unbestochener besuchen wollte, kein Unbescholtener; kein Wohldenkender vermochte es, jene scheuselige Miene anzuschauen, niemand die Furienstimme anzuhören. Es waren, ja es waren jene Versammlungen heilloser Menschen nothwendig stürmisch 407). Es hielt gleichfalls über mich der Consul P. Lentulus eine Versammlung. Es strömte das römische Volk zusammen; alle Stände, ganz Italien stand in dieser Versammlung vereinigt. Er verhandelte die Sache mit großser Kraft und Fülle der Beredsamkeit, in so großser Stille, mit so allgemeinem Beifalle, daſs nie etwas den Wünschen des Volkes so gemäſs es die Ohren des Volkes berührt zu haben scheint. Vorgeführt wurde von ihm Cn. Pompejus 408), der meine Zurückberufung nicht nur empfahl, sondern auch vom römischen Volke erflehte. Seine Rede war sowohl sehr kräftig, als auch angenehm der Volksversammlung. Ich behaupte, daſs nie weder sein öffentlich geäuſsertes Urtheil geachteter, noch seine Beredsamkeit angenehmer war 409). Mit welcher Stille wurden die übrigen Häupter des Staates über mich angehört? Aber diese mache ich hier deshalb nicht namhaft, damit meine Rede, wenn sie zu wenig von jemanden gesagt, nicht als miſs-

fällig; wenn hinlänglich von allen, als unendlich erscheinen möge. Laſst uns jetzt betrachten die Rede, die derselbe Mensch, mein Widersacher, an das lautere Volk auf dem Marsfelde hielt. Wer hat, ich sage nicht, Beifall geäuſsert, wer es nicht vielmehr für die unwürdigste Schändlichkeit geachtet, daſs jener, ich will nicht sagen, redete, sondern lebte und athmete? Wen gab es, der nicht durch seine Stimme die Republik befleckt, und sich, wenn er ihn anhörte, durch ein Verbrechen gefesselt glaubte?

Ich komme auf die Versammlungen, in welchen gestimmt wird, es sei für die Wahl der Obrigkeiten, oder für die Gesetze. Gesetze sehen wir viele verordnet. Ich übergehe diejenigen, die so gegeben werden, daſs kaum darin jedesmal fünf, (und diese noch dazu aus einer andern [410]) Zunft), die stimmen, gefunden werden. Ueber mich, den er einen Tyrannen und Räuber der Freiheit nannte, behauptete er damals, als die Republik zusammenstürzte, ein Gesetz verordnet zu haben. Wer aber sollte, als dieses Gesetz gegen mich zur Anfrage gebracht wurde, gegen mich gestimmt zu haben, gestehn? Da aber über mich, dieselbe Person, nach einem Senatsbeschlusse, in den Versammlungen der Centurien [411]), ein Vortrag geschah: wer sollte nicht bekennen, daſs er gegenwärtig gewesen, und für meine Zurückberufung gestimmt habe? Was für eine von beiden Sachen also muſs den Wünschen des Volkes gemäſs scheinen? diejenige, für welche alle Würden des

Staates [412]), alle Alter, alle Stände zusammenstimmen, oder diejenige, bei welcher erhitzte Furien, gleichsam um die Republik zu bestatten, zusammenfliegen? Wenn irgendwo Gellius [413]) anwesend sein wird, ein Mensch, der theils seines Bruders, eines ruhmvollen Mannes [414]), theils des Ritterordens unwürdig ist, von welchem er noch den Namen hat, wiewohl er, was ihm Glanz gewährt [415]), vergeudet: wird das den Wünschen des Volkes gemäfs sein [416])? Jener Mensch widmet sich ja dem römischen Volke; niemanden sah ich, der es mehr gethan [417]). Denn obgleich er in seiner Jugend wegen der erhabenen Ehrenämter des grofsen Mannes, seines Stiefvaters, L. Philippus [418]), eines blühenden Ansehens geniefsen konnte; so bewies er sich so wenig als Volksfreund, dafs er seine Güter allein verzehrte [419]). Hierauf, als er, nachdem er ein schamloser, frecher Jüngling gewesen, das väterliche Vermögen von dem Reichthume der Idioten auf das Richtmaafs der Philosophen heruntergebracht [420]), wünschte er sich für einen Griechlein [421]) und für einen müfsigen Beschauer gehalten, und widmete sich plötzlich der Beschäfftigung mit den Wissenschaften. Aber wirklich nichts nützten ihm diese [422]); die Vorleser, sogar die Bücher wurden oft für Wein verpfändet; es blieb der unersättliche Wanst; die Mittel fehlten ihm. Daher lebte er immer in der Hoffnung von Neuerungen; in der Ruhe und Stille des Staates zehrte er sich auf.

Gab es je einen Aufſtand, für welchen er nicht 52
Hauptanſtifter war? irgend einen Aufrührer, mit dem er nicht im vertraulichen Verhältniſſe lebte? irgend eine ſtürmiſche Volksverſammlung, die er nicht erhitzte? Welchem Wohlgeſinnten hat er je gutes nachgeſagt? gutes nachgeſagt? nein vielmehr welchen braven und wohlgeſinnten Bürger hat er nicht auf das frechſte gemiſshandelt? er, der vermuthlich nicht aus Wolluſt, ſondern um ſeinem Namen gemäſs ein Freund der Plebejer zu ſcheinen, eine Freigelaſſene heirathete. Dieſer hat über mich geſtimmt, iſt anweſend, gegenwärtig geweſen bei den Schmäuſen, bei den Glückwünſchungen der Hochverräther; wobei er doch Rache für mich geübt, als er mit jenem Munde meine Feinde küſste [423]). Grade als wenn er durch meine Schuld ſeine Güter verloren hätte, iſt er aus eben dieſem Grunde mein Feind, weil er nichts hat. Habe ich dir dein väterliches Erbgut entriſſen, Gellius, oder haſt du es aufgezehrt? wie? auf meine Gefahr wollteſt du, Schlund und Strudel des väterlichen Erbgutes, praſſen [424]), ſo daſs du, wenn ich als Conſul die Republik gegen dich und deine Geſellen vertheidiget, mich im Staate nicht dulden wollteſt? Dich will niemand der Deinigen ſehen; alle fliehen deine Nähe, die Unterhaltung, die Zuſammenkunſt mit dir; dich hat deiner Schweſter Sohn, Poſtumus, ein achtungswürdiger junger Mann, von der Beurtheilungskraft eines Greiſes, beſchimpft, da er dich unter der groſsen Anzahl [425]) nicht zum Vormund für ſeine Kinder beſtellt hat [426]). Aber fortgeriſſen

von Hafs, der ihm fowohl für mich als die Republik gebührt, (denn ob er feindfeliger gegen mich oder diefe gefinnt ift, weifs ich nicht), habe ich mehreres gefagt, als ich fagen follte, gegen den rafenden und dürftigen Schlemmer. Ich kehre zum Obigen zurück: Da gegen mich ein Antrag gefchah, nach Eroberung und Ueberwältigung der Stadt, waren Gellius, Firmidius, Titius und ähnliche Rafende, für jene befoldeten Rotten die Führer und Rathgeber, da der Urheber des Gefetzes felbft folcher Menfchen Schändlichkeit, Verwegenheit und Schmutzigkeit nicht verabfcheute. Aber als der Antrag meine Würde betraf, gab es niemanden, der eine Entfchuldigung entweder der Krankheit oder des Alters für hinlänglich rechtmäfsig hielt; niemanden gab es, der nicht mit mir die Republik zugleich in ihre Wohnfitze zurückzurufen glaubte.

53 Lafst uns jetzt die Verfammlungen betrachten, in welchen Obrigkeiten erwählt werden. Es war neulich ein Tribunencollegium, in welchem drei nicht im geringften [427]); in hohem Grade aber zwei für Volksfreunde [428]) gehalten wurden. Von denen, welche nicht für Volksfreunde gehalten, denen es, fich in jener Gattung von gemietheten Volksverfammlungen einen fichern Platz zu verfchaffen, nicht möglich war, fehe ich zwei vom römifchen Volke zu Prätoren [429]) erwählt; und, fo weit ich aus dem Reden des grofsen Haufens und aus den Stimmen einfehen konnte, gab das römifche Volk öffentlich zu erkennen, das ihm jener fefte und ausgezeichnete Muth

des Cn. Domitius im Tribunate, und des Q. Ancharius Gewissenhaftigkeit und Entschlossenheit, wenn sie auch nichts ausrichten gekonnt, doch des Willens selbst wegen angenehm 430) gewesen wären. Was ferner den C. Fannius betrifft, so können wir, wie geachtet er ist, sehen; wie das römische Volk über die ihm zu ertheilenden Ehrenämter urtheilen wird, darf niemand zweifelhaft scheinen. Wie aber? jene beiden Volksfreunde, was haben sie ausgerichtet? Der eine 431), welcher sich doch in Schranken gehalten, keine Gesetze vorgeschlagen, nur andre Gesinnungen über das Beste des Staates gehabt, als die Menschen erwarteten, übrigens ein wohldenkender, unsträflicher, von allen wohldenkenden Männern immer geschätzter Mann, konnte doch, weil er nemlich im Tribunate zu wenig eingesehen, was dem lautern Volke angenehm wäre, und weil er die Menschen, die in der Volksversammlung waren, für das römische Volk hielt, den Ehrenplatz 432) nicht erhalten, den er, wenn er nicht ein Volksfreund hätte sein wollen, sehr leicht hätte erlangen können. Der andre 433), welcher sich bei seinem Streben nach Volksgunst so übermüthig betragen hatte, dass er die Auspicien, das älische Gesetz, das Gutachten des Senates, den Consul 434), die Collegen, das Urtheil der Wohlgesinnten für nichts achtete, bewarb sich um die Aedilenwürde mit redlichen und vorragenden Männern, die sich aber durch Einfluss und Gunst nicht sehr auszeichneten; er gewann seine eigne Zunft nicht 435); die palatinische endlich 436), durch welche, wie es hiess,

alle jene Scheufale das römifche Volk mifshandelten, verlor er; und nichts erhielt er in jener Wahlverfammlung, wie es die wohlgefinnten Menfchen wünfchten, als Zurückweifung. Ihr feht alfo, dafs das Volk felbft, wenn ich fo fagen darf, das Volk nicht mehr begünftige, da es diejenigen, die für Günftlinge des Volks gehalten werden, fo fehr zurückweift, diejenigen aber, die ihnen entgegenftreben, der Ehre vollkommen würdig achtet.

54 Lafst uns jetzt zu den Spielen kommen. Denn es macht die Aufmerkfamkeit [437]), mit welcher ihr Herzen und Augen auf mich richtet, dafs ich fchon einen abgefpanntern Vortrag gebrauchen zu dürfen glaube. In den ftimmenden und berathfchlagenden Verfammlungen find die Andeutungen zuweilen aufrichtig, zuweilen verfälfcht und durch Beftechungen verdorben. In den Theatern aber und bei den Spielen der Gladiatoren [438]) pflegen, fagt man, die Verfammlungen nur [439]) unbedeutendes und feltenes Beifallklatfchen zu erregen, wenn es von einigen leichtfinnigen Menfchen erkauft ift. Doch ift es leicht, wenn diefes gefchieht, wie und von welchen es gefchieht, und was die unbeftochene Menge thut, zu bemerken. Was foll ich jetzt fagen, welchen Männern und welcher Klaffe von Bürgern man am meiften Beifall klatfcht? Niemanden von euch ift das unbekannt. Immerhin mag dies etwas unbedeutendes fein, wiewohl diefes nicht der Fall ift, da es jedem Würdigften zu Theil wird; aber wenn es etwas unbedeutendes ift, fo ift es für einen gefetzten Mann etwas un-

bedeutendes; demjenigen aber, der von den gering-
fügigſten Dingen abhängt, der ſich von Gerücht, und,
wie ſie ſelber reden, durch Volksgunſt feſſeln und
treiben läſst, muſs Beifallgeklatſch Unſterblichkeit,
Ziſchen Tod ſcheinen. Dich nun beſonders frage ich,
Scaurus, der du Spiele mit bewundernswürdigen An-
ſtalten und der gröſsten Pracht gefeiert haſt [440]), ob einer
von jenen Volksfreunden deine Spiele angeſchaut, ob
einer im Theater und vor dem römiſchen Volke erſchei-
nen gewollt hat. Jener Schauſpieler [441]) ſelber beſon-
ders, der nicht bloſs Zuſchauer, ſondern mitſpielende
Perſon und Vorſänger iſt, der alle verborgenen Spiele
kennt, welche die Schweſter liebt [442]), der in die
Geſellſchaft der Weiber als Sängerin eingeführt
wird [443]), hat deine Spiele in jenem ſeinem bren-
nenden Tribunate [444]) nicht angeſchaut, und keine
andern, als diejenigen, aus welchen er kaum lebend
entfloh. Einmal, ſage ich, iſt der Volksliebling nur
überhaupt bei den Spielen erſchienen, als in dem
Tempel der Ehre und Tugend [445]) Ehre erzeigt wur-
de der Tugend [446]), und des C. Marius, dieſes Rei-
ches Erhalters, Denkmahl dem Municipalbürger deſ-
ſelben, und dem Vertheidiger der Republik einen
Schutzplatz für die Sicherheit gewährt hatte [447]).

Und zu dieſer Zeit hat ſich, was das römiſche 55
Volk dachte, gezeigt, und [448]) in beiderlei Rück-
ſichten [449]) geäuſsert: zuerſt als alle geſammt, nach-
dem der Senatsſchluſs gehört, ihm ſelber, den ſie vor
Augen hatten [450]), und dem abweſenden Senate, und
hierauf, als den einzelnen Senatoren, die aus dem Se-

nat ins Schauspiel zurückkehrten, Beifall zuklatschten. Als aber er selber, der die Spiele veranstaltete 451), der Consul 452), sich niedersetzte; so äusserten die Menschen stehend 453), mit ausgebreiteten Händen Dank sagend und vor Freude weinend, ihr Wohlwollen und Mitleiden gegen mich. Aber als jener Rasende, mit jenem seinem erhitzten wahnsinnigen Geiste, gekommen war; so konnte kaum das römische Volk sich halten, kaum konnten die Menschen ihren Hass zurückdrängen, dass er nicht gegen seinen schamlosen und scheusligen Körper wüthete. Die Stimmen wenigstens, die drohenden Richtungen der Hände, das Geschrei der Schmähworte wurden von allen nicht gespart.

Aber warum erwähne ich des römischen Volkes Muth und Tapferkeit, das schon wieder nach langer Knechtschaft 454) die Freiheit berücksichtigte in Ansehung eines Mannes, dessen damals, wiewohl er sich schon um die Aedilenwürde bewarb 455), nicht einmal die Schauspieler, die ihn vor sich sitzen sahen, schoneten? Denn als das vaterländische Stück: der Heuchler 456), (meine ich), gespielt wurde, sprach die ganze Truppe mit dem lautesten Stimmengetön dem schamlosen Menschen grade ins Gesicht 457): für dieses dein Leben, und: die endlichen Erfolge und der Ausgang des lasterhaften Lebens. Er sass entseelt; und er, der sonst durch das Gekreisch der Schauspieler seine Volksversammlungen zu verherrlichen pflegte 458), wurde durch die Stimmen der Schauspieler selbst ausgestossen. Und

da doch einmal der Spiele gedacht iſt, will ich nicht einmal jenes übergehen, daſs unter der groſsen Mannichfaltigkeit von Kernſprüchen nie eine Stelle geweſen ſei, in welcher ein vom Dichter geäuſserter Gedanke auf unſere Zeitverhältniſſe zu paſſen ſchien, der entweder dem geſammten Volke entgangen, oder von der ſpielenden Perſon nicht gehoben wäre. Und ich bitte euch hier, ihr Richter, nicht zu glauben, daſs ich aus Leichtfertigkeit auf die ungewöhnliche Art des Vortrages gerathen ſei, wenn ich von Dichtern, von Schauſpielern, von Spielen im Gerichte rede.

Nicht ſo unkundig der Rechtsverhandlungen bin 56
ich, ihr Richter, nicht ſo ungewohnt des Redens, daſs ich von allen Arten der Gegenſtände den Stoff zur Rede aufhaſchen und alle Blümlein von allen Seiten pflücken und abbrechen ſollte. Ich weiſs, was euer Ernſt, was dieſe Verſammlung von gerichtlichen Beiſtänden, was jene umſtehende Menge [459]; was die Würde des P. Sextius, was die Gröſse der Gefahr, was das Alter, was meine Ehre verlangt. Aber ich habe mir hier eine Lehre ausgewählt für die Jünglinge, die Optimaten ſein möchten. Während ich dieſe entwickele, muſs ich zeigen, daſs nicht alle diejenigen Volksfreunde ſind, die dafür gehalten werden. Dieſes werde ich am leichteſten darthun, wenn ich des geſammten Volkes wahres und unverfälſchtes Urtheil und die innerſten Empfindungen des Staates bemerklich mache. Wie kam es, daſs, als eben die Nachricht von jenem Senatsſchluſſe, der in dem Tempel der Tugend gefaſst, nach den Spielen und der

Bühne gelangt war, vor einer ſehr zahlreichen Verſammlung, der groſse Künſtler, der wahrlich im Staate, wie auf der Bühne, immer die edelſten Rollen ſpielt [460]), weinend, in friſcher, mit Schmerz und Sehnſucht nach mir gepaarter Freude, deutlich für meine Sache redete, in viel kräftigern Worten, als ich ſelber über mich hätte reden können? Denn des groſsen Dichters Geiſt wuſste er nicht bloſs durch ſeine Kunſt, ſondern auch im Schmerze darzuſtellen. Doch wie? er, der den Staat mit feſtem Muthe geſtützt, ſicher geſtellt, mit den Achivern geſtanden [461]) — (Daſs ich mit euch geſtanden, ſagte er, auf eure Reihen zeigte er hin. Zur Wiederholung wurde er aufgefordert von allen.) im miſslichen Kampfe, und nicht gezaudert, ſein Leben darzubieten, und ſeines Hauptes nicht geſchont hat! Unter wie lautem Beifallsgeſchrei wurde dies vorgetragen; indem alle ſchon, ohne auf das Gebehrdenſpiel zu achten [462]), die Worte des Dichters, den liebevollen Eifer des Schauſpielers, die Erwartung, die für meine Rückkehr erregt war, beklatſchten [463])? Den gröſsten Freund, im gröſsten Kriege (denn das Folgende fügte der Schauſpieler ſelbſt aus liebreicher Geſinnung hinzu, und vielleicht billigten es die Menſchen gewiſſermaſsen aus Sehnſucht) [464]) mit dem gröſsten Geiſte begabt. Jene Stelle ferner, unter wie heftigen Seufzern des römiſchen Volkes wurde ſie von eben demſelben Manne in demſelben Stücke vorgetragen? O Vater! [465]) Mich,

mich, den Abweſenden, glaubte er als einen Vater bejammern zu müſſen, den Q. Catulus, den viele andre oft im Senate Vater des Vaterlandes genannt hatten. Mit wie vielen Thränen erinnerte er an die Verbrennung und Zerſtörung meines Eigenthums, als er den vertriebenen Vater, das gemiſshandelte Vaterland, das angezündete und niedergeriſſene Haus bejammerte. So war ſein Vortrag, daſs er, nachdem er die vorige Glückslage gezeigt, als er nun ſich umwendend die Worte ausſprach: dies alles habe ich in Flammen auflodern ſehen, Thränen bei Feinden und Neidern ſogar erregte.

O ihr unſterblichen Götter! wie? jene Worte, 57
wie ſagte ſie eben der Mann, die mir ſo vorgetragen und geſchrieben ſcheinen, daſs ſie ſogar wohl von Q. Catulus, wenn er wieder aufgelebt, trefflich geſagt werden könnten; denn dieſer pflegte zuweilen freimüthig zu tadeln und anzuklagen die Unbeſonnenheit des Volkes, oder den Irrthum des Senates: O undankbare Argiver, werthloſe Grajer, uneingedenk der Wohlthat! Nicht gegründet war freilich [466]) dieſes; denn nicht undankbar, ſondern unglücklich waren ſie, da es ihnen Sicherheit demjenigen zurückzugeben, von dem ſie dieſelbe erhalten, nicht vergönnt war; und kein Einzelner iſt je dankbarer geweſen, als der geſammte Staat gegen mich. Aber gleichwohl hat geſchrieben dies der beredte Dichter für mich [467]), vorgetragen der muthige, nicht bloſs treffliche Schauſpieler, als gölte es mich, da er, auf alle Stände hinzeigend, den Senat, die

römischen Ritter, das gesammte römische Volk anklagte: Daſs er als Verbannter lebe, duldet ihr, habt's geduldet; daſs er vertrieben wurde, daſs er vertrieben sei, gestattet ihr. Wie damals alle ihre Gefühle andeuteten, wie seine Gesinnung das gesammte römische Volk zu erkennen gab, in der Sache eines Mannes, der kein Volksgünstling war, können leichter beurtheilen diejenigen, die zugegen waren.

58 Und, da doch die Rede mich hierhin geführt hat, der Schauspieler hat so oft mein Miſsgeschick beweint, indem er mit so tiefer Rührung meine Sache vertheidigte, daſs seine schöne Stimme durch Thränen erstickt wurde. Auch die Dichter, deren sinnvolle Aussprüche ich immer geliebt, haben mir für jene unglückliche Zeit ihre Hülfe nicht versagt [468]; und ihre Aeuſserungen hat das römische Volk nicht bloſs durch Beifall, sondern sogar durch Seufzer gebilliget. Muſste Aesopus vielmehr, oder Attius, solche Aeuſserungen für mich sagen, wenn das römische Volk frei war, oder muſsten es die Edeln des Staates [469]? Namentlich bin ich im Brutus genannt: Tullius, der die Freiheit für die Bürger gegründet hatte [470]. Tausendmal verlangte man die Wiederholung. Nicht deutlich genug schien das römische Volk zu urtheilen, daſs von mir und dem Senate festgestellt sei, was nach den Beschuldigungen ruchloser Bürger durch uns vertilgt sein sollte [471]? Am deutlichsten aber offenbarte sich das Ur-

theil des geſammten Volkes, als es ſich für die Spiele der Gladiatoren verſammelt hatte. Würdig war das Fechterſpiel des Scipio, ſowohl ſeiner ſelbſt, als jenes Q. Metellus [472]), zu deſſen Ehre es gegeben wurde. Dies war aber eine Art des Schauſpiels, das immer ſehr zahlreich und von allerlei Art Menſchen beſucht wird, und woran die Menge am meiſten Vergnügen findet. In dieſe Verſammlung kam P. Sextius, als Volkstribun, er, der ſich in dieſem obrigkeitlichen Amte kein andres Geſchäfft angelegen ſein lieſs, als die Vertheidigung meiner Sache, ſich dem Volke anvertrauend, nicht aus Begierde nach Beifall, ſondern damit unſere Feinde ſelbſt die Geſinnung des geſammten Volkes bemerken möchten. Er kam, wie ihr wiſst, nach der mäniſchen Säule [473]). So laut wurde von allen Schauplätzen [474]) vom Capitol an, ſo laut von allen Schranken des Forums [475]) geklatſcht, daſs nie eine gröſsere oder augenſcheinlichere Uebereinſtimmung des römiſchen Volkes in irgend einer Sache ſtatt gehabt haben ſoll. Wo waren damals jene Lenker der Volksverſammlungen, die Tirannen der Geſetze, die Austreiber der Bürger? Giebt es noch ein andres den ſchlechtgeſinnten Bürgern eigenthümliches Volk, dem ich anſtöſsig und verhaſst geweſen bin?

Ich meines Theiles glaube, daſs zu keiner Zeit, 59
weder für eine berathſchlagende, noch für eine ſtimmende Volksverſammlung, das Volk zahlreicher erſcheine, als bei den Spielen der Gladiatoren. Dieſe unzählbare Menſchenmenge nun, dieſe ſo lebhafte, ohne alle Verſchiedenheit angedeutete Geſinnung des

gesammten römischen Volkes, als man in jenen Tagen selbst einen Antrag über mich erwartete, was gab sie anders zu erkennen, als dass dem gesammten römischen Volke die Wohlfahrt und Würde der edelsten Bürger theuer sei? Aber auch jener Volkstribun 476), der über mich, nicht nach seines Vaters, Grossvaters, Eltervaters, kurz, seiner Ahnen, sondern der Griechleinen Weise 477), die Volksversammlung zu befragen pflegte: ob sie wollte, dass ich zurückkehrte, und, wenn ihm die halb lebenden Stimmen 478) der Lohnknechte zurückgeschrieen, versicherte, dass das römische Volk dies verwegere, dieser Mensch, wiewohl er täglich die Gladiatorenspiele mit ansah, wurde doch nie erblickt, wenn er kam 479). Plötzlich tauchte er hervor aus der Bretterverkleidung, unter welche er gekrochen war, so dass er: Mutter, dich rede ich an! sagen zu wollen schien. Daher wurde die versteckte Strasse, auf welcher er ins Schauspiel kam, schon die attilische 480) genannt. Dennoch 481), so oft nur immer er erblickt wurde, pflegten nicht bloss die Gladiatoren, sondern die Pferde der Gladiatoren 482) selbst durch das plötzliche Gezisch in Furcht zu gerathen. Seht ihr also, was für ein Unterschied ist zwischen dem römischen Volke und einer öffentlichen Versammlung? dass die Gebieter der Volksversammlungen auf alle Weise durch den Hass des Volkes beschimpft, die Männer aber, die in den Versammlungen der Lohnknechte ihren Platz nicht behaupten

können, auf alle Weiſe durch die Andeutungen des römiſchen Volkes geehrt werden?

Du magſt mir noch den M. Attilius Regulus 60
erwähnen, der lieber ſelber freiwillig nach Carthago zur Strafe zurückkehren wollte, als ohne die Gefangenen, von denen er abgeſandt war, zu Rom bleiben; und behaupten, daſs nicht wünſchenswerther für mich geweſen ſei die Rückkehr durch gedungene Truppen der Fechter und bewaffnete Menſchen [483]). Nicht wahr? Gewalt habe ich für nöthig erachtet [484]), ich, der ich, ſo lange Gewalt wirkte, unthätig war, und den, wenn nicht Gewalt gewirkt, nichts wankend gemacht haben könnte? Eine ſolche Rückkehr aber hätte ich abweiſen ſollen, die ſo blühend war, daſs ich fürchten muſs, mancher dürfe glauben, ich wäre nur aus Ruhmbegierde deshalb ausgewandert, um ſo zurückzukehren? Denn was für einen Bürger hat je der Senat, als mich, den auswärtigen Nationen empfohlen? Wann hat je wegen jemandes Erhaltung, auſser wegen der meinigen, der Senat im Namen der Republik den Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes [485]) Dank erſtattet? Meinethalben allein haben die verſammelten Väter einen Beſchluſs erlaſſen, worin den Befehlshabern der Provinzen, den Quäſtoren und Legaten die Beſchützung meiner Sicherheit und meines Lebens zur Pflicht gemacht wurde. Zu meinem Beſten allein wurden, durch Briefe der Conſuln [486]) nach einem Senatsſchluſſe, aus dem ganzen Italien alle, welche die Erhaltung der Re-

publik wünschten, zusammenberufen [487]). Was nie der Senat bei der Gefahr des gesammten Staates beschlossen hat, das hat er, um meine, des Einzelnen, Sicherheit zu erhalten, zu beschliessen für nothwendig gehalten. Wen hat die Curie mehr vermisst? wen das Forum betrauert? nach wem haben die Tribunäle selbst sich auf gleiche Weise gesehnt? Alle sind durch meinen Weggang wüste, entstellt, stumm, voll Trauer und Betrübniss geworden. Wo ist ein Ort in Italien, wo nicht unvergesslich aufbewahrt wird in öffentlichen Denkmählern der eifrige Wunsch für meine Wohlfahrt, das Zeugniss meiner Würdigkeit [488])?

61 Denn warum soll ich jene unvergleichlichen Senatsbeschlüsse über mich erwähnen [489])? entweder denjenigen, der im Tempel des Jupiter, des Allgütigen und Allwaltenden, gefasst wurde, als jener Mann, der, dass die dreifach getheilten Bezirke und Gegenden des Erdkreises dem Reiche hinzugefügt worden [490]), durch drei Triumphe bemerklich machte, ein schriftliches Gutachten ablesend, dass ich allein das Vaterland erhalten, mir bezeugte, und sein Gutachten ein äusserst zahlreicher Senat so einmüthig annahm, dass nur ein einziger Feind [491]) dagegen stimmte, welches selbst in die öffentlichen Urkunden eingetragen wurde, zum ewigen Andenken für die Folgezeit; oder jenen, der am folgenden Tage in der Curie verfügt wurde, auf die Erinnerung des römischen Volkes selbst, und derjenigen, welche aus den Municipien zusam-

mengekommen waren: daſs keiner Beobachtungen am Himmel anſtellen [492]; daſs keiner einen Verzug veranlaſſen, daſs jeder, der etwa dagegen handelte, ſich völlig als ein Zerſtörer der Republik betragen und dies die höchſte Unzufriedenheit des Senates erregen würde, und daſs ſogleich über dieſes Menſchen Verhalten ein Antrag gemacht [493]) werden ſollte. Und wiewohl durch dieſen Ernſt ein zahlreicher Senat einiger Menſchen Frevelhaftigkeit und Verwegenheit gehemmt hatte, ſo fügte er doch jenes noch hinzu: wenn in den fünf Tagen, in welchen über mich ein Antrag vor das Volk gebracht werden könnte, es nicht geſchehen wäre, ſollte ich mit allen vorigen Gerechtſamen meiner Würde ins Vaterland zurückkehren.

Es beſchloſs zugleich der Senat, daſs man den- 62
jenigen, die aus dem ganzen Italien [494]) meiner Rückkehr wegen zuſammengekommen waren, Dank erſtatten, und dieſelben Männer, wenn die Sachen von neuem verhandelt würden, wieder zu kommen, erſuchen ſollte. So groſs war der Wetteifer der Wünſche für meine Rückkehr, daſs eben dieſelben Menſchen, die meinetwegen vom Senate erſucht wurden, gleichfalls den Senat für mich anfleheten. Und ſo ſehr wurde bei dieſen Verhandlungen nur ein einziger [495]) gefunden, der dieſem ſo eifrigen Wunſche der Wohlgeſinnten öffentlich entgegenſtimmte, daſs ſogar der Conſul Q. Metellus, der wegen groſser Streitigkeiten über öffentliche Angelegenheiten einer meiner heftigſten Wi-

derſacher geweſen war, auf meine Zurückberufung antrug. Denn lebhaft gerührt ſowohl durch das groſse Anſehen, als die ungemein eindringliche [496]) Beredſamkeit des P. Servilius [497]), indem dieſer beinahe alle Meteller aus der Unterwelt hervorgerufen, und auf die Würde jenes Geſchlechtes, das ihm mit jenem gemeinſchaftlich war [498]), ſeines Verwandten Seele von dem clodiſchen Raubgeſindel zurückgerufen, und indem er das Andenken an das Beiſpiel in ſeiner Familie, an das nicht minder rühmliche, als harte Miſsgeſchick jenes Metellus Numidicus [499]) bei ihm erneuert hatte, vergoſs Thränen der edle Mann, ein wahrer Meteller [500]), lieſs ſich ganz von P. Servilius, noch während er ſprach, gewinnen; und nicht länger vermochte es, jenem edlen, alterthümlichen [501]), eindringlichen Ernſte zu widerſtehen der Mann deſſelben Geblütes, der ſich mit mir, noch ehe er mich ſah, durch Wohlthat [502]) ausſöhnte. Und gewiſs, wenn noch einige Empfindung im Tode edlen Männern zurückbleibt, nichts wünſchenswürdigeres ſowohl für alle Meteller, als beſonders für den Einen braven Mann und edlen Bürger, ſeinen Bruder [503]), konnte er thun, der Theilnehmer an allen meinen Anſtrengungen, Gefahren und Rathſchlägen geweſen war.

65 Was aber meine Rückkehr betrifft, wem iſt es unbekannt, wie glänzend ſie geweſen, wie mir dem Ankommenden gleichſam des ganzen Italiens und ſelber des Vaterlandes Rechte die Brunduſier dargereicht haben, da die Nonen des Sextils Geburtstag waren

zugleich für meine Rückkehr, zugleich für die geliebteſte Tochter [504]), die ich nach der ſtärkſten Sehnſucht und Betrübniſs damals zuerſt erblickte, zugleich für die Colonieenſtadt Brundus ſelbſt [505]), zugleich auch für die Heilsgöttin [506]); und als mich dieſelbe Familie der edlen und gelehrten Männer, des Lenius Flaccus, ſowie des Vaters und ſeines Bruders [507]), mit der gröſsten Freude empfing, welche mich im vorigen Jahre voll Trauer aufgenommen und durch eignen Schutz und mit eigner Gefahr [508]) vertheidigt hatte, und als auf dem ganzen Wege alle Städte Italiens Feſte wegen meiner Ankunft zu feiern ſchienen, die Landſtraſsen von der Menge der von allen Seiten abgeordneten Geſandten wimmelten, die Annäherung nach der Stadt durch eine unglaubliche Menge von Menſchen und durch die zahlreichſten Glückwünſchungen gefeiert wurde, der Weg vom Thore, der Aufgang ins Capitol [509]) von ſolcher Beſchaffenheit war, daſs mich bei der lebhafteſten Freude jenes ſchmerzte, daſs ein ſo dankbarer Staat in einer ſo jammervollen und gedrückten Lage geweſen ſei.

Du haſt nun die Antwort auf deine Frage an mich 64
über Optimaten. Es iſt keine Nation, wie du geſagt haſt. Ich habe das Wort erkannt; denn es rührt her von demjenigen, von dem ſich vor allen am meiſten P. Sextius angegriffen ſieht [510]), von dem Menſchen, der dieſe Nation vertilgt und zuſammengehauen wünſchte, der den C. Cäſar, einen ſanften und gar nicht mordluſtigen Menſchen, oft tadelte, oft anklagte, indem er verſicherte, daſs jener nie, ſo lange dieſe Na-

tion lebte, ohne Sorgen sein würde. Nichts hat er ausgerichtet in Ansehung aller insgesammt; in Ansehung meiner hat er, die Anträge zu erneuern, nicht aufgehört; mich hat er angegriffen, zuerst durch den Angeber Vettius [511]), den er in der Volksversammlung über mich und die ruhmwürdigsten Männer [512]) befragte. Dabei vereinigte er doch solche Männer zu gemeinsamer Gefahr und Beschuldigung mit mir, dass er von mir Dank verdiente, weil er mich mit den erhabensten und bravsten Männern zusammenpaarte. Aber in der Folge hat er, ohne irgend ein Verschulden von meiner Seite, bloss weil ich den Wohlgesinnten zu gefallen wünschte, Nachstellungen auf das frevelhafteste ersonnen. Er war es, der denen, die ihn anhörten, täglich etwas Erdichtetes von mir [513]) meldete; er, der den so freundschaftlich gegen mich gesinnten Cn. Pompejus warnte, mein Haus zu fürchten, und sich vor mir selber in Acht zu nehmen; er, der sich so mit meinem Feinde verbunden hatte, dass er für die gegen mich erlassene Achtserklärung [514]), welche Sex. Clodius, ein Mensch, derer vollkommen würdig, mit denen er lebt, beförderte [515]), jenen die Tafel, sich selber den Schreiber nannte [516]); er, der allein aus unserm Orden bei meinem Weggange, bei eurer Trauer, öffentlich frohlockte. Aber von diesem, wiewohl er sich täglich als ein Rasender gebehrdete, habe ich nie, ihr Richter, ein Wort gesprochen; denn ich hielt es mir nicht geziemend, da ich durch Belagerungswerkzeuge und Geschütz aller Art, durch Gewalt, Heer, Rot-

ten angegriffen wurde, über einen einzelnen Bogenschützen [517]) mich zu beklagen. Er sagt, dass meine Staatsverhandlungen [518]) ihm missfallen. Wer weiss das nicht? da er das Gesetz verachtet, welches deutlich verbietet, Gladiatorenspiele während der zwei Jahre zu geben [519]), in welchen sich jemand beworben hat oder bewerben wird? Dabei kann ich mich über seine Unbesonnenheit nicht genug verwundern. Er handelt auf das augenscheinlichste gegen das Gesetz; es handelt dagegen derjenige, der weder entschlüpfen aus dem Gerichte durch seine Lieblichkeit [520]), noch entlassen werden durch Begünstigung, noch durch Einfluss und Macht Gesetze und Gerichte durchbrechen kann. Was treibt den Menschen, so zügellos zu sein? Aus gar zu grosser Ruhmbegierde hat er sich, glaube ich, eine Gladiatorentruppe angeschafft, eine ansehnliche, ausgezeichnete, mit Ruhm bedeckte; er kannte die Neigungen des Volks; er sah, dass Geschrei und Auflauf entstehen würde. Auf diese Erwartung trotzend hat sich der von Ruhmbegierde glühende Mensch nicht halten können, solche Gladiatoren aufzuführen, unter welchen er selbst der schönste ist [521]). Wenn er aus diesem Grunde [522]), und, wegen der eben vom römischen Volke erhaltenen Wohlthat [523]), von dem Streben nach Volksgunst bethört, sich verging; so würde ihm dessen ungeachtet niemand Verzeihung bewilligen: da er aber nicht einmal erlesene aus feilen Menschen, sondern aus den Werkhäusern gekaufte Sklaven mit dem Namen der Gladiatoren geschmückt, und nach dem Lose einige zu Samniten, andre zu

Ausforderern gemacht hat [524]; ſo fürchtet eine ſo groſse Frechheit, eine ſo groſse Verachtung der Geſetze nicht den Ausgang, den ſie haben dürfte [525]? Aber er hat zwei Vertheidigungen: erſtlich ſagt er: Ich gebe Thierkämpfer [526]; das Geſetz iſt über Gladiatoren verordnet. Artig erdacht! Vernehmt etwas andres noch ſcharfſinnigeres. Er verſichert, daſs er nicht Gladiatoren, ſondern Einen Gladiator gebe [527], und daſs er alle Koſten für das Aedilenamt auf dies Spiel verwandt habe [528]. Ein herrliches Aedilenamt! Ein einziger Löwe und zweihundert Thierkämpfer! Aber er mag dieſe Vertheidigung gebrauchen; ich wünſche, daſs er ſeiner Sache vertraue. Denn er pflegt die Volkstribunen zu ſeinem Schutz anzurufen, und durch Gewalt das Gericht zu ſtören, wenn er miſstraut. Aber es befremdet mich nicht ſo ſehr, daſs er mein, eines Menſchen, den er anfeindet, Geſetz verachtet, als daſs er beſchloſſen hat, überhaupt kein conſulariſches Geſetz zu achten. Das cäciliſch-didiſche, das liciniſch-juniſche hat er verachtet [529]. Sogar des Mannes Geſetz, den er durch ſein Geſetz und ſeine Wohlthat geehrt, geſichert, bewaffnet zu haben [530], ſich zu rühmen pflegt, des C. Cäſar über Erpreſſungen hält er für kein Geſetz [531]? Und doch ſagt man, daſs es andre ſind, welche die Verordnungen des Cäſar unkräftig machen, da dieſes herrliche Geſetz theils von ſeinem Schwäher [532], theils von dieſem Nachtreter [533] vernachläſſigt wird? Und der Ankläger hat ſich erdreiſtet, in dieſer Sache euch, ihr Richter, zu ermahnen, euch einmal ſtren-

ge zu erweisen, einmal ein wirksames Heilmittel für den Staat zu gebrauchen. Das ist kein Heilmittel, wenn man an den gesunden und unverletzten Theil des Körpers das Messer anlegt; das ist Peinigung und Grausamkeit. Die heilen die Republik, die ein Geschwür, wie einen Kropf 534), aus dem Staate ausschneiden.

Aber damit etwas Aeusserstes meine Rede habe, 65 und ich eher zu reden aufhöre, als ihr, mich mit so vieler Aufmerksamkeit anzuhören; so will ich die Abhandlung über die Optimaten und ihre Häupter und die Vertheidiger des Staates schliessen; und euch, ihr Jünglinge, und euch, die ihr Adliche seid, will ich zur Nachahmung eurer Ahnen aufmuntern, und euch, die ihr durch Talent und Verdienst den Adel erlangen könnt, will ich zu einem solchen Verhalten, wodurch viele unadliche Männer der Ehre und des Ruhmes Blüthe sich erfreut haben, ermahnen. Dies ist der einzige Weg, o glaubt es mir! zum Lobe, zur Würdigkeit, zur Ehre: von wohlgesinnten, weisen, gutgearteten Männern gelobt und geliebt werden, kennen die Staatsverfassung, wie sie von unsern Vorfahren auf das weiseste geordnet ist, welche, da sie die Herrschaft der Könige nicht geduldet hatten, jährliche Obrigkeiten erwählten, aber zugleich wollten, dass der Senat der Republik als immerwährender Rath vorwalten, dass aber in diesen Rath von dem gesammten Volke 535) die Männer ausgewählt, und der Zugang in jenen erhabensten Orden der Thätig-

keit und der Tapferkeit der Bürger [536]) offen stehen sollte. Den Senat stellten sie auf für den Staat zum Obhüter, Vorsitzer, Vorfechter; dieses Ordens Gutachten sollten, nach ihrem Willen, die Obrigkeiten gebrauchen, indem sie gleichsam die Diener des ehrwürdigsten Rathes wären; der Senat aber selbst, so war es ihr Wille, sollte durch den Glanz der nächsten Stände [537]) gesichert werden, des Volkes Freiheit und Vortheile schützen und erhöhen.

66 Männer, die solche Anordnungen nach Kräften vertheidigen, sind Optimaten, zu welchem Stande sie auch gehören; diejenigen aber, die besonders auf ihren Nacken so wichtige Geschäffte und die Republik tragen, sind immer als Häupter der Optimaten, als Stimmführer und Erhalter des Staates betrachtet worden. Diese Klasse von Menschen hat, ich gestehe es, wie ich auch schon vorher gesagt, viele Widersacher, Feinde, Neider; viele Gefahren bedrohen sie; viele Kränkungen widerfahren ihnen; grosse Anstrengungen müssen sie versuchen und übernehmen; aber meine ganze Rede beschäfftiget sich mit der thätigen Tugend, nicht mit der Trägheit, mit der Würdigkeit, nicht mit dem Vergnügen, mit denjenigen, die sich für das Vaterland, für ihre Bürger, für das Lob, für den Ruhm, nicht aber für den Schlaf, Gastmähler und Vergnügungen von der Natur bestimmt glauben. Denn die Menschen, die sich durch Vergnügungen fortreissen lassen, und sich der Laster Lockungen

und der Begierden Kitzelungen ergeben haben, mögen Verzicht leisten auf Ehrenämter, nicht berühren öffentliche Geschäffte, es dulden, dafs brave Männer Anstrengungen dulden [538]). Diejenigen aber, die den guten Ruf bei Wohldenkenden, (und dies kann allein mit Wahrheit Ruhm genannt werden), sich wünschen, müssen für andre Ruhm suchen und Vergnügen, nicht für sich selber. Schweifs vergiefsen müssen sie für gemeinsame Vortheile, übernehmen Feindschaften, erdulden oft Stürme für den Staat; mit vielen verwegenen, schlechtdenkenden, zuweilen auch mächtigen Menschen kämpfen. Solches haben wir gehört von ruhmwürdiger Männer Entschliefsungen und Handlungen; solches haben wir vernommen, solches gelesen. Und nicht durch Lob verherrlicht sehen wir die Männer, welche einst die Gemüther des Volkes aufgereizt zum Aufstande, oder durch Bestechung die Gemüther der Unverständigen geblendet, oder brave, berühmte und wohl um den Staat verdiente Männer auf irgend eine Weise verhafst gemacht haben. Für leichtsinnige, verwegene, schlechte und verderbliche Bürger haben die Unsrigen sie immer gehalten. Diejenigen aber, die solcher Menschen stürmische Begierden und Unternehmungen gehemmt, die durch Ansehen, Gewissenhaftigkeit, Festigkeit, Seelengröfse den Anschlägen der Tollkühnen Widerstand geleistet haben, sind immer für ehrwürdige, vorragende Männer, für Anführer, für Stimmleiter unsers Ordens und Reiches [539]) gehalten worden.

67 Und, damit nicht jemand nach meinem, oder einiger andrer Miſsgeſchick dieſe Lebensbahn ſcheue, nur ein einziger in unſerm Staate, den ich wenigſtens nennen könnte, ein trefflich um den Staat verdienter Mann, L. Opimius, hat auf das unwürdigſte geendiget; von dem ein ſehr beſuchtes Denkmahl auf dem Forum, ein ganz einſames Grabmahl an der Küſte von Dyrrhachium übrig iſt [540]). Und ihn hat deſſen ungeachtet, ſo glühend auch der Haſs wegen der Ermordung des C. Gracchus gegen ihn war, immer das römiſche Volk ſelbſt von der Anklage losgeſprochen [541]). Ein andrer Sturm eines unbilligen Gerichtes hat den trefflichen Mann geſtürzt. Was die übrigen aber betrifft, entweder ſind ſie, wenn ſie durch eine plötzliche Gewalt oder durch einen Volksſturm niedergeſchlagen wurden, dennoch durch das Volk ſelber wieder aufgerichtet und zurückgerufen worden, oder ſie haben überhaupt unverwundet und unverletzt gelebt. Aber, die Menſchen, welche des Senates Rathſchluſs, welche das Gutachten der Wohlgeſinnten, welche die Verordnungen der Vorfahren vernachläſſigten, und der unverſtändigen oder erhitzten Menge angenehm ſein wollten, haben faſt alle dem Staate Strafen, entweder durch unmittelbaren Tod oder durch ſchimpfliche Landesverweiſung gebüſst [542]). Wenn bei den Athenern, griechiſchen Männern, die bei weitem den ernſten und feſten Sinn der Unſrigen nicht erreichen, die Männer nicht fehlten, welche den Staat gegen des Volkes Unbeſonnenheit vertheidigten; wenn jenen Themiſtokles, den

Erhalter des Vaterlandes [543]), nicht zurückſchreckte von der Vertheidigung der Republik weder des Miltiades Miſsgeſchick [544]), der jenen Staat kurz zuvor erhalten hatte [545]), noch des Ariſtides Verbannung [546]), der unter allen der Gerechteſte geweſen ſein ſoll; wenn in der Folge die gröſsten Männer desſelben Staates, welche ich namentlich zu nennen nicht nöthig habe, wiewohl ihnen vor Augen lagen ſo viele Beiſpiele von dem Jähzorne und dem Leichtſinne des Volkes, dennoch jenen ihren Staat vertheidigten: was müſſen wir denn thun, die wir erſtlich in einem ſolchen Staate geboren ſind, aus welchem mir die Feſtigkeit und Gröſse der Seele enſprungen ſcheinen, dann auf einer ſo hohen Stufe des Ruhmes ſtehen, daſs uns alles Menſchliche geringfügiger ſcheinen muſs; ferner, einen ſolchen Staat zu vertheidigen, uns unterzogen haben, der eine ſo groſse Würde hat, daſs ihn vertheidigend zu ſterben weniger ſchrecklich iſt, als ihn angreifend ſich der Herrſchaft bemächtigen [547])?

Die eben genannten griechiſchen Männer, die 68
unbilliger Weiſe von ihren Mitbürgern verurtheilt und vertrieben wurden, ſind doch, weil ſie ſich wohl um ihre Staaten verdient gemacht haben, gegenwärtig noch ſo berühmt, nicht bloſs in Griechenland, ſondern ſogar bei uns und in den übrigen Ländern, daſs diejenigen, von welchen ſie überwältigt wurden, niemand nennt, dieſer Männer Miſsgeſchick aber der zügelloſen Herrſchaft jener alle vorziehen. Wer unter den Carthagern hatte höhern Werth, als Hanni-

bal, in Abſicht auf Klugheit, Tapferkeit und Thaten, der allein mit ſo vielen unſern Feldherren ſo viele Jahre hindurch kämpfte? Ihn haben ſeine Bürger aus dem Staate verbannt [548]); wir ſehen ſogar den Feind in unſern Schriften und in unſerer Geſchichte verherrlichet. Laſst uns alſo nachahmen unſere Brutus, Camillus, Ahala, Decius, Curius, Fabricius, Maximus, Scipionen, Lentulus, Aemilius [549]), unzählige andre, welche unſere Republik befeſtigt haben, Männer, die ich wenigſtens der unſterblichen Götter Geſellſchaft und Schaaren beizähle. Laſst uns lieben das Vaterland, folgſam ſein dem Senate, berathen die Wohlgeſinnten, die gegenwärtigen Genüſſe verachten, den Ruhm bei der Nachkommenſchaft berückſichtigen [550]), das für das edelſte halten, was das beſte iſt, hoffen, was wir wünſchen, aber, was ſich ereignet, dulden, endlich bedenken, daſs der Körper braver Männer und groſser Menſchen ſterblich iſt, die Erhebungen aber der Seele und der Ruhm der Tugend von ewiger Dauer ſind: und wenn wir dieſe Meinung an jenem unſträflichen Herkules als eine heilige beſtätiget finden, dem, nach verbranntem Körper, für ſein Leben und ſeine Tugend Unſterblichkeit verliehen ſein ſoll; ſo laſst uns nicht weniger glauben, daſs diejenigen, welche dieſen ſo erhabenen Staat durch Rathſchläge und [551]) Anſtrengungen entweder vergröſsert, oder vertheidiget, oder erhalten, unſterblichen Ruhm erlangt haben [552]).

69 Aber plötzlich hat mich, ihr Richter, während ich über braver und berühmter Bürger Würde und

Ruhm redete, und noch mehreres zu reden mich anschickte, der Anblick der Männer dort in dem Laufe der Rede selbst gehemmt. Ich sehe den P. Sextius, meines Heiles, eures Ansehens, der öffentlichen Sache Vertheidiger, Vorfechter, Stimmführer, als Beklagten; ich sehe dort seinen Sohn in der verbrämten Toga mit weinenden Augen mich anschauen; ich sehe den Milo, den Retter eurer Freiheit, den Obhüter meines Heiles, die Stütze des gebeugten Staates, den Vertilger des heimischen Raubgesindels, ihn, der das tägliche Mordgemetzel hemmte, die Tempel und Häuser vertheidigte, die Curie beschützte, in schwarzer Umhüllung und als Beklagten [553]); ich sehe den P. Lentulus [554]), dessen Vater ich als einen Gott und Vater für mein Heil und meinen Namen, für meinen Bruder und unsere Güter ansehe, so traurigen, wustvollen und entstellten Ansehens; ihn, dem das vorige Jahr beides, sowohl die männliche, nach des Vaters, als die verbrämte [555]) Toga, nach des Volkes Urtheil, geschenkt hat [556]), sehe ich in diesem Jahre, in dieser Toga [557]), des ungerechten Antrages plötzliche Härte für den braven Vater und berühmten Bürger abflehen [558]).

Und diese schwarze Umhüllung, diese Trauer, diese Verunstaltung so vieler und so würdiger Bürger ist veranlasst worden durch mich allein, weil sie mich vertheidiget, weil sie mein Missgeschick und meine Trauer schmerzlich empfunden, weil sie mich dem trauernden Vaterlande, dem fordernden Italien, eurer aller Bitte zurückgegeben haben. Was für einen

ſo groſsen Frevel habe ich verübt? was habe ich ſo ſehr verſchuldet an jenem, jenem Tage, als ich euch die Anzeigen, die Brieſſchaften, die Geſtändniſſe über das gemeinſchaftliche Verderben [559]) mittheilte? als ich euch gehorchte [560])? Aber wenn es ein Frevel iſt, das Vaterland zu lieben, geduldet habe ich genug der Strafen; zerſtört hat man mein Haus, die Glücksgüter geplündert, zerſtreut die Kinder, fortgeſchleppt die Gattin; der edle Bruder, ſo voll unglaublicher Zärtlichkeit und beiſpielloſer Liebe, hat, ganz allen äuſsern Schmuck verläugnend, ſich umhergewälzt vor den Füſsen der heftigſten Feinde; ich, vertrieben von den Altären, Heerden, den Hausgöttern, gewaltſam getrennt von den Meinigen, habe des Vaterlandes entbehrt, welches ich, (um es auf das ſchwächſte zu ſagen), wenigſtens beſchützt hatte [561]); erduldet die Grauſamkeit der Feinde, den Frevel der Treuloſen, die Hinterliſt der Neider.

Wenn dies nicht genug iſt, weil dies alles durch meine Rückkehr vertilgt ſcheint; viel, ja viel beſſer, ſage ich, iſt es für mich, ihr Richter, in daſſelbe Schickſal zurückzufallen, als ein ſo groſses Miſsgeſchick zu verurſachen meinen Vertheidigern und Erhaltern. Ich ſollte in dieſer Stadt zu ſein vermögen, wenn diejenigen ausgetrieben ſind, die mich dieſer Stadt theilhaftig gemacht haben? Ich werde hier nicht ſein, nicht ſein können, ihr Richter; und wie ſoll der Knabe dort, der durch die Thränen, die er vergieſst, die Gröſse ſeiner Zärtlichkeit andeutet, wenn er um meinetwillen ſeinen Vater verloren, mich

ſelbſt erhalten ſehen; nicht ſoll er, ſo oft er mich erblickt, ſeufzen und ſagen, daſs er ſein und ſeines Vaters Verderben erblicke. Ich wahrlich will euch in jeder Glückslage, wie hart ſie auch dargeboten wird, umfaſſen; nie wird mich von denen, die ihr meinetwegen in Trauergewändern ſeht, je irgend ein Schickſal trennen; und nie ſollen die Nationen, denen mich der Senat empfohlen, denen er meinetwegen Dank geſagt, dieſen als Verbannten um meinetwillen ohne mich ſehen.

Aber dies haben die unſterblichen Götter, die mich in ihren Tempeln bei meiner Ankunft aufgenommen, umgeben von dieſen Männern und dem Conſul P. Lentulus, und die Republik ſelber, die uns vor allem übrigen heilig ſein muſs, eurer Macht, ihr Richter, anvertraut. Ihr könnt durch dieſes Gericht aller Wohlgeſinnten Herzen kräftigen, der Ruchloſen zügeln; ihr dieſe als die edelſten Bürger gebrauchen, ihr mich ſtärken und die Republik neu beleben. Daher beſchwöre und flehe ich euch, wenn ihr meine Rückkehr gewünſcht, diejenigen zu erhalten, durch welche ihr mich wieder erlangt habt!

Anmerkungen.

1) In einem mächtigen und angesehenen Staate wird sonst jeder Edle durch die Hoffnung, sowohl an den Belohnungen, als an der Ehre des Staates Theil zu nehmen, zu ausgezeichneten Handlungen entflammt.

2) Cicero denkt vorzüglich an P. Sextius, L. Annius Milo und P. Lentulus, die sich besonders thätig bewiesen hatten, den tollkühnen Unternehmungen des Clodius Widerstand zu leisten und Cicero's Rückkehr zu bewirken. Die beiden erstern waren damals Beklagte. Ueber den Lentulus aber hatte Cato den Antrag gemacht, dass ihm die Verwaltung Ciliciens genommen werden möchte. Bei dieser Gelegenheit hatte der Sohn des Lentulus Trauerkleider angelegt, um Mitleiden zu erregen.

3) Es ist bekannt, dass die Beklagten, so lange ihr Prozess vor Gericht schwebte, alte abgenutzte Kleider, nicht eben schwarze, zu tragen pflegten.

4) In so ferne die Kinder der Verurtheilten die Unterstützung und das Vermögen des Vaters verloren.

5) *Dimicantes* veränderte Ernesti in *dimicare* gegen die Handschriften, weil *volitare*, *moliri* und *timere* folgt. Durchaus nothwendig scheint mir diese Aenderung nicht. Wenn beide Constructionen mit dem Particip und Infinitiv richtig sind: warum konnte Cicero sie nicht verbinden? Zuerst konnte er das Participium gebrauchen, weil nur ein Verbum nöthig war, und der Wohlklang das Participium verlangte, zumal da hier das Participium die Stelle des Adjectivs vertreten, und den Worten *moestos*, *sordidatos*, *reos* entsprechen kann. Nachher gebrauchte er den Infinitiv, weil mehrere Verba folgten, und die Participien misstönend gewesen wären.

6) *Voluntarios* halte ich mit Lambin und Ernesti für unächt, da es in mehrern Handschriften fehlt und ohne Bedeutung ist. Nicht unwahrscheinlich vermuthet Ernesti, dass *ultro* in *voluntarios* verborgen liege.

7) Warum Ernefti *funt indigna* in *fint indigna* verändern zu müffen glaubte, weifs ich nicht, da es an ähnlichen Redeformen nicht mangelt.

8) Mit Recht fügte Ernefti nach einer alten Handfchrift des Hottomann *quia* vor *qua* hinzu, und vertaufchte das Punkt nach *depellendis* mit einem Colon.

9) *Beneficio* veränderte Ernefti nach Grävius in *beneficia*, wie der cod. Franc. die Lesart giebt; mit Recht, glaube ich.

10) Den vorzüglichften Rednern pflegte man die letzte Stelle zu überlaffen, weil von dem Eindrucke, den diefer unmittelbar vor dem Stimmen der Richter veranlafste, das meifte abhing.

11) Die gröfsten und erhabenften Verdienfte hat fich P. Sextius in feinem Tribunate durch den Widerftand, den er dem Clodius leiftete, und durch die bewirkte Rückkehr des Cicero erworben. Denn feine Verbannung pflegt Cicero als eine Umwälzung der Staatsverfaffung zu betrachten.

12) Ich habe die Bilder fo nahe als möglich zu erreichen geftrebt.

13) Alle hier gebrauchten Wörter find gewählt, um die Würdigkeit des ältern Sextius zu heben. Er war zuerft zum Volkstribunen erwählt worden; und bei der Wahl zuerft ernannt zu werden, gereichte fehr zur Ehre. Aber nicht blofs zuerft war er ernannt worden, fondern auch unter Adlichen, denen er den Vorrang ablief; endlich in den beften Zeiten des Staates. Er hatte alfo keine unerlaubte Mittel bei der Wahl gebraucht.

14) Bekannt ift, dafs die Angeklagten ihre Kinder und andre Angehörigen in das Gericht mitzunehmen pflegten, um durch fie Mitleiden zu erwecken.

15) Die Worte: *Hodie fic hunc diligit* hält Ernefti für unächt, und Schütz hat fie deshalb eingeklammert. Aber mufs denn auf *fic* immer *ut* in der Bedeutung von

dafs folgen? Kann nicht auch *ut* in der Bedeutung von wie darauf folgen? Von der letztern Folge geben ja die Lexica genug Beifpiele. *Sic* ift fo viel als *hoc modo.* Könnten nicht auch wir fagen: er liebt ihn nach dem Verhältniffe, wie ihr es aus feiner Bekümmernifs beurtheilen könnt? Man kehre den Satz um, fo verfchwindet die Dunkelheit: Wie ihr nach feiner beftändigen Gegenwart und feiner Beforglichkeit und Bekümmernifs feine Liebe erkennen könnt: fo empfindet er fie auch jetzt.

16) Nicht unwahrfcheinlich vermuthete Schütz, dafs *Alteram* vor *duxit uxorem* ausgelaffen fei.

17) Im Texte fteht *C. Scipionis.* Einige Handfchriften aber haben *L. Scipionis,* weshalb Manutius meinte, es würde hier L. Scipio Afiaticus bezeichnet. Diefer war im Jahr 671 Conful mit dem C. Norbanus, und unterftützte die Parthei des Marius. Sein Heer aber ging zum Sulla über, der ihn entliefs, obgleich er ihn gefangen nehmen konnte. Er flüchtete fich hierauf nach Maffilien, wo er als Exulant den Reft feiner Tage verlebte. Er war ein Eidam des Redners L. Craffus. Aber man fehe die hiftorifche Einleitung.

18) Nach Maffilien pflegten fich Verbannte gern zu begeben; denn dort konnten fie mit ihren Angehörigen immer noch einige Verbindungen unterhalten. Dort hielt fich auch Milo während feines Exils auf.

19) Die Fluthen des Staates find die bürgerlichen Kriege.

20) Cicero nennt hier das Amt eines Soldatentribunen ein obrigkeitliches *(magiftratus)*; das war es aber eigentlich nicht, wenn gleich ein ehrenvolles Amt.

21) Bei den Quäftoren wurde es nach ihrer Erwählung beftimmt, welches Gefchäfft fie beforgen follten. Einige blieben bei dem Conful in der Stadt zurück, andre hatten die Verwaltung des Schatzes, andre gingen in die Provinzen.

22) Weil er ihm alles, was er von der catilinarischen Verschwörung erfuhr, mittheilte, und ihm sogar die Anschläge des C. Antonius, der anfangs die Verschworenen heimlich begünstigte, berichtete.

23) Cicero will nicht anführen, was ihm Sextius berichtet hat, damit er nicht theils den Sextius als einen Treulosen verdächtig mache, (denn das Verhältniss zwischen dem Consul und seinem Quästor war ein heiliges, da der Quästor seinen Consul als seinen Vater betrachten musste), theils den Antonius, seinen Collegen, noch mehr in seinem Unglücke anschwärze.

24) Mit grosser Behutsamkeit äussert sich Cicero über den Antonius. Als schuldig will er ihn nicht erklären, um nicht einen ehemaligen Collegen, den er selbst vertheidiget hatte, in seinem Unglücke noch tiefer zu erniedrigen; aber freisprechen von Schuld will er ihn gleichfalls nicht, um dem Sextius nicht zu schaden, der ihm als Quästor aus Liebe zum allgemeinen Besten allerlei Verdächtiges von Antonius berichtet hatte. Er giebt also zu verstehen, dass Antonius, wenn er auch keinen Theil an der Verschwörung gehabt haben sollte, doch den Verdacht der Theilnahme nicht vermieden habe, wodurch Sextius berechtiget worden, seine Schritte zu beobachten und dem andern Consul zu melden.

25) Zu gemässigten Maassregeln brachte Cicero den Antonius dadurch, dass er diesem das reiche Macedonien, welches ihm selber durchs Loos zugefallen war, überliess. Denn die zerrütteten Vermögensumstände waren es besonders, die den Antonius den Planen des Catilina geneigt machten.

26) Dass ein Soldatentribun des Antonius, der Capua besetzt hielt, der Theilnahme an der Verschwörung verdächtig war, musste auch Verdacht gegen den Antonius selbst erregen. Uebrigens kennen wir den M. Aulanus, oder wie er sonst heissen mag, (denn die Handschriften

geben den Namen nicht übereinstimmend), nur aus dieser Stelle.

27) Pisaurum ist eine Stadt der in Italien wohnenden gallischen Senonen.

28) Gallia cisalpina in Italien ist gemeint.

29) Der hier erwähnte C. Marcellus ist nicht der Consul des J. 704, der Bruder des M. Marcellus, sondern wahrscheinlich derselbe, der in der ersten catil. Rede 8 erwähnt ist, der, nach dem Zeugnisse des Orosius, so wie sein Vater, in die catilinarische Verschwörung verwickelt war.

30) Er gab sich das Ansehen, als wenn er sich mit den Gladiatoren, die in Capua von ihren Lehrmeistern abgerichtet wurden, in den Waffen üben wollte. Die Gladiatoren wurden von gewissen Leuten, die man *lanistae* nannte, gekauft und unterrichtet, und in Schulen aufbewahrt. Die ganze Anzahl, die zu der Schule eines Lanista gehörte, hiess *familia*.

31) Manutius behauptet, *conventus* wäre in den Präfecturen das gewesen, was in den Colonieen und Municipien die Decurionen, also eine Art von Senat. Aber dass *conventus* diese Bedeutung unter mehrern andern, die bekannt sind, auch habe, wünschte ich erwiesen. Die Präfecturen unterschieden sich ja dadurch von den Colonieen und Municipien, dass sie keinen Senat hatten. Unter *conventus* scheint also hier entweder die Gemeinde der römischen Bürger verstanden werden zu müssen, die sich in Capua aufhielt, aus welcher die Mitglieder der Gerichte von den Präfecten gewählt wurden, oder die ganze Menge von Menschen, die in der Kreisstadt versammelt war; denn auch diese Bedeutung hat das Wort nach Festus. Und diese Bedeutung ist hier gewiss wegen dessen, was folgt, die richtige. Denn als diese Rede gehalten wurde, war Capua nicht mehr eine Präfectur, sondern schon eine Colonie; und was vorher *conventus* hiess, wird jetzt durch *coloni*

und *decuriones* bezeichnet. Capua, welches vormals eine verbündete Stadt gewesen, war, nach ihrem Abfalle im zweiten punischen Kriege zu den Carthagern und nach ihrer Wiedereroberung, in eine Präfectur verwandelt worden. Späterhin wurde sie eine Coloniestadt durch Julius Cäsar.

32) Unterthänige Städte pflegten sich in Rom einen Patron zu wählen, zu welchem sie besonders Vertrauen hatten, oder der sich besonders um sie verdient gemacht hatte.

33) Unter dem Consulate des Cäsar und Bibulus im J. 695 war auf den Antrag des Cäsar eine Colonie nach Capua gesandt worden. Die traurigen Folgen, welche Cicero in den Reden gegen den Rullus von der Abführung einer Colonie nach Capua weissagte, trafen nicht ein.

34) Cicero redet den jungen P. Sextius an.

35) Die gewöhnliche Lesart ist *virilis tua vox.* Dafür geben aber die besten Handschriften *puerilis vox.* Manutius und Grävius vertheidigen *virilis*, und Manutius scheint nach seiner Erklärung *virilis* mit *aliquid* verbunden zu haben. Aber die Adjectiva der dritten Declination pflegen nicht im Genitiv mit *aliquid* verbunden zu werden. Ich halte *puerilis* für die ächte Lesart. *Virilis* entstand, weil man *jam* mit *puerilis* verband, und dies einen unpassenden Sinn gab. Aber *jam* gehört zu *significare possit.* Wenn man *virilis* liest, so haben die Worte *quum se corroborarit* keine Beziehung mehr. Grävius freilich supplirt *puer* oder *aetas* bei *corroborarit*, aber sehr willkührlich; denn wollte Cicero es auf *puer* bezogen wissen, so muſste er *te corroboraris* schreiben.

36) Ich halte *aliquid* für eine Glosse, die aus der Lesart *virilis* entstand. Man wollte den Gedanken: damit deine Stimme schon etwas Männliches andeuten möge.

37) Privatpersonen in Rom standen zuweilen mit ganzen Städten und Landschaften in gastfreundschaftlichen Verhältnissen.

38) Für *vicem* emendirte Lambin nach eines gelehrten Freundes Conjectur *vocem*, weil er glaubte, es müſsten hier drei Worte von ähnlicher Bedeutung ſtehen: *praedicatio*, *vox*, *teſtimonium*, die alle eine Aeuſserung der Gedanken anzeigen. Schütz nahm die Emendation in den Text auf. Aber ſo ſcharfſinnig die Emendation iſt, ſo ſehe ich doch nicht, was man gegen *vicem* einwenden kann. Der Gedanke iſt: die Einwohner von Capua wollen den einſt empfangenen Dienſt für die gegenwärtige Zeit erwiedern. *Praeſentis* muſs nämlich nicht mit *officii*, ſondern mit *temporis* verbunden werden. Wörtlich würde die Ueberſetzung lauten: den Wechſel des Dienſtes der gegenwärtigen Zeit. Daſs ein Genitiv von einem vorhergehenden regiert werde, geſchieht freilich nicht oft, iſt aber doch nicht ungewöhnlich, und daſs der Genitiv oft ausdrücke, was mit einer Sache in Verbindung ſteht, was ſich auf dieſelbe bezieht, hat Heinrich umſtändlich bei frag. orat. pr. Flacco p. 94 gezeigt. Denn was ſoll *officium praeſens* bedeuten? Ein Dienſt, den Flaccus einſt gegenwärtig erzeigt hat? aber das ſtimmt nicht zu *teſtimonium praeteriti temporis*; oder eine gegenwärtige, jetzt erzeigte Gefälligkeit? aber dann paſst *vicem* nicht, und dann muſs man nothwendig mit Lambin und Schütz *vocem* leſen. Erneſti erklärt *officium praeſens* durch einen Dienſt, den die gegenwärtige Zeit verlangt. Aber dies ſcheint *officium praeſens* nicht bedeuten zu können.

39) Beſonders wird hier der Volkstribun Q. Metellus Nepos bezeichnet, der dem Cicero am letzten Tage ſeines Conſulates die gewöhnliche Rede zu halten nicht geſtattete.

40) Als Cato gehört hatte, daſs Q. Metellus Nepos, dem man nicht die beſten Abſichten zutraute, ſich um das Tribunat bewerben wollte, kehrte er eilig von einer Reiſe, die er machte, nach der Stadt zurück, um ſich ſelbſt auch um das Tribunat zu bewerben, damit er als Tribun ſich

deſto nachdrücklicher den verderblichen Vorſchlägen des Metellus widerſetzen könnte.

41) Gruter gab nach zwei Handſchriften und den mailändiſchen Ausgaben: *non excellens animo et amore reipublicae, non praeſtans in rep. virtus.* Andre Ausgaben bieten: *non excellens animus, amore reipublicae non praeſtans in rep. virtus;* noch andre: *non excellens animus, et amore reipublicae praeſtans in republica virtus.* Die letzte Lesart gab Schütz, nur daſs er *et amore* mit *in amore* vertauſchte, und *non* vor *praeſtans* hinzufügte. Aber die Lesart gefällt nicht, wegen *reipublicae* und *in republica.* Die Worte *non praeſtans in rep.* finden ſich in mehrern Handſchriften nicht, und ſind ohne Zweifel unächt. Ich leſe mit Grävius und Manutius: *non excellens animo et amore reip. virtus.* Erneſti gab Gruter's Lesart, hielt ſie aber nicht für ächt.

42) Antonius war nicht ſelbſt in der Schlacht gegenwärtig, weil er am Podagra litt, oder, wie einige meinen, zu leiden vorgab; ſondern ſein Legat M. Petrejus vertrat die Stelle des Conſuls. Dieſer M. Petrejus war in der Folge Legat des Cn. Pompejus, zuerſt in Hiſpanien, zuletzt in Africa, wo er gemeinſchaftlich mit Juba tapfer kämpfend ſein Leben verlor.

43) In der alten mail. Ausgabe und im cod. Palat. findet ſich noch *accuſandum* zwiſchen *cohortandum* und *impellendum.*

44) Im Lateiniſchen ſteht *calles.* Dies ſind eigentlich die Fuſsſteige, welche das Vieh macht, wenn es von den Sommerweiden nach den Winterſtällen geht. Hier ſteht es aber offenbar für Waldtriften. Scheller indeſſen muthmaſst, daſs man *colles* leſen müſſe.

45) Eine Handſchrift des Urſinus giebt *praedari coepiſſet* ſtatt *praeclare cepiſſet;* und dieſe Lesart nahm Schütz auf. Auch mir ſcheint die Lesart nicht zu verachten, und ich habe nach derſelben überſetzt. *Praeclara*

ſcheint zu *ſtabula* nicht zu paſſen. Uebrigens fand Catilina auf den Sommerweiden die Hülfsmittel zur Ernährung ſeiner Truppen.

46) Es giebt hier verſchiedene Lesarten. Einige geben *memoria dignam reipublicae capeſſendae — praeſcriberet;* andre *memoria dignam in republica capeſſenda — praeſcriberet;* andre *memoria digna uti et reip. capeſſendae — praeſcribere.* Nach Pantagathus hat eine Handſchrift *dignitatem* ſtatt *auctoritatem.* Erneſti ſah richtig, daſs die Worte *memoria digna eſſet, uti et* eine Gloſſe ſind, und man *praeſcribere* ſtatt *praeſcriberet* leſen müſſe. Nach dieſer Lesart, die auch Schütz billiget, habe ich überſetzt. *Memoria* wenigſtens müſste auf jeden Fall getilgt werden; aber beſſer tilgt man unſtreitig alle bezeichneten Worte.

47) Erneſti und nach ihm Schütz ſagen, Grävius habe *ſceleris furore* in *ſcelere et furore* verbeſſert. Aber dies iſt keine Emendation des Grävius, ſondern die Lesart der dresden. Handſchrift. Der cod. Franc. i und edit. prim. haben: *quorum ſcelere violatus eſſem et furore,* und andre alte Ausgaben: *quorum ſcelere furore violatus eſſem.* Grävius behauptet, daſs die gewöhnliche Lesart von Victorius herrühre. Doch glaube ich mit Erneſti, daſs die gewöhnliche Lesart den Vorzug verdiene, weil ſonſt der Gegenſatz von *ſceleris furore* und *vocis libertate* verloren geht.

48) Für *offerunt* haben mehrere Handſchriften und alle Ausgaben *efferunt;* aber *offerunt* paſst beſſer zu *offendunt* und dem ganzen nachfolgenden Bilde.

49) Erneſti hält *ſuperioris anni* für eine Gloſſe, weil ihm die beiden auf einander folgenden Genitive anſtöſsig ſind, aber mit Unrecht; denn *reipublicae naufragium* wird als ein einziges Wort betrachtet, wie Staatsſchiffbruch.

50) Erbittert war er auf Cicero, weil dieſer ein Zeugniſs gegen ihn abgelegt hatte.

51) Erneſti vermuthet nicht unwahrſcheinlich, daſs man *otio et communi ſaluti* leſen müſſe, weil *inimicus,* wenn es als Subſtantivum ſtehen ſoll, nicht ein Adverbium bei ſich duldet. Warum er aber *multo magis* ſtatt *multo acrius* leſen wollte, ſehe ich nicht ein.

52) Cicero, um ſich die Gunſt des Pompejus zu ſichern, giebt ſich das Anſehen, als wenn er nie an der Freundſchaft des Pompejus gezweifelt habe; aber indem er erwähnt, daſs ſie andern zweifelhaft geſchienen, läſst er ſich deutlich genug merken, daſs er ſie ſelbſt bezweifelt habe.

53) Erneſti möchte *propriis* nach *ſuis* getilgt wiſſen.

54) Weder die Auſpicien, die nur von Patriciern angeſtellt werden konnten, und untergehen muſsten, wenn andre Patricier dem Beiſpiele des Clodius folgten, noch die Sitte der Vorfahren, noch die auf dem heiligen Berge geſchworenen Geſetze, geſtatteten, daſs Clodius aus einem Patricier ein Plebejer würde.

55) Mit Recht hält Erneſti *legum* für eine Gloſſe. Denn abgerechnet, daſs *ſolvit* hier mit dem Genitiv nach griechiſcher Art conſtruirt iſt, welches ſich wohl rechtfertigen läſst; ſo befreiete Cäſar ja den Clodius nicht bloſs von den Geſetzen, ſondern auch von allen eben genannten Hinderniſſen. Auch die Unſicherheit der Lesart macht ſie verdächtig. Denn einige Handſchriften haben *legum curia,* andre *legum cura,* wofür Manutius *legum vinculis* giebt. Lambin nahm Turnebus Emendation *lege curiata* auf, und ſcheint verſtanden zu haben: er löſte ihn durch ein Curiengeſetz, wodurch Erneſti's Einwürfe gegen dieſe Lesart wegfallen. Aber die Zweideutigkeit der Lesart macht ſie weniger annehmlich, die ſonſt nicht zu verachten wäre, da man nur durch ein Curiengeſetz aus den Patriciern zu den Plebejern übergehen konnte. Uebrigens erfolgte die Begebenheit, auf welche hier angeſpielt wird,

im J. 695, unter dem Consulate des Cäsar und Bibulus.

56) Zu andern schändlichen Handlungen gegen seinen ältern Bruder Appius, die nicht weiter bekannt sind, gehörte auch diese, daſs er ihn aus einem seiner Güter vertrieb.

57) Clodius hatte drei Schwestern. Die eine war an den Q. Marcius Rex, die andre an den Q. Metellus Celer, und die dritte an den L. Lucullus verheirathet. Besonders waren die Gemahlinnen des Metellus und Lucullus eines unzüchtigen Umganges mit dem Bruder verdächtig.

58) Dies scheint sich besonders auf die Entweihung des Gottesdienstes der Bona Dea zu beziehen.

59) Statt *infamis* haben mehrere gute Handschriften *insani*, welches Grävius vorzog; aber *infamis* paſst, wie Ernesti bemerkt, besser zu *flagitiis* und *stupris*.

60) Die Consuln des J. 696, die hier bezeichnet werden, sind L. Calpurnius Piso Cäsoninus und A. Gabinius. Cicero gebraucht hier übrigens einen hyperbolischen Ausdruck, um die gänzliche Verachtung anzudeuten, welche die Consuln dem Senate bewiesen. Denn der Senat interessirte sich auf das lebhafteste für Cicero's Erhaltung; und da er nach Bekanntmachung des clodischen Gesetzes gegen Cicero Trauerkleider angelegt hatte, befahlen die Consuln, daſs die Senatoren ihre gewöhnlichen Kleider wieder anziehen sollten.

61) Den Ritterorden miſshandelten sie, weil Clodius mit Hülfe der Consuln die Verweisung des L. Lamia, eines der angesehensten Ritter, der für Cicero's Erhaltung am muthigsten gekämpft hatte, in der Volksversammlung bewirkte.

62) Ernesti meint, man müsse *non* statt *nondum* lesen; aber *nondum* scheint hier, wie Schütz bemerkt, für *non jam* zu stehen.

63) Gabinius ist gemeint.

64) Die gewöhnliche Lesart ist *inflatus*. Dass aber dieses Wort nicht ächt sein könne, haben die meisten Ausleger eingesehen. Einige wollen dafür *infractus*, andre *inflictus*, andre *afflictus* lesen. Pantagathus emendirt *infensus aeque atque compulsus olim, ne* etc. Grävius räth auf *infestatus* und Ernesti auf *jactatus*, welches letztere Schütz aufnahm. Ich möchte mit Heindorf Grävius Conjectur *infestatus* vorziehen, weil dieses Wort am leichtesten mit *inflatus* vertauscht werden konnte.

65) Es gab ein doppeltes Puteal in Rom, beide auf dem Forum: das eine im Comitium, unter dem das Scheermesser des Augurs Attius Nävius vorgeblich liegen sollte; das andre am fabischen Schwibbogen, *Puteal Libonis* genannt, ein brunnenähnliches Gemäuer ohne Dach, von einem Scribonius Libo dort um einen heiligen Platz auf Befehl des Senats aufgeführt. Dies letztere Puteal ist hier gemeint. Bei diesem pflegten die Wucherer sich zu versammeln und ihre Geschäffte abzumachen. In der Nähe desselben war auch die Tribüne des Prätors, und bei demselben, als einem Altare, schwuren die Richter. Vergl. Heindorf bei Horazens Satyr. lib. 2, 6, 35.

66) Die Schulden, in welche Gabinius versunken war, werden hier mit der sicilischen Meerenge verglichen, welche durch die Scylla und Charybdis den Schiffenden so gefährlich war.

67) Die mänische Säule ist gemeint, bei welcher die *Triumviri capitales* über die niedrige Klasse von Menschen die Gerichtsbarkeit ausübten, zu welcher Cicero hier also auch den Gabinius rechnet. Das hier gewählte Bild aber ist um so passender, weil es auch in der sicilischen Meerenge eine sogenannte Säule gab, welche *columna Rhegia* hiess, eine Klippe in der Nähe von Rhegium.

68) D. h. er begab sich unter den Schutz der Tribunen, die theils ihn gegen die Wucherer schützen, theils durch eine reiche ihm verliehene Provinz die Mittel verschaffen sollten, sich aus den Schulden zu ziehen.

69) Cicero läſst hier nach Rednerweiſe den Gabinius ſagen, was damals, als die Rede gehalten wurde, ſchon geſchehen war. Gabinius war, ohne ſich an das Gutachten des Senates zu kehren, nach Syrien abgereiſt.

70) Piſo iſt gemeint.

71) Piſo vernachläſſigte ſein Aeuſseres, und bildete die Männer des Alterthums nach, um ſich den Schein eines Mannes von ſtrengen Grundſätzen zu geben.

72) Vor den Zeiten des jüngern Africanus pflegten die Römer ihre Bärte wachſen zu laſſen. Dieſer brachte zuerſt die Sitte des Bartſcheerens durch ſein Beiſpiel auf, nicht ohne ſich den Tadel der Alten, die auf Gewohnheiten hielten, zuzuziehen.

73) Nach Himmelsgegend und Miſchung war der Purpur dunkel- und hellviolet, bläulich, blutfarb, und roth mit ſanftem Glanz. Zuerſt galt der violfarbige, welcher hier gemeint zu ſein ſcheint, darauf der rothe tarentiniſche; dann der zwiefach gefärbte tyriſche Purpur, deſſen höchſtes Lob nach Plinius die Farbe des geronnenen Blutes war, dunkelnd im Anſehen, aber im Auffehen ſchimmernd. Dieſer ward am ſchönſten in Tyrus aus dem in einer weiſsen Schlundader enthaltenen Safte verſchiedener Purpurſchnecken bereitet. S. Voſs bei Virg. Eklog. 4, 43. Auch Cato wählte den ſchwärzlichen und dunkeln Purpur zu ſeiner Kleidung, den ſonſt die meiſten verachteten. Die Senatoren hatten eine breite Purpurſtreiſe, (oder vielmehr zwei Streiſen), auf ihrer Tunica, wo ſie die Bruſt bedeckte, genäht, welche *latus clavus* genannt wurde. Die Ritter dagegen hatten eine ſchmale Purpurſtreiſe (*anguſtus clavus*).

74) Daſs man *imaginis ornandae*, wie Turnebus vermuthete und der cod. Pal. non. darbietet, ſtatt *imaginis formandae* leſen müſſe, leidet keinen Zweifel.

75) Als unter Cäſars Conſulate eine Colonie nach Capua geführt wurde, lieſs er ſeinen Schwiegervater Piſo und

ſeinen Eidam Cn. Pompejus dort zu Duumvirn ernennen. Uebrigens enthält dieſe Stelle einen bittern Spott; denn das Duumvirat in Capua war keine ſo bedeutende Würde, daſs dadurch der Adel einer römiſchen Familie erhöht und den Ahnenbildern Glanz verliehen werden konnte. Bekannt iſt, daſs die römiſchen Adlichen unter ihren Bildern die Ehrenämter aufzeichneten, die ſie verwaltet hatten.

76) Seplaſia iſt eine Straſse in Capua, wo Salben verkauft zu werden pflegten. Der Gedanke iſt alſo: Piſo haſste den Gebrauch der Salben ſo ſehr, daſs es ſchien, als würde er in Capua den Verkauf derſelben gar nicht geſtatten.

77) Das Bild iſt von den Wucherern entlehnt: Sowie dieſe denjenigen, die ihnen ein Unterpfand gegeben haben, ihre Gelder ſicher anvertrauen zu können glauben: ſo glaubte auch der Staat ſich dem Piſo ſeiner finſtern Braue wegen, die den ſtrengen Redlichen und Weiſen zu verſprechen ſchien, anvertrauen zu können. Schütz indeſſen hält die Worte: *quod tum hominibus non ſupercilium, ſed pignus reipublicae videbatur*, für eine Gloſſe, weil es ihm anſtöſsig ſcheint, daſs derſelbe Gedanke zweimal, nur mit andern Worten, ausgedrückt wird. Aber man ſehe die folgende Anmerkung.

78) Schwerlich iſt die Lesart des Textes die richtige; ſie findet ſich wenigſtens in keiner bekannten Handſchrift. Dieſe haben entweder *ut illo ſupercilio an mantuus ille tamquam niti videretur*, oder *ut il. ſup. anmantius ille niti tanquam videretur*, oder *ſupercilio mantuus ille niti tamquam videretur*, oder *ſupercilio vel amnantius anancius videretur*. Lambin will daher *annus ille* für *an mantuus ille* leſen; Turnebus räth auf *mortuus* oder *mancus ille*. Schütz vermuthet, daſs die wahre Lesart ſei: *ut illo ſupercilio conſulatus ille tamquam niti videretur*. Alle dieſe Aenderungen befriedigen nur wenig. Wenn es mir

erlaubt ist, bei dieser schlüpfrigen Stelle auch eine Conjectur vorzubringen; so möchte ich vorschlagen, zu lesen: *ut illo supercilio, quae augurabant* oder *augurabantur* oder *autumabant illi* (sc. *homines*), *tamquam niti viderentur*, daß die Ahndungen oder Muthmaßsungen der Menschen, (daß man nemlich ihm die Republik sicher anvertrauen könne), sich auf diese Braue gleichsam zu stützen schienen. So haben wir wenigstens eine gute Verbindung mit dem Vorhergehenden, und die Worte *pignus reipublicae videbatur* finden hier eine Erläuterung. Da aber diese Vermuthung von den Spuren der Handschriften ziemlich abweicht, so habe ich mich lieber in der Uebersetzung an die gewöhnliche Lesart gehalten, obgleich ich sie nicht billige.

79) Durch diese Worte wird Gabinius bezeichnet.

80) Verschwiegert war Cicero mit Piso, in so ferne der Consul Piso ein naher Verwandter seines Schwiegersohnes C. Piso war.

81) Nemlich Gabinius.

82) *Cursu* ist Ernesti verdächtig, und er möchte dafür *aestu* lesen, weil *cursu* gewöhnlich nur in guter Bedeutung gebraucht wird. Aber ein heftiger Lauf ist gewöhnlich auch ein gefährlicher Lauf.

83) Dem Einflusse des Cn. Pompejus verdankte Gabinius seine Erhebung zum Consulate.

84) Der drohende Sturm bezeichnet das Unglück, das man durch das Tribunat des Clodius voraussehen konnte.

85) Mit Recht hat Ernesti die Lesart *opinioni* der andern *opinione* vorgezogen; denn der Gedanke ist: Schon sein Adel verschaffte ihm einen guten Ruf bei den Menschen.

86) Die Pisonen gehörten freilich zu den Plebejern; aber doch zu den adlichen Familien, da viele aus denselben die höchsten Ehrenämter verwaltet hatten.

87) Die Pisonen führten die Beinamen *Frugi*, der Genügsame.

88) Die Mutter des C. Piso war nicht eine Römerin, sondern Gallierin. Sein Grofsvater mütterlicher Seite, Calventius, hatte sich in Placentia niedergelassen, wo er das Bürgerrecht erlangte, und war von dort nach Rom gezogen, wo er seine Tochter an den Piso Cäsoninus, den Vater unsers Piso, verheirathet hatte.

89) Das heifst, die Verstellung, der äufsere Schein, wodurch er seine Laster zu verstecken suchte.

90) Mit Recht finden Ernesti und Schütz die Redensart *omnibus modis animi et corporis* anstöfsig. Ernesti betrachtet deshalb *animi et corporis* als eine Glosse, und Schütz will auch *omnibus modis* getilgt wissen. Man kann aber, glaube ich, der Lesart auf leichtere Art zu Hülfe kommen, wenn man nur *animi et corporis* in *animo et corpore* verändert und diese Worte als Apposition von *omnibus modis* betrachtet. Der Gedanke ist also: Er verschlang das Wort selbst auf alle Weise, wie man es nur verschlingen konnte, mit Seele und Körper. Seele und Körper steht für den ganzen Menschen, und der eigentliche Sinn ist: Er war ganz, wie er leibte und lebte, (wie wir uns im gemeinen Leben ausdrücken), für das Wort eingenommen; er suchte durch Körper und Seele sich nach dem aufgefangenen Worte des sinnlichen Vergnügens theilhaftig zu machen. Etwas verschlingen heifst etwas begierig in sich aufnehmen. Das Wort: sinnliches Vergnügen verschlingen, bedeutet also: es begierig in sich aufnehmen, sich ganz, durch Seele und Körper, davon durchdringen lassen. Wie die Lesart verdorben wurde, läfst sich leicht begreifen.

91) Dafs die Epicuräer hier gemeint werden, leidet keinen Zweifel; denn diese sucht Cicero bei allen Gelegenheiten herabzuwürdigen, wiewohl er Epicur's Meinung schwerlich richtig verstanden hat.

92) Wie die Stoiker, Akademiker und Peripatetiker.

93) Gabinius, dem Cilicien schon zuerkannt war, liefs sich durch das Volk mit Hülfe der Tribunen das reiche Syrien, Piso aber Achaja nebst Thessalien und dem ganzen Griechenlande, Völkerschaften, die sein Eidam Cäsar für frei erklärt hatte, bewilligen.

94) Statt *constrictam* giebt der cod. H. Steph. weniger gut *circumscriptam.*

95) Namentlich bezieht sich nur auf die Provinzen; denn der Antrag gegen Cicero war allgemein abgefafst, und betraf alle diejenigen, welche römische Bürger unvertheidigter Sache verurtheilt hatten, wiewohl er eigentlich zunächst nur gegen Cicero gerichtet war.

96) *Eam* vor *etiam* fehlt gewöhnlich, kann aber nicht fehlen. Der cod. Franc. und die edit. pr. haben *eam*, aber nicht *etiam*, welches man aber ungerne entbehrt.

97) In dem Tempel der Concordia, wo sich der Senat versammelt, hatte Cicero die catilinarische Verschwörung enthüllt, wie wir aus der dritten catilinarischen Rede wissen.

98) Der Consul Gabinius wird bezeichnet.

99) Nach Dio hielt sich Piso nicht absichtlich zu Hause, sondern wurde durch Krankheit verhindert, im Senate zu erscheinen.

100) Verprasser des Vaterlandes nennt Cicero den Gabinius, weil er den öffentlichen Schatz verschwendete und erschöpfte.

101) Gabinius wird mit einer verschwenderischen Buhlerin verglichen, die, was sie leichtsinnig erwarb, eben so leichtsinnig verprafste.

102) Die gewöhnliche Lesart ist *L. Mummius*; aber in der Handschrift des Victorius ist *L. Ninnius*, und so mufs man lesen, wie aus orat. in sen. p. red. und c. 31 erhellt.

103) Nach Dio überredete Ninnius nicht bloſs den Senat, für Cicero die Kleider zu wechſeln, ſondern auch einen groſsen Theil des Volkes.

104) Das Wort *ſumere* findet Erneſti verdächtig; aber ich ſehe nicht, was hier anſtöſsiges ſein kann.

105) Mehr als zwanzigtauſend Menſchen ſollen Cicero's wegen Trauerkleider angelegt haben.

106) Erneſti hält die Lesart hier für verdorben, und möchte entweder *paucis ante annis* völlig tilgen, welches ihm am meiſten gefällt, oder *quam cum pauc. a. a.* oder *quum ſi, ut paucis a. a.* leſen. Seine Vermuthung ſcheint nicht unwahrſcheinlich. Ich glaube, daſs *ut* vor *paucis annis* ausgefallen iſt, und nach dieſer Vermuthung habe ich überſetzt. Man ſehe den Anfang des achten Cap.

107) An dem Tage, da Cicero den Senat in den Tempel der Concordia berufen, hatte er den capitoliniſchen Hügel zum Schutze des Senates mit bewaffneten römiſchen Rittern beſetzt.

108) Alle Handſchriften haben nach *ullo judicio* noch die Worte *aut edicto.* Aber *aut* kann unmöglich ächt ſein. Hottomann und Pantagathus, denen Schütz beipflichtet, wollen dafür *ſuo edicto* leſen. Ich halte mit Lambin, P. Manutius und Erneſti *aut edicto* für eine Gloſſe. Der Erklärer hatte *edicto* am Rande beigeſchrieben; der unwiſſende Abſchreiber glaubte der Verbindung wegen *aut* hinzufügen zu müſſen.

109) Nur zweimal, nach den Nachrichten wenigſtens, die uns die Geſchichte aufbewahrt, erhielten die Lateiner von den Conſuln den Befehl, die Stadt zu verlaſſen: zuerſt im J. 268 von dem Conſul Proculus Virginius, der den Sp. Caſſius Viſcellinus zum Amtsgehülfen hatte; und im J. 531 von dem Conſul L. Fannius, als C. Gracchus ſie, um zu ſtimmen, nach Rom berufen hatte.

110) Hätte er je gedacht, daſs ihr Richter ſein würdet.

111) Unter Collegien find hier Innungen oder Zünfte der Handwerker zu verftehen, und fie enthielten eine vierfache Klaffe von Menfchen, theils Sklaven, theils alte römifche Bürger vom dürftigen Plebejerftande, theils neu aufgenommene Bürger, theils folche, die, da fie fich erft neulich in Rom niedergelaffen hatten, noch nicht gefchatzt waren. Sie hatten ihr befonderes *aerarium*, ihre Vorfteher, *praefecti*, *decuriones* und *magiftri collegii*, deren Amt gewöhnlich fünf Jahre dauerte. Unruhige Menfchen, wie Marius, Saturninus und Clodius, bedienten fich ihrer Hülfe zur Ausführung ihrer Abfichten. Der Senat hob deshalb auch zuweilen einige Zünfte auf.

112) *Conful* fehlt in mehrern Handfchriften; aber Ernefti bemerkt richtig, dafs es der Gleichförmigkeit wegen mit *quis tyrannus* nicht fehlen könne.

113) Hottomann fand die Stelle fehlerhaft, und man mufs geftehen, dafs die Worte: Ift es noch zu wenig, dafs du die Menfchen fo fehr getäufcht haft, dafs du das Gutachten des Senates vernachläffigteft? nicht gut zufammenzupaffen fcheinen. Dennoch glaube ich mit Ernefti, dafs die Periode nicht fowohl verdorben, als nachläffig ausgedrückt fei. Ich habe deshalb in meiner Ueberfetzung etwas von den lateinifchen Worten abgehen zu müffen geglaubt, um den Sinn defto verftändlicher zu machen, den Cicero hier ohne Zweifel hat ausdrücken wollen. Die Menfchen hatten geglaubt, dafs Pifo fich immer in den Grenzen der Mäfsigung halten würde, weil fie fein finftres Aeufsere fahen; aber das Gegentheil erfuhren fie jetzt. Uebrigens war Pifo, der hier angeredet wird, nicht felbft im Senate gegenwärtig, fondern noch in feiner Provinz. Durch diefe Anrede des Abwefenden äufsert fich der höchfte Grad des Unwillens.

114) Mit Recht veränderte Ernefti *audeas* nach dem cod. Franc. in *audebas*.

115) Im Texte steht *mutavit.* Aber dafs die Freunde des Piso schon jetzt, da er noch in der Provinz war, Trauerkleider für ihn, als einen Beklagten, angelegt hätten, läfst sich nicht denken. Manutius und Ernesti glauben daher, dafs dies sich auf eine frühere Klage gegen den Piso, wovon die Geschichte schweige, beziehe. Aber diese Deutung scheinen die folgenden Worte: *ergo hominis desperati et proditoris reipublicae casum lugebunt fortasse, qui volent,* worin auf etwas künftiges angespielt wird, nicht zu gestatten. Man wird also wohl *mutavit* in *mutaret* verändern müssen. Dafs Piso nach seiner Rückkehr aus der Provinz angeklagt werden würde, konnte Cicero voraussetzen, weil er vielleicht es selbst zu thun gewilliget war; und dafs bei dieser Gelegenheit die Freunde des Piso in Trauer erscheinen würden, liefs sich erwarten.

116) Diejenigen, welche in die Provinzen als Statthalter abgingen, pflegten sich ihre Legaten vom Senate beiordnen zu lassen. Diese Gewohnheit vernachläfsigte zuerst P. Vatinius, und nach ihm Gabinius und Piso im folgenden Jahre, vermuthlich unter Begünstigung des clodischen Gesetzes. Diesen Menschen nun, die Piso sich selbst zu Legaten ausgewählt hatte, war am meisten an der Erhaltung des Piso gelegen, weil sie selbst zur Verantwortung gezogen werden konnten. Von ihnen also konnte man am meisten erwarten, dafs sie ihre Kleider wechseln würden. Uebrigens scheint es, dafs man *legatos,* welches bei *legasti* völlig überflüssig ist, mit J. F. Gronov tilgen müsse, wenn man nicht, welches mir weniger gut scheint, *legisti* statt *legasti* mit Lambin lesen will.

117) Es waren drei Circus in Rom: der Circus Maximus, der flaminische, der auch der apollinarische genannt wurde, und der Circus des Nero. Der flaminische Circus lag in der neunten Region.

118) Cicero meint den Clodius.

119) Statt *dixerat* haben einige Handschriften und Ausgaben *edixerant;* aber *dixerat* verdient ohne Zweifel den Vorzug.

120) Clodius gab besonders vier dem Staate verderbliche Gesetze. Das erste verordnete, dass man dem Volke das Getreide umsonst austheilen, das zweite, dass man die vom Senate aufgehobenen Innungen wiederherstellen, das dritte, dass man die Macht der Censoren vermindern sollte. Das vierte war dasjenige, von welchem hier die Rede ist.

121) Es gab zwei Arten von Auspicien, theils solche, welche mit keiner Anzeige ungünstiger Vorbedeutungen verbunden waren, theils solche, welche mit diesen verbunden waren. Durch beiderlei Arten von Auspicien wurde das Recht, Vorträge ans Volk zu machen, aufgehoben. Beide Arten von Auspicien scheint Cicero hier zu bezeichnen.

122) Dadurch hob Clodius einen grossen Theil der Tribunenmacht auf; denn die Einrede eines einzigen Tribunen konnte vereiteln, was die neun andern vorschlugen. Doch wollte Clodius nicht überhaupt die Intercession ungültig machen, sondern nur die Einrede gegen ein von dem Tribunen vorgeschlagenes Gesetz.

123) Nicht an allen Gerichtstagen und Werktagen war es vergönnt, mit dem Volke zu unterhandeln. Clodius dagegen verlangte, dass dasjenige, was an einigen Werktagen erlaubt wäre, an allen erlaubt sein sollte.

124) Das älische und fusische Gesetz betraf die Auspicien und die *obnunciatio,* oder die Meldung ungünstiger Anzeigen.

125) Nicht ferne von den *rostris* waren gewisse Sitze angelegt, worauf sich die Richter oder das Volk niedersetzen konnte, wenn Gericht gehalten, Prozesse verhandelt und öffentliche Reden gehalten wurden. Der Prätor Aurelius hatte sie in dem Jahre angelegt, als C. Verres die Stadtprätur verwaltete. Sie hiessen *Gradus Aurelii* oder *Tribunal Aurelii.*

126) Man vergleiche die 111te Anmerkung. Clodius wollte nicht bloſs die vom Senate aufgehobenen Handwerkerinnungen wiederherſtellen, ſondern ſelbſt neue aus den ſchlechteſten Sklaven errichten, um ſie als Werkzeuge ſeiner Plane zu gebrauchen.

127) Der Tempel des Caſtor ſtand auf dem Forum, und hier wollte Clodius ſein Geſindel bewaffnen, wenn er es gebrauchte. Die Stufen wurden weggenommen, um den Zugang zu verhindern, wenn man dieſe Burg des Clodius etwa erſtürmen wollte.

128) *Duo* bei *conſules* iſt Erneſti verdächtig, weil nach der Latinität, wie er glaubt, *utrumque conſulem* ſtehen müſste.

129) *Vero* nach *neque* tilgte Grävius, weil es in ſeinen Handſchriften fehlte. Es ſcheint aber, wie Erneſti bemerkt, hier den Nachdruck des letzten Satzes zu erhöhen.

130) Q. Metellus Numidicus begab ſich freiwillig ins Exil, weil er einen Eid, den C. Marius nach dem Geſetz des Saturninus von ihm verlangte, nicht ſchwören wollte.

131) Die Lesart aller Handſchriften iſt *ſumſerat.* Dies veränderte Lambin in *ſpectarat*, welches Schütz aufnahm, und Erneſti in *ſecerat.* Aber ſowohl *ſpectarat* als *fecerat* hat mit *ſumſerat* zu wenig Aehnlichkeit, als daſs es daraus verdorben ſein konnte. Wahrſcheinlicher iſt, daſs bei *ſumſerat* ein kleines Wort ausgefallen iſt, und ich vermuthe, daſs dies entweder *ſibi* oder *animum* ſei. *Sibi ſumere* heiſst ſich herausnehmen, wie die Lexica lehren. Nun muſs man überſetzen: Mehr für ſeinen eignen Ruhm, als für das augenſcheinliche Heil hatte er es ſich herausgenommen, (nemlich nicht zu ſchwören, welches man aus dem folgenden Satze ſuppliren muſs), als er nicht auf das mit Gewalt durchgeſetzte Geſetz ſchwören wollte. Lieſt man *ſumſerat animum* mit Scheller, ſo iſt der Gedanke

noch deutlicher. Allerdings bewies Metellus ungewöhnliche Kühnheit, und schien sich etwas herauszunehmen, als er ein Gesetz nicht beschwören wollte, das des Volkes Sanction erhalten und von allen andern beschworen war.

132) D. h. es schien, daſs er lieber für einen Mann von festem Charakter gehalten werden, als durch das Bleiben im Vaterlande seine Liebe für dasselbe beweisen wollte. Nicht ganz edel sucht Cicero sein Verdienst auf Unkosten des Metellus zu erhöhen.

133) Denn sie betraf ein Ackergesetz.

134) Uneigennützig bewies sich Saturninus in so ferne, weil er bei seinem Gesetze, das eine Ackervertheilung betraf, nichts für sich gesucht hatte, wie Clodius.

135) Der Quästor für die ostische Provinz hatte gewöhnlich auch die Besorgung der Getreidezufuhr für Rom. Daſs also der Senat dieses Geschäfft einem andern übertrug, konnte Saturninus allerdings als einen Beweis des Miſstrauens gegen sich betrachten.

136) Des M. Scaurus, den Cicero immer als einen sehr ausgezeichneten Staatsmann erwähnt, haben wir schon oft bei der Erklärung der ciceronischen Reden gedacht.

137) Cicero meint besonders die Schwester des Clodius, die an den L. Lucullus, der so siegreich gegen Mithridates kämpfte, verheirathet war.

138) Einen Priester der Unzucht nennt Cicero den Clodius, weil er in das Heiligthum der Bona Dea eindrang, um mit der Pompeja, der Gemahlin des Cäsar, seine verbotene Lust zu büſsen.

139) Den Q. Sejus Postumus soll Clodius nach pro dom. 44 durch Gift aus dem Wege geräumt haben, weil er ihm sein Haus nicht verkaufen wollte.

140) In der Rede de harusp. respons. c. 20 wird dem Clodius vorgeworfen, daſs er in Gallien, wohin er den Muräna begleitet, Testamente der Todten abgefaſst habe.

141) Der unter andern den C. Papirius auf der appischen Landstrasse tödtete, und seinen Freigelassenen Damio an den Eingang der Curia stellte, um den Pompejus zu ermeucheln.

142) Nemlich Clodius, Gabinius und Piso.

143) Besonders soll nach Plutarch L. Lucullus den Cicero zum bewaffneten Widerstande aufgefordert haben.

144) Ob man *repulsam* mit Ernesti, oder *depulsam* mit Grävius nach dem cod. Franc. und edit. pr. liest, scheint gleichgültig.

145) Cicero äussert öfter, dass Pompejus durch die Verleumdungen seiner Feinde, die ihm Nachstellungen gegen den Pompejus andichteten, abgehalten worden sei, sich seiner anzunehmen. Auch mochte dieser wohl am meisten durch seinen damaligen Schwiegervater, C. Cäsar, zurückgehalten sein, der einen beim Volke beliebten Volkstribunen sich nicht abgeneigt machen wollte, damit er nicht wegen seiner willkührlichen Handluugen im Consulate zur Rechenschaft gezogen werden möchte.

146) Cäsar war auf Cicero unwillig, theils weil dieser in der Rede zur Vertheidigung des Antonius sich zu freimüthig über den gegenwärtigen Zustand der Republik erklärt, und auch des Cäsar wohl nicht geschont hatte, theils weil er ein Legatenamt, das er ihm in Gallien angeboten, um ihn der Gefahr zu entziehen, aber auch um einen Tadler seiner Handlungen aus Rom zu entfernen, nicht hatte annehmen wollen.

147) Nemlich Cäsar, der damals ein Heer im cisalpinischen Gallien befehligte.

148) Mit Recht findet Ernesti *praeesse* anstössig; aber deshalb mit Schütz *et praeesse et* aus dem Text zu tilgen, ohne an die Stelle dieser Worte etwas andres zu setzen, scheint mir doch gar zu gewagt. Wie sind denn die Worte in den Text gekommen? Ich vermuthe, dass Cicero

geschrieben habe: *et praesto esse.* Die Aenderung ist leicht, und der Sinn, der aus dieser Lesart entsteht, läßst nichts zu wünschen übrig. Cäsar war abwesend, aber hatte ein Heer; Pompejus und Crassus waren in der Nähe zur Hülfleistung bereit, und konnten, wenn sie wollten, sich leicht ein Heer verschaffen. Ich habe nach meiner Conjectur zu übersetzen, keine Bedenklichkeit gehabt.

149) Mit Recht hat Ernesti *etiam* vor *eorum* getilgt. Es fehlt auch in den besten Handschriften, und der Sinn macht es ganz unzuläßig.

150) Die Ursache, warum sie schwiegen, wird gleich im Folgenden näher entwickelt. Cäsar schwieg, weil er den Volkstribunen nicht beleidigen wollte, in dem er eine Stütze gegen die Unternehmungen der Prätoren, die seine consularischen Verhandlungen des vorigen Jahres durch ihre Anträge an den auf Cäsar erbitterten Senat unkräftig zu machen droheten, zu finden hoffte. Die beiden andern schwiegen, weil Cäsar von ihnen damals noch begünstigt wurde, und dieser in seinem Consulat nach gemeinschaftlicher Berathung mit ihnen gehandelt hatte. Die wahre Ursache aber ihres Stillschweigens erwähnt Cicero aus Schonung nicht, der, durch Erfahrungen gewitziget, es mit den Machthabern nicht gern verderben wollte. Denn Cäsar und Pompejus schwiegen, weil sie Cicero's Demüthigung, der ihren herrschsüchtigen Planen zu sehr im Wege stand, und den sie zahmer gemacht wünschten, nicht ungerne sahen.

151) Die Prätoren des J. 696, die sich so feindselig gegen Cäsar betrugen, waren C. Memmius und L. Domitius Ahenobarbus.

152) Wenn *domi meae* ächt ist, so muss es weder mit *certi homines,* noch mit *monuerunt,* sondern mit *cautior esset* verbunden werden, und der Gedanke muss sein: sie warnten ihn, dass er vorsichtiger in meinem Hause sein möchte. Aber die Stelle der Worte misfällt, wenn dies

der Gedanke sein soll. Besser tilgt man sie mit Ernesti und Schütz. Es ist wahrscheinlich durch das folgende *apud me*, welches der Glossator durch *domi meae* erklärte, in den Text gekommen, wiewohl *domi* nach Lambin's Versicherung einigen auch dort verdächtig scheint.

153) Auf Vatinius scheint hier besonders gedeutet zu werden, den die Consuln gebrauchten, um den Pompejus gegen Cicero einzunehmen.

154) Cäsar reiste nemlich nicht eher zum Kriege ab, als bis Cicero aus Italien verbannt war.

155) Cäsar hatte den Appius Claudius, den Bruder des Clodius, zum Legaten bei seinem Heere erwählt.

156) Mit Recht hat Ernesti *et effusam* nach Guilielmius Conjectur in *et fusam* verändert, und *superatam*, das offenbar eine Glosse von *fusam* ist und auch in mehrern Handschriften fehlt, getilgt.

157) Die gewöhnliche Lesart ist: *si mihi uni pereundum fuisset, ac non accipienda plaga mihi sanabilis, illis mortifera, qui eam imposuissent: semel perire tamen* etc. Daſs diese Lesart nicht ächt sein könne, haben fast alle Ausleger eingesehen. Auch lautet diese Lesart in den alten Ausgaben und Handschriften verschieden. Cod. S. Vict. hat: *mihi insanabilis, illis mortifera, quae imposuisset;* cod. Pal. non. *mihi sanabilis illi mortifera qua eum posuisset;* edit. princ. et Mediol. *ac non accipienda plaga mihi insanabilis illa mortifera, qua ei imposuisset.* Victor. Camer. *ac non accipienda plaga mihi insanabilis illa mortifera, quam reipublicae imposuissem.* Die Ausleger haben verschiedene Versuche gemacht, die Lesart zu verbessern. Lambin emendirte: *ac non accipienda plaga mihi sanabilis, illis mortifera, qui eam imposuissent.* Aber unglücklicher kann nicht leicht eine Emendation sein. Besser änderte Manutius gröſsten Theils nach der edit. princ. *Ego vero, si mihi uni pereundum fuisset, ac non accipienda plaga mihi insanabilis, reipublicae*

mortifera, quam illi (ſc. *caput meum periculo mortis objiciens*) *impoſuiſſem, ſemel perire maluiſſem, quam bis vincere.* Aber hierbei miſsfällt, daſs Cicero die dem Staate zugefügte Wunde für ſich unheilbar nennt, wie Schütz richtig bemerkt; und dann, daſs Cicero ſelbſt nach dieſer Lesart die Wunde dem Staate verſetzt. Viel ſchlechter emendirte Erneſti ſo: *Ego vero ſi mihi uni pereundum non fuiſſet, ac modo accipienda, mihi ſanabilis, illis mortifera, qui eam impoſuiſſent,* etc. Dieſe Emendation paſst gar nicht in den Zuſammenhang der Stelle. Am beſten hat Schütz die Stelle ſo wiederhergeſtellt: *Ego vero, ſi mihi uni pereundum fuiſſet, ac non accipienda reipublicae plaga, inſanabilis illa et mortifera, quam illi impoſuiſſent: ſemel perire tamen* etc. Nach dieſer ſcharfſinnigen Emendation, die mich allein befriediget, habe ich überſetzt. Es ſcheint aber, daſs auch *tamen*, das bei dieſer Lesart ohne alle Bedeutung iſt, getilgt werden müſſe. Es wurde wahrſcheinlich hinzugeſetzt, weil man hier einen Gegenſatz zu finden glaubte. Auch Manutius wollte *tamen* getilgt wiſſen.

158) Der andre Kampf iſt der Kampf mit den Conſuln.

159) *Vocarent* veränderte Erneſti, da nur Plusquamperfecte folgen, mit Recht in *vocaſſent.*

160) *Enim* hat Grävius nach ſeinen Handſchriften mit Recht getilgt.

161) Lambin fand in einer alten Handſchrift *a privato armato* ſtatt *a privato,* und nahm die Lesart auf; aber *a privato armato* klingt zu miſsfällig, als daſs Cicero ſo geſchrieben haben könnte. Und wenn der Privatmann geſiegt haben ſoll gegen Bewaffnete, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daſs auch er bewaffnet geweſen ſein muſs.

162) Die gewöhnliche Lesart iſt *concinebantur.* Aber die Handſchriften haben *cavebantur;* und daſs dieſes in *canebantur* verändert werden müſſe, erkannten Lambin

und Guilielmius, dem die ſpätern Herausgeber von Grävius an mit Recht gefolgt ſind.

163) Die Akademiker und Peripatetiker erklärten ſich für die Unſterblichkeit der Seele, die Epicuräer dagegen.

164) Die Töchter des Erechtheus, eines Königs in Athen, werden von den Scholiaſten des Ariſtides Aglauros, Herſe und Pandroſe genannt. Bei andern haben ſie andre Namen. Aglauros wurde geopfert, nach dem Spruche des Orakels, doch auch nach eignem Wunſche, im Kriege gegen den Eumolpus, und die andern tödteten ſich ſelbſt, weil ſie geſchworen hatten, gleiche Schickſale zu theilen.

165) Die Geſchichte des Mucius Scävola iſt aus dem Livius hinlänglich bekannt.

166) Nach andern opferten ſich drei Decier für das Vaterland auf, der Vater im lateiniſchen, der Sohn im hetruriſchen, und der Enkel im Kriege mit dem Pyrrhus.

167) Der hier gemeinte M. Craſſus iſt der Vater des Craſſus, der mit Pompejus und Cäſar um Oberherrſchaft buhlte, und endlich im Kriege gegen die Parther das Leben verlor. Dieſer tödtete ſich, als Cinna ſich der Stadt bemächtigte, um nicht lebend in die Hände des Siegers zu fallen.

168) Das Wort *vivus* nach *victorem* hat Grävius mit Recht getilgt, da es in mehrern Handſchriften fehlt und hier ein nichtsſagendes Wort iſt.

169) Urſinus führt folgende Lesart bei dieſer Stelle an: *Quis enim unquam, me a ſenatu populoque Romano tanto bonorum omnium ſtudio reſtituto, omnia pro rep. pericula adire dubitabit? quod certe, ſi eſſem interſectus, numquam accidere potuiſſet, ut quisquam ullam reip. partem* etc. Aber die Worte *omnia pro rep. pericula adire dubitabit?* fehlen in allen bekannten Hand-

schriften, und sind wahrscheinlich hinzugesetzt worden, weil in einigen Handschriften *non* vor *restituto* ausgefallen war.

170) Zweimal, sagt Cicero, habe er den Staat erhalten: das erste Mal, als er die catilinarische Verschwörung unterdrückte, welches ihm Ruhm gewährte; das zweite Mal, als er sich freiwillig ins Exil begab, woraus freilich Leiden für ihn entstanden.

171) Cicero verwaltete freilich kein öffentliches Ehrenamt, als er sich ins Exil begab; aber die Ehrenstufe bedeutet hier auch nur das allgemeine Ansehen, in welchem er, nach den verwalteten höchsten Ehrenämtern und nach den großen ausgeführten Thaten, in Rom lebte.

172) Beide stammten aus Arpinum; beide hatten den Staat erhalten, Marius durch Besiegung der Cimbern und Teutonen, Cicero durch Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung.

173) Marius, der, für einen Feind des Vaterlandes erklärt, aus Rom vertrieben und von allen Seiten verfolgt, zu fliehen genöthigt war, hatte damals schon sechsmal das Consulat verwaltet, und war, wenn nicht schon siebzig Jahre alt, doch wenigstens nicht weit davon entfernt.

174) Beinahe gerecht nennt Cicero die Waffen, wodurch Sulla den Marius aus Rom vertrieben hatte, weil Sulla das Ansehen des Senates, der ihm den Oberbefehl gegen Mithridates übertragen, gegen Marius vertheidigte, der, durch Hülfe der Volkstribunen, sich vom Volke diese Befehlshaberschaft hatte übertragen lassen. Da Cicero weder den Adel noch das Volk beleidigen will, nennt er die Waffen nur beinahe gerecht.

175) Bekannt ist, daß Marius durch traurige Zufälle auf seiner Flucht in die Gegend von Minturnä kam, wo er sich in der Nähe der ihn verfolgenden Reiter in einen Sumpf versteckte, aus welchem man ihn aber, als er entdeckt worden, herauszog.

176) Die Minturnenser, die den Marius anfangs zu tödten beschlossen hatten, wurden, als der, um ihn hinzurichten, abgesandte Cimber seinen Auftrag nicht hatte vollziehen können, von seiner Lage so gerührt, daſs sie selbst seine Flucht nach Afrika beförderten und ihn mit Geld und Kleidung versahen.

177) Marius kam nach der Gegend von Afrika, wo einst Carthago gestanden hatte.

178) Die gewöhnliche Lesart ist: *ad incertissimam spem et ad reipublicae statum.* Daſs *ad reipublicae statum* hier keine Bedeutung habe, erkannten die meisten Ausleger. Manutius freilich sucht die gemeine Lesart zu erklären, und findet folgenden Sinn darin: Er bewahrte sein Leben für die Zeit auf, wo nach einer neuen Umwälzung ein andrer Zustand des Staates, als der jetzige, einzutreten zu werden schien. Aber wie dieser Sinn in den Worten liegen kann, begreift man nicht. Lambin änderte, wie er sagt, nach den Spuren alter Handschriften, die *ad incertissimam spem reip. rata* oder *ratam* oder *randum* haben: *ad incertissimam spem reipublicae recuperandae.* Diese Lesart nahm Schütz auf. Sie giebt freilich einen guten Sinn; aber sie weicht etwas zu sehr von den Buchstaben ab, und scheint nach dem, was wirklich in der Folge der Zeit geschah, gebildet zu sein. Pantagathus veränderte *statum* in *fatum,* welches aber noch weniger gefallen kann. Grävius emendirte: *ad incertissimam spem recuperandi statum suum.* Aber die Emendation ist zu abweichend. Ernesti wollte lesen: *et ad incertum reip. statum.* Aber auch diese Lesart, die er nicht weiter erklärt, so sehr sie auch der Erklärung bedarf, befriediget nur wenig. Wenn es mir erlaubt ist, auch eine Emendation zu versuchen, so möchte ich lesen: *ne inultus esset, et ad incertissimam spem reipublicae tum reservavit.* Cicero bezeichnet nach dieser Lesart eine doppelte Absicht, weshalb Marius sein Leben damals erhielt, theils um sich

zu rächen, theils weil er glaubte, der Staat würde einst auf ihn wieder seine Hoffnung setzen; aber diese Hoffnung war ganz ungewiss, weil Marius sich in der letzten Zeit so betragen hatte, dass der Staat seine Hoffnungen nicht leicht auf ihn setzen konnte. Die Worte *et ad incertissimam spem reipublicae* beziehen sich auf *qui periculo reipublicae vivebam;* denn sowie Marius bei seinem letzten Verhalten dem Staate nur wenige Hoffnung einflössen konnte, so betrachtete dagegen der Staat des Cicero Leben als unzertrennlich von seiner eignen Erhaltung. Dass meine Emendation leicht ist, wird jeder einsehen; denn *et* konnte leicht durch die Endsilbe von *esset* verschlungen, und *tum* konnte leicht in *statum* verdorben werden; *et ad* aber vor *reipublicae* findet sich vielleicht gar nicht in den Handschriften. Ich habe es daher gewagt, nach dieser Conjectur zu übersetzen.

179) Ich lebte auf die Gefahr des Staates, heisst: Mein Leben konnte nicht ohne Gefahr des Staates bedroht werden.

180) Mit Recht hat Ernesti *quo* verändert in *qua;* *me restituto* und *mecum vivit* machen diese Aenderung durchaus nothwendig. Nicht ohne Ursache wundert sich Ernesti, dass keiner der ältern Herausgeber bei dieser Stelle angestossen ist.

181) Ernesti bekennt, dass er nicht wisse, was diese Sentenz hier bedeuten solle, und ich gestehe, dass ich mit ihm gleiche Meinung theile. Die Worte scheinen aus einer andern Stelle in den Text gekommen zu sein. Uebrigens möchte Ernesti nach der edit. Junt. *temere* statt *fere* lesen.

182) Ernesti vermuthet nicht unwahrscheinlich, dass man *vocarit* statt *vocabit* lesen müsse.

183) Lambin, weil er in einer Handschrift *ne quis unquam incidat* fand, gab: *ne civitas unquam incidat in ejusmodi consules.* Es sind aus den Handschriften dieser

Rede zu wenig Lesarten mitgetheilt, als daſs man mit Sicherheit über dieſe Aenderung urtheilen könnte.

184) Cicero läſst bei dieſer Gelegenheit ſeinen Unmuth gegen die ſogenannten Patrioten aus, denen er, wie wir aus ſeinen Briefen wiſſen, es nicht verzeihen konnte, daſs ſie ſich ſeiner nicht thätiger angenommen hatten. Manutius bezieht das Wort *boni* wohl zu beſchränkt bloſs auf Pompejus, Cäſar und Craſſus, die freilich auch ſchwiegen, und hier allerdings mit gemeint ſind.

185) Dies bezieht ſich auf Cäſar, der ſo lange in der Nähe der Stadt verweilte, bis Cicero ſich entfernt hatte, und mit deſſen Heere Clodius den Gegnern drohete.

186) Statt *ſupplicandi* hat die edit. Junt. *ſuſpirandi*, welches doch wohl zu hart ſcheinen dürfte. Das Flehen bezieht ſich auf den Piſo und Gabinius, an welche man ſich mit flehenden Bitten wandte.

187) *Multo* will Erneſti ohne Grund in *multa* verändert wiſſen.

188) *Brevi* wird man mit Hottomann und Erneſti in *brevis* verändern müſſen. Cicero wurde ſchon nach ſiebzehn Monaten nach Rom zurückgerufen.

189) Statt *vaſtato* giebt Manutius *vaſto*, und ſo muſs man leſen.

190) Die gewöhnliche Lesart iſt: *inter meum discrimen et eorum praedam. Discrimen* fehlt in mehrern Handſchriften, und die älteſten Ausgaben, ſo wie die pfälz. Handſchriften, auſser der neunten, bieten *inter meum caſum et ſuam praedam.* Dieſe Lesart verdient unſtreitig vor der gewöhnlichen den Vorzug. Palat. non. giebt *inter meum et ſui arma praeda* und der cod. S. Vict. *inter meum et ſuum praeda.* Guilielmius wollte leſen: *inter meum et ſuum praemium;* aber dieſe Aenderung wird nicht leicht gefallen.

191) Cicero vergleicht ſich und die Republik, die ihm beide für Eine Perſon gelten, mit einem gefallenen

Krieger, an dessen Blute der Sieger sich sättiget, und dem er die Rüstung abnimt.

192) Nach dem Gesetze des Clodius wurden dem Piso und Gabinius grosse Geldsummen aus der Staatskasse bewilliget.

193) Die *beneficia* sind die Centurionenstellen, die Tribunate und andre militärische Aemter, welche die Consuln ihren Begünstigern zu Belohnungen verliehen.

194) Seine Gemahlin Terentia wurde nach epist. ad fam. l. 4, 2 von dem Tempel der Vesta nach der valerischen Tafel geschleppt.

195) Die Tochter des Cicero, Tullia, war zuerst an den L. Calpurnius Piso Frugi, dann an den Furius Crassipes, und endlich an den Wüstling P. Cornelius Lentulus Dolabella verheirathet.

196) Die gewöhnliche Lesart ist: *desiderarit: legum multitudinem.* Im cod. Franc. findet man: *a magistratibus proximis respubl. declararat;* im cod. Dresd. *a magistratibus proximis resp. declarat.* Grävius giebt: *desiderarit: declararat legum multitudinem.* Aber diese Lesart ist völlig sinnlos. Schütz emendirte: *desiderarit. Declarat legum multitudo.* Aber die codd. Franc. und Dresd., nach welchen diese Lesart gemacht scheint, haben hier wenig Gültigkeit, da in beiden codd. bei dieser Stelle eine grosse Lücke anfängt, die von *legum multitudinem* bis *consilio ex civitate exturbari* im dreissigsten Capitel sich erstreckt. Es bleibt also nichts übrig, als *legum multitudinem* mit Lambin und Ernesti von *recordamini* abhängig zu machen.

197) Statt *notio* findet man auch *notatio*, welche beide Wörter mit einander vertauscht werden. Hier ist kein Grund, *notatio* zu lesen, da *judicium* folgt. *Notio* gebraucht Cicero auch sonst von dem Geschäffte der Censoren, z. B. de provinc. consf. 19 und in Pison. 5; und das Wort wird von J. F. Gronov gut bei Liv. XXVII, 25 vertheidi-

get. Den beſchimpfenden Anmerkungen der Cenſoren ging gewöhnlich eine Unterſuchung in den Lebenswandel der Beſchimpften voraus.

198) Nach dem ſempronischen Geſetze muſste dem Volke der Modius Getreide für Zehnzwölftel As verkauft werden. Clodius aber verordnete, daſs demſelben das Getreide umſonſt gegeben werden ſollte.

199) Manutius bezieht *uni helluoni* auf den Vatinius; aber offenbar muſs es auf den Gabinius bezogen werden. Denn von Vatinius kann ja nicht geſagt werden, daſs er die Provinzen vertauſcht habe.

200) Cicero meint das Geſetz, wodurch Clodius das äliſche und fufiſche Geſetz aufhob. Gewalten bezieht ſich darauf, daſs keiner das Recht der Intercesſion haben ſollte.

201) Das Recht, d. h. was die Auſpicien betraf, beſtimmte das äliſche Geſetz, die Zeit das fufiſche Geſetz. Clodius verordnete, daſs keiner in den Tagen, wenn jemand Anträge an das Volk machte, Beobachtungen am Himmel anſtellen, und daſs es, an allen Gerichtstagen Anträge an das Volk zu machen, erlaubt ſein ſollte.

202) Peſſinus iſt die Hauptſtadt in Galatien. Hier wurde die Mutter der Götter verehrt, und aus ihrem Tempel daſelbſt lieſsen die Römer im zweiten puniſchen Kriege das Bildniſs der Göttin abholen. Wer übrigens der vertriebene Prieſter geweſen, iſt unbekannt.

203) Brogitarus war ein Galater, der Schwiegerſohn des Dejotarus. Man vergleiche de haruſp. reſp. c. 13.

204) Nicht das Volk pflegte den Namen der Könige zu ertheilen, ſondern der Senat. Clodius aber verkehrte die Ordnung. Nicht bloſs durch das Volk lieſs er den Königsnamen austheilen, ſondern auch an ſolche, die ihn nicht einmal vom Senat verlangt hatten, weil ſie wohl einſahen, daſs ſie ihn nicht erhalten haben würden.

205) Durch den Cato liefs Clodius die verurtheilten Byzantiner zurückführen. Dies war eine um fo ungerechtere That, da Byzanz eine freie Stadt war.

206) Die gewöhnliche Lesart ift: *reducti exules Byzantium condemnati tum.* Schon Lambin fah ein, dafs man entweder *condemnati* tilgen, oder lefen müffe: *condemnati exules Byzantium reducti tum.* Lambin wollte auch *Byzantii* ftatt *Byzantium* lefen, welches aber nicht nöthig ift, da auch pr. dom. 20 *Byzantium* fteht.

207) Durch die unverurtheilten Bürger, die aus dem Staate verbannt wurden, bezeichnet Cicero fich felbft.

208) Der hier gemeinte Ptolemäus war ein natürlicher Sohn des Ptolemäus des Achten, Soter oder Lathyrus, und ein Bruder des ägyptifchen Königs Ptolemäus des Zwölften Auletes. Der Ptolemäus, König von Cypern, von dem hier die Rede ift, vergiftete fich felbft im J. 696, als er von dem clodifchen Gefetze, das fein Reich den Römern zufprach, Nachricht erhielt. Diefer Ptolemäus foll fich den Unwillen des Clodius zugezogen haben, weil er ihn, da er einft von den Seeräubern gefangen war, nicht loskaufen wollte.

209) D. h. mit eben fo vielem Rechte, als dem Bruder Ptolemäus Auletes Aegypten gebührte, hatte diefer Ptolemäus Anfprüche auf Cypern. Denn nach einem alten, vom Senate gebilligten, Vertrage wurde feit Phyfcons Zeiten den Brüdern der ägyptifchen Könige Cypern überlaffen.

210) Schon feit den Zeiten, da Pyrrhus nach Italien übergegangen war, ftanden die Römer mit den ägyptifchen Königen in Bundesgenoffenfchaft.

211) *Publico* nach *praeconi* hält Ernefti für eine Gloffe, weil er fich nicht erinnert, diefes Beiwort fonft von einem Ausrufer gebraucht gefunden zu haben. Aber man fieht nicht ein, wie diefes Beiwort nicht auf einen Ausrufer paffen könnte, der im Dienfte des Staates war.

212) Es ist bekannt, daſs die Römer, wenn ſie durch Anfälle benachbarter Völker gekränkt waren, den Krieg nicht eher anzufangen pflegten, als bis ſie die geraubten Sachen vergeblich durch Fetialen hatten zurückfordern laſſen.

213) Antiochus der Groſse wurde zu Lande erſtlich von dem Conſul Acilius bei Thermopylä und dann in Aſien bei Magneſia von L. Scipio, und zur See bei Myonneſus gänzlich beſiegt.

214) Unter Aſien, das die Römer dem Antiochus abnahmen, ſind hier die Landſchaften Myſien, Lydien, beide Phrygien, Lykaonien zu verſtehen. Karien und Lycien erhielten die Rhodier.

215) Der König, dem die Römer die nachmalige Provinz Aſien ſchenkten, vermachte nicht, wie Manutius und Abramus meinen, den Römern das Reich, ſondern Attalus der Dritte. Cicero aber begeht hier auch einen Gedächtniſsfehler; denn nicht Attalus der Erſte oder Zweite unterſtützte die Römer in dem Kriege gegen Antiochus, ſondern Eumenes der Zweite, ein Sohn von Attalus dem Erſten, und dieſem ſchenkten ſie Aſien.

216) Tigranes, durch Mithridates aufgereizt, fiel 672 in Kappadocien ein, und von den Römern beſiegt, muſste er Syrien, Kappadocien und Paphlagonien abtreten. Langwierig und ſchwer indeſſen, wie er hier genannt wird, war der Krieg mit Tigranes eben nicht.

217) Lucull hatte den Tigranes ſchon ſo gedemüthiget, daſs es für den Pompejus nicht ſchwer war, ihn zur Unterwerfung zu nöthigen.

218) Pompejus ſchützte den Tigranes nach ſeiner Unterwerfung ſogar ſelbſt gegen die Parther. In den gewöhnlichen Ausgaben ſtehen nach *videri* noch die Worte *tulit, geſſit,* die offenbar nicht ächt ſind. Erneſti hat ſie daher getilgt und im c. 28 nach den Worten *poteſtates libera fuiſſet* eingeſchoben. Aber auch dort ſcheinen ſie nicht an

ihrem rechten Platze. Lambin will im cod. Memm. *Tigranes igitur* für *tulit, gessit* gefunden haben, wie auch Manutius lesen wollte. Aber wenn auch das Vorgeben gegründet ist, wie man zu bezweifeln keine Ursache hat, so scheinen doch die Worte *Tigranes igitur* von einem Aenderer, der mit *tulit, gessit* nichts anzufangen wuſste, herzurühren. Am besten also tilgt man die zuletzt gedachten Worte, als alberne Glosse, ohne sie zu ergänzen.

219) Dies bezieht sich auf die Bundesgenossenschaft überhaupt, welche die Römer seit alten Zeiten mit den Ptolemäern unterhielten. Denn mit diesem Ptolemäus hatten die Römer damals, als Clodius sein Gesetz vorschlug, noch keine besondere Bundesgenossenschaft geschlossen.

220) Die Stelle ist dem Terenz im Eun. 1 sc. 1 nachgeahmt, wo es heiſst: *prudens, sciens, vivus vidensque pereo.*

221) *Sexcentas,* wodurch Cicero sonst immer sehr viele zu bezeichnen pflegt, ist Ernesti mit Recht anstöſsig. Er möchte dafür *serviles* lesen, weil ihm nichts besseres einfällt. Näher den Buchstaben kömmt *redemptas,* und so, glaube ich, hat Cicero geschrieben. Nach dieser Vermuthung habe ich übersetzt. Weiter unten, c. 30, kömmt der Ausdruck *operae concitatae* vor.

222) Durch das clodische Gesetz wurde dem M. Cato das Geschäfft übertragen, den königlichen Schatz zu verkaufen und das Geld dafür nach Rom zu bringen. Dies geschah aber nicht aus Liebe für den Cato, sondern Clodius bestimmte diesen zur Ausführung des Geschäfftes, theil weil er ihn aus Rom entfernen wollte, theils weil er hoffte, daſs, wenn er durch Cato die Sache ausführen lieſse, dieser auch in der Folge das Geschehene vertheidigen würde, worin er sich nicht täuschte.

223) Was Clodius vermuthete, geschah wirklich. Cato vertheidigte die Maaſsregeln, welche das clodische

Gesetz gegen die Byzantier und Cypern verordnete, damit es nicht getadelt würde, was er selbst ausgeführt hatte.

224) Cato hatte nicht gestatten wollen, erstlich, daſs dem Pompejus so auſserordentliche Vollmachten im Kriege gegen die Seeräuber und gegen den Mithridates ertheilt würden, und daſs er nach Besiegung des Mithridates mit einem Heere nach Italien zurückkehre; und dann, daſs dem Cäsar Gallien mit Illyrien zuerkannt würde.

225) Wir sehen also, daſs Cato noch einige Zeit in Rom verweilte, als Cicero sich schon aus der Stadt entfernt hatte.

226) Nemlich Macedoniens, welches Clodius ihm als Belohnung für die Unterstützung seines Planes gegen Cicero versprochen hatte.

227) Die Volkstribunen pflegten ihre Aemter am zehnten December anzutreten; die Beschlüsse aber gegen die Verschworenen des Catilina wurden am fünften December gefaſst.

228) Cato hatte besonders für die Hinrichtung der gefangenen Verschworenen gestimmt, und nach seiner Meinung war der Senatsbeschluſs, der die Hinrichtung befahl, abgefaſst worden.

229) Q. Metellus Nepos, der College des Cato im Tribunate im J. 692, hatte den Antrag gemacht, daſs Pompejus mit dem Heere aus Asien zurückgerufen werden sollte, um den Zustand der Republik zu befestigen. Diesem Antrage widersetzte sich Cato mit groſser Heftigkeit, so daſs er bei dieser Gelegenheit beinahe das Leben verloren hätte, wenn nicht der Consul Murena ihn eifrig unterstützt hätte.

236) D. h. alle Güter des Königs würden dessen ungeachtet verkauft worden sein. Denn als das Gesetz, daſs durch Cato das Geschäfft besorgt werden sollte, vorgeschlagen wurde, war das Reich des cyprischen Königes schon für Eigenthum des römischen Volkes erklärt worden.

231) Ein Uebel war es, daſs einem unſchuldigen Könige ſein Reich genommen wurde; aber etwas Gutes war es, daſs wenigſtens das aus den Gütern des Königes gelöſte Geld in den Schatz gebracht würde; und dieſes konnte nicht leicht durch einen uneigennützigern Mann, als durch Cato, geſchehen.

232) Guilielmius glaubt, daſs ein Wort wie *dilapidare* ausgefallen ſei. Indeſſen iſt doch keine Aenderung nöthig. Denn auch andre konnten das Gute bewahren, aber nicht ſo uneigennützig und unſträflich, als Cato.

233) Nemlich unter dem Conſulate des Cäſar und Bibulus im J. 695. Da Cato die Handlungen Cäſar's miſsbilligte und doch nichts ausrichten konnte, ſo beſuchte er den Senat lieber gar nicht.

234) Erneſti änderte nach Pantagathus und Manutius *quis auderet — queri vellet* in *quis audiret — queri vellent*, weil er richtig einſah, daſs hier von den Conſuln die Rede ſein müſſe. Schütz nahm dieſe Emendation auf. Doch glaube ich, daſs man noch leichter emendiren könne, wenn man nur *quis* in *qui* verändert, und *auderet* und *vellet* auf *vox conſulum* bezieht. Daſs der Stimme der Conſuln zugeſchrieben werde, was eigentlich den Conſuln zukömmt, iſt, ſcheint es, kein zu kühner Tropus bei einem Redner. Wir können, glaube ich, ohne Anſtoſs ſagen: die Stimme des Conſuls wagt es nicht, ſich hören zu laſſen; die Stimme des Conſuls will klagen. Wenn Cicero C. 31 ſeine Sache als lebendige Perſon darſtellen konnte, warum ſollte er nicht auch die Stimme als lebendige Perſon bezeichnen können? Findet man dies aber zu hart, ſo möge man *auderet* und *vellet* in *auderent* und *vellent* verändern. *Qui* konnte leicht in *quis* wegen des nachfolgenden *a* übergehen. Wenn man aber auch mit Erneſti *audiret* und *vellent* lieſt, ſo muſs man doch nicht ſo erklären, wie Erneſti gethan: denn der Gedanke iſt nicht: ſie hatten keinen Ort, wo ſie klagen konnten, weder vor dem

Senate, noch vor dem Volke; sondern: niemand würde ihre Klage der Aufmerksamkeit gewürdiget haben; niemand hätte ihre Klage geduldig anhören können, wenn sie über das geringere Unglück klagten, während sie das grössere, Cicero's Vertreibung, nicht verhindert hätten.

235) *Protexerunt* hat Ernesti mit Recht in *protexerant* verändert, da *defenderant* vorausgeht. Uebrigens ist das Bild von einem muthigen Streiter entlehnt, den seine Genossen, sowohl im Kampfe, als wenn er gefallen, noch im Tode zu vertheidigen verpflichtet sind.

236) Im Lateinischen steht *de capite*. *Caput* aber bedeutet das bürgerliche Leben, und begreift alles, was das Leben, die Ehre und die Güter eines Bürgers angeht; denn die bürgerliche Existenz verlor derjenige, der entweder sein Leben, oder seine Ehre, oder sein Vermögen durch Verurtheilung verloren hatte.

237) Die geheiligten Gesetze sind diejenigen, welche das römische Volk nach der Entweichung aus Rom auf dem heiligen Berge verordnete.

238) Verordnungen und Anträge, die nur gegen Einzelne, ohne gerichtliche Untersuchungen, gemacht waren, hiessen *privilegia* und waren in den Gesetzen verboten. So war das Gesetz des Clodius gegen Cicero ein *privilegium;* denn wiewohl Cicero in demselben nicht genannt worden, so war er doch darin so deutlich bezeichnet, dass jeder die Anwendung auf ihn machen musste.

239) Volksgerichte über Hochverrath waren nur für die Comitien der Centurien nach den Gesetzen verstattet.

240) Die gewöhnliche Lesart seit Aldus ist *consilio.* Dafür geben Ernesti und Schütz nach Hottomann's Wunsche *concilio,* weil sie es in den ältesten Ausgaben fanden. Wie die Handschriften haben, wird nicht angemerkt. Aber eben weil nichts angemerkt wird, kann man vermuthen, dass sie einstimmig *consilio* haben. Und warum diese Lesart nicht geduldet werden kann, sehe ich nicht

ein. Der Gedanke ist: es war für Recht erklärt, daſs jeder Bürger namentlich, sobald ein Volkstribun dies beschlossen, aus dem Staate verbannt werden könne.

241) Dies bezieht sich besonders auf die schriftlichen Verträge und Verschreibungen, welche die Volkstribunen unter einander gemacht hatten.

242) Die meisten Handschriften haben *aut standae* statt *auferendae*. Aber *aut standae* paſst hier gar nicht, wie Lambin richtig bemerkte, so sehr ihn auch Gruter deshalb tadelt. Man wird also *auferendae* lesen müssen, wie vier pfälz. Handschriften und cod. Franc. und mehrere alte Ausgaben bieten.

243) D. h. für alles, was ein König hatte, glaubte er Geld bezahlen zu müssen, damit es ihm nur nicht genommen würde.

244) Die Bestimmung der Provinzen für die abgehenden obrigkeitlichen Personen, und wie viel Geld einem jeden für seine Provinzverwaltung aus dem öffentlichen Schatze gegeben werden sollte, sowie die Erwählung der Legaten pflegte sonst vom Senate abzuhängen. Clodius aber lieſs alles dieses durch das Volk bestimmen.

245) Der hier gemeinte Priester, der um Volksgunst buhlte, ist Clodius selbst, den er deshalb spottend so nennt, weil er sich in das Heiligthum der Bona dea eingedrängt hatte. Oben C. 17 nannte er ihn einen *sacerdotem stuprorum*, Unzuchtspriester.

246) Cicero durchmustert hier in der Kürze alle Verdienste des Pompejus. Unter den frevelhaften Bürgern versteht Cicero wahrscheinlich den Cn. Carbo, den Pompejus in Sicilien, den Cn. Domitius, den er in Afrika, den Q. Sertorius, den er in Hispanien besiegte, vielleicht auch den M. Brutus, den er im diesseitigen Gallien hinrichten lieſs. Die trotzigsten Feinde und die sehr groſsen Nationen bezeichnen die Afrikaner, Gallier, Hispanier, welche theils den Carbo, theils den Sertorius unterstützten.

Die Könige, die wilden und selbst dem Namen nach unbekannten Völkerschaften beziehen sich auf den Hiarbas, Mithridates, Tigranes, und auf die diesen Königen unterworfenen Völkerschaften, die Pompejus bezwang.

247) Den Krieg gegen die Seeräuber, dessen Führung ihm durch die gabinische Bill übertragen war, beendigte er innerhalb funfzig Tage.

248) Den Sklavenkrieg beendigte eigentlich nicht Pompejus, sondern M. Crassus; aber Pompejus machte auch auf dieses Verdienst Anspruch, weil er einige aus der den Sklaven von M. Crassus zugefügten Niederlage Entronnene bei seiner Rückkehr aus Hispanien aufgerieben hatte. Uebrigens bezeichnet der Ausdruck: er hatte die Sklaven durch Tapferkeit und Sieg gebändiget, nichts anderes, als: er hatte sie durch Tapferkeit und Glück, das ihm den Sieg verschafft, überwältiget.

249) Daſs hier hyperbolisch geredet wird, bedarf kaum der Erinnerung. Die Römer mochten sich gern als die Beherrscher des ganzen Erdkreises betrachten, weil sie glaubten, daſs dieser sich nicht weiter erstrecke, als sie ihn kannten.

250) Im Kriege mit dem Sertorius soll Pompejus selbst einmal nach Plutarch verwundet sein.

251) L. Ninnius, Volkstribun des J. 696.

252) Dieser P. Aelius war gleichfalls Volkstribun des J. 696, und hatte sich von Clodius gegen Cicero gewinnen lassen. Er war vermuthlich durch Adoption in die Familie der Aelier gekommen, und hatte sich den alten Beinamen der Aelier Ligus oder Ligur angemaſst, wiewohl er erst neulich nach Rom gekommen war, wie wir aus pr. dom. 19 wissen, und er vielleicht selbst ein geborner Ligurer war. Es findet hier also eine Zweideutigkeit statt. Denn Ligus ist sowohl der Zuname der Aelier, als auch der Name eines eben nicht sehr geachteten Volkes in Italien, und Cicero giebt zu verstehen, daſs der Zuname nicht

als ehrender Zuname der Familie der Aelier, zu welcher er eigentlich nicht gehörte, sondern als Volksname bei diesem Menschen betrachtet werden müsse.

253) Er nennt den Aelius ein Anhängsel seiner Feinde, weil dieser, der vor Cicero's Exil es mit ihm gehalten, nach seiner Entfernung ihm ungetreu geworden war.

254) Manutius glaubt, daſs vor *damnabatur* entweder *repellebatur* oder *repudiabatur* ausgefallen sei, indem *repellebatur* sich auf die vergeblichen Bewerbungen, *damnabatur* aber auf die gerichtliche Verurtheilung beziehe. Hottomann stimmt ihm bei; aber Grävius behauptet richtig, daſs die Alten zwei verschiedene Sachen oft durch ein einziges Zeitwort bezeichnen, das sich zunächst freilich nur auf die Eine Sache bezieht, aber durch den allgemeinen in demselben enthaltenen Begriff auch auf die andre beziehen kann. Beispiele zur Erläuterung bedarf es nicht, da die Sache allgemein bekannt ist. In *damnare* liegt auch der Begriff des Verwerfens, der Miſsbilligung.

255) Q. Cicero, der Bruder unsers Redners, verwaltete die Provinz Kleinasien von den J. 693 bis 695 drei Jahre hindurch.

256) Denn der Eidam des Cicero, Piso, starb, ehe sein Schwiegervater wieder nach Rom zurückgekehrt war.

257) Das römische Volk konnte ihn wegen seines frühen Todes nicht durch Ehrenämter belohnen.

258) Nemlich von dem Consul Piso.

259) Ernesti trennte *in senatu* von *privatim* durch ein Comma, und erklärt *privatim* durch *domi*, nach Camerarius Vorgange. Aber dann vermiſst man ungern die Copula. Mir scheint *privatim* dem *publico consilio* entgegengesetzt zu sein, so daſs der Gedanke ist: jeder Einzelne im Senate ersuchte für sich, ohne gemeinschaftlichen Beschluſs, die Consuln.

260) Im Texte steht *ut de me sententias dicerent.* Schütz veränderte *dicerent* in *rogarent.* Daſs aber diese beiden Wörter hätten mit einander verwechselt werden können, ist beinahe unmöglich. Grävius erklärt die Worte so: die Consuln möchten die von den einzelnen Senatoren geäuſserten Meinungen sagen oder vortragen, damit darüber abgestimmt würde. Aber es waren, wie es scheint, noch keine förmliche Meinungen geäuſsert. Man erwartete erst den Antrag der Consuln. Ernesti so: man ersuchte die Consuln, daſs es erlaubt sein möchte, über mich die Meinungen zu äuſsern, und, damit dieses geschehen könne, einen Antrag über den Cicero an den Senat zu machen. Daſs dies die wahre Meinung des Cicero sei, bezweifele ich nicht. Aber damit dieser Sinn, der mir in den Worten des Textes nicht zu liegen scheint, entstehe, halte ich nöthig, daſs man lese: *ut de me sententias dicere liceret. Dicere* konnte leicht das folgende *liceret* auf die Weise verschlingen, wie wir jetzt die Lesart finden.

261) Im clodischen Gesetz war nemlich ausdrücklich verordnet worden, daſs niemand über den Verurtheilten seine Meinung äuſsern und stimmen sollte. Ich habe übrigens das Punctum in der grävischen Ausgabe und das Semicolon bei Schütz mit einem bloſsen Comma vertauscht, weil ich glaube, daſs *quum haec — diutius sustinere* unmittelbar zum Vorhergehenden gehöre, und der Gedanke ist: Sie gaben Furcht vor dem clodischen Gesetz vor, weil sie die Zudringlichkeiten nicht länger aushalten konnten, und sich doch nicht anders zu helfen wuſsten, als durch ein solches Vorgeben.

262) Im Vorhofe des Tempels des Castor, wo der Senat sich zu versammeln pflegte, hatte man den gedungenen Meuchler ertappt, wie aus der Rede für den Milo bekannt ist.

263) Ernesti hält die Stelle für fehlerhaft. Daſs vor *mihi abſenti crevisse amicos* die Negation ausgefallen ſei, wie ſchon Urſinus und Manutius einſahen, leidet keinen Zweifel, und mich wundert, daſs Grävius, der ſonſt des Manutius Bemerkungen nicht unbeachtet zu laſſen pflegt, *non* nicht hinzufügte. Sonſt aber halte ich die Stelle für geſund. Ernesti freilich weiſs nicht, worauf er *praeſertim* beziehen ſoll, und behauptet: *ſed eos voluntatem — ſemper habuiſſe* könne nicht von *intellectum eſt* abhängen. Aber der Gedanke iſt: Acht Tribunen machten bekannt, daſs ſie einen Antrag über meine Rückkehr machen wollten; hieraus, nemlich, daſs nur acht Tribunen meine Sache unterſtützten, da vorher neun auf Cicero's Seite geweſen waren, erſah man, daſs ſich die Zahl meiner Freunde in meiner Abweſenheit nicht vermehrt hatte, wie das auch zu verwundern geweſen wäre, (dies liegt in den Worten: zumal in einer ſolchen Glückslage, worin ich mich damals befand; denn Unglückliche finden ſich nur zu leicht von Freunden verlaſſen); aber man erkannte, daſs diejenigen, die ſich als meine Freunde bewieſen, immer dieſelben Geſinnungen, wiewohl nicht dieſelbe Freiheit, gehabt hatten. Mich wundert, daſs Schütz bei dieſer Stelle nichts anzumerken für nöthig fand, da doch Ernesti nicht ohne Grund Bedenklichkeiten erregt hatte.

264) Nemlich den Zunamen Ligur. S. Cap. 31; pr. dom. 19; de haruſp. reſponſ. 3.

265) Die gewöhnliche Lesart, wie es ſcheint, aller Handſchriften iſt: *quo magis nationis ejus eſſe, quam generis videretur.* Schütz behauptet nach Urſinus, daſs man dafür leſen müſſe: *quo magis generis ejus eſſe, quam nationis videretur.* Aber Urſinus verwechſelt den Aelius, von dem hier die Rede iſt, mit dem Stalenus, der pr. Cluent. 26 vorkömmt. Dort heiſst es: Stalenus wählte den Zunamen Pätus, damit er nicht, wenn er ſich

den Beinamen Ligur wählte, mehr zu der Nation der Aelier, (nemlich zu den Ligurern, die für triegerisch gehalten wurden), als zu dem Geschlechte der Aelier zu gehören schiene. Hier wählt sich Aelius den Beinamen Ligur, damit er zum Geschlecht der Aelier, nicht zu der Nation der Aelier, nemlich zu den Ligurern, zu gehören scheine. Aber unmöglich konnte Aelius den Zunamen Ligur von den Ahnenbildern der Aelier annehmen, wenn er weniger zu der Nation, als zu dem Geschlechte der Aelier zu gehören wünschte, denn sonst hätte er sich ja den Namen Pätus gewählt. Vielmehr wenn er Ligur genannt zu werden wünschte, so muſste er auch eine Ehre darin suchen, für einen Ligurer gehalten zu werden. Die Meinung muſs also sein: Aelius wählte sich den Zunamen Ligur, freilich in der Absicht, um von jenen alten Aeliern abzustammen zu scheinen, die den Beinamen Ligur führten; aber wenn man auf den Menschen selbst und sein treuloses Verhalten sieht, so scheint er es nur gethan zu haben, um sich als einen betrieglichen Menschen nach Art der Ligurer zu bezeichnen. Das Wort scheinen also bezieht sich nicht so wohl auf die Absicht des Aelius, wie in der Rede pr. Cluent. 26, als auf den Erfolg, den die Erwählung des Namens gehabt hat in der Meinung der Leute. Man sieht folglich, daſs die Lesart nicht geändert werden dürfe. Uebrigens hat man nicht den geringsten Grund, mit Ursinus und Ernesti anzunehmen, daſs Stalenus, der in der Rede für den Cluentius vorkömmt, einerlei Person mit dem hier gemeinten Aelius sei, sondern es streitet vielmehr gegen alle Wahrscheinlichkeit.

266) P. Cornelius Lentulus Spinther war mit dem Q. Cäcilius Metellus Nepos zum Consul für das J. 697 bestimmt worden. Die designirten Consuln pflegten zuerst um ihre Meinung befragt zu werden.

267) Cicero benimt sich hier mit vieler Gewandtheit. Da er weder den Cäsar beleidigen, noch des Sex-

tius Verdienst schmälern will; so mag er weder versichern noch läugnen, dass Sextius durch seine Reise zum Cäsar etwas ausgerichtet habe. Er lobt also lieber den Sextius seiner Sorgsamkeit und guten Absicht wegen bei dieser Reise.

268) Schütz hält die Stelle von *Ingredior jam* bis *suscepit* für eine Glosse, weil Cicero erst nachher auf das Tribunat des Sextius kömmt. Aber *jam* heisst hier, wie oft, gleich, bald nachher.

269) Denn wenn Cäsar mit Clodius gleiche Gesinnung gehabt, so würde der Kampf für Cicero's Zurückberufung viel schwieriger gewesen sein. Doch unterstützte Cäsar Cicero's Sache nicht öffentlich.

270) Nemlich des J. 696.

271) Piso nach Macedonien, Gabinius nach Syrien.

272) Cohorten bezeichnen hier Truppen des Fussheeres.

273) Die Volkstribunen traten damals ihr Amt am zehnten December an.

274) Er hiess eigentlich Numerius Quintius und gehörte zu den Volkstribunen des J. 697. Er behauptete aber, um sich Ansehen beim Volke zu geben, dass er von Tiberius Gracchus abstamme. Der Name der Gracchen war noch immer bei dem Volke beliebt.

275) Cicero nennt den Gracchus Eichhörnchen, weil er als ein unbekannter Mann vom Lande kam.

276) Es ist hier Sex. Atilius Serranus gemeint, der gleichfalls Volkstribun des J. 697 war, und den die Gegenparthei des Cicero gewonnen hatte. Er war eigentlich der Sohn eines gewissen dürftigen Gavius, der hier den Zunamen Olelus führt, den man aber aus Cäpio verdorben hatte. Deshalb wird er auch weiter unten Gavianus genannt. Er war aber durch Adoption unter die Atilier, die den Zunamen Serranus und Calatinus führten, gekommen.

277) C. Atilius Regulus Serranus, Conſul des J. 497, iſt gemeint, der einen glänzenden Seeſieg über die Carthager erfocht. Er ſoll ſeinen Beinamen Serranus erhalten haben, weil ihn die Abgeordneten des Senates, die ihm ſeine Ernennung zum Conſulate ankündigten, beim Säen antrafen.

278) Das Lächerliche, das im Lateiniſchen durch die unerwartete Vertauſchung der Wörter entſteht, lieſs ſich im Deutſchen nur ſehr unvollkommen erreichen. Im Lateiniſchen ſteht *calatis granis*, wenn anders die Lesart richtig iſt; denn die Handſchriften haben *calathis granis*, und *calathis gravis*. Man muſs ſich nemlich denken, daſs Cicero nach *calatis* mit der Stimme einhielt. Der Zuhörer erwartet *comitiis* nach *calatis*, da die feierliche Adoption oder *arrogatio* in den *comitiis curiatis*, die auch *comitia calata* hieſsen, weil ſie durch einen Hornbläſer oder Trompeter berufen wurden, vor den Pontifices geſchah. Cicero aber läſst *granis* folgen, um die Armuth des Gavius zu bezeichnen, auf deſſen Speichern man die Körner ausrufen und zählen konnte. Ich läugne aber nicht, daſs mir dieſe Erklärung etwas unnatürlich ſcheint, zumal da die Redensart *calare grana* für Körner zählen durch keine Parallelſtellen dargethan iſt. Lieſse ſich alſo erweiſen, daſs *calathus* ein Handkorb geweſen ſei, in welchem arme Bauern ſo gut Getreide nach der Stadt zum Verkaufe trugen, wie ſie darin, welches bekannt iſt, Blumen und geronnene Milch und Käſe zur Stadt trugen; ſo möchte ich die Lesart *calathis gravis* vorziehen: aus dem öden Speicher des Gavius mit Körben beſchwert. Es würde dann gleichfalls die Armuth des Gavius angedeutet, aus deſſen Speichern man das Korn mit Körbchen wegtragen konnte, und es wäre hier eine Anſpielung auf die nachfolgenden Calatiner, die Gavius deshalb liebte, weil er dabei an *calathi* dachte, oder deren Name hier ſcherzhaft von *calathus* abgeleitet wird.

24 *

279) Er liefs in den Liften der Cenforen den Namen Gavius ausftreichen und dafür den Namen Sex. Atilius Serranus hineinfetzen. So erklärt Grävius. Schütz indeffen verfteht nach Hottomann nicht unwahrfcheinlich hier *tabulae* von den Rechnungsbüchern der Wechsler. Weil er von den Gegnern des Cicero beftochen war, fo liefs er fich bei den Wechslern die verfprochene Summe zu gute fchreiben.

280) Nemlich aus der Tafel, auf welcher er mit den übrigen Volkstribunen angezeigt hatte, dafs er auf die Rückkehr des Cicero bei dem Volke antragen würde.

281) Q. Metellus Nepos war der College des Lentulus, und hatte fchon als Volkstribun feine Feindfchaft gegen Cicero bewiefen, da er ihm bei feinem Abgange vom Confulate nicht die gewöhnliche Rede vor der Volksverfammlung zu halten, geftatten wollte.

282) Mit Recht haben die beften Ausleger *et* zwifchen *temporibus* und *reipublicae* nach Handfchriften und alten Ausgaben getilgt.

283) Warum L. Cotta, der im J. 689 Conful gewefen war, zuerft um feine Meinung befragt wurde, läfst fich fchwerlich mit Gewifsheit ausmachen. Unmöglich konnte er der ältefte unter den Confularen fein. Wahrfcheinlich wurde er deshalb zuerft befragt, weil er kürzlich das Cenforamt verwaltet hatte; wenigftens wird er in der Rede pr. dom. *vir cenforius* genannt. Manutius verwechfelt ihn mit dem L. Aurelius Cotta, wenn er meint, dafs P. Servilius Ifauricus drei Jahre vor ihm Conful gewefen fei; denn diefer verwaltete das Confulat im J. 675.

284) Die gewöhnliche Lesart ift *de capite non modo ferri, fed ne judicari quidem poffe.* Schütz kehrte die Ordnung um und änderte: *de capite non modo judicari, fed ne ferri quidem poffe,* damit eine Steigerung entftehe; denn *judicare* fei wichtiger, als *ferre.* Seine Bemer-

kung scheint mir richtig, und ich habe nach seiner Emendation übersetzen zu müssen geglaubt. Uebrigens muss man bei gerichtet werden hinzudenken vom Volke; denn sonst konnte freilich über Criminalverbrechen auch in andern Gerichten entschieden werden.

285) Die Handschriften geben zum Theil *perturbatione*, zum Theil *permutatione*. Grävius zieht *permutatione* vor, weil *perturbatorum temporum* vorausgegangen ist. Aber wenn man dieses Wort vorzieht, wie ich es auch zu thun geneigt bin, so muss man es nicht durch Umwandlung zum Guten mit Grävius erklären, denn dazu passt das Folgende nicht, sondern durch Umwandlung zum Schlimmern, also durch Umwälzung.

286) Im Consulate nemlich von der catilinarischen Verschwörung.

287) Ernesti meint, nicht *decere*, welches zu sanft wäre, sondern *debere* müsse gesagt werden. Doch bekennt er, dass *decere* auch wohl eine moralische Verbindlichkeit wie πρέπειν ausdrücken könne.

288) Ueber diese Stelle vergleiche man pr. dom. 18.

289) Er meinte also, Cicero müsse durch ein förmliches Gesetz wieder zurückgerufen werden; denn dies vom Volke gegebene Gesetz wird hier Wohlthat des römischen Volkes genannt.

290) Der Schwiegervater des Atilius Serranus war Cn. Oppius.

291) In den letzten sechzehn Tagen des Januars, die alle für die Comitien nach dem pupischen Gesetze bestimmt waren, durften keine Senatssitzungen gehalten werden, und auch unter den Tagen der ersten Hälfte dieses Monates waren mehrere Comitialtage.

292) Die gemeine Lesart war *consilii*. Da aber *consilium* nicht von einer Volksversammlung gebraucht wird, so haben fast alle Herausgeber *consilii* in *concilii* verändern zu müssen geglaubt. Nur Manutius vertheidigt *con-*

ſilium, weil er glaubt, diejenige Volksverſammlung, worin über Geſetze verhandelt werde, ſei *conſilium* genannt worden, indem er ſich auf poſt redit. in ſen. 5 beruft, wo ich aber *concilio* ohne abweichende Lesart finde. Erneſti hält ſowohl *concilii* als *conſilii* für unächt, weil man nicht ſage *concilium agere*, ſondern *habere*. Das iſt freilich wahr, aber *de me agendi* hängt auch nicht von *concilii* ab, ſondern von *dies*, und man muſs verbinden: *concilii dies de me agendi*, i. e. *concilii dies, qui eſt dies de me agendi*. *Concilii dies* ſteht für ein einziges Wort.

293) Q. Fabricius war auch einer der Volkstribunen des J. 697.

294) Nicht um mit dem Volke ſchon damals zu unterhandeln, denn dies war nicht erlaubt, ſondern um ſich den Platz zu ſichern.

295) Der Ausdruck *nihil progreditur* iſt Erneſti anſtöſsig, und er weiſs ihn nicht zu erklären. Aber was kann er andres heiſsen, als: er bleibt zu Hauſe? wenn *hic actor* auf den Sextius bezogen wird. Manutius indeſſen bezieht *hic actor* oder, wie er lieſt, *hic auctor*, nicht auf den Sextius, ſondern auf den Fabricius. Dann müſste man freilich *nihil progreditur* auf das ruhige Verbleiben auf der Tribüne beziehen. Manutius ſcheint nicht Unrecht zu haben.

296) Für *repugnandi* fand Hottomann *depugnandi* in einer Handſchrift, welches er vorzog. Auch Erneſti und Schütz halten *depugnandi* für beſſer; warum aber, weiſs ich nicht. Wenn er angegriffen wurde und ſich vertheidigte, ſo kämpfte er ja entgegen.

297) Erneſti hält die ganze Stelle für eine Gloſſe, wofür ich ſie nicht halten kann.

298) Manutius iſt hier im Irrthume. Er meint, daſs Q. Cicero ſich mit den Körpern der Gefallenen bedeckt habe, und will deshalb *liberorum* ſtatt *libertorum* leſen,

damit *ſervorum* auf die Körper der Clodianer, und *liberorum* ſich auf die Körper ſeiner Freunde beziehen möge. Aber *ſe obtegere* heiſst hier nichts weiter als ſich ſchützen, und der Gedanke iſt: er ſchützte ſich durch ſeine eignen Sklaven und Freigelaſſenen, die vor ihm ſtehend ihn durch ihre Körper deckten.

299) Cicero giebt nicht undeutlich zu verſtehen, daſs der Bruder des Clodius, Appius Claudius, ein Patricier und damals Prätor, dem Clodius, der zu den Plebejern übergegangen war und ſein Tribunat damals ſchon niedergelegt hatte, ſeine Gladiatoren, die er dem Vorgeben nach bei den Leichenſpielen zu Ehren ſeines Verwandten Marius gebrauchen wollte, geliehen habe. Der Ausdruck: glänzende Vorrüſtungen, iſt ironiſch zu nehmen.

300) Erneſti hält die Rede für gar zu verbindungslos, und vermuthet daher, daſs Cicero vielleicht *Nihil itaque* geſchrieben haben könne. Statt *criminationis* giebt Lambin gegen die Handſchriften *criminamini*, man weiſs nicht, warum; und dieſes erhielt Gruter. Es iſt aber keine Urſache zur Aenderung. Erneſti wünſcht *criminis* für *criminationis*, welches freilich beſſer wäre.

301) Vergl. 111 in Cat. 10. Cn. Octavius vertrieb im J. 667 den Cinna, als Sulla in Aſien war, mit ſechs Volkstribunen, aus Rom, weil ſie allerlei der Staatsverfaſſung widerſtreitende Neuerungen anfingen, doch erſt nach einem mörderiſchen Kampfe. Cinna aber nahm bald zugleich mit dem Marius blutige Rache an dem Octavius.

302) Der Gedanke iſt: Fabricius hatte durch ſeine Vorſchläge keine Reibung der Gemüther veranlaſst, woraus ſich ein ſolches Gemetzel erklären lieſse.

303) Lambin gab *lege promulgata* ſtatt *lege recitata*, welche letztere Lesart Gruter in dem cod. Pal. non. und cod. Thuring. fand. Aber promulgirt war das Geſetz wahrſcheinlich ſchon.

304) Lambin tilgt *an verisimile est*, weil nach seiner Meinung nach diesen Worten nicht *ut* folgen kann. Dies ist freilich befremdlich: aber da auch nach *verum est* zuweilen *ut* folgt, und *verisimile est* auch pr. Rosc. Amer. 41, pr. Sull. 20 und IV Verr. 6 mit *ut* construirt ist, wiewohl Lambin in allen diesen Stellen *an verisimile est* getilgt und *ut* als verwundernde Frage genommen wissen will; so möchte es doch wohl zu kühn sein, hier diese erwähnten Worte wegzustreichen.

305) Ein vorgeschlagenes Gesetz kann ungültig gemacht werden, entweder durch beobachtete ungünstige Auspicien, oder durch Einrede der Tribunen, oder durch die Stimmen der Bürger.

306) Sehr richtig hat Ernesti bemerkt, dass die Worte *se servasse de caelo* in *se servaturum esse de caelo* verändert werden müssen. Denn am frühen Morgen des Tages konnte er noch nicht sagen, dass er Beobachtungen angestellt habe, und die Anzeige, dass er Beobachtungen angestellt habe, wäre ja schon eine wirkliche *obnuntiatio*, die hier grade geläugnet wird. Auch anderswo ist das Futurum des Infinitivs mit *esse* in das Perfectum zusammengezogen worden. Uebrigens ist der hier gemeinte Prätor Appius Claudius der Bruder des Clodius.

307) Am Rande eines Codex fand Ursinus noch zwischen *gemere* und *posset* zur Ergänzung *non queri* beigeschrieben. Schütz nahm *non queri* in den Text auf. Auch ich würde dies zu thun geneigt sein, wenn irgend ein andrer Codex diese Worte gleichfalls böte. So aber lassen sich die Worte des Textes doch einigermaßsen auch ohne diese Worte erklären. Der Gedanke ist: der Staat würde freilich eine beseufzenswerthe Wunde, aber nicht gleich einen Todesstreich empfangen haben.

308) Clodius hatte also außser den Gladiatoren, die ihm Appius geliehen, auch eigne, die er vorgeblich für sein künftiges erwartetes Aedilenamt gebrauchen wollte.

Aber die ältesten Ausgaben vor Victorius, so wie die codd. Dresd. et Franc. haben: *Gladiatores tu supponas, cum sicariis e carcere emissis ante lucem in forum immittas.* Sie haben also *novitios pro exspectata aedilitate* gar nicht. Ich gestehe mit Grävius, dass ich die eingeschobenen Worte für unächt halte, und dass hier nur von den oben gedachten Gladiatoren des Appius die Rede sei. Da aber die ältern Herausgeber ausser Grävius nichts aus ihren Handschriften angemerkt haben, und alle der Lesart des Victorius gefolgt sind; so habe ich es nicht gewagt, die Worte, die mir sehr verdächtig scheinen, wieder aus dem Texte zu tilgen.. Ernesti und Schütz haben diese bedeutende Verschiedenheit der Lesart nicht einmal angemerkt.

309) Die Redensart *forum purges* ist Manutius anstössig gewesen, und er will dafür *forum spurces* lesen: du willst den Markt beflecken, damit hier angespielt werde auf die Worte: *e foro sanguinem effingi* etc. Aber *spurces* hätte Cicero wohl bei dieser Gelegenheit nicht gebraucht, da er, glaube ich, *spurcare* überhaupt nicht gebraucht hat, obgleich *spurce* bei ihm vorkömmt. Ernesti und Schütz halten die Stelle für unächt. Freilich wenn man mit Gruter hier auf die Worte *e foro spongiis effingi sanguinem* zurückgeblickt glaubt, so sind sie albern. Aber wenn man hier *purgare* im figürlichen Sinne für l e e r m a c h e n nimt, so finde ich nichts anstössiges mehr darin. Wir sagen ja auch: reinen Platz machen, für ausräumen, leer machen. Der Gedanke ist also: du mochtest die Menschen vom Forum vertreiben?

310) Nemlich von jener Zeit an, da Cispius und Fabricius vom Markte waren vertrieben worden. Auch hier haben wir in unserm Texte die Lesart des Victorius; die Handschriften des Grävius und die ältesten Ausgaben bieten: *ex eo tempore id egit,* und der cod. Franc. *ex eo tempore autem quid egit Sextius, nisi ut a suis munitus.* Ich habe hier wieder einige Zweifel gegen die Aechtheit der victorischen Lesart.

311) Daſs man *interfationem* ſtatt *intercessionem* leſen müſſe, leidet keinen Zweifel. Die Interceſſion war jedem Tribunen erlaubt, aber zwiſchenreden durfte man dem Tribunen nicht.

312) Der Conſul Metellus ſcheint ein Geſetz vorzuſchlagen beabſichtigt zu haben, das dem Sextius für das Beſte des Staates nachtheilig ſchien.

313) *Septum* hieſs der mit Schranken umgebene Ort auf dem Comitium, wo die Stimmenden ihre Stimme abgaben. Daſs dieſe Schranken von Stein waren, wie Schütz nach ſeiner Erklärung anzunehmen ſcheint, glaube ich kaum.

314) Sie hatten nemlich die irrige Meinung, daſs Sextius ſchon geſtorben ſei.

315) Manutius ſcheint der Meinung, daſs es *loco* heiſsen müſſe. Der Unterſchied iſt nicht bedeutend.

316) Wenn ein Gladiator verwundet war, ſo lieſs er ſeine Waffen ſinken, um anzudeuten, daſs er beſiegt ſei. Aber ſein Schickſal hing von dem Willen des Volkes ab, welches, wenn es ihn erhalten wünſchte, den Daumen niederdrückte, ihn aber in die Höhe richtete, wenn es ſeinen Tod verlangte. Die Gladiatoren pflegten gewöhnlich den Tod mit bewundernswürdigem Muthe zu erdulden.

317) Statt *occupatum* findet man auch *occultam*. Guilielmius vermuthet daher, daſs Cicero *conculcatam* oder *occulcatam* geſchrieben haben möge, welches letztere Wort auch Grutern hier gefällt.

318) Nemlich den Quintius Numerius, von dem weiter oben geredet iſt, der ſich für einen Sohn des Tiberius Gracchus ausgab. Cicero nennt ihn ihren Gracchus, weil er von der clodiſchen Parthei erkauft war.

319) Cicero nennt den Numerius einen Bauer, weil er auf dem Lande unter Maulthiertreibern erzogen war.

320) Ernesti vermuthet nicht unwahrscheinlich, dass Cicero *potuerant* statt *potuerunt* geschrieben habe.

321) Cicero giebt zu verstehen, dass Numerius in einem armseligen Aufzuge nach Rom zu der Wahlversammlung gekommen und wegen seiner Dürftigkeit leicht zu bestechen gewesen sei.

322) Ein Verbrechen freilich war es, einen Menschen, und noch dazu einen Volkstribunen, meuchlerisch zu tödten; aber alle würden sich doch über den Tod des schlechten Menschen gefreut haben.

323) Pantagathus liest *renuntiaret, quod servarat* statt *obnuntiaret, quod senserat.* Es scheint aber kein Grund zur Aenderung.

324) Cicero führt lauter Schandthaten an, die Clodius in seinem Tribunate begangen hatte. Zu den andern Gräueln, die unter seinem Tribunate verübt wurden, gehörte auch die Anzündung des Nymphentempels.

325) Die byzantischen Verbannten sind gemeint, die Clodius durch römische Legaten zurückführen liess.

326) Dies bezieht sich auf den Pompejus, dessen Leben durch den Freigelassenen des Clodius, Damio, bedroht wurde.

327) Dies muss als Einwurf der Gegner betrachtet werden, die behaupteten, dass es noch nicht nöthig gewesen, sich durch eine Schutzwache zu sichern. Diesen Einwurf widerlegt Cicero durch das Folgende, und zeigt, dass dies allerdings nothwendig gewesen. Man muss also das Colon nach *compellebat* mit einem Punkt vertauschen, denn bei *pulsi* fängt die Widerlegung an.

328) Nicht bloss durch die Rotte des Clodius, sondern auch durch die Hülfe der Consuln.

329) In den Handschriften findet man ausser *maerebatis* auch *maerebamini* und *mirabimini.* Aber dass *maereo* auch als Deponens gebraucht sei, ist nicht ausgemacht, und die besten Handschriften haben *maerebatis.*

330) Denn Ein Tribun konnte die Handlungen des andern Tribunen ungültig machen.

331) Man denke hinzu: im Senate; es wurde der Sache wegen kein Antrag im Senate gemacht.

332) Wie diese statt fand, als Milo den Clodius getödtet hatte.

333) Denn Serranus verhinderte durch seine Einrede, dass nach den alten Gesetzen über Mord eine Untersuchung angestellt wurde.

334) Nemlich das Haus des Volkstribunen Milo.

335) Wenn den Handschriften und ältesten Ausgaben einiges Ansehen gebührt, so wird man *sceleribus* dem *sceleri*, welches Victorius, man weiss nicht, woher, zuerst gab, vorziehen müssen, obgleich *sceleri* hier allerdings besser klingt.

336) Denn wenn der eine Volkstribun sein Leben durch eine Schutzmacht sichern durfte, so war es auch dem andern erlaubt.

337) In den Handschriften findet man die Stelle so geschrieben: *sicut ei civem patriae recuperare velle te re. p. tum.* Hieraus machte Lambin sehr glücklich: *sicut qui civem patriae recuperare vellet ereptum.* Pantagathus emendirte so, wie wir jetzt in unsern Ausgaben lesen. Ein unbekannter Gelehrter hatte die Lesart so geändert: *sicut civem par erat qui remp. recuperare vellet.* Manutius wünschte so gelesen: *recuperare vellet, reipublicae virum;* Robortellus: *sic, ut civem recuperare vellet. Reipublicae tum simplex causa* etc. Unstreitig empfiehlt sich Lambin's Emendation vor allen durch Leichtigkeit.

338) Weil bloss das Beste des Staates beabsichtiget wurde.

339) Bis auf zwei, den Numerius Quintius und Sex. Atilius Serranus.

340) Nemlich P. Lentulus.

341) Q. Metellus.

342) Nemlich Appius Claudius, der Bruder des Clodius.

343) Nemlich die eben genannten Numerius und Serranus.

344) Clodius, den Cicero oft einen Gladiator nennt.

345) D. h. wenn er vor den Gerichten einen rechtlichen Kampf verſuchte.

346) Lambin fügte *tamen* nach *tanta* hinzu, welches wenigſtens ſupplirt werden muſs, wenn man es auch nicht hinzufügen will.

347) Milo klagte nemlich den Clodius an wegen des Mordgemetzels, das er mit ſeinen Gladiatoren auf dem Forum verübt hatte.

348) *Proprie* findet Grävius anſtöſsig, und will dafür *prompte* leſen. Aber man vergleiche meine Ueberſetzung.

349) Wenn die Worte *id unquam eſſe facturum* ächt ſind, ſo müſſen ſie, wie Schütz richtig bemerkt, von *opinione* abhängen. Aber ſie haben ganz das Anſehen einer Gloſſe, wodurch man *opinione* erklären wollte. Ich habe ſie deshalb auch in der Ueberſetzung ausgelaſſen. Grävius wollte *id unquam eſſet facturus* emendiren.

350) Das heiſst, er durfte nicht hoffen, auf eine eben ſo ſchändliche Weiſe losgeſprochen zu werden, als zu jener Zeit, als er wegen ſeiner Entweihung des Gottesdienſtes der Bona dea angeklagt wurde. Denn damals war er wegen der armſeligen beſtochenen Richter durchgeſchlüpft, wie uns dies Cicero ep. ad Att. 1, 16 ſo drollig erzählt.

351) Metellus, Appius, Serranus.

352) Erneſti hält *affligeret* hier für keinen paſſenden Ausdruck. Er möchte dafür *amitteret* leſen. Aber die Sache ſcheint hier als Perſon gedacht, die ſich gleichſam betrübt, wenn man ihre Vertheidigung aufgiebt.

353) Sowie wir jetzt die Stelle lesen, verdanken wir sie gröſsten Theils der glücklichen Emendation Lambin's. Sonst war die gemeine Lesart ohne Sinn: *et deterreri etiam e rep. rejecit.* Lambin fand in seiner Handschrift: *et etiam erepi redicit,* woraus er machte: *esse jam e rep. credidit.* Aber statt *esse jam* liest man besser *etiam.*

354) Manutius, welcher glaubt, daſs die Worte *qui sua tecta defendit* bis *depellit* auf den Milo bezogen werden müssen, vermuthet nicht ganz unwahrscheinlich, daſs nach *depellit* noch *eum laudas?* und nach dem darauf folgenden *qui* noch *autem* hinzugefügt werden müsse. Da sich aber keine Abweichung der Lesarten in den Handschriften findet, so habe ich dieser Conjectur einen Platz im Texte zu vergönnen, nicht gewagt.

355) Der cod. Memm. giebt *monetur* statt *movetur,* und Lambin ist geneigt, *monetur* vorzuziehen. Die Entscheidung über beide Wörter ist schwer.

356) Das Wort *continentes* oder *pertinentes,* welches die ältesten Ausgaben nach *utilitatem* noch hinzufügen, scheinen die Handschriften nicht als ächt anzuerkennen.

357) Für *eademque* wollte Pantagathus *eadem quoque* lesen.

358) Volkstribun war Gabinius im J. 687 unter dem Consulate des C. Calpurnius Piso und M. Acilius Glabrio.

359) Wahrscheinlich zeigte Gabinius eine Abbildung von einer prächtigen Ville des L. Lucullus, um diesen aus Gefälligkeit gegen seinen Freund Pompejus verhaſst zu machen. Lucull lieſs sich während seiner Abwesenheit im mithridatischen Kriege eine äuſserst prächtige Ville bei Tusculum erbauen.

360) Daſs dies als Ironie verstanden werden müsse, bedarf kaum der Erinnerung.

361) Nemlich Piso.

362) Die Dardaner und Thracier waren benachbarte Völkerſchaften Macedoniens. Anderswo ſagt Cicero, ſie hätten Einfälle in Macedonien gemacht, um ihre durch die an Piſo bezahlten Geldſummen ausgeleerten Kaſſen wieder anzufüllen.

363) Reiche römiſche Bürger pflegten ihr Geld auf hohe Zinſen in den Provinzen auszuleihen. Nach dem clodiſchen Geſetz war dem Piſo verſtattet worden, über freie Völker Recht zu ſprechen. Aber dieſe Vergünſtigung gebrauchte er ſo, daſs er entweder gar nicht Recht ſprach, oder die römiſchen Bürger um ihre Güter brachte.

364) Dyrrhachium war eine Stadt im illyriſchen Macedonien und der Ueberfahrtsort von Brundus nach Macedonien.

365) D. h. ſo willkührlich und übermüthig handeln, ohne Ahndung zu fürchten.

366) Nemlich Sextius und Milo. Denn Milo wurde von Clodius angeklagt.

367) Numerius und Serranus waren Volkstribunen im J. 697; Aelius verwaltete dieſes Amt im vorhergehenden Jahre, als Cicero vertrieben wurde.

368) D. h. die verworfenſten unter den Clodianern.

369) Sie zeigen ſich allenthalben trotzig und mit völliger Unbefangenheit, weil ſie keine Ahndungen fürchten.

370) Clodius verwaltete jetzt im J. 698 das Aedilenamt.

371) Milo war ſchon vor dem Sextius angeklagt worden, aber die Entſcheidung war aufgeſchoben. Er war alſo jetzt noch Beklagter.

372) Die Halle des Catulus ſcheint gemeint, welche Clodius zerſtörte, weil ſie an das Haus des Cicero ſtieſs.

373) Dies bezieht ſich auf den Tempel der Nymphen, den Clodius anzünden lieſs.

374) Wie z. B. das Haus des Cicero felbft, feines Bruders Quintus, des Milo.

375) Statt *indicibus* gab Lambin nach Conjectur *audacibus*. Im cod. Franc. findet man *feptas armatis municipibus fuit*, ohne *munitus*. *Indicibus* fcheint auch mir nicht ächt. Wenn es ächt ift, fo müffen die *indices* hier überhaupt zur Bezeichnung fchlechter Menfchen dienen, denn die falfchen Angeber waren befonders verrufen.

376) D. h. fein Haus.

377) Clodius hatte verlangt, dafs die ädilifchen Comitien gegen die Aufpicien gehalten würden, welches Milo nicht geftatten wollte.

378) Als Milo den Clodius anklagte, bewarb fich diefer um die Aedilenwürde. Der Senat befchlofs, dafs Clodius nicht vor geendigter Wahl fich zu vertheidigen verpflichtet fein follte. Als nun Clodius wirklich zum Aedil erwählt war, gab Milo die Klage auf, wahrfcheinlich, um das Volk nicht zu beleidigen.

379) Die Verbindung zwifchen dem, was folgt und vorausgegangen, ift etwas dunkel. Mir fcheint, wenn nicht etwas ausgefallen, der Zufammenhang fo gedacht werden zu müffen: Milo hatte fich wahrfcheinlich bei feiner Anklage viel darauf zu gute gethan, dafs er die Sache der Optimaten vertheidige. Und doch hatte der Senat ihm nicht die Klage gegen den Clodius verftatten wollen. Albinovanus, der Ankläger des Sextius, hatte deshalb fpöttifch gefragt, was das für eine Nation der Optimaten wäre, die er zu vertheidigen vorgebe, wenn der Senat nicht dazu gehöre.

380) Ernefti glaubt, es müffe *ftuderent* heifsen, nicht *ftuduerunt*.

381) Die gewöhnliche Lesart ift: *quis ergo optimus ifte? quis?* Dafür gab Lambin: *Quid ergo ifti optimates? qui?* Die Handfchriften haben theils die gewöhn-

liche Lesart, theils: *quis ergo optimus quisque?* Man wünſcht aber ſo zu leſen, wie Lambin die Lesart gegeben hat; nur daſs man *quid* in *qui* verändern muſs, wie Schütz gab. Vielleicht fand Lambin ſeine Lesart in ſeinen Handſchriften.

382) Denn die Dürftigkeit verführt leicht zur Schlechtigkeit.

383) Der ganze Satz von *quiqui integri* bis *conſtituti* findet ſich in mehrern alten Handſchriften nicht, und ich halte ihn mit Lambin und Manutius für eine Gloſſe. Ich habe ihn deshalb auch in der Ueberſetzung ausgelaſſen. Schütz will auch *Eſto* bis *appellaſti* getilgt wiſſen.

384) Einige alte Ausgaben bieten *nominantur* ſtatt *numerantur*.

385) D. h. lieber mit allen als allein zu Grunde gehen wollen.

386) Hottomann wünſchte *ſtudio* ſtatt *ſcientia*, und Erneſti ſtimmt dieſem Wunſche bei, weil *ſtudio* und *diligentia* oft mit einander verbunden werden. Hier aber, wo die Metapher von dem Steuermann entlehnt iſt, kann es nicht auffallend ſein, wenn auch Wiſſenſchaft verlangt wird, wie Schütz richtig bemerkt.

387) Sie gehen von den Optimaten zu den Aufrührern über.

388) Grävius glaubt, daſs Cicero *deſerunt* geſchrieben habe, welches einen ähnlichen Gedanken ausdrücken würde.

389) Dieſer M. Scaurus, ein Sohn des berühmten M. Scaurus, den Cicero gewöhnlich *princeps ſenatus* nennt, und deſſen er mit ſo vielem Ruhme gedenkt, war vielleicht Vorſitzer in dieſem Gerichte und Prätor in dieſem J. 698. Indeſſen ſcheint gegen dieſe Meinung der Umſtand zu ſtreiten, daſs er im J. 696 Aedil war, und zwei volle Jahre zwiſchen der Aedilenwürde und der Prätur zu verſlieſsen pflegten. Um dieſen Widerſpruch zu

heben, wird man wohl annehmen müſſen, daſs die *lex annalis* nicht immer ſtrenge beobachtet wurde. Nach verwalteter Prätur erhielt er Sardinien als ſeine Provinz, und wurde im J. 700 unter den Conſuln L. Domitius Ahenobarbus und Appius Claudius wegen treuloſer Verwaltung angeklagt, wie Pedianus beſtimmt verſichert, bei welcher Gelegenheit ihn Cicero vertheidigte.

390) Q. Varius Hybrida aus Sucro in Hiſpanien war Volkstribun im J. 663, und ein unruhiger Menſch. Er gab ein Geſetz über Majeſtätsverbrechen, und klagte den M. Scaurus nach dieſem Geſetze an, der ſich auf eine ſiegreiche Weiſe gegen ihn vertheidigte. Vergl. Valer. Max. l. III, 7, 8. Manutius las *ad C. Marium* ſtatt *ad Q. Varium*. Aber alle Handſchriften haben nach Lambin's Verſicherung *Q. Varium*.

391) M. Scaurus hatte die Cäcilia Metella zur Gattin, von welcher der Prätor Scaurus geboren wurde. Dieſe war die Tochter des Pontifex L. Metellus, eines Bruders des Q. Metellus Numidicus. Nach dem Tode des Scaurus heirathete ſie den Dictator Sulla.

392) Q. Metellus Numidicus verwaltete im J. 652 zugleich mit dem C. Metellus Caprarius die Cenſur. Er beſchimpfte den Saturninus wegen ſeines ſchlechten Lebenswandels, aber ſein College machte die Beſchimpfung ungültig.

393) C. Quintius Gracchus iſt gemeint, der ſich für einen Sohn des Tiberius Gracchus ausgab, und durch dieſe Lüge bewirkte, daſs er zum Volkstribunen erwählt wurde, obgleich er aus dem Sklavenſtande entſproſſen war. Ihn in die Bürgerrolle einzuzeichnen, wegerte ſich Metellus.

394) Metellus wegerte ſich, auf das Geſetz des Saturninus zu ſchwören, wodurch das Gebiet, aus welchem die Cimbrer vertrieben, unter das Volk vertheilt werden ſollte.

395) Q. Catulus, der Sohn desjenigen Catulus, der mit dem Marius die Cimbern und Teutonen beſiegte. Er hatte ſich beſonders im Conſulate 676 als eifriger Patriot gegen ſeinen Collegen Aemilius Lepidus bewieſen. Er war ſchon im J. 694 geſtorben.

396) Dies ſind Worte des Dichters Attius, die er den ſeinen Kindern Ermahnungen ertheilenden Aeacus ſagen läſst. Uebrigens muſs man wohl *afferas* ſtatt *efferas* mit Abramus und Schütz leſen.

397) Nemlich in dem Stücke, wo er den Atreus reden läſst.

398) Mit Recht veränderte Lambin nach Handſchriften, wie er ſagt, *ad commodum* in *ac commodum*. Wenn Erneſti meint, daſs *ac* oder *ad commodum populi* eine Gloſſe ſei, ſo ſcheint er im Irrthume, da im Folgenden wirklich vermeintliche Vortheile des Volks angegeben werden.

399) Das Geſetz des L. Caſſius, welches er in ſeinem Tribunate 617 gab, verordnete, daſs die Richter nicht laut, ſondern durch Täfelchen ſtimmen ſollten, auſser im Gerichte über Hochverrath. Irrig glaubt man, daſs dieſes Geſetz ſich bloſs auf Volksgerichte bezogen habe.

400) Tiberius Gracchus gab ſein Ackergeſetz im J. 621. Dieſes verordnete unter andern, daſs keiner mehr als fünfhundert Jugern, und der aus der väterlichen Gewalt entlaſſene Sohn nicht mehr als die Hälfte beſitzen; daſs keiner mehr als hundert Jugern von Staatsländereien haben; und daſs durch drei jährlich erwählte Männer das eigenthümliche Land von dem öffentlichen abgeſondert, und das unrechtmäſsig beſeſſene den Aermern zugetheilt werden ſollte.

401) C. Gracchus verordnete durch ſein Geſetz, daſs den dürftigen Plebejern jeder Modius für neun Zwölftelas überlaſſen, und daſs das unter das Volk für dieſen Preis

zu vertheilende Getreide aus der Staatskaſſe gekauft werden ſollte.

402) Beſonders in den Zeiten des Marius und Sulla.

403) Indem das Volk theils ſeinen Lieblingen Ehrenämter verlieh, theils laut ſeinen Beifall zu erkennen gab, wenn dieſe öffentlich ſich zeigten.

404) Es ſcheint, daſs man *operas conductas* leſen müſſe. Statt *removeris* hat cod. Franc. *removeritis*.

405) Mit Recht hat Lambin die Negation hinzugefügt, wie ſehr auch Gruter ſeiner Gewohnheit gemäſs dagegen murrt. Das Folgende macht die Negation nothwendig.

406) Nemlich von Clodius.

407) Weil ſie aus ſolchen beſtanden, die zum Lärmen für Geld gedungen waren.

408) Pompejus war damals Privatmann; aber kein Privatmann durfte in der Volksverſammlung reden, wenn er nicht von demjenigen, der die Verſammlung berufen, vorgeführt und zur Rede aufgefordert worden war.

409) *Majore* wird man mit Hottomann und Urſinus, der es in Handſchriften fand, und mit Erneſti und Schütz leſen müſſen.

410) In einer andern Zunft, als welcher ſie durch den Cenſus beigeordnet waren. Einige Handſchriften indeſſen haben *aliena* ſtatt *alia*.

411) Das Geſetz des Clodius über Cicero war weder in den Comitien der Centurien noch nach einem Senatsſchluſſe vorgeſchlagen worden, ſondern, gegen den Willen des Senates, in den Comitien der Tribus auf dem Forum. Das Geſetz des Lentulus hingegen wurde nicht bloſs in den Comitien der Centurien, ſondern auch nach einem vorausgegangenen Senatsbeſchluſſe vorgeſchlagen.

412) Faërnus und Manutius tilgten *omnes honeſtates civitatis*. Wenn dieſe Worte in mehrern Handſchriften

fehlten, möchte ich sie auch tilgen, da sie einen Uebelklang verursachen, zumal da *aetatis* nachfolgt. Es scheint, dass ein Glossator auch gerne diejenigen hier bezeichnet wünschte, die ein obrigkeitliches Amt verwalteten. Die Parallelstellen, wodurch man diese Redensart zu rechtfertigen sucht, scheinen mir den Zweck nicht völlig zu erreichen.

413) Dieser Gellius, dessen Vornamen wir nicht kennen, war unstreitig ein Anhänger des Clodius, und seinem Bruder, L. Gellius, der im J. 682 mit dem Cn. Cornelius Lentulus, und zwei Jahre später mit eben demselben Manne die Censur verwaltete, sehr unähnlich.

414) Die Worte *atque optimo consule,* die nach *viro clarissimo* in den gewöhnlichen Ausgaben hinzugefügt werden, können nicht ächt sein, da L. Gellius, wie wir eben gesehen, nicht in diesem Jahre das Consulat verwaltete. Die Worte sind wahrscheinlich von einem in den Text gekommen, der den Cn. Lentulus und P. Lentulus mit einander verwechselte.

415) Ein Ritter musste zur Behauptung seines Standes ein Vermögen von wenigstens viermal hunderttausend As besitzen. Da Gellius diese durchgebracht hatte und doch noch zum Ritterstande gehörte, so müssen wir annehmen, dass seit seiner Verarmung noch keine Censoren gewesen waren, die ihm eine niedrigere Klasse anweisen konnten.

416) D. h. er buhlt um Volksgunst. Cicero scheint aber zugleich auf den Beinamen der Gellier Poplicola anzuspielen.

417) Mich wundert, dass kein Ausleger bei den Worten *nihil vidi magis* angestossen ist. Ich wenigstens gestehe aufrichtig, dass ich ihnen keinen rechten Sinn abgewinnen kann. Es scheint, dass einige Worte ausgefallen sind. Im cod. Franc. und in mehrern alten Ausgaben fehlten alle Sätze von *est enim homo iste* bis *florere potuisset* ganz, und vielleicht verlöre man nichts, wenn sie getilgt würden,

und man auf *id erit populare*, wofür ich dann aber *is erit popularis* zu lesen vorschlagen würde, gleich *usque eo non fuit popularis* etc. folgen ließe. Sind indessen die Worte *nihil vidi magis* ächt, so müssen sie ironisch verstanden werden; und der Gedanke ist: ich habe keinen gesehen, der sich dem Besten des Volkes weniger widmet, als eben diesen Gellius. Man wird also das Punctum nach *deditus* mit einem Colon vertauschen müssen.

418) L. Marcius Philippus, Consul im J. 663 mit dem Sext. Julius Cäsar und einige Jahre nachher Censor, war nach dem Crassus und Antonius der berühmteste Redner seiner Zeit, und spielte eine bedeutende Rolle im Staate, besonders gegen den Volkstribunen Drusus.

419) Anstatt sie zur Belustigung und zum Besten des Volkes anzuwenden, wie es einem Volksfreunde geziemte.

420) Er hatte das väterliche Vermögen von dem Reichthume der Idioten auf das Richtmaaß der Philosophen heruntergebracht, heißt: er hatte den vom Vater ererbten Reichthum, den die Unwissenden zu bewundern, die Philosophen aber zu verachten pflegen, verschwendet, und war in seiner Armuth ein Philosoph geworden, der nach strengen Regeln lebt und also des Reichthums nicht bedarf. Er wollte sich folglich das Ansehen geben, als wenn er aus Geringschätzung der zeitlichen Güter seinen Reichthum vergeudet hätte.

421) Nur die Griechen hielten damals in Rom philosophische Schulen, und die meisten derselben, die sich mit diesem Unterrichte befaßten, waren bei den Römern nicht sonderlich geachtet.

422) Die gewöhnliche Lesart war sonst sinnlos: *Nihil sane a te juvabatur.* Dafür fanden Victorius und Lambin in ihren Handschriften: *nihil sane Attae juvabant.* Diese Lesart wird von Victorius, Abramus und Ernesti vertheidigt. *Attae* sind ihnen Väter, Papachen, und unter

dieſen verſtehen ſie die alten Philoſophen, die dem Gellius als Lehrer dienten. Mir ſcheint dieſe Erklärung unnatürlich; denn kaum würden die Richter Cicero, wenn er ſich ſo ausdrückte, verſtanden haben. Lambin dachte ſogar an den Dichter Atta. Andre wollen leſen: *arte juvabatur*, oder *chartae adjuvabant*, oder *nihil ſane te juvabant anagnoſtae*; Pantagathus: *nihil ſane a re juvabatur*; J. F. Gronov: *nihil ſane ea re juvabatur*; Contarenus: *nihil ſane attenuabat*, ſc. *ſumtus*; Schütz: *nihil ganeonem juvabant anagnoſtae*, oder: *nihil ganeonem iſtae* (ſc. *litterae*) *juvabant*. Es iſt zu bedauern, daſs die alten Ausleger uns die Lesarten ihrer Handſchriften ſo unvollkommen geben, und wir nicht wiſſen, ob ſie an dieſer Stelle *juvabant* oder *juvabatur* fanden. Wenn *juvabatur* darin ſtand, ſo möchte ich des ſcharfſinnigen Gronov Emendation: *Nihil ſane ea re juvabatur*, die ungemein leicht iſt, allen übrigen Verbeſſerungen vorziehen. Haben aber die Handſchriften *juvabant*, ſo möchte ich *Attae* in *iſtae* mit Schütz verändern, und leſen: *Nihil ſane iſtae* (ſc. *litterae*) *juvabant*. *Sane* aber in *ganeonem* zu verändern, halte ich für ganz unnöthig. Nach der letztern Vermuthung habe ich überſetzt, da Victorius und Lambin in ihren Handſchriften *juvabant* gefunden zu haben ſcheinen.

423) Die Lesart, ſo wie wir ſie jetzt in unſerm Texte haben, verdanken wir dem Scharfſinne des Pantagathus. Sonſt lautete die Lesart ſinnlos: *in quo tamen eſt ne ullus quum illo reo inimicus eſt meus ſaviatus*. Hieraus machte er: *in quo tamen eſt me ultus, quum illo ore inimicos eſt meos ſuaviatus*. *Illo ore* nemlich bedeutet hier: mit jenem beſudelten Munde, mit welchem er vorher ſchmutzige Glieder geküſst hat. Fulvius Urſinus aber führt aus einer alten Handſchrift folgende Lesart an: *in quo tamen quid eſſet, quamobrem inimicus ille eſſet meus, qui quaſi*. Aber dieſe Lesart weicht etwas zu ſehr von der gewöhn-

lichen ab, und scheint ihre Entstehung einem Glossator zu verdanken, der eine Verbindung mit dem Folgenden anknüpfen wollte.

424) D. h. ich sollte für deine Schlemmereien büssen? Wenn du durch dein Prassen verarmtest, wolltest du mich im Staate nicht dulden, weil ich dir nicht gestattete, durch unrechtmässige Mittel die Lücke in deinem Vermögen wieder auszufüllen?

425) Nemlich unter der grossen Anzahl der Vormünder.

426) Es gereichte zur Beschimpfung, wenn ein naher Verwandter von dem Verstorbenen im Testamente unter den Vormündern der hinterlassenen Kinder übergangen wurde.

427) Die drei hier gemeinten Tribunen sind Cn. Domitius, Q. Ancharius, Fannius.

428) Nemlich Vatinius und ein andrer Unbekannter.

429) Domitius und Ancharius. Beide waren Prätoren im J. 697. Cn. Domitius Calvinus, (denn dieser ist hier gemeint), erhielt das Consulat zugleich mit dem M. Valerius Messala. im J. 701, und Ancharius folgte dem Piso nach seiner Prätur in der Verwaltung Macedoniens.

430) Es scheint, dass man mit Hottomann und Manutius *gratam* statt *gratum* lesen müsse.

431) Welcher Mann hier gemeint ist, lässt sich nicht ausmachen. Wenn Abramus den C. Alfius gemeint glaubt, so ist er im Irrthum; denn dieser verwaltete nicht mit den oben genannten Männern im J. 695 das Tribunat.

432) Entweder die Aedilenwürde oder die Prätur.

433) Nemlich Vatinius.

434) Der hier gemeinte Consul ist Bibulus, den Vatinius nach dem Gefängnisse zu führen hiess.

435) Vatinius gehörte zu der sergischen Zunft. Es war aber eine grosse Beschimpfung, wenn man bei Bewerbungen nicht einmal seine eigne Tribus für sich hatte.

436) Die palatinische gehörte zu den weniger geachteten städtischen Tribus, denn diese begriffen nur Freigelassene oder dürftige Menschen.

437) *Contuitus* veränderte Lambin in *conjectus,* weil er in seinen Handschriften *contectus* fand.

438) Die Gladiatorenspiele wurden auf dem Forum gehalten.

439) *Et* vor *exiles* hat Ernesti getilgt; aus welchem Grunde, weiss ich nicht.

440) Scaurus war Aedil im J. 696, als Clodius sein Tribunat verwaltete. Er feierte Spiele mit grenzenloser Verschwendung, die alles übertrafen, was man bisher an Pracht gesehen hatte. Wer von diesen Spielen näher unterrichtet zu werden wünscht, vergleiche, was Plinius hist. nat. l. XXXVI cap. 15 und Pedianus bei den Fragmenten der Rede für den Scaurus darüber sagen. Er verschwendete bei dieser Gelegenheit auf Einmal den ganzen ihm von seinem Stiefvater Sulla hinterlassenen Reichthum.

441) Clodius wird hier ein Schauspieler genannt, weil er sonst selbst Schauspiele aufzuführen pflegte, wiewohl nicht von der züchtigsten Art.

442) Im Lateinischen steht *sororis embolia. Embolion* aber heisst Einschiebsel, und wird von Zwischenspielen, Episoden und Abweichungen von der Fabel des Stückes gebraucht. Cicero aber scheint hier etwas Unzüchtiges andeuten, und sagen zu wollen: Clodius kennt alles, was bei der Schwester eingeschoben zu werden pflegt, d. h. alle ihre Liebhaber, zu welchen er selbst gehört, die mit ihr unzüchtigen Umgang treiben. Im Deutschen habe ich mir so gut, als möglich, zu helfen gesucht.

443) Als Sängerin verkleidete sich Clodius, als er in das Haus des Pompejus während des Gottesdienstes der Bona dea sich einschlich.

444) In welchem er gleichsam durch Brand alles verheerte.

445) Marius, der mit Cicero aus Einer Municipalſtadt, Arpinum, gebürtig war, hatte dem Honos und der Virtus einen gemeinſchaftlichen Tempel von der ihm aus dem cimbriſchen und teutoniſchen Kriege zugetheilten Beute errichtet. In dieſem Tempel verſammelte ſich der Senat, um einen ehrenvollen Beſchluſs für Cicero abzufaſſen, grade an dem Tage, da öffentliche Spiele gegeben werden ſollten. Bei dieſen damals gefeierten Spielen fand ſich auch Clodius ein.

446) Der Tugend wurde Ehre erzeigt, in ſo ferne der Mann, der ſich dem Dienſte der Tugend geweiht, geehrt wurde. Cicero meint nemlich ſich ſelber.

447) Indem nemlich dieſer Tempel, dies Denkmahl des Marius, diejenigen aufnahm, die über die Rückkehr des Cicero einen Beſchluſs faſsten, wodurch er wieder Sicherheit erlangte.

448) Erneſti erkannte richtig, daſs die Lesart *quid populus Romanus ſentire ſe oſtenderit* nicht ächt ſein könne. Er emendirte daher: *quid populus Rom. ſenſerit;* und dieſe Emendation nahm Schütz in den Text auf. Ich glaube aber, daſs man leichter und richtiger ſo emendiren müſſe: *quid pop. Rom. ſentiret, ſe oſtendit, et utroque in genere* etc., und nach dieſer Emendation habe ich überſetzt. Bei dieſer Aenderung iſt nur ein einziges *t* hinzugefügt, *r* in *t* verwandelt, und die Stelle des *e* und *i* verſetzt. *Oſtendere* aber und *declarare* werden öfters von Cicero mit einander verbunden, z. B. pr. Caec. IV: *ſicut et vivus multis ipſe rebus oſtendit, et in morte teſtamento declaravit.*

449) Sowohl in Rückſicht auf die Liebe für mich, als in Rückſicht auf den Haſs gegen Clodius.

450) Die gewöhnliche Lesart iſt *ore ipſi.* Daſs *ore* nicht ächt ſein könne, ſehen alle Ausleger. Manutius wollte dafür leſen: *conſuli,* Memmius *auctori,* andre: *praeconi.* Aber bei *conſuli* und *auctori* iſt *ipſi* überflüſ-

ſig, und von dem Conſul iſt erſt im Folgenden die Rede. Erneſti emendirte *coram ipſi.* Schütz tilgte *ore,* ohne etwas dafür an die Stelle zu ſetzen. Erneſti ſcheint mir durch ſeine Emendation den Preis zu verdienen.

451) Dies waren auſserordentliche, von Lentulus ſelbſt veranſtaltete Spiele; denn die gewöhnlichen Spiele beſorgten die Aedilen, auſser den apollinariſchen, die von dem Prätor gehalten wurden.

452) Nemlich der Conſul P. Lentulus.

453) Gewöhnlich ſaſsen die Zuſchauer bei den Spielen.

454) Das es zwei Jahre hindurch unter den Conſuln Cäſar und Bibulus, und unter Gabinius und Piſo erduldet hatte.

455) Clodius bewarb ſich im J. 697 um die Aedilenwürde, die er im folgenden verwaltete. Daſs ſelbſt die Schauſpieler ſeiner nicht ſchonten, obgleich er nächſtens ihr Vorſteher ſein ſollte, war beſonders merkwürdig.

456) Eine Comödie des Afranius. *Togata* iſt ein Stück, das einen Stoff aus dem römiſchen Leben enthält.

457) Statt *ore* will Schütz entweder *in os* oder *ori* leſen. Aber *ore* kann der alte Dativ hier ſein. S. Voſs bei Georg. 1, 430.

458) Clodius pflegte ſonſt, um Lärm in den Verſammlungen zu erregen, die Schauſpieler, welche Sklaven waren, zu gebrauchen.

459) Daſs man *ille conventus* ſtatt *illi conventus* leſen müſſe, nach Handſchriften und alten Ausgaben, ſahen Manutius, Grävius und Erneſti.

460) Daſs man *optimarum* ſtatt *optimatium* nach der edit. Herv. leſen müſſe, wie auch Urſinus und Manutius muthmaſsten, leidet keinen Zweifel. Uebrigens iſt hier der Schauſpieler Aeſopus gemeint, der damals vor allen andern hervorglänzte, nachdem Roſcius die Bühne verlaſſen hatte.

461) Die Worte sind wahrscheinlich aus der Andromache des Ennius entlehnt, der sie in Beziehung auf Telamon sagen läſst.

462) *Omisso gestu* bezieht Manutius sehr mit Unrecht auf das römische Volk; sie müssen ohne allen Zweifel auf den Schauspieler bezogen werden, denn das Volk, ergriffen von den Worten des Dichters und von der Liebe des Schauspielers für Cicero, hatte keine Geduld mehr, auf das Geberdenspiel des Aesopus zu achten.

463) Wie klug vermeidet hier Cicero den Schein der Anmaſsung!

464) Dies sind Worte, so wie die folgenden *haec omnia* etc., die Ennius der Andromache in den Mund legt.

465) Diese Worte sind mit den zunächst folgenden aus dem Telamon des Attius entlehnt.

466) Görenz bei de finib. l. III p. 307, welcher behauptet, daſs Cicero nie *equidem* wie die spätern Lateiner für *quidem* gebraucht habe, hält die Worte *equidem audiebamus* nicht unwahrscheinlich für eine Glosse, und Schütz tilgte sie. Ich bin, wiewohl schüchtern, seinem Beispiele gefolgt. Ernesti will *nos quidem audiebamus* lesen.

467) So daſs es nemlich richtig auf mich angewandt werden konnte, wenn gleich der Dichter dabei nicht an mich gedacht hatte und denken konnte.

468) Kaum bedarf es der Erinnerung, daſs hier nicht von lebenden Dichtern die Rede sei. Weil sie etwas gesagt hatten, was auf Cicero angewandt werden konnte, so hatten sie ihm Hülfe geleistet.

469) Der Gedanke ist: Wären das römische Volk und die Häupter des Staates frei gewesen, so hätten diese das für mich sagen müssen, was jetzt der Dichter und Schauspieler für mich sagten.

470) Manutius glaubt, Aesopus habe Tullius statt Brutus gesetzt. Aber dies gestattete ja der Zusammenhang des ganzen Stückes nicht. Es muss von Servius Tullius im Stücke des Attius die Rede sein, der auch als König eine Freiheit gegründet haben konnte, die Tarquinius nachher wieder unterdrückte. Das Volk aber machte bei diesen Worten die Anwendung auf Tullius Cicero, weshalb er sagt, er sei namentlich genannt worden.

471) Deshalb hatte Clodius auf dem Platze, wo das zerstörte Haus des Cicero gestanden, einen Tempel der Freiheit erbauen lassen, um anzudeuten, dass durch Cicero's Verbannung die Freiheit, die in seinem Consulate unterdrückt worden, wiederhergestellt sei.

472) Zur Ehre des verstorbenen Q. Metellus Pius gab Scipio, der nachmalige Schwiegervater des Pompejus, dieses Fechterspiel. Doch war Metellus schon einige Jahre vor dem Consulate des Cicero gestorben. Man scheint also dieses Spiel aufgeschoben zu haben, um es desto glänzender zu geben.

473) Um von dort nemlich die Fechterspiele mit anzusehen; denn an dieser Säule war ein Altan angebracht, von welchem man die Fechterspiele betrachten konnte. Man vergleiche, was ich bei orat. in Caec. 16 angemerkt habe.

474) Es gab damals noch kein bedecktes Amphitheater, sondern die Fechterspiele wurden auf dem Forum gehalten, wo die Zuschauer theils in Bogengängen, theils in andern Gebäuden, die für die Zeit erbaut waren, sich aufhielten.

475) Man muss hier Schranken verstehen, die für die Spiele auf dem Forum gemacht waren, in welche den Zuschauern von denen der Zutritt bewilliget wurde, welche die Spiele gaben, damit das Gedränge nicht gar zu gross werden möchte.

476) Der hier gemeinte Volkstribun ist ohne Zweifel Sext. Attilius Gavianus, der aus der unberühmten Familie der Gavier in das Geschlecht der Attilier aufgenommen war, die deshalb hier seine Ahnen genannt werden.

477) D. h. auf eine leichtsinnige Weise. Denn wie leichtsinnig die Griechen sich in ihren Volksversammlungen zu betragen pflegten, wissen wir aus der Rede für den Flaccus C. 7. Wenn Manutius glaubt, dass hier auf die griechischen Philosophen angespielt werde, die voll Anmassung alles zu wissen vorgaben und sich jedem zur Beantwortung ihrer Fragen darboten, so scheint er im Irrthume zu sein.

478) D. h. die matten Stimmen.

479) Ich ziehe mit Manutius und Schütz *quum veniret* zur vorhergehenden Periode. Man hat alsdann nicht nöthig, *veniret* mit Ernesti in *venerat* zu verändern. Der Gedanke ist: Man erblickte ihn nicht, wenn er kam; denn er schlich sich heimlich hinter den Brettern weg, die der Spiele wegen zusammengeschlagen waren. Plötzlich kam er dann zum Vorschein, so dass er dem Polydorus ähnlich schien, dessen Bild in einem Stücke, vielleicht des Pacuvius, der Schwester Ilione, die ihn erzogen, und die er deshalb Mutter nennt, plötzlich erscheint, und: o Mutter, dich rede ich an, sagt, jammernd, dass er noch unbegraben liege. Sowie also Polydorus plötzlich aus der Unterwelt erscheint: so kroch auch Attilius plötzlich hinter dem Bretterverschlag hervor. Manutius meint, dass Memnon, der Sohn der Aurora, diese Worte sage. Dies scheint aber mit Acad. II, 27 zu streiten. Vollständig findet man die Rede Tusc. quaest. I, 44, 106.

480) Die gewöhnliche Lesart ist *Appia;* aber dass dies nicht die richtige Lesart sein könne, sah Manutius. Man muss mit ihm und Schütz *Attilia* lesen.

481) Ernesti meinte, man müsse *quem tamen — extimescebant* statt *qui tamen* etc. lesen. Aber unsere Lesart

ist völlig gesund, wie Schütz nach Manutius gezeigt hat. Denn nicht vor dem Attilius wurden die Pferde scheu, sondern durch das gewaltige Gezisch, das entstand, wenn man ihn ansichtig wurde.

482) Es sind hier diejenigen Gladiatoren gemeint, die nach Art der Gallier und Britten von Wagen kämpften und *essedarii* genannt wurden.

483) Albinovanus, der Ankläger des Sextius, (denn dieser scheint hier gemeint, nicht Attilius), hatte dem Cicero es zum Vorwurfe gemacht, dass er die Hülfe der Freunde, die seine Sache unter dem Beistande der Gladiatoren und andrer Bewaffneten vertheidigten, nicht verschmäht, und nicht lieber nach dem Beispiele des Attilius Regulus freiwillig im Exil verbleiben, als durch gewaltsame Mittel seine Rückkehr bewirken gewollt hätte. Diesen Vorwurf beantwortete Cicero jetzt, und läugnet, dass Gewalt seine Rückkehr veranlasst habe. Der allgemeine Wunsch vielmehr habe ihn ins Vaterland zurückgerufen.

484) Diese Worte müssen als Ironie verstanden werden, und bedeuten: sowie ich aus Furcht vor Gewaltthätigkeit aus dem Vaterlande gewichen bin: so habe ich auch keine gewaltsame Mittel gebraucht, um dahin zurückzukehren.

485) Die den Cicero gütig aufgenommen hatten.

486) Eigentlich ist nur der Brief des Consuls Lentulus gemeint.

487) Nach dem julischen Gesetze besass fast ganz Italien das Stimmrecht, und deshalb berief der Senat das ganze Italien, um das Uebergewicht der Stimmen für das Gesetz zu erhalten, das die Rückkehr des Cicero verordnete.

488) Alle Städte Italiens hatten durch öffentliche Beschlüsse ihren Wunsch für die Rückkehr Cicero's erklärt.

489) Es waren fünf Senatsbeschlüsse für die Rückkehr des Cicero abgefasst worden. Der erste bestimmte,

daſs alle, welche die Erhaltung des Staates wünſchten, um Cicero's Rückkehr zu bewirken, nach Rom kommen ſollten. Der zweite wurde im Capitol über die Zurückberufung deſſelben abgefaſst; der dritte in der Curie, der verordnete, daſs keiner, um das Geſetz zu verhindern, Beobachtungen am Himmel anſtellen, oder einigen Verzug veranlaſſen ſolle. In dem vierten wurde denen, die aus den Municipien gekommen waren, Dank erſtattet, und ſie gebeten, wenn die Sache von neuem verhandelt würde, ſich wieder einzufinden. Der fünfte endlich wurde im Tempel der Ehre und Tugend abgefaſst, nach welchem ein wirklicher Antrag an das Volk erfolgte.

490) Pompejus wird bezeichnet, der, nachdem er den Carbo in Africa, den Sertorius in Hiſpanien, den Mithridates in Aſien beſiegt hatte, ſeine Siege zu dreien verſchiedenen Malen durch drei Triumphe über drei Welttheile verherrlichte.

491) Nemlich Clodius.

492) Freilich war ſchon durch das clodiſche Geſetz verordnet worden, daſs niemand, wenn Anträge an das Volk gemacht würden, Beobachtungen am Himmel anſtellen ſollte; aber es ſcheint, daſs der Senat dieſes Geſetz nicht als ein gültiges anerkannte.

493) Nemlich im Senate, welche Maaſsregeln man gegen einen ſolchen Menſchen ergreifen ſollte.

494) Richtiger würde es heiſsen: aus allen Municipien Italiens.

495) Clodius iſt wieder gemeint.

496) Manutius glaubte, daſs *divina* vor *quadam gravitate* ausgefallen ſei. Aber es kann *ſumma,* das ſich nach der Stellung ſowohl auf *auctoritate* als *gravitate* bezieht, ſupplirt werden.

497) P. Servilius Vatinius Iſauricus iſt gemeint, der im J. 675 zugleich mit dem Appius Claudius Pulcher Conſul war, die Iſaurer in Cilicien bezwungen hatte, und der Ehre des Triumphs gewürdiget war.

498) Beide, ſowohl Metellus, als Servilius, leiteten ihr Geſchlecht von Metellus Macedonicus ab. Beide waren Urenkel dieſes Mannes, Metellus von väterlicher, Servilius von mütterlicher Seite.

499) Die gewöhnliche Lesart iſt: *et ad unum dicto citius Metelli caſum.* Daſs dieſe verdorben ſei, leuchtet ein. Sehr glücklich aber hat Manutius aus orat. poſt. redit. in ſenatu c. 10 die wahre Lesart wiederhergeſtellt, indem er änderte: *et ad Numidici illius Metelli.* Weniger glücklich emendirte Faërnus: *et ad unum Numidici Metelli caſum.* Jenes bedeutet hier jenes bekannten, berühmten.

500) D. h. ein Mann, der es werth iſt, zu dem berühmten Geſchlechte der Meteller zu gehören.

501) Servilius war damals ſchon ein ſehr bejahrter Mann.

502) Manutius wünſchte *ſuo* vor *beneficio* hinzugefügt, wie orat. poſt redit. in ſen. c. 10 und de provinc. conſular. c. 10. Uebrigens iſt hier unter der Wohlthat der Antrag an den Senat zu verſtehen, den er zugleich mit dem Lentulus über Cicero's Rückkehr machte.

503) Cicero meint den Q. Metellus Celer, der im J. 691 Prätor war, und der den Cicero bei der Unterdrückung der catilinariſchen Verſchwörung mit Eifer unterſtützte. Im J. 694 erhielt er das Conſulat. Ob er ein leiblicher Bruder des Q. Metellus Nepos, oder nur ein Vaterbruderſohn deſſelben war, iſt zweifelhaft.

504) Ich habe die Stelle nach der uns von Grävius gegebenen Lesart überſetzt. Die gewöhnliche Lesart iſt: *idem dies adventus mei fuiſſet, reditusque natalis, idem* etc. Aber *adventus mei* fand Grävius nicht in ſeinen Handſchriften, und iſt auch bei *reditus* ganz überflüſſig. Grävius Handſchriften gaben: *idem reditus mei fuiſſet, qui et natalis meus: idem et filiae meae cariſſimae.* Hiernach emendirte Grävius: *idem dies reditus mei fuiſſet, qui*

et natalis idem car. fil. Er glaubte aber, daſs Cicero geſchrieben habe: *qui idem et natalis* etc. Andre haben auf andre Weiſe der Lesart zu Hülfe kommen wollen. Peter Faber ordnet die Worte ſo: *idem dies adventus mei fuiſſet, qui reditus? natalis idem cariſſimae filiae, quam — conſpeci: idem etiam ipſius coloniae Brunduſinae dies, ut ſcitis;* Abramus: *quum ipſis nonis Sextil. idem dies adventus mei fuiſſet natalis, idem car. fil. — idem etiam ipſius coloniae Brunduſinae; idem et Salutis;* Pantagathus: *idem dies adventus mei fuiſſet, qui natalis idem c. f., quam — conſpexi; idem etiam ipſius coloniae Brunduſinae, idem et Salutis.* Die Nonen des Sextils ſind der fünfte Auguſt.

505) Am fünften Auguſt war zuerſt eine römiſche Colonie nach Brundus geführt worden.

506) Die alte Lesart war *idem, ut ſcitis.* Dies veränderte Manutius ſehr glücklich in *idem et Salutis.* Grävius gab: *idemque Salutis,* weniger den Handſchriften gemäſs. Uebrigens muſs man unter Geburtstag der Salus den Jahrstag verſtehen, an welchem ihr Tempel nach dem römiſchen Calender eingeweiht war.

507) Auch in der Rede für den Plancus c. 41 werden zwei Lenius Flaccus als Brüder genannt.

508) Wegen des clodiſchen Geſetzes, denn dieſes drohete allen denjenigen Strafe, die den verbannten Cicero innerhalb viermal hunderttauſend Schritte von Rom aufnehmen würden.

509) Ehe Cicero in ſein Haus ging, beſuchte er erſt nach ſeiner Rückkehr aus dem Exil das Capitol, um dem Jupiter ſeinen feierlichen Dank zu erſtatten.

510) Dies bezieht ſich auf den Vatinius, der Tribun war, als Cäſar das Conſulat verwaltete.

511) Sehr mit Unrecht wollte Urſinus hier *Judicem Vettium* ſtatt *indicem Vettium* leſen, weil auf alten Münzen *Vettius Judex* vorkömmt. Hier wird er ja grade als An-

geber bezeichnet. Er gab vor, ihm wäre von ſehr angeſehenen Männern der Auftrag ertheilt worden, den Cn. Pompejus zu tödten. Man hatte den Vatinius und Cäſar in Verdacht, daſs ſie den Vettius angeſtiftet, dies vorzugeben. Da die Falſchheit ſeiner Angabe einleuchtete, wurde er, wie man glaubte, durch Cäſar im Gefängniſs heimlich aus dem Wege geſchafft, aus Beſorgniſs, er möchte gegen ihn und Vatinius ausſagen.

512) Zu den Beſchuldigten gehörten M. Bibulus, L. Lucullus, C. Curio, L. Domitius Ahenobarbus, L. Lentulus, L. Aemilius Paullus und andre.

513) Die gemeine Lesart iſt *aliquid defecti afferebat.* Dies Sinnloſe emendirte Manutius trefflich in *aliquid de me ficti.* Hottomann wollte leſen: *aliquid detecti;* und Abramus: *aliquid de me afferebat.*

514) Das gegen ihn gegebene clodiſche Geſetz, wodurch er verbannt wurde, nennt Cicero mit einem gehäſſigen Namen Achtserklärung, weil es eben ſo ſchändlich, als die ſullaniſchen Achtserklärungen, mit dieſen gleiche Erfolge hatte, indem es Güter und Leben bedrohete.

515) Schütz vermuthet nicht unwahrſcheinlich, daſs Cicero *adjuverat* ſtatt *adjuvabat* geſchrieben habe.

516) P. Clodius wird die Tafel genannt, weil er das Geſetz gegen Cicero bekannt machte, Vatinius der Schreiber, weil er den Inhalt angab und nach ſeinem Rathe das Geſetz abgefaſst wurde.

517) Die Bogenſchützen gehören zu den leichten Truppen und ſind bei Belagerungen am wenigſten zu fürchten.

518) Staatsverhandlungen *(acta)* ſind hier Geſetze, die von Conſuln gegeben ſind. Für *illi* gab Lambin nach Memmius Conjectur *ſibi,* welches man nachher auch in mehrern Handſchriften fand und die Sprache verlangt.

519) Dies Geſetz des Cicero war gegen die pflichtwidrige Bewerbung gerichtet. Es verordnete, daſs keiner Gladiatorenſpiele in den zwei Jahren vor ſeiner Bewer-

bung um ein öffentliches Amt, oder nach ſeiner Bewerbung geben ſollte. Vatinius aber, obgleich er ſich im vorigen Jahre um die Aedilenwürde beworben hatte, und in dieſem ſich um die Prätur bewarb, wollte gleichwohl Gladiatorenſpiele geben.

520) Vatinius war nemlich ein äuſserſt häſslicher, durch einen groſsen Kropf entſtellter Mann.

521) Alle Gladiatoren müſſen alſo äuſserſt häſslich gewesen ſein, wenn der häſsliche Vatinius unter ihnen der ſchönſte war. Uebrigens muſs hier alles als Ironie genommen werden.

522) Weil er nemlich eine ſo ſchöne, anſehnliche Gladiatorentruppe ſich angeſchafft hat.

523) Die er aber nicht wirklich erhielt; denn er erlangte die Aedilenwürde nicht, um welche er ſich beworben.

524) Es gab mehrere Arten von Gladiatoren; unter andern *Samnites, Secutores, Mirmilliones* und *Retiarii.* Aber die *Provocatores* ſind weniger bekannt. Sie ſcheinen gewöhnlich mit den Samniten gekämpft zu haben, und haben vielleicht ihren Namen daher, weil ſie den erſten Angriff machten.

525) Die alte Lesart war *contemptione non habitura ſit exitum non pertimeſcit.* Gruter gab dafür aus ſeinen Handſchriften *contemptio, nonne quem habitura ſit exitum, pertimeſcit.* Erneſti tilgte mit Recht *nonne,* aber erhielt es vor *pertimeſcit.*

526) Thierkämpfer (*beſtiarii*) nannte man diejenigen Menſchen, die entweder gezwungen oder freiwillig mit wilden Thieren kämpften. Oft wurden Sklaven dazu gebraucht, die ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht.

527) Urſinus glaubt, daſs Cicero geſchrieben habe: *unam venationem.* Aber *gladiatorem* und *venationem* kann nicht ſo leicht mit einander verwechſelt werden. Man muſs ſich die Sache ſo erklären: Das Geſetz redete

von Gladiatoren. Vatinius, um dem Gesetze auszuweichen, sagte, er gebe nicht Gladiatoren, sondern Einen Gladiator; die andern zweihundert wären Thierkämpfer. Aber er hatte, wie es scheint, nur Einen Löwen; und die von ihm sogenannten *bestiarii* sollten ohne Zweifel gegen einander kämpfen.

528) Alle Kosten nemlich, die er, für die öffentlichen Spiele hätte aufwenden wollen, wenn er das Aedilenamt erlangt hätte.

529) Es scheint, dass man mit Manutius *Caeciliam Didiam* statt *Aciliam, Didiam* lesen müsse; sowie *Liciniam Juniam*. Denn das acilische Gesetz betraf die Erpressungen, und man begreift nicht, warum Cicero hier das acilische Gesetz nennen sollte, da es so viele neuere über Erpressungen gab, und er nachher das neueste julische Gesetz erwähnt. Das cäcilisch-didische Gesetz aber war von den Consuln Q. Metellus und T. Didius im J. 656 gegeben, und verordnete, theils dass man die drei Markttage bei der Vorschlagung von Gesetzen beobachten, theils dass man nicht über mehrere verschiedene Gegenstände zugleich einen Antrag machen sollte; wenn man nicht etwa mit Manutius annehmen will, dass beide Verordnungen in zwei verschiedenen Gesetzen von diesen Männern gegeben seien. Das licinisch-junische Gesetz, gegeben von Licinius Murena und D. Junius Silanus im J. 692, bestätigte das cäcilisch-didische Gesetz, und erhöhte die Strafen für denjenigen, der nicht drei Tage hindurch sein Gesetz bekannt gemacht hatte. Gegen diese beiden Gesetze hatte Vatinius in seinem Tribunate bei der Vorschlagung seiner Gesetze gefrevelt. Mich wundert, dass sowohl Ernesti als Schütz hier ein tiefes Stillschweigen beobachten und die alte Lesart unverändert gelassen haben. Dass Manutius die Wahrheit gesehen hat, folgt auch daraus, weil Cicero sagt, dass Vatinius kein consularisches Gesetz geachtet habe. Das acilische Gesetz aber war kein consularisches, sondern ein tribunicisches.

530) Nicht mit Unrecht rühmte sich Vatinius dessen, denn er hatte dem Cäsar das cisalpinische Gallien mit Illyrien auf fünf Jahre zur Verwaltung durch sein Gesetz verschafft.

531) Dies Gesetz hatte Cäsar in seinem Consulate 695 gegeben, und es war darin besonders bestimmt, wie viel die Statthalter in den Provinzen sich geben lassen durften.

532) Nemlich von dem L. Piso, dessen Tochter Calpurnia Cäsar geheirathet hatte, während er seine eigne Tochter Julia dem Pompejus zur Ehe gegeben.

533) Von Vatinius; denn dieser hatte während seines Tribunates viele Gelder auf das unrechtmäsigste, gegen das in diesem Jahre erlassene julische Gesetz sich geben lassen, wie Cicero ihm auch in der gegen ihn gehaltenen Rede vorwirft.

534) Es wird hier auf den Kropf des Vatinius angespielt; und der Gedanke ist: Nicht der unsträfliche Sextius muss aus dem Staate verbannt werden, sondern Vatinius, der den Staat verpestet.

535) Es scheint, dass man mit Hottomann und Ernesti *ex universo populo* statt *ab universo populo* lesen müsse. Wenn aber *ab universo populo* die richtige Lesart ist, so wird dem gesammten Volke in so ferne die Wahl der Senatsglieder zugeschrieben, als das Volk die Ehrenämter verlieh, wodurch man Zutritt in den Senat erhielt.

536) Thätigkeit bezieht sich auf die Geschicklichkeit und den Eifer bei Staatsverhandlungen, Tapferkeit auf kriegerisches Verdienst.

537) Unter den nächsten Ständen ist besonders der Ritterorden zu verstehen, der nach Cicero's Wunsch den Senat gegen die Eingriffe der Demagogen schützen sollte.

538) Dass die gewöhnliche Lesart sich einigermassen vertheidigen lasse, gebe ich Ernesti gerne zu. Aber sie stimmt nicht mit der Lesart der Handschriften überein,

und ſo lange dieſe einen paſſenden Sinn giebt, muſs dieſe auch den Vorzug behaupten. Nach Grävius haben ſeine Handſchriften *patiantur viros fortes laborum patientes frui,* ſtatt *patiantur viros fortes labore, ſe otio ſuo perfrui.* Zugleich verſichert er, daſs die Handſchriften des Manutius haben *pat. vir. fort. laborum patientes fieri.* In dem Commentar aber des Manutius ſelbſt, welcher der gräviſchen Ausgabe beigefügt iſt, finde ich die Lesart grade ſo angeführt, wie Grävius ſie aus ſeinen Handſchriften anführt. Ich vermuthe daher, daſs im Commentare ein Druckfehler ſtatt finde und daſs man *fieri* ſtatt *frui* leſen müſſe. Ich ſehe nun nicht ein, was man mit Recht gegen die Lesart einwenden könne, wie ſie die Handſchriften des Manutius geben. Daſs *fieri* ſtatt *eſſe* gebraucht wird, iſt bekannt. So ſagt Cicero de amicit. c. 15 *neque quidquam inſipiente fortunato intolerabilius fieri poteſt;* Cic. de div. II, 7 *nec fieri poteſt me quidquam ſuperbius.* Nach dieſer Lesart nun habe ich überſetzen zu müſſen geglaubt. Rubenius wollte leſen: *patiantur viros fortes labore patienter frui.* Dieſe Emendation halten Grävius und Schütz für ſehr annehmlich. Aber warum ſollen wir emendiren, wenn die Handſchriften ſelbſt ſchon eine paſſende Lesart bieten?

539) Mit Recht hat Erneſti *et dignitatis* als Gloſſe von *ordinis* getilgt.

540) L. Opimius war Conſul im J. 633, als C. Gracchus ermordet wurde, und der Hauptanführer der Optimaten bei dem Aufſtande gegen dieſen. Da man ihm die Ermordung des Gracchus beſonders zuſchrieb, ſo haſste ihn das Volk, und dieſer Haſs veranlaſste ſeine Verurtheilung im J. 644, da er beſchuldiget wurde, daſs er ſich von Jugurtha habe beſtechen laſſen. Cicero ſpricht immer mit groſser Achtung von ihm, und hält ihn für unſchuldig verbannt, wiewohl andre weniger günſtig urtheilen. Er ſtarb zu Dyrrhachium im Exil, wie wir aus dieſer Stelle

ſehen. Das Denkmahl, das er auf dem Forum hinterlieſs, war entweder die *baſilica*, die von ihm die opimiſche hieſs, oder der Concordientempel. Wahrſcheinlich aber iſt hier die *baſilica* gemeint, weil das *monumentum celeberrimum* genannt wird.

541) Denn wegen der Ermordung des C. Gracchus wurde er, als er gleich nach dem Tode deſſelben angeklagt wurde, von dem Conſul C. Carbo vertheidigt, vom Volke losgeſprochen. Aber damals wirkte noch die Furcht, die dem Volke durch die Ermordung des Gracchus eingeflöſst war. Verurtheilt wurde er übrigens nicht von dem Volke, ſondern vor einem Prätor durch die römiſchen Ritter, die damals die Gerichtsbarkeit verwalteten. Das Wort immer muſs hier übrigens, von einem Redner gebraucht, nicht zu ſtrenge genommen werden; denn einmal war er nur vom Volke losgeſprochen.

542) Männer z. B. wie Sp. Melius, M. Manlius Capitolinus, die beiden Gracchen, L. Apulejus Saturninus und P. Sulpicius.

543) Im Kriege mit dem Xerxes, da er den Athenern rieth, ſich durch die Flotte zu vertheidigen.

544) Er wurde bekanntlich der Verrätherei wegen angeklagt, weil er von Paros, das er hätte erobern können, durch perſiſches Geld beſtochen, unverrichteter Sache weggegangen wäre. Zwar wurde er von der Todesſtrafe losgeſprochen; aber da er die groſse Geldſtrafe, zu welcher er verurtheilt war, nicht bezahlen konnte, muſste er im Gefängniſſe ſein Leben endigen.

545) Durch die Schlacht bei Marathon.

546) Ariſtides wurde auf zehn Jahre aus dem Staate verbannt, vorzüglich freilich durch den Betrieb des Themiſtokles ſelbſt, weil man auf ſeinen zu groſsen Einfluſs im Staate eiferſüchtig war.

547) Wenn wir die richtige Lesart haben, ſo muſs der Gedanke ſein: Einen Vertheidiger des Vaterlandes zu

tödten, ist ein eben so grosses Verbrechen, als sich der Oberherrschaft bemächtigen. Aber man muss gestehen, dass dies etwas seltsam so ausgedrückt ist: Einen, der die Republik vertheidiget, zu tödten, ist nicht anders, als sie angreifend der Oberherrschaft sich bemächtigen. Man wünscht, dass *defendentem* und *oppugnantem* Gegensätze bilden und auf gleiche Weise als Subjekt gebraucht sind, und dass also *occidere* hier nicht tödten, sondern untergehen, sterben heisse. Schon alte Ausleger, wie Hottomann, Lambin, Abramus, sind bei dieser Stelle angestossen, und weder Grävius noch Ernesti haben sie siegreich vertheidiget. Schütz scheint mir den wahren Sinn dieser Stelle eingesehen, aber nicht das rechte Wort für *non aliud* gefunden zu haben. Er verändert *non aliud* in *optabilius*, dem Sinne nach vortrefflich. Ich vermuthe, dass Cicero geschrieben habe *non gravius sit* statt *non alius sit*; denn *gravius*, das weniger verständlich ist, konnte leicht in *aliud* übergehen. Nach dieser Vermuthung habe ich übersetzt.

548) Nicht verbannt wurde Hannibal; sondern freiwillig entfloh er, um nicht den Römern von seinen Mitbürgern ausgeliefert zu werden.

549) Brutus, der den Tarquinius vertrieb, Camillus, der Veji eroberte und Rom von den Galliern befreiete, und deshalb der zweite Gründer Roms genannt wurde, die Decier, Vater und Sohn, die sich für das Vaterland in Schlachten freiwillig aufopferten, Man. Curius, der den Pyrrhus, die Samniten und Lucaner besiegte, Fabricius, berühmt durch seinen Sieg über den Pyrrhus, noch berühmter durch seine Unbestechlichkeit und seinen Edelmuth, Q. Fabius Maximus, der zuerst den Hannibal besiegen lehrte, die Scipionen, der ältere und der jüngere Africanus, von welchen der erste den zweiten punischen Krieg durch die Schlacht bei Zama, der andre den dritten punischen Krieg durch die Eroberung Carthago's beendigte,

Lentulus, vielleicht besonders derjenige, den Cicero oft als *princeps senatus* erwähnt, dessen hier des Consuls Lentulus wegen, auf dessen Antrag Cicero zurückgerufen wurde, gedacht scheint, L. Aemilius Paullus, der den Perses bezwang.

550) Ob man mit Grävius *posteritati et gloriae*, oder mit Gruter *posteritatis gloriae* liest, scheint gleichgültig.

551) Für *aut* will Ernesti *ac* lesen, und Ernesti nahm *ac* in den Text. Aber *aut* steht öfter für *ac*, wenn verschiedene Begriffe gedacht werden. S. Görenz bei de fin. p. 449.

552) Ob man *consecutos* oder *consecuturos* lesen müsse, ist einigermaſsen zweifelhaft.

553) Denn er war damals von dem Aedil Clodius wegen Gewaltsamkeit angeklagt. Uebrigens findet Ernesti *et reum* etwas anstöſsig, weil es die Sache nichts anging, daſs Milo ein Angeklagter war. Aber es erhöht doch das Mitleiden, wenn er als ein solcher dargestellt wird, der nicht bloſs für den Sextius trauert, sondern auch eigne Gefahr zu besorgen hat.

554) Dieser P. Lentulus ist ein Sohn des Consuls vom J. 697, P. Lentulus, dessen Antrage Cicero seine Zurückberufung verdankte, den er öfter mit dem Namen eines Vaters und schützenden Gottes beehrt.

555) Im siebzehnten Jahre pflegten die jungen Römer die männliche Toga durch ihre Eltern auf eine feierliche Art zu empfangen.

556) Der junge Lentulus war in dem Jahre, in welchem sein Vater das Consulat verwaltete, in das Collegium der Augurn aufgenommen. Die Priester aber und die Augurn hatten auch das Recht, verbrämte Togen zu tragen. In frühern Zeiten waren die Priester und also auch die Augurn durch ihr eignes Collegium erwählt worden; aber der Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus übertrug im J. 650 auch dieses Recht dem Volke. Dieses Gesetz wur-

de freilich von Cornelius Sulla, aus Liebe für den Adel, wieder aufgehoben, aber durch den Volkstribunen T. Attius Labienus im J. 691 wiederhergestellt.

557) Nemlich in einer schmutzigen, Trauer verkündenden Toga.

558) Lentulus war deshalb in Trauerkleidern, weil der Volkstribun, C. Cato, den Antrag an das Volk gemacht hatte, daſs seinem Vater die Verwaltung Ciliciens genommen werden möchte.

559) Ueber die catilinarische Verschwörung.

560) Indem ich nemlich ausführte, was der Senat, und also auch ihr, die ihr Mitglieder des Senates seid, befohlen hattet.

561) Er hatte das Vaterland nicht bloſs geschützt, sondern erhalten.

Gedruckt bei Friedrich Grunert in Halle.

Berichtigungen.

S. 43 Z. 4 von unten lies *tu cujusdam* ſtatt *tu cuj. den.*
S. 82 Z. 12 von oben l. Erforſcht ſt. Er forſcht
S. 128 Z. 13 v. o. l. Aſien ſt. Aſiens
S. 131 Z. 12 v. u. l. jenen ſt. jene
S. 199 Z. 2 v. u. l. da die ſt. die die
S. 224 Z. 15 v. u. l. aus ſt. uns
S. 261 Z. 11 v. u. muſs wieder getilgt werden.
S. 289 Z. 2 v. o. müſſen die Worte heiſst es weiter mit gewöhnlichen Lettern gedruckt gedacht werden.
S. 292 Z. 13 v. u. l. ſo gemäſses ſt. ſo gemäſs es
S. 377 Z. 5 v. o. l. und glaube, daſs ſt. und daſs
S. 384 Z. 4 v. o. l. *ſeptus* ſt. *ſeptas*

Cicero, Marcus Tullius,

Neue Sammlung auserlesener Reden des Marcus Tullius Cicero

Bd.: 2

Altona 1824

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Class.404(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11088744-1